Digitized by Google

BIBLIOTHECA
ELECTORALIS
MONACENSIS
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

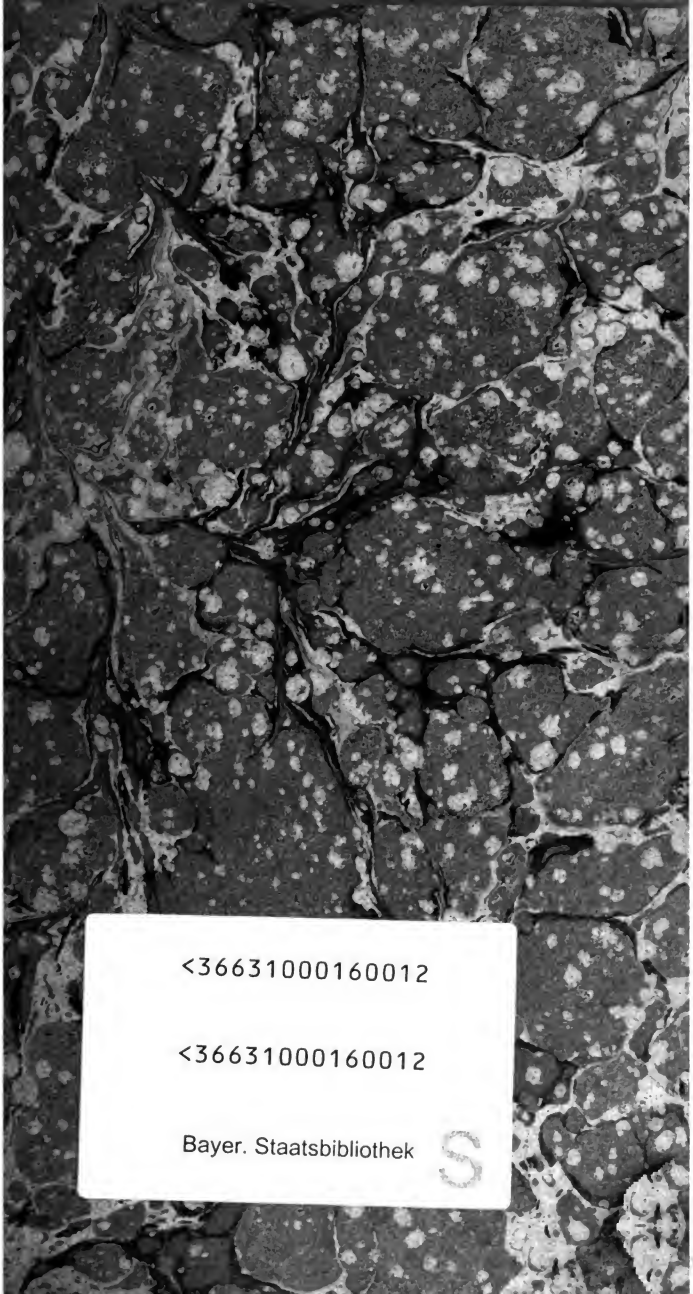
<36631000160012

<36631000160012

Bayer. Staatsbibliothek

Crim. 105.

Digitized by Google

Jus Crim. 1301. f.
f. Crim: 1301 f.

Digitized by Google

Digitized by Google

Lexikon

der neuen

österreichischen Strafgesetze

oder

alphabetisches Handbuch

für

Richter und Privatpersonen.

Von

Dr. A. M. Gimson.

Wien, 1804.

Im Verlage bey Anton Doll.

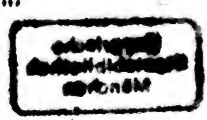

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Vorrede.

Man hat in neueren Zeiten die lexikonische Form zum Behufe des leichteren Nachschlagens bey der Bearbeitung mehrerer wissenschaftlicher Gegenstände mit gutem Erfolge angewendet. Der Nutzen, den aus dergleichen Werken sowohl solche Menschen schöpfen können, die ein gewisses Fach bereits systematisch studirt haben, als auch andere, die davon noch gar nichts wissen, ist durchaus nicht zu verkennen. Wenn diese durch das jedesmahlige Nachschlagen zum Besitze einiger ganz neuen Vorstellungen gelangen; so sichern sich jene durch eine gelegentliche, wenn gleich nur theilweise Recapitulation vor dem Verluste derjenigen Begriffe, welche sie sich bereits lange eigen gemacht haben.

Digitized by Google

Diese Vortheile, welche die lexikonische Darstellungsart für die Belehrung in anderen wissenschaftlichen Kenntnissen hat, dürften, dachte ich mir, auch da nicht unwichtig seyn, wenn die Strafgesetze, nach derselben behandelt würden. Es kam mir hierbey noch die Betrachtung hinzu: jeder Bürger soll die Gesetze seines Staates, jeder Fremde die Gesetze des Landes kennen, wo er lebet, indem diese (Gesetze) dem Einen sowohl, wie dem Andern die Richtschnur seiner Handlungen und Unterlassungen anzeigen. Die Pflicht ferner, diejenigen Gesetze zu kennen, die auf den besondern Stand, auf ein gewisses Gewerb, auf die besonderen Verhältnisse und Beschäftigungen eines jeden Menschen die nächste Beziehung haben, liegen eben deßwegen seinem Herzen auch näher. Um diese bekümmert er sich sehr natürlich zuerst, diese will er zuerst aufsuchen und finden. Hat er nun die Gesetze alphabetisch geordnet vor sich, so kann ihm dieses Finden nicht anders, als sehr leicht von Statten gehen.

Eine bisherige Erfahrung lehrte leider, man vergebe mir diese Wahrheit, daß das Ge-

setzbuch über Uebertretungen und deren Bestrafung nur selten in den Händen anderer Menschen, als etwa solcher zu finden war, deren Berufsstudium es ausmachte. Daher geschah es auch, daß man oft, um sich vor Uebertretungen zu verwahren, den ersten besten Menschen über gesetzliche Vorschriften befragte, in dessen mit gefälliger Bereitwilligkeit ertheilten Responsen (Antworten) man viel eher den Deckmantel eigener Unwissenheit als belehrende Aufschlüsse wahrnehmen konnte. Ich glaubte daher, daß ein Buch, in dem die Gesetze nach ihrem Inhalte so gestellet sind, wie sie jeder in besonderen Fällen leicht finden, und durch einige hie und da beygefügte nöthige Erläuterungen eben so leicht verstehen kann, für meine Mitbürger ein vielleicht nicht undienlicher Rathgeber wäre.

Sollte ich mich hierin nicht ganz geirret haben, und wäre dieses alphabetisches Handbuch, im Stande, einiges zur Kenntniß der Strafgesetze beyzutragen; so werde ich in diesem Gedanken nicht nur den reichsten Lohn für diese Arbeit, sondern auch die schön-

Digitized by Google

ste Aufmunterung zur Fortsetzung eines anderen Werkes finden, das ich bereits lange unter den Händen habe.

Wien, den 11. Jänner 1804.

Der Verfasser.

Anmerkung.

Man hat in diesem Werke, wo das Gesetz selbst angeführt wird, zugleich den Theil und die Paragraphe des Gesetzbuches zur beliebigen Vergleichung genau angezeiget; wie z. B. auf der achten Seite zu ersehen ist, wo unter dem Artikel: Abschaffung §. 17. II. Thl., und unter dem Artikel: Abtreibung: § 128. I. Thl., steht. Was aber zwischen den zwey Einschliessungszeichen ( ) mit dem Buchstaben: s. angeführt wird, hat man nur in der alphabetischen Ordnung in diesem Werke selbst nachzuschlagen. So z. B. hat man unter dem Artikel: Abänderung, Verfälschung nachzusehen.

Alles was auf Wucher Beziehung hat, findet man unter dem Artikel: Wuchervertrage, wo zugleich der Inhalt des neuen Wucherpatents angeführet wird.

Uebrigens wird hier statt einer Einleitung der Leser ersucht, den Artikel: Strafgesetz, vor allem andern nachzulesen.

Digitized by Google

A

Abänderung der öffentlichen Kreditspapiere in eine höhere Summe, (s. Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere §. 9.).

Abänderung der Strafe, (s. Anwendung der Erschw. und Milderungs-Umstände §. 5.).

Abänderung der Arreststrafe in Geldstrafe und umgekehrt, (s. Veränderung der Strafe).

Abdrücken (unvorsichtiges) eines Gewehres, (s. Gewehr §. 3.).

Abergläubische Verblendung zu eines anderen Schaden, wenn dieser mehr als 25 fl. beträgt, (s. Betrug §. 5. b); bey geringerer Beschädigung, (s. Diebstähle minderer Gatt. §. 1. 2.)

Abfall vom Christenthum, Verleitung zu demselben, (s. Religionsstörung §. 1. c).

Abhörung eines Beschuldigten wegen schwerer Polizey-Ubertretungen, (s. Verhör); wegen Verbrechen, (s. Summarisches Verhör oder Ordentliches Verhör); Abhörung der Zeugen, (s. Zeugenabhörung oder Erhebung der That).

Ablieferung der Verbrecher an die Straförter, (s. Strafort).

Abreissen der angeschlagenen Patente, Verordnungen ꝛc. ꝛc., (s. Mißhandlung der Patente).

Digitized by Google

Abschaffung (Die) aus einem Orte, oder aus einer Provinz kann als eine Hauptstrafe schwerer Polizey-Uebertretungen, und auch als eine Verschärfung der überstandenen Arreststrafe verhänget werden. §. 8. II. Thl. (s. Bestrafung und Verschärfung). Die Abschaffung findet Statt gegen österreichische Unterthanen, auf bestimmte, nach Beschaffenheit der Umstände, auch auf unbestimmte Zeit. Auf Abschaffung aus den sämmtlichen Provinzen des österreichischen Staates kann nur gegen Fremde erkannt werden. §. 17. II. Thl. (s. zum Unterschiede: Landesverweisung).

Abschriften der Untersuchungsacten, (s. Einsicht der Untersuchungsacten).

Abschriften von Verhörsprotokollen, (s. Zeugenabhörung §. ult.)

Absicht, (s. Vorsatz).

Absonderung der Gefangenen, (s. Untersuchungsgefängniß).

Absonderung der Verwandten, die Unzucht mit einander getrieben haben, (s. Unzucht zwischen Verwandten).

§. 1.

Abtreibung der Leibesfrucht. Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursachet, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirket wird, macht sich eines Verbrechens schuldig. §. 128. I. Thl.

Digitized by Google

§. 2. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt; so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monathen, und einem Jahre ausgemessen, die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden. §. 129. I. Thl.

§. 3. Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt. §. 130. I. Thl.

§. 4. Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket, oder zu bewirken versuchet. §. 131. I. Thl.

§. 5. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden. §. 132. I. Thl.

§. 1.

Aburtheilung (Die) ist im Verfahren gegen schwere Polizey-Uebertretungen derjenige Act, wodurch der Richter nach Erforschung der That und nach dem durch die Untersuchung des Beschuldigten hergestellten Beweise mit Beobachtung der vorgeschriebenen Feyerlichkeiten zur Schöpfung des Urtheiles schreitet. Hier folgen die Gesetze hierüber:

Digitized by Google

„Ueber jede wegen schwerer Polizeyübertretungen geführte Untersuchung muß ein Urtheil ergehen. §. 378. II. Thl.

§. 2. Eben die Behörde, welche die Untersuchung führet, muß auch das Urtheil sprechen. §. 379. II. Theil.

§. 3. Vor Schöpfung des Urtheiles sind jederzeit zwey verständige, unbescholtene Männer aus der Gemeinde des Untersuchungsortes beyzuziehen, und ihnen in Gegenwart des Untersuchten das in dessen Verhöre aufgenommene Protokoll bedächtlich vorzulesen, solches auch von denselben mit zu unterschreiben. §. 380. II. Thl.

§. 4. Im Allgemeinen soll zum Sprechen des Urtheiles, unmittelbar nach geschlossenem Verhöre; oder wäre dieses, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, oder anderer wichtiger Hindernisse wegen, nicht thunlich, sogleich in der nächsten Zeit geschritten, die Sitzung aber bis zur vollendeten Abstimmung nicht unterbrochen werden. §. 381. II. Thl.

§. 5. Zum Grunde der Berathschlagung liegt das Verhörsprotokoll, welches nach seinem ganzen Inhalte, sammt den dazu gehörigen Urkunden noch ein Mahl abzulesen, und hiernach die Erwägung auf folgende drey Fragepuncte zurückzuführen ist: a) Ob rechtlicher Beweis vorhanden sey, daß der Untersuchte der Uebertretung schuldig ist? b) Welche erschwerende, oder mildernde Umstände dabey eintreten? c) Welche Strafe in dem Gesetze auf diese Uebertretung, unter diesen Umständen bestimmt sey? §. 382. II. Thl.

Digitized by Google

Jeder dieser Puncte nach der Reihe ist in genaue Erwägung zu nehmen, und nach dem Leitfaden derselben das Protokoll zu führen, in welchem die wesentlichen Gründe über jeden Punct aufgeführet werden müssen. §. 383. II. Thl.

§. 6. Fällt die Meinung über die Frage: Ob rechtlicher Beweis der Schuld gegen den Untersuchten vorhanden ist? verneinend aus; so ist in weitere Ueberlegung zu nehmen: Ob die Schuldlosigkeit des Untersuchten rechtlich bewiesen? oder, ob, wenn gleich kein rechtlicher Beweis der Schuld vorhanden, auch der rechtliche Verdacht nicht zureichend gehoben ist? §. 384. II. Thl.

§. 7. Bewährt sich das Erste, so ist sogleich das Urtheil zu schöpfen: Der Untersuchte werde der ihm Schuld gegebenen Uebertretung schuldlos erkennet. §. 385. II. Thl.

§. 8. Fällt die Meinung für das Zweyte aus, so ist der Ausspruch zu thun: Die Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben. §. 386. II. Thl.

§. 9. Fällt die Entscheidung aus: daß der Untersuchte der Uebertretung rechtlich überwiesen ist; so wird zur Erwägung der dabey eingetretenen erschwerenden Umstände übergegangen. §. 387. II. Theil.

§. 10. Auf folgende erschwerende Umstände ist bereits in der Strafbestimmung bey verschiedenen einzelnen Uebertretungen zurückgesehen: a) auf die Fortsetzung einer Uebertretung durch längere Zeit; b) auf öftere Wiederholung, und dieserwegen vor-

Digitized by Google

hergegangene Bestrafung; c) auf die Größe der aus der Uebertretung vorherzusehenden Gefahr; d) auf die Schädlichkeit des wirklichen Erfolges; e) auf das Verhältniß zwischen dem Uebertreter, und dem durch die Uebertretung Beschädigten, oder Beleidigten; f) wenn Jugend, oder andere ehrbare Personen verführt; g) verderbliche Beyspiele in Familien; h) oder öffentliches Aergerniß veranlasset worden. Wo diese Umstände in dem Gesetze auch nicht besonders ausgedrücket sind, muß darauf dennoch Rücksicht genommen werden. §. 388. II. Thl.

§. 11. Ausser den erwähnten, sind noch erschwerende Umstände: i) wenn die Uebertretung in Vollzug zu setzen, mehrere Zeit, oder Vorbereitung nöthig war, oder grössere Hindernisse bey Seite geschafft werden mußten; k) wenn der Schuldige der Anführer, oder sonst auf eine Art der Urheber bey einer von Mehreren begangenen Uebertretung war; l) wenn er mehrere Uebertretungen von verschiedener Art begangen; m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten, oder irre zu führen gesucht hat; insbesondere n) bey Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Uebertreter eine Person von Erziehung, und mehrerer Bildung ist. §. 389. II. Thl.

§. 12. Mildernde Umstände sind nach Verschiedenheit der Uebertretung: a) ein der Unmündigkeit nahendes Alter, schwächerer Verstand, oder eine sehr vernachlässigte Erziehung; b) unbescholtener Wandel vor der Uebertretung; c) wenn der Uebertreter von anderen verführet; d) aus Furcht oder

Vorurtheil des Ansehens; e) in einer heftigen Gemüthsbewegung; f) durch Nothumstände veranlaßt, gehandelt; g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die Uebertretung zu vollenden, daraus grösseren Vortheil zu ziehen, grösseren Schaden zuzufügen, es bey dem Versuche gelassen; h) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet; i) freywillig von Zufügung eines grösseren Schadens enthalten; k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht; l) wenn er bey dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdecket hat, deren Kenntniß in Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden, oder zu vermindern. §. 390. II. Thl.

§. 13. Die erschwerenden, und mildernden Umstände müssen auf eben die Art, wie die Uebertretung selbst, durch rechtlichen Beweis bestätiget seyn; daher hat der Richter alles, was sich auf dieselben und ihren Beweis bezieht, aus dem aufgenommenen Verhöre auszuheben, und in gleiche Erwägung zu nehmen. §. 391. II. Thl.

§. 14. Bey Erwägung des dritten Punctes ist dasjenige Gesetz, welches über die untersuchte Uebertretung verfüget, zu lesen, und demselben gemäß die Gattung, und der Grad der Strafe zu erkennen. §. 392. II. Thl.

§. 15. Hat der Untersuchte Uebertretungen verschiedener Art begangen; so hat dasjenige Gesetz Anwendung, welches unter diesen Uebertretungen die höchste Strafe bestimmet. §. 393. II. Thl.

Digitized by Google

§. 16. Sonst ist in Beziehung auf die Gattung der Strafe sich die Vorschrift gegenwärtig zu halten, welche hierüber (unter Straf. schwer. P. Uebert. §. 15.) gegeben wird. §. 394. II. Thl.

§. 17. Der Grad der Strafe ist nach den eintretenden erschwerenden Umständen zu bestimmen; und nach Maaß, als die einen, oder die anderen überwiegend sind, auf eine grössere, oder kleinere Strafe oder Verschärfung zu erkennen. §. 395. II. Thl.

§. 18. In jedem Urtheile muß der Vor- und Zunahme des Untersuchten, die ihm Schuld gegebene Uebertretung, nebst Tag und Stunde der angefangenen Untersuchung, und des gefällten Urtheiles ausgedrücket seyn. §. 396. II. Thl.

§. 19. Dem Strafurtheile ist weiter beyzusetzen: a) wenn der Verurtheilte mehrere Uebertretungen begangen, oder diese Uebertretung wiederholet, sohin schon ehedem, und weßwegen er bestrafet worden; oder, wenn sonst erschwerende Umstände ihm zur Last fallen; b) die Strafart, und nach ihrer Beschaffenheit, der Grad und die Dauer derselben, mit der etwa hinzukommenden Verschärfung; c) endlich die Bestimmung der zu leistenden Genugthuung oder Entschädigung, daß solchergestalt weder über die Rechtmäßigkeit der Strafe, noch sonst bey Vollstreckung des Urtheiles irgend ein Zweifel übrig bleibt. §. 397. II. Thl.

§. 20. Wo sich der Ersatz, oder die Entschädigung unmittelbar bestimmen läßt, ist sogleich diese

Bestimmung in das Urtheil aufzunehmen. Wo der Ersatz nicht unmittelbar bestimmet werden kann, ist in dem Urtheile überhaupt auszudrücken: Daß dem Beschuldigten Ersatz oder Entschädigung gebühre, und ihm dessen Bestimmung im Wege Rechtens zu suchen, vorbehalten bleibe. Dieser Weg ist auch jedem Theile vorbehalten, der mit der unmittelbar erfolgten Bestimmung des Ersatzes, oder der Entschädigung sich nicht befriedigen wollte. §. 398. II. Thl.

§. 21. Das ausfallende Urtheil muß sogleich entworfen, wörtlich vorgelesen, dann in das Protokoll aufgenommen, hieraus auf der Stelle die Ausfertigung gemacht, und diese sowohl, als das Protokoll selbst, von dem Richter, den beygezogenen zwey Beysitzern, und dem Actuar unterschrieben werden. §. 399. II. Thl.

§. 22. Wann durch das Urtheil auf eine höhere Strafe, als auf Arrest von einem Monathe, oder körperliche Züchtigung über zehn Streiche erkannt, oder, wann der Beweis aus Zusammentreffen der Umstände geführet wird, muß vor der Bekanntmachung das Protokoll sammt allen Beylagen dem Kreisamte zur Einsicht zugesendet werden. §. 400. II. Theil.

§. 23. Findet das Kreisamt dabey kein Bedenken, so schicket es die Acten unverweilt, und lediglich mit der Bezeichnung: Eingesehen: Kreisamt ꝛc. zurück. Fallen demselben wesentliche Bedenklichkeiten über die Verhandlung, oder in Beziehung auf die Strafe auf; so schickt es die Acten, mit sei-

Digitized by Google

nen Bemerkungen, an die Landesstelle. §. 401. II. Theil.

§. 24. Urtheile, wodurch die gesetzlich bestimmte Arreststrafe in eine Geldstrafe abgeändert, wodurch auf körperliche Züchtigung von fünf und zwanzig Streichen, auf strengen Arrest von drey Monathen; auf dem Lande, und kleinen Städten auf eine Geldstrafe von zehn, in den Hauptstädten aber von fünfzig Gulden; auf Verlust von Befreyungen und Rechten; auf Abschaffung aus einer Provinz, oder auf Verschärfung durch öffentliche Ausstellung, erkannt wird; und dann insbesondere, Urtheile über einen versuchten Selbstmord, müssen vor ihrer Bekanntmachung, mit den sämmtlichen Acten der Landesstelle zugeschicket werden. §. 402. II. Thl.

§. 25. Die Landesstelle nimmt hierbey den Gang der Verhandlung, und das geschöpfte Urtheil in Erwägung. Entdeckt sie bey der Verhandlung wesentliche Gebrechen, welche auf die Schöpfung des Urtheiles selbst Einfluß haben; so schicket sie der ersten Behörde, durch das Kreisamt die Acten mit der zweckmässigen Belehrung, und der Verordnung zurück, sich bey der abermahligen Einsendung der Acten zu erklären: Ob sie bey ihrem schon geschöpften Urtheile beharre? oder: Ob, und wie sie es abzuändern finde. §. 403. II. Thl.

§. 26. Gebrechen, die auf die Schöpfung des Urtheiles nicht einfließen, sind zwar nicht weniger zu rügen, und die unteren Behörden darüber be-

son-

sonders zurecht zu weisen, sollen aber nicht hindern, das geschöpfte Urtheil in Erwägung zu nehmen. §. 404. II. Thl.

§. 27. Die Aufmerksamkeit der Landesstelle ist nach dem Leitfaden der zugesendeten Protokolle, auf die rechtlichen Beweise der That, der Schuld oder Schuldlosigkeit des Untersuchten, die Wirklichkeit und gegenseitige Wichtigkeit der erschwerenden, oder mildernden Umstände, auf die Art, den Grad, und die Verschärfung der Strafe zu wenden. §. 405. II. Theil.

§. 28. Die Landesstelle hat, ausser den im folgenden Paragraphe unter a, b, und c angeführten Fällen, die Macht nicht, das Urtheil zu verschärfen, sondern solches bloß, entweder zu bestätigen, oder zu mildern. Das bestätigte oder gemilderte Urtheil ist sogleich der ersten Behörde zur Amtshandlung zuzuschicken. §. 406. II. Thl.

§. 29. Die Urtheile der Landesstelle, sammt den Verhandlungsacten sind noch vorläufig an die oberste politische Behörde zu senden: wann a) der Gegenstand derselben geheime Gesellschaften; b) die im §. 6. 8 und 13 unter: Censurgesetze enthaltenen Censurs-Uebertretungen, und c) Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Ländern sind; oder wann auf Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern erkannt wird. §. 407. II. Thl.

§. 30. Urtheile, die keinem weiteren Zuge unterliegen, sind dem Verurtheilten sogleich; diejenigen, welche die Bestätigung einer höheren Behörde fordern,

sobald sie herablangen, bekannt zu machen. §. 408. II. Thl.

Abwesende und flüchtige Beschuldigte. Das Verfahren wider dieselben, (s. Flüchtige).

Ackergeräthschaften, Diebstahl an denselben auf dem Felde, (s. Diebstahl §. 5. c).

Acten-Mittheilung unter den Kriminalgerichten zur Entdeckung der Verbrechen und Verbrecher, (s. Zusammenhang der Kriminalgerichte § 5.)

Actuar heißt eine von den Gerichtspersonen bey den politischen Behörden, (s. Gerichtsbarkeit §. 7.)

Adeliche unterliegen wegen verübten Verbrechen dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz, (s. Verfahren gegen Verbrecher); wegen schweren Polizey-Uebertretungen ausser den Hauptstädten, dem Kreisamte, (s. Verfahren gegen schwere Uebertretungen §. 3. und 4.).

Adelsverlust, eine von den Folgen der Todes- schweren und schwersten Kerkerstrafe; (s. Folgen der Todes- und schweren Kerkerstrafe).

Administrator (Der) eines Hauses soll die Veränderung der Bestandnehmer gehörig anzeigen, (s. Meldung der Fremden).

Advokat. Das Verbrechen der Prävarication, oder die von einem Sachwalter der Gegenparthey geleistete Hülfe gegen seinen eigenen Clienten wurde nach dem Jos. Strafgesetze als Betrug behandelt. Seiner Natur nach steht dieses Verbrechen in dem gegenwärtigen Gesetze viel passender unter: (Mißbrauch der Amtsgewalt §. 2.)

Digitized by Google

Aeltern und Großältern, sind wegen Verheimlichung der Verbrechen ihrer Kinder und Enkel, den Hochverrath ausgenommen, nicht strafbar; (s. Vorschub §. 5. und 6.); auch sind sie, den Hochverrath ausgenommen, keine Zeugenschaft wider dieselben abzulegen schuldig; (s. Zeugenabhörung §. 4.)

Aeltern sollen ihre Kinder vor Gefahr verwahren, (s. Unterlassung der Aufsicht über Kinder).

Aeltern dürfen nicht ihre Kinder zu einer gesetzwidrigen Ehe zwingen, (s. Ehehinderniße §. 2.)

Aeltern sind wegen des Bettelns ihrer Kinder strafbar, (s. Betteln).

Aergerniß (öffentliches) ist ein erschwerender Umstand bey einem Verbrecher, (s. Religionsstörung §. 2.)

Aerzte als Kunstverständige müssen ihre Gutachten unentgeltlich abgeben, (s. Kriminalkosten §. 3.)

Aerzte als solche, ihre Rechte und Pflichten, (s. Arzneyvorkehrung). — Ihre Bestrafung bey Austragung der ihnen von Kranken anvertraueten Geheimnisse, (s. Ehrenbeleidigungen §. 10. und 11.)

Afterbestandgeber, (s. Meldung ankommender Fremden §. 1.)

Agenten, (s. Advokaten)

Alter. Das Alter eines Menschen hat einen wichtigen Einfluß auf die Zurechnung einer gesetzwidrigen Handlung. Ohne Unterschied des Geschlechts unterscheidet das Strafgesetz in dieser Rücksicht 3 Hauptperioden des menschlichen Alters. Die Kindheit dauert bis zum vollendeten 10. J.; die

Unmündigkeit bis nach zurückgelegtem 14 J., und die Minderjährigkeit bis zum geendigten 24 J. Als Beyspiele, wo das Alter, in welchem und gegen welches gesetzwidrige Handlungen verübet werden, auf die Bestrafung Einfluß hat, sehe man (Nothzucht §. 3., Unzucht §. 2., Kindheit, Stockstreiche, Todesstrafe). Zur Verwaltung des richterlichen Amtes wird das Alter von zurückgelegten 24 Jahren erfordert. (s. Kriminalgerichtsbarkeit §. 6., und Gerichtsbarkeit §. 8.) — Zur Ablegung einer eidlichen Zeugenschaft ist das Alter von 14 Jahren erforderlich. (s. Zeugenabhörung §. 11.) Zur Ueberweisung durch Zeugenaussagen müssen die Zeugen zur Zeit des begangenen Verbrechens das 18. Jahr zurückgelegt haben.

Ammen, die mit einer schädlichen oder ansteckenden Krankheit behaftet sind, (s. Verheimlichung).

Amtsgewalt, (s. Mißbrauch der Amtsgewalt).

Amtspflicht, (s. Mißbrauch der Amtsgew).

Amtswegen. Man unterscheidet zwey wesentlich verschiedene Verfahrungsarten gegen die, welche einer Uebertretung beschuldigt werden. Entweder schreitet der Richter zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit erst dann, wann eine Anklage gemacht wird (processum accusatorium), so wie dieß in der Regel bey bürgerlichen Rechtshändeln vorgeschrieben ist; oder der Richter wartet nach erlangter Kenntniß von einem verübten Verbrechen und dessen Urheber nicht, daß ein Ankläger auftrete, sondern leitet die Untersuchung der That vermöge der ihm

von den Gesetzen aufgegebenen Pflicht ein; und dieses heißt das Verfahren von Amtswegen (processum inquisitorium). Diese letzte Verfahrungsart hat bey uns in Straffällen nur mit zwey Ausnahmen Statt; diese sind beym Ehebruch und bey Entwendungen unter Verwandten. (s. Ehebruch und Diebstähle minder Gatt. §. 4.

Nur hüte man sich, eine Kriminalanklage mit einer Anzeige zu verwechseln; zwey Begriffe, die unter sich sehr verschieden sind. Der Anzeiger beschränkt sich darauf (s. Anzeige), dem Richter die That und ihre Umstände bekannt zu machen, ohne sich weiter auf eine Anwendung des Gesetzes auf die That einlassen zu dürfen. Der Ankläger hingegen bringt vor Gerichte nicht bloß die That und ihre Nebenumstände an, sondern führet auch, wo dieser widersprochen wird, die Beweise; zeiget die Zurechnung und ihre Grade; und dringt darauf, daß von dem Richter die in den Gesetzen bestimmte Strafe gegen den Thäter verhängt werde.

Alle Gründe, womit man gewöhnlich den Anklagsproceß anpreiset, und der inquisitorischen Verfahrungsart vorziehet, scheinen nicht so sehr von dem Nutzen einer durch denselben besser gehandhabten Gerechtigkeit, als von anderen Vortheilen abgeleitet zu seyn, die daraus, wie man behauptet, unter gewissen Verfassungen für die patriotischen Gesinnungen der Bürger entstehen können. Allein man dürfte sich etwa leichter davon überzeugen, daß der Anklagsproceß den höchsten Grad patriotischer Ge-

sinnungen schon voraus setze, als daß diese durch jenen einen glücklichen Einfluß erhalten. —

Angabe (s. Anzeige).

Anhetzen (das) der Thiere (s. Thiere §. ult).

Ankläger (s. Amtswegen).

Anmeldung des Rekurses (s. Rekurs)

Annonime oder nahmenlose Anzeige und ihre Wirkung (s. Anzeige).

Anrathen (das) zu Verbrechen (s. Verbrechen §. 7).

Anschmiedung hat nach dem gegenwärtigen Gesetze nicht mehr Statt.

Ansiedlung. Die Strafe der Werbung zur Ansiedlung (s. öffentliche Gewaltthätigkeit §. 8).

Ansteckende Krankh. (s. Gesundheitsgesetze).

Antworten, Verfahren bey der Weigerung des Beschuldigten (s. Ordentliches Verhör §. 18).

Anverwandte (s. Aeltern, Geschwister, Schwägerschaften).

Anwendung (die) des gegenwärtigen Gesetzbuches auf bereits anhängige, oder nun erst zur Untersuchung kommende Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen, findet in dem Falle als diese schon vor den 1. Jänner 1804 begangen worden, nur dann Statt, wann nach demselben (Strafgesetz) auf eine gelindere Behandlung, als nach den vorigen Gesetzen zu erkennen seyn wird (s. das Kundmachungspatent vom 3. Sept. 1803).

§. 1.

Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände bey Bestimmung der Strafen,

„Auf Beschwerungsumstände ist nur in sofern Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungsumstände; und eben so auf Milderungsumstände, in sofern dagegen keine Beschwerungsumstände vorkommen. Nach Maaß, als die einen, oder anderen überwiegend sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden 41. I. Thl. (s. Verschärfung)

§. 2. Wenn bey Verbrechen, worauf Todesstrafe oder lebenslanger Kerker verhänget sind, Milderungsumstände eintreten; so wird zwar der Richter das Urtheil nach dem Gesetze schöpfen: da aber ein solches Urtheil im ersten Falle ohnehin jederzeit dem Landesfürsten, im zweyten Falle der obersten Justizstelle vorgeleget werden muß; so erhält es von da herab seine angemessene Milderung 46. I. Thl. (s. Urtheil. §. 30 31).

§. 3. Bey andern Verbrechen wird zur Regel festgesetzt: daß wegen Milderungsumständen ebenfalls weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann; sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist. §. 47. I. Thl. Wie weit aber in besonderen Fällen auch davon eine Ausnahme Statt finde, sehe man unter Urtheil §. 29.

§. 4. Nur bey Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmet ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer verkürzet werden, in dem Falle, daß mehrere, und zwar solche Milde-

Digitized by Google

rungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen. §. 48. I. Thl.

§. 5. Auch soll bey Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen, und sofern für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schaden entstände, die Strafdauer abgekürzt werden, jedoch nur dergestalt, daß sie mit Fasten und Züchtigungen verbunden, folglich die längere Dauer durch die empfindlichere Strafe ersetzet werde. §. 49. I. Thl.

Anwerbung zu geheimen Gesellschaften (s. Geheime Gesellschaften).

§. 1.

Anzeige (man verwechsle dieses Wort nicht mit Anzeigung) ist die von einer öffentlichen oder Privatperson vorschriftmässig geschehene Bekanntmachung eines Verbrechens an das Kriminalgericht, oder einer schweren Polizeyübertretung an die politische Obrigkeit. Die Anzeigen werden also entweder dem Kriminalgerichte, oder der politischen Obrigkeit gemacht; beyde kommen entweder von Aemtern oder von Privatpersonen. Hier folgen zuerst die Vorschriften des Gesetzes über Anzeigen an Kriminalgerichte.

§. 2. „Alle obrigkeitlichen Aemter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen, oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrecher sogleich dem Kriminalgerichte anzuzeigen, in dessen Bezirke sie sich befinden. §. 228. I. Thl.

Digitized by Google

§. 3. Aber auch außer den Fällen, wo die Anzeige aus Pflicht zu geschehen hat, ist, wer immer von einem Verbrechen Kenntniß hat, berechtiget, selbes entweder unmittelbar dem Kriminalgerichte oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen. Das Kriminalgericht ist daher jede an dasselbe gelangende Anzeige anzunehmen, verbunden. §. 229. I. Thl.

Anmerkung. Die hier vorausgegangenen 2 letzten §§. haben im Gesetzbuche die Randbezeichnungen: „Pflicht zur Anzeige und Recht zur Anzeige." Man darf aber dennoch das Wort Pflicht keinesweges, wie es hier scheinen könnte, in dem beschränkteren Sinne als Amtspflicht verstehen; denn da das Gesetz beym Hochverrathe die Unterlassung der Anzeige so gar als Mitschuld bestrafet; so ergibt sich daraus, daß die Anzeige auch die Pflicht eines jeden Privaten sey. Es kann demnach der Ausdruck: Recht zur Anzeige auf nichts anderes deuten, als auf den Fall, wo die Anzeige nicht schon allgemeine Pflicht ist.

§. 4. In der Regel muß die Anzeige eine bestimmte Nachricht von der That, wie auch Nahmen, Stand und Aufenthalt des Anzeigers enthalten. Doch kann dieser den Fall ausgenommen, (wo nehmlich der Anzeiger ein Verläumder ist)', verlangen, daß sein Nahme geheim gehalten werde. §. 230. I. Thl.

§. 5. Indessen kann auch auf eine Anzeige ohne Nahmen, in sofern sie bestimmte, das Verbrechen glaubwürdig bezeichnende Umstände enthält, zur Erhebung dieser Umstände geschritten werden. §. 231. I. Thl.

Digitized by Google

§. 1.

Anzeige (Die) schwerer Polizey-Übertretungen an die politische Obrigkeit hat folgende gesetzliche Bestimmungen: „die Anzeige von begangenen Übertretungen hat insgemein von denjenigen Beamten, oder unteren Dienern zu geschehen, die über einen oder anderen Gegenstand zur Aufsicht bestellet sind. Ausser diesen Pflichtanzeigen ist auch sonst Jedermann eine ihm bekannt gewordene schwere Polizey-Übertretung anzuzeigen berechtiget. §. 295. II. Thl.

§. 2. Die Anzeigen können sowohl mündlich als schriftlich geschehen: immer aber darf der Anzeigende der Obrigkeit nicht unbekannt bleiben. Eine schriftliche Anzeige muß daher den Nahmen, Stand, und Aufenthalt des Anzeigers enthalten; doch kann der Anzeiger den Fall des §. 1. und 2. unter: Ehrenbeleidigung ausgenommen, verlangen, daß sein Nahme verschwiegen werde. §. 296. II. Thl.

§. 3. Bey Anzeigen ohne, oder, was eben dasselbe ist, mit unbekannten Nahmen, kann zwar auf die angegebenen Thatumstände gesehen, gegen den in einer solchen Anzeige angegebenen Thäter aber nicht anders vorgegangen werden, als wenn die Erhebung der Thatumstände von selbst auf denselben führet. §. 297. II. Thl.

Anzeigen, deren Unterlassung bestraft werden, sind folgende:

a) Die unterlassene Anzeige eines bekannten des Hochverraths schuldigen Verbrechers (s. Hochverrath. §. 4.)

b) Die unterlassene Anzeige einer obgleich aus gegründet scheinenden Ursachen unternommene Gefangenhaltung eines Menschen (s. Oeffentliche Gewaltthätigkeit §. 9.)

c) Die unterlassene Anzeige gefundener Sachen (s. Bewug §. 5. c). Die unterlassene Anzeige von beschriebenen und kund gemachten Gegenständen, von welchen man etwas erfahren hat, dürfte nach Beschaffenheit der Umstände auf dieselbe Weise bestraft werden, wiewohl hierüber von den Gesetzen nichts bestimmt wurde (s. Flüchtige und abwesende Thäter. §. 8.)

d) Die unterlassene Anzeige einer geheimen Gesellschaft, von dazu verpflichteten Beamten (s. Geheime Gesellschaften §. 3. g.)

e) Die unterlassene Anzeige der Wohnungsveränderungen von Beständgebern (s. Meldung der Fremden).

f) Die von einer unehelich schwangern Weibsperson unterlassene Anzeige, ihrer Entbindung mit einem todten Kinde (s. Verheimlichung der Geburt).

g) Die unterlassene Anzeige von einem zu besorgenden Einsturze eines Gebäudes (s. Baugesetze §. 2).

h) Die unterlassene Anzeige von verbothenen oder verdächtigen Gewehren (s. Gewehre).

i) Die unterlassene Anzeige von der heftigen Sinnenverrückung eines Menschen (s. Sinnenverrückung).

Digitized by Google

k) Die unterlassene Anzeige eines wüthenden Thieres (s. Wuth).

l) Die unterlassene Anzeige des Feuergefährlichen von Rauchfangkehrern (s. Feuervorkehrungen §. 9. u. 10).

m) Die unterlassene Anzeige einer im Hause entstehenden Feuersbrunst (s. Feuervorkehrungen §. 25).

n) Die unterlassene Anzeige des von verdächtigen Personen angetragenen Verkaufs von Kostbarkeiten (s. Diebstähle minderer Gattung §. 12).

o) Die unterlassene Anzeige verdächtiger Verkäufer oder Pfandbesitzer (s. Diebstähle minderer Gattung §. 15. u. 16).

p) Die unrichtige Anzeigen da jemand gestorben ist (s. Unrichtige Todtenanzeige).

Anzeige (eine), in der Bedeutung als Berichterstattung, von dem Kriminalgerichte an das Obergericht, soll dann gemacht werden, wann ein gefährlicher Beschuldigter oder Verurtheilter entlassen werden muß (s. Kundmachung eines Kriminalurtheiles §. 11).

Anzeige (die) von Verbrechen, deren Thäter nicht ergriffen worden, ist der Quartalstabelle beyzufügen.

Anzeiger (ein) ein Beschuldiger einer erdichteten Uebelthat (s. Verläumdung §. 1. u. 2. und Ehrenbeleidigung §. 1. — Ein falscher Anzeiger muß auch die veranlaßten Gerichtskosten ersetzen (s. Kriminalkosten §. 11).

Digitized by Google

§. 1.

Anzeigungen (nach dem alten Strafgesetze Inzichten) sind Umstände, welche zwischen dem Verbrechen, und einer Person einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß daraus nach unpartheyischer Ueberlegung wahrscheinlich wird, diese Person habe das Verbrechen begangen. §. 259. I. Thl. Was bey Verbrechen Anzeigungen sind, das ist bey schweren Polizey-Uebertretungen der rechtliche Verdacht (s. Verdacht).

§. 2. Wie aus der Untersuchung einer schon bekannten That rechtliche Anzeigungen entstehen können, welche zur Entdeckung des Thäters führen; so können entgegen auch aus den Umständen einer Person sich rechtliche Anzeigungen eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens hervorthun, wenn diese Umstände so beschaffen sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen zusammenhängen. §. 260. I. Thl.

§. 3. Je nachdem sich aus den Umständen der Zusammenhang zwischen dem begangenen Verbrechen und einer Person nach dem gewöhnlichen Gange der Handlungen mit mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit zeiget, entstehen daraus nähere oder entferntere Anzeigungen. §. 261. I. Thl.

§. 4. Nähere Anzeigungen zur rechtlichen Beschuldigung entstehen insbesondere gegen denjenigen, der

a) Sich bey der Obrigkeit selbst als den Thäter angibt;

b) Der eine heftige Leidenschaft wider den Beschädigten an den Tag geleget, und solchen mit dem erfolgten Uebel bedrohet hat;

c) Der entweder vor der That das Vorhaben, sie zu begehen, entdecket, oder nach derselben sie ausgeübet zu haben, erzählet, oder gestanden hat;

d) Der zur Zeit und an dem Orte des verübten Verbrechens in einer mit der Ausübung derselben zusammenhängenden Handlung gesehen worden;

e) Von dessen Hand Briefe, oder andere Schriften sich finden, die ihrem natürlichen Verstande nach zu erkennen geben, daß er das Verbrechen begangen habe;

f) Der durch falsche Vorspiegelung sich aus dem Verdachte zu ziehen, oder den Verdacht auf Jemanden zu leiten gesucht hat;

g) Der sich um Mittel beworben, Werkzeuge bestellet, oder angeschaffet hat, die unmittelbar auf die Begehung des Verbrechens Beziehung haben;

h) Unter dessen Habseligkeiten Werkzeuge, die seinem Stande nach, ihm zu keinem Gebrauche, sondern nur zu den Verbrechen dienen konnten; oder

i) Solche Gegenstände gefunden werden, woran Merkmahle, oder Kennzeichen des Verbrechens sichtbar sind; oder

k) Welche von dem Verbrechen herrühren;

l) Der schon ehedem ein gleiches Verbrechen, und mit eben solchen besonderen Umständen, wie

sie in gegenwärtigem Falle wieder zusammentreffen, begangen hat;

m) Der sogleich nach der That, oder sobald dieselbe ruchtbar wurde, entflohen ist, ohne daß eine andere Ursache seiner Flucht vorkommt;

n) Der, auf welchen eine durch Steckbriefe bekannt gemachte Beschreibung eines Verbrechens genau zutrifft. §. 262. I. Thl.

§. 5. Bey Verbrechern, deren Grund Gewinnsucht ist, sind rechtliche Anzeigungen ins besondere:

a) Wenn ein sonst übel berüchtigter Mensch einen für seinen Stand unmäßigen Aufwand macht;

b) Viele Geldsorten, wie die gestohlenen oder geraubten sind, sehen läßt, oder ausgiebt;

c) Wenn ein Landstreicher, oder sonst verdächtige Leute, solches Geräthe, dessen rechtmäßiger Besitz mit ihren Umständen sich offenbar nicht vereinigen läßt, bey sich führen, oder zum Verkaufe anbiethen. §. 263. I. Thl.

§. 6. Eine nähere rechtliche Anzeigung in Ansehung eines Kindermordes ist die Zusammentreffung folgender Umstände: daß nebst einer auffallenden jähen Veränderung am Leibe, das Kind nicht erscheint, und bey einer durch diese Merkmahle veranlaßten Besichtigung sich die Gewißheit einer vor Kurzem vorgegangenen Geburt entdecket. §. 264. I. Thl.

§. 7. Das Angeben eines das Verbrechen gestehenden Mitschuldigen ist nur dann eine nähere rechtliche Anzeigung, wann solches, ohne daß ihm auf eine bestimmte Person gedeutet worden, freywillig geschieht, und mit Umständen begleitet ist,

Digitized by Google

die bey der weiteren Nachforschung wahr befunden worden. §. 265. I. Thl.

§. 8. Wann eine mündliche Anzeige, oder eine schriftliche, worin sich der Anzeiger genennet, eine rechtliche Anzeigung gegen Jemanden werden soll; so muß sie mit Umständen, die auf den Thäter Beziehung haben, begleitet seyn. §. 266.

§. 9. Auf eine nahmenlose, oder von einem Unbekannten, der nicht ausfindig gemacht werden kann, unterzeichnete Anzeige aber kann gegen Niemanden verfahren werden. Dafern jedoch in einer solchen Anzeige Umstände vorkommen, die schon für sich eine rechtliche Anzeigung sind, kann, wenn sich solche durch die Erforschung bestätigen, kraft dieser Anzeigung gegen den in der nahmenlosen Anzeige genannten Thäter untersuchet werden. §. 267. I. Thl.

§. 10. Verwirrte, unterbrochene Reden, Veränderung der Gesichtsfarbe, Zittern, oder sonst was für geäußerte Furcht, rauhere Gemüthsart, Verwandtschaft, oder Bekanntschaft mit Verbrechern, und alle dergleichen einer unsicheren Ausdeutung unterworfenen Umstände und schwankende Vermuthungen können an sich nicht für rechtliche Anzeigungen gelten; ob sie gleich neben anderen auf die That selbst zeigenden Umständen die Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung vergrössern. §. 268. I. Thl.

§. 11. Die angeführten, und andere ihnen gleichkommende nähere Anzeigungen sind für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung zureichend. Aber auch entferntere Anzeigungen können zur rechtlichen Beschuldigung zureichen, wenn mehrere derselben au-

eine

eine Person so übereinstimmend zutreffen, daß eine die andere unterstützet, oder ihr Zusammenhang durch keinen entgegen streitenden Umstand geschwächet wird. §. 269. I. Thl.

§. 12. Ueberhaupt wird jede Anzeigung wichtiger, und die an sich schwächere Vermuthung dadurch stärker, wenn der Beschuldigte eine Person von üblem Rufe ist, von der man sich des Verbrechens wohl versehen kann. §. 270. I. Thl.

Apotheker (s. Arzneyvorschriften).

Appellationsgericht (s. Obergericht).

Arbeit muß jederzeit mit der Kerkerstrafe verbunden seyn (s. Kerkerstrafe). Wo und gegen wen öffentliche Arbeit verhängt wird (s. Oeffentliche Arbeit). — Welche Arbeit einem Beschuldigten im Untersuchungsgefängnisse gestattet wird (s. Untersuchungsgefängniß §. 11).

Armenfond (s. Geldstrafe).

Armenversorgungsanstalten (Mit den) stehet die Vorkehrung gegen das Betteln in Verbindung (s. Betteln).

§. 1.

Arrest (Der) ist eine von den Strafen der schweren Polizey-Uebertretungen, und hat zwey Grade: der erste wird durch Arrest ohne Zusatz bezeichnet, und besteht in Verschliessung in einem Gefangenhause ohne Eisen, wobey dann dem Verurtheilten, wann er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fä-

hig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt. §. 11. II. Thl.

§. 2. Der Arrest des zweyten Grades wird durch den Zusatz: strenger Arrest, bezeichnet. In diesem wird der Verurtheilte mit leichten Eisen an Füssen beleget, täglich nur mit einer warmen Speise genähret, zum Trunke auf Wasser beschränket: Ihm wird kein Besuch und keine Unterredung, als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person, gestattet, und eine Arbeit zugewiesen. §. 12. II. Thl.

§. 3. Ausser diesen beyden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkennet werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bey Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken. §. 13. II. Thl.

§. 4. Die kürzeste Dauer des Arrestes ist von vier und zwanzig Stunden; die längste von sechs Monathen. §. 14. II. Thl. (s. Strafe schw. Pol. Uebertretung §. 4).

Arsenik (s. Gifthandel).

Arzneymittel (s. Arzneyvorschriften).

§. 1.

Arzneyvorschriften, deren Ausseracht-lassung als schwere Polizey-Uebertretungen bestraft werden. „Wer ohne nach der gesetzlichen Vorschrift dazu berechtigt zu seyn, sich mit Behandlung der Kranken als Arzt, oder Chyrurgus bemen-

get, und daraus ein Gewerbe macht, soll mit Arrest, nach Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und des Schadens, den er dadurch zugefüget hat, mit strengem Arreste von einem zu sechs Monathen bestrafet werden. §. 98. II. Thl.

§. 2. Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist selber nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. §. 99. II. Thl.

§. 3. Der Verkauf verbothener Arzneymittel ist sowohl an dem Eigenthümer, an dem Provisor der Apotheke, als an dem Gesellen (Subjecte) zu bestrafen. §. 99. II. Thl.

Hat der Eigenthümer davon nichts gewußt, daß ihm also nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt; so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden; bey dem zweyten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bey dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellet. §. 100. II. Thl.

§. 4. Hat der Eigenthümer von dem verbothenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bey dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweyten von hundert bis zwey hundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneymittel Jemand zu Schaden gekommen, noch besonders, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monathen zu verurtheilen. §. 101. II. Thl.

§. 5. Wann dem Provisor bey der Aufsicht Nach-

lässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mahl mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; das zweyte Mahl mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbothenen Arzney Kenntniß, so ist er mit strengem Arreste von einem bis sechs Monathen zu bestrafen, und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen. §. 102. II. Thl.

§. 6. Der Apothekergeselle (Subject) welcher verbothene Arzney mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arreste von einem bis zu drey Monathen; dafern es ohne Kenntniß seines Herrn geschah nach Beschaffenheit der Umstände, mit strengem Arreste von drey bis sechs Monathen zu bestrafen. Dem Urtheile ist in dem zweyten Uebertretungsfalle beyzusetzen, daß dem Sträflinge sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiters als Apothekergeselle zu dienen, nicht mehr fähig seyn soll. §. 103. II. Thl.

§. 7. Wann eine Arzney falsch, wann solche aus Materialien, die ihre Arzneykraft bereits verloren haben, verfertiget, in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile, oder wegen anderen vorausgegangenen Mischungen nachtheiligen Gefässe verarbeitet oder verwahret wird, ist der Apothekergeselle, der Eigenthümer, oder Provisor der Apotheke, in so fern einem, oder dem andern von den letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last geleget werden kann, straffällig. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bey einem Kranken vorkömmt, ist unter eigener Verantwortung, der

Obrigkeit davon Anzeige zu machen, verpflichtet. §. 104. II. Thl.

§. 8. Der Apothekergesell ist das erste Mahl mit Arrest von einer Woche; das zweyte Mahl mit eben so langem, verschärften Arreste zu bestrafen. Bey dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bey einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse, und der in Bereitung der Arzney erforderlichen Genauigkeit gegeben hat. §. 105. II. Thl.

§. 9. Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mahl um fünfzig, bey Wiederholung um hundert Gulden bestrafet. Dafern Fälle dieser Art sich öfters ereignen, ist selbem auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen. §. 106. II. Thl.

§. 10. Ein Provisor soll bey einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweyte Mahl mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestrafet; bey öfteren Fällen von dem Provisor-Dienste entfernet werden. §. 107. II. Thl.

§. 11. Wann in einer Apotheke Arzneyen verwechselt, oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche; bey unterlaufender grösserer, oder oftmahliger Unaufmerksamkeit, mit Verlängerung des Arrestes bis zu drey Monathen, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen. §. 108. II. Thl.

§. 12. Ausser den Berechtigten, wie auch den Hausapotheken, der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ist der Verkauf eines jeden innerlichen, oder äusserlichen Heilmittels, unter was

immer für einer Gestalt oder Benennung, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung, verbothen. Der Uebertreter dieses Verbothes ist mit Arrest von einem bis zu drey Monathen; ist aber der Verkauf durch mehrere Zeit fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes; und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe der Winkelarzneyen schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monathen zu bestrafen. §. 109. II. Thl.

§. 13. Auch ist der Verkäufer bey doppelter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzney, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Erbländen abzuschaffen. §. 110. II. Thl.

§. 14. Einem Heilarzte, der nach dem Erkenntnisse der Facultät, bey Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, dafern der Kranke gestorben, oder in den Stand einer Siechheit und Erwerbungsunfähigkeit versetzt worden, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bey der Facultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholt zu haben. §. 111. II. Thl.

§. 15. Eben diese Bestrafung findet Platz gegen einen Wundarzt bey einer unschicklichen Operirung eines Kranken, der davon entweder gestorben, oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglücket worden. § 112. II. Thl.

§. 16. Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand

denſelben zum wirklichen Nachtheile ſeiner Geſundheit weſentlich vernachläſſiget zu haben, überführet werden kann; ſo iſt ihm eine Geldſtrafe von fünfzig bis zweyhundert Gulden aufzutragen. §. 113. II. Thl.

§. 17. Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher, oder übernommener Pflicht, die Pflege eines Kranken obliegt, es demſelben an dem nothwendigen, mediciniſchen Beyſtande, wo ſolcher zu verſchaffen war, gänzlich haben mangeln laſſen, ſind ſie nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Arreſt von einem bis zu ſechs Monathen zu beſtrafen. (ſ. Gifthandel). §. 114. II. Thl.

Aufforderung zur Hülfe gegen die Obrigkeit oder Wache, (ſ. Auflauf).

Aufhebung der Unterſuchung aus Mangel rechtlicher Beweiſe, (ſ. Urtheil §. 15., Abtheilung §. 9., Kundmachung §. 5. u. 11., und Wiederaufnehmung der Unterſuchung).

§. 1.

Auflauf. Man hüte ſich dieſe ſchwere Polizey-Uebertretung mit dem Verbrechen des Aufſtandes oder Aufruhres zu vermengen.

Des Auflaufes macht ſich ſchuldig, wer gegen einen in Ausübung ſeines Amtes oder Dienſtes begriffenen öffentlichen Beamten oder Diener mehrere Menſchen zur Mithülfe oder Widerſetzung auffordert. Die Strafe iſt ſtrenger Arreſt von einem, nach Beſchaffenheit der Umſtände bis zu ſechs Monathen. §. 51 II. Thl.

§. 2. Gleiche Strafe verwirket derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet, und sich dem Aufforderer in Mithülfe oder Widersetzung zugesellet. §. 52 II. Thl.

§. 3. Sobald bey einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jederman sich und seine Hausgenossenschaft zu Haus zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält. §. 53 II. Thl.

§. 4. Die Strafe des Hausvaters, oder Familien-Vorstehers ist Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe. Eben so sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich von dem Hause entfernen, ob sie gleich an keiner Unordnung Theil nehmen. §. 54 II. Thl.

§. 5. Wer bey einem, auch aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe, dem Beamten, oder der Wache, wann diese die Menge aus einander gehen heißen, nicht Folge leistet, ist nach Beschaffenheit der Person mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe, oder mit zehn, bis fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen. §. 55. II. Thl.

§. 6. Hätte der Uebertreter bey seiner Weigerung sich mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen; so ist die Strafe ein mo-

Digitized by Google

nathlicher schwerer Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärfet werden soll. §. 56. II. Thl.

§. 1.

Aufruhr (Man lese zuvor Aufstand). „Wenn es bey einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung, und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß; so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich dieses Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Antheil nimmt. §. 66 I. Thl.

§. 2. Wenn dem Aufruhr durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe Statt. §. 67 I. Thl. (s. Standrecht.)

§. 3. Ausser dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von zehn bis zwanzig Jahren; und bey sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages, auf Lebenslang verurtheilet werden. §. 68. I. Thl.

§. 4. Die übrige Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker, und öffentlicher Arbeit von einem bis fünf Jahren; bey höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zehn Jahren bestraft werden. §. 69. I. Thl.

§. 1.

Aufstand. Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes. Die Absicht eines solchen Widerstandes mag seyn, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stöhren; die Gewaltthätigkeit mag gegen die Personen der Obrigkeit selbst gerichtet seyn, oder gegen einen Beamten, Gemeindevorsteher oder gegen untere Diener, welche zur Ausführung der Anordnungen bestimmt sind. §. 61. I. Thl.

§. 2. Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sey gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange zugesellet. §. 62 I. Thl.

§. 3. Diejenigen, welche bey einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeykommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler und Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirket. §. 63 I. Thl.

§. 4. Außer dem Falle des vorhergehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe und öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren, die übrigen Mitschuldigen aber nach Maaß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und ihrer Theilnehmung auf ein bis fünf Jahren zu verurtheilen. §. 64 I. Thl.

§. 5. Hat sich die Unruhe bey ihrer Entstehung

ohne weiteren gefährlichen Ausbruch bald wieder geleget, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen einem und fünf Jahren, gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monathen und einem Jahre zu verhängen.

Das Urtheil über das Verbrechen des Aufstandes und Aufruhres wenn es nicht das Urtheil des Standrechtes ist, ist dem Obergerichte vor der Kundmachung zuzusenden (s. Urtheil §. 19) §. 65. I. Thl.

Aufwand (unmässiger) eines sonst schon übel berüchtigten Menschen, ist eine besondere Anzeigung auf ein auf Gewinnsucht sich gründendes Verbrechen (s. Anzeigungen) §. 5.

Die Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten ist eine schwere Polizeyübertretung, der sich derjenige schuldig macht, welcher Untergebene gegen ihre Obrigkeit durch Tadel oder Schmähungen aufzubringen sucht, und dadurch dieselben zu grundlosen Beschwerdenführungen reizet. Ein solcher Aufwiegler ist mit ein bis dreymonatlichem Arreste zu bestrafen. Hätte er zur Einstimmung Unterschriften, oder gar Geldbeyträge gesammelt; so ist derselbe, je nachdem solche Schriften grössere, unwahrhaftere Beschuldigungen, und beleidigendere Ausdrücke enthalten, mit Verschärfung des Arrestes, durch Fasten und Züchtigung, mit Streichen oder Gemeinde-Arbeiten zu bestrafen. Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift nach Umständen und Maaß seiner Gefährlichkeit aus dem Orte, und der ganzen Provinz, und

wäre derselbe ein Ausländer, auch aus sämmtlichen Erbländern abgeschafft werden. §. 71. II. Thl.

Augenschein (s. Erhebung der That).

Ausgleichung (eine) zwischen dem Thäter und Beschädigten befreyet jenen von der Strafe nicht. Ausnahmen von dieser Regel (s. Diebstahl §. 16.; Mißhandlung bey häusl. Zucht §. 7. und Ehebruch.

Auslagen der Kriminalgerichte und deren Ersatz (s. Kriminalkosten); Auslagen der Polizey-Obrigkeiten (s. Kosten der Gerichtsbarkeit).

Auslande (Im) begangene Verbrechen und ihre Bestrafung (s. Strafe §. 8).

Ausländer unterliegen allen im Strafgesetze enthaltenen Verordnungen (s. Gerichtsbarkeit). Ihre im In- oder Auslande verübten Verbrechen und deren Behandlung (s. Strafe §. 6. 7).

Auslieferung (Die) der Fremden bey gewissen Verbrechen, die sie im Auslande begangen (s. Strafe §. 9). — Die Auslieferung eines Verbrechers von einem Kriminalgericht an das andere (s. Verfahren gegen Verbrecher §. 3).

Ausreisser (s. Vorschub §. 9.)

Ausruf der Gebethe, Lieder, oder Kriegesnachrichten ohne Erlaubniß (s. Censurgesetze §. 8. 9).

Ausspäher werden nach den Kriegsgesetzen von den Militärbehörden behandelt. (Hochver. §. ult.)

Ausspähung, wenn sie auf innere oder äussere Gefahren des Staates angelegt ist (s. Hochverrath §. 1).

Ausstellung (s. Schandbühne).

Auswanderung (s. Verleitung zur Auswanderung).

B.

Bach (s. Verunreinigung).

Baden (Das) wird unter folgenden Umständen als eine schwere Polizey-Uebertretung bestraft: Wer in Flüssen, oder Teichen ausser den von der Behörde dazu bestimmten Oertern badet, imgleichen wer zur Winterszeit ausser den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet: wer endlich sich zur Zeit, da es wegen eingetretener Gefahr verbothen worden, sich dennoch über eine Eisdicke waget, ist mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen.

Bankerott aus Verschwendung oder aus Ränken (s. Betrug §. 3).

Bankozettel-Verfälschung (s. Verfälschung der Kreditspap).

§. 1.

Baugesetze durch deren Nichtbeobachtung man sich der Strafe schwerer Polizey-Uebertretungen schuldig macht: „Wenn bey einem Baue die vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen werden, ist der Baumeister, oder wer sonst bey dem Baue die Aufsicht führet, für jeden Fall um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädiget worden; so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe Arrest von einem bis drey Monathen zu verhängen. §. 133. II. Th.

Digitized by Google

§. 2. Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes, oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen ist, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, ist verbunden, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung, und vorläufigen Sicherung herbey zu rufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsichtigkeit, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden; so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung mit fünf und zwanzig bis zwey hundert Gulden zu bestrafen. §. 134. II. Thl.

§. 3. Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabey jedoch Niemand beschädiget worden; so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünf hundert Gulden zu erhöhen. Dafern aber Jemand durch den Einsturz getödtet, oder schwer verwundet worden, ist der Schuldtragende nebst der Geldstrafe noch mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen zu bestrafen. §. 135. II. Thl.

§. 4. Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führet, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat; wenn ein solches Gerüst, oder das Gebäude einstürzet, obgleich Niemand dabey beschädiget worden, ist das erste Mahl mit fünf und zwanzig bis zwey hundert Gulden zu bestrafen. Bey dem zweyten Falle ist selber, nebst der Geldstrafe, noch verpflichtet, künftig jedes Mahl einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hülfe zu nehmen, unter Strafe des Baumeisterrechts verlustig zu werden. §. 136. II. Thl.

Digitized by Google

§. 5. Ward bey einem solchen Einsturze Jemand getödtet oder schwer verwundet; so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünf hundert Gulden zu verurtheilen, sondern demselben auch die Führung des Baues so lange zu untersagen, bis er von Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben. §. 137. II. Thl.

§. 6. Offenbaret sich bey der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragraph enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit; so ist demselben sogleich bey dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen. §. 138. II. Thl.

§. 7. Wer in Städten, oder wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht, die Erlaubniß ertheilet hat, bezieht, oder vermiethet, soll nach Verschiedenheit der Umstände um den Betrag des halbjährigen Miethzinses, oder mit achttägigem Arreste bestrafet werden. §. 139. II. Thl.

Baumfrüchte. Ein Diebstahl an denselben in einem Betrage über 5 fl. ist ein Verbrechen (s. Diebstahl §. 5).

Beamte (öffentliche) sind wegen Verbrechen dem Magistrate der Hauptstadt zum rechtlichen Verfahren einzuliefern (s. Verfahren gegen Verbr. §. 3). — Wegen schwer. Poliz. Uebertretungen unterliegen sie ausser den Hauptstädten dem Kreisamte (s. Verfahren gegen schwer. P. Uebert. §. 3). — Wird ein öffentlicher Beamter verhaftet; so soll

dieß dem Obergerichte angezeiget werden, (s. Summarisches Verhör, §. 18). — Das Urtheil gegen einen öffentlichen Beamten, soll dem Obergerichte zugesendet werden, (s. Kundmachung eines Kriminalurtheils, §. 3). — Bestechlichkeit der Beamten, (s. Mißbrauch der Amtsgewalt). — Beamten zugefügte Beleidigungen, (s. Beleidigung der Beamten). — Von Beamten im Amtsdienste gegen andere verübte Beleidigungen, (s. Thätige Beleidigungen von Seite der Beamten). — Aufforderung zur Widersetzlichkeit gegen öffentliche Beamte, (s. Auflauf). — Drohungen oder Handanlegung gegen öffentliche Beamten, (s. Oeffentliche Gewaltthätigkeit). — Widersetzlichkeit gegen öffentliche Beamten, während des Aufstandes, (s. Aufruhr). — Strafe desjenigen, der sich fälschlich für einen öffentlichen Beamten ausgibt, (s. Betrug, §. 3. c). — die vom öffentlichen Beamten unterlassene Anzeige geheimer Gesellschaften, oder wenn sie sogar selbst Glieder derselben sind, (s. Geheime Gesellschaften). — die Zeugnisse öffentlicher Beamten, wann und welche Beweiskraft sie haben? (s. Zeugenabhörung, §. 12. und Zeugenaussagen, §. 3).

Bedenkzeit (Eine) von drey Tagen ist dem Beschuldigten, vor dem Abschlusse des Verfahrens übrig zu lassen, (s. Ordentliches Verhör, §. 25).

Bedrängniß macht den Diebstahl, der in demselben verübet wird, ohne Rücksicht auf den Betrag zu einem Verbrechen, (s. Diebstahl, §. 4).

Bedürf-

Bedürfnisse des täglichen Unterhaltes, wenn sie von den sie feilbiethenden Gewerbsleuten verheimlichet werden, (s. Verabwendung der Gewerbsleute).

Beeidigung der Zeugen, (s. Erhebung der That, §. 12 — 14).

Beerdigung eines Hingerichteten, (s. Kundmachung eines Kriminalurtheils §. 6.) — und eines Selbstmörders, (s. Selbstmord).

Befehl (Vorsätzliche Veranlassung eines Verbrechens durch) (s. Verbrechen, §. 7).

Befugnisse (Verlust von) als Strafe, (s. Verlust von Recht, ꝛc. ꝛc).

Begnadigung. (Die) hat in der Josephinischen Gerichtsordnung ein ganz eigenes Hauptstück; in dem neuen Strafgesetze ist in dem Kriminalverfahren ausser dem Falle, wo der Landesfürst bey einem vorgelegten Todesurtheile aus eigenem Antriebe oder durch die ihm von der obersten Justizstelle dargelegten Milderungsgründe bewogen, Gnade ertheilet, von der Begnadigung gar keine Rede. Vorher konnte der verurtheilte Verbrecher oder gewisse Angehörige für ihn entweder gleich nach bekannt gemachtem Urtheile um Nachsicht einer verhängten Verschärfung, oder sobald die Hälfte der zuerkannten Strafe vollstrecket war, um Nachsicht der noch übrigen Strafe ansuchen. Das Recht der Begnadigung war den höheren Behörden, ja sogar den Kriminalgerichten in gewissen Fällen eingeräumet. Davon ist es nun ganz abgekommen; denn ausserdem daß das oben besagte Hauptstück aus

dem rechtlichen Verfahren ganz weggelassen wurde, heißt es noch in dem §. 450, wo von der Vollziehung der im Urtheile verhängten Todesstrafe die Rede ist: „Am darauf folgenden dritten Morgen (nach der öffentlichen Bekanntmachung des Urtheiles) soll die Hinrichtung vollzogen werden, ohne daß aus einem Vorwande angesuchter Begnadigung ein Verschub Statt haben kann." Im §. 456 sagt das Gesetz: „Ist das Urtheil dahin verschärfet, daß der Verurtheilte auf der Schandbühne ausgestellet, oder bey dem Eintritte in die Strafe mit Streichen gezüchtiget werden soll, oder ist neben der Landesverweisung die Brandmarkung verordnet; so muß das Urtheil in diesen Bestimmungen sogleich nach der Ankündigung von dem Kriminalgerichte zum Vollzug gebracht werden."

Die Gründe, welche die Gesetzgebung bewogen haben mochten, die Begnadigung abzustellen, können seyn, weil durch das Gnadansuchen die Gesetze in ihren Beweggründen geschwächt, weil dadurch die meisten Urtheile in ihrer Vollziehung aufgehalten, und weil endlich die richterliche Willkühr durch die Gnadenertheilung zu viel Raum gewinnet.

Doch müssen, wie es scheint, die angebrachten Begnadigungsgesuche, von den Kriminalbehörden jederzeit angenommen, und ihr Inhalt wohl erwogen werden, ob nicht die darin angeführten Beweggründe mehr eine rechtliche Milderung der Strafe als eine Begnadigung unterstützen, Beweggründe, die, wenn sie vor der Urtheilsschöpfung dem Richter bekannt gewesen wären, er

auf eine mildere Strafe erkannt haben würde. Wäre dieß der Fall, so müßte, wie ich glaube, das Gesuch der höheren Behörde vorgeleget, und mit der Vollstreckung des Urtheiles verzogen werden. Die Nothwendigkeit dieses Verfahrens ergibt sich aus der Betrachtung, daß leicht so mancher Verurtheilte unter der Benennung: Begnadigungsgesuch, Dinge vorbringen könnte, die von Rechtswegen für ihn sprechen.

Wenn die Frage entsteht, ob künftig die nach dem Josephinischen Gesetze verurtheilten Verbrecher nach verstrichener Hälfte der Strafzeit Nachsicht der noch übrigen Strafe im eigentlichen Wege der Gnade ansuchen dürfen; so sollte man, wie ich meine, diese Frage bejahend beantworten. Denn da ihre Verurtheilung nach dem vorigen Gesetze geschah, in welchem die Begnadigung, und das Recht sie anzusuchen, gleichsam als eine allgemeine Milderung aller darin festgesetzten Strafen zu betrachten ist; so würde, wenn ihnen gegenwärtig dieses Recht genommen würde, ein späteres Gesetz auf ihre Handlungen zurückwirken, und so ihre Vergehungen schärfer bestrafen, als das Gesetz zur Zeit des Urtheiles erlaubt hatte. Dieses wäre aber auch dem Kundmachungs-Patente des gegenwärtigen Strafgesetzes zuwider, in welchem der Gesetzgeber sagt, er wolle, daß die Wirkung dieses Gesetzes sich auf die vorigen Fälle erstrecke, wenn nach demselben auf eine gelindere Behandlung als nach dem vormahligen Gesetze zu erkennen seyn wird.

Begnadigung (Die) und deren Ansuchung in dem Verfahren wider schwere Polizey-Uibertretungen ist von dem Gesetze selbst festgesetzt worden. Folgendes sind die Vorschriften hierüber: „Um Begnadigung, das ist Milderung, oder gänzliche Erlassung der zuerkannten Strafe, kann von eben denjenigen, welche zum Rekurse berechtiget sind, und muß ebenfalls in der zum Rekurse bestimmten Frist nachgesuchet werden. §. 428. II. Thl.

§. 2. Das Nachsuchen um Begnadigung hat stets die Wirkung, daß mit Vollstreckung des Urtheils in so fern eingehalten werden muß, als sonst die Gnadenwerbung ganz, oder zum Theile vereitelt würde. §. 429. II. Thl.

§. 3. In Ansehung der Urtheile die (s. Aburtheilung §. 23) dem Kreisamte mitzutheilen sind, ist dem Kreisamte die Milderung der Strafe, der Landesstelle die gänzliche Nachsicht; in Ansehung der Urtheile die (s. Aburtheilung §. 25) der Landesstelle vorzulegen sind, ist der Landesstelle nur die Milderung der Strafe überlassen, die gänzliche Nachsicht der politischen Hofstelle vorbehalten. §. 430. II. T.

§. 4. Die Gnadenwerbungen über Urtheile, welche (s. Aburtheilung §. 27) zur politischen Hofstelle zu gelangen haben, müssen dem Landesfürsten selbst vorgeleget werden. §. 431. II. Thl.

§. 5. Da die Gründe zur Begnadigung nicht aufgezählet werden können; so haben die politischen Behörden sich gegenwärtig zu halten, daß dabey hauptsächlich nur auf das Zusammentreffen mehrerer mildernder, oder auf das Eintreffen erhebli-

Digitized by Google

cher, von dem Gesetze nicht vorgesehener Umstände Rücksicht genommen, überhaupt aber, Nachsicht oder Verminderung der Strafe nicht ohne wichtige Gründe, weder bewilliget, noch darüber bey dem Landesfürsten eingerathen werden soll. §. 432. II. T.

Behörden (die) und deren Unterordnung (s. Obergericht und Oberaufsicht der politischen Behörden).

Bekanntschaft mit Verbrechern ist noch keine rechtliche Anzeigung (s. Anzeigung. §. 9).

Beleidigte Majestät (s. Hochverrath).

§. 1.

Beleidigungen der Wache. Jede sowohl wörtliche als thätige Beleidigung einer Civil- oder Militar-Wache ist eine schwere Polizeyübertretung. Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, thätige von einem bis auf drey Monathe zu bestrafen. §. 72. II. Thl.

§. 2. Dafern eine der beyden vorerwähnten Uebertretungen Folgen nach sich gezogen, und den Beamten oder die Wache in Vollstreckung ihres Amtes oder Dienstes wirklich gehindert haben, ist der Schuldige zum strengen Arreste von drey bis zu sechs Monathen zu verurtheilen. §. 173. II. T. (s. Thätige Beleidigung von Seite der Beamten).

Beleuchtung (s. Beschädigung an Sachen §. 3).

Berathschlagung (s. Urtheil §. 6. und Abur-theilung §. 4.).

Berathschlagungs-Protokoll, in welchen Fällen es dem Obergerichte zuzuschicken sey? (s. Urtheil. §. 22).

Berauschung. Eine zufällige und volle Berauschung schließet den Vorsatz aus, und ohne Vorsatz ist kein Verbrechen (s. Verbrechen §. 3. 4). Die in diesem Zustande verübte That kann aber als schwere Polizey-Uebertretung bestraft werden (s. schwere Polizey-Ubertretung §. 1.)

Bereisung. (s. Oberaufsicht d. Obergerichts §. 8. und Oberaufsicht der politischen Behörden §. 3.)

Beschädigungen an Personen durch Schlägerey (s. Raufhändel). Die Beschädigung, die durch Verwundung beabsichtiget wird (s. Verwundung). — Beschädigung fremden Eigenthums (s. Oeffentliche Gewaltthätigkeit. §. 5.)

Beschädigung durch Thiere verschiedener Art, die an dem Herrn derselben als schwere Polizey-Uebertretungen bestraft werden können (s. Thiere.)

§. 1.

Beschädigungen an Sachen, die als schwere Polizey-Uebertretungen bestraft werden, sind folgende:

Die muthwillige Abwerfung, oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen

und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maaß des unterlaufenden großen Muthwillens und veranlaßten Schadens mit Arrest von einem bis zu drey Monathen zu bestrafen. Hätte der Uebertreter das abgeworfene Holz entfremdet; so tritt auch die Strafe des Diebstahles ein. §. 76. II. Thl.

§. 2. Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt, oder auf sonst eine Art beschädigt, ist mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen. §. 75. II. Thl.

§. 3. Ueberhaupt ist die Hinwegreissung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, eine schwere Polizey-Uebertretung, die insgemein mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen; bey unterlaufender grösserer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengem Arrest zu bestrafen ist (s. Mißhandlung der Patente).

Beschau (s. Unrichtige Todtenanzeige und Verhehlung ansteckender Geräthschaften).

Beschimpfung und Mißhandlung auf öffentlichen Orten (s. Ehrenbeleidigungen §. 8.)

Beschreibung (Die) der Person und Kleidungsstück der Beschuldigten ist vor dem summarischen Verhör vorzunehmen (s. Verhaftung §. 56.)

Beschreibung (Eine) der Person des Beschuldigten ist wider denjenigen, auf den sie zutrifft, eine rechtliche Anzeigung (s. Anzeigung §. 4. n), — und dient nebst andern Umständen zu einem Grunde der Ueberweisung (s. Zusammentreffen der Umstände. §. 1.)

Beſchreibung der Gegenſtände der Verbrechen (ſ. Flüchtige §. 8.) — Eine Beſchreibung des Flüchtigen wegen ſchwerer Polizey-Übertretung wann ſie vorgenommen wird (ſ. Kündmachung des Urtheils über ſchwere Polizey-Uebertretungen).

Beſchuldigung (ungegründete) von Verbrechen, ſchweren Polizey-Uebertretungen, oder anderen die bürgerliche Achtung vermindernden Handlungen (ſ. Verläumdung und Ehrenbeleidigungen.)

Beſchuldigung (Die) iſt rechtlich, wenn ſie auf rechtliche Anzeigungen gegründet iſt (ſ. Erforſchung des Verbrechens. §. 3.)

Beſchwerdeführung (Verleitung zu grundloſer) gegen die Obrigkeit. (ſ. Aufwieglung.)

Beſchwerende Umſtände (ſ. Erſchwerende Umſtände.)

Beſetzung des Gerichts (ſ. Beſtellung des Gerichts.)

Beſitzſtörung durch gewaltſame Einfälle (ſ. Oeffentliche Gewalt. §. 3.)

Beſtätigung der Urtheile von höheren Behörden (ſ. Urtheil §. 19 — 22 und Aburtheilung §. 23.)

Beſtandgeber (ſ. Meldung der Fremden.)

Beſtechung (ſ. Mißbrauch der Amtsgewalt.)

Beſtellung des Gerichtes zum (Summariſchen Verhör, zum (Ordentlichen Verhör), zum (Urtheile). Für dieſe drey Akten des Verfahrens ſchreibet das Geſetz die Anzahl und Eigenſchaft der Perſonen vor, die das Gericht ausmachen ſollen. Insbeſondere bey dem Urtheile fordert es eine ordentliche Beſetzung, eine Verſammlung

von wenigstens drey Männern, die das Obergericht für fähig erkläret, und von zwey beeidigten Beysitzern nebst einem Gerichtsschreiber. In Städten, wo organisirte Magistrate sind, wird das Urtheil in einer vollen Rathssitzung (in pleno) geschöpfet. Auf dem Lande, wo gewöhnlich nur ein einziger von dem Obergerichte geprüfter Justizbeamte (Justizär) ist, der die Kriminalgerichtsbarkeit verwaltet, wurde nach der bisherigen Praxis, der Kriminalprozeß bis er zum Referat, das heißt, bis zum Urtheil reif wurde, von dem Justizär unter der Beysitzung der (s. Summarisches Verhör §. 2.) dazu geeigenschafteten Männer, fortgeführet, die Untersuchungsakten sodann in die nächste Stadt eingeschicket, wo in einer Versammlung von wenigsten fünf Doktoren, über das von einem derselben (dem herrschaftlichen Anwalt) ausgearbeitete Referat, berathschlaget, und das Urtheil geschöpfet wurde. Da das neue Strafgesetz hierin keine Veränderung angeordnet hat; so wird es wahrscheinlich bey dieser Verfahrungsart auf dem Lande auch künftig sein Verbleiben haben.

Bestellung zum Morde (s. Mord).

§. 1.

Bestrafung (Die) der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker (s. Todesstrafe und Kerkerstrafe.)

§. 2. Die Bestrafung der schweren Polizey-Uebertretungen geschieht;

a) um Geld; b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften, oder Geräthe. Der Werth der Gegenstände dieser verwirkten Strafe verfällt jedes Mahl dem Armenfonde des Ortes, wo die Übertretung begangen worden; c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen; d) mit Arrest; e) mit körperlicher Züchtigung; f) mit Abschaffung aus einem Orte; g) aus einer Provinz; h) aus sämmtlichen Ländern des österreichischen Staates. Man sehe jede dieser Strafen in der alphabetischen Ordnung nach. Bestrafung der Unmündigen (s. Unmündige.)

Besuch (Ein) der Verhafteten, wenn und wie er Statt finde (s. Untersuchungsgefängnisse §. 15. Kundmachung des Kriminal-Urtheils §. 6. und Verhör §. ult.)

Besuch (Ein) der Sträflinge (s. Kerkerstrafe und Arreststrafe.)

Betretene (Der) bey einem Verbrechen soll sogleich handfest gemacht (s. Verhaftung §. 2), der Betretene bey einer schweren Polizey-Uebertretung zur Untersuchung gezogen werden (s. Verdacht §. 6. g)

§. 1.

Betrug. Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führet, durch welchen Jemand an seinem Eigenthume, oder anderen Rechten Schaden leiden soll, oder, wer in dieser Absicht des anderen Irrthum oder Unwissenheit benützet, begeht einen Betrug §. 176.

§. 2. Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schadens. §. 177. I. Thl.

§. 3. Die Fälle, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, sind:

a) Wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gerichte abgelegt werden soll, beworben, wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angebothen oder abgeleget, wenn sich in eigener Sache zu einem falschen Eide erbothen, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird;

b) Wenn Jemand den Karakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt. Anmerk. Wer ohne eine an sich unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, begeht eine schwere Polizey-Uebertretung, und soll mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe bestraft werden. §. 88. II. Thl.

c) Wenn in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maaß oder Gewicht gebrauchet wird: (Man sehe die Anmerkung unter: Betrügereyen).

d) Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel oder Probe nachmacht oder verfälschet;

e) Wenn die zur Bestimmung der Grenzen, gesetzten Markungen weggeräumet oder verrücket werden;

Digitized by Google

f.) Wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen gestürzet, oder durch Ränke den Kredit zu verläugnen gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß, oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdrehet.

§. 4. Andere Betrügereyen werden zu Verbrechen, wenn der Schade, der verursachet, oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als fünf und zwanzig Gulden beläuft. §. 179. I. Thl.

§. 5. Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu grossen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insonderheit macht sich aber in Rücksicht auf gleich erwähnten Betrug eines Verbrechens schuldig:

a) Wer falsche Privat-Urkunden verfertiget, oder ächte verfälscht; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Kredits-Papiere, wie auch, wer verfälschte Münze, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern, weiter verbreitet;

b) Wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische, oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen, oder eines Dritten Schaden mißbrauchet;

c) Wer gefundene Sachen gefliessentlich verhehlet, und sich zueignet;

d) Wer sich einen falschen Nahmen, Stand, oder Charakter beyleget, sich für den Eigenthü-

Digitized by Google

mer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmässigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemand zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben.

c) Wenn sich Jemand in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses, oder anderer listiger Ränke bedienet. §. 180. I. Thl.

§. 6. Die Strafe des Betrugs ist insgemein Kerker von sechs Monathen bis zu einem Jahre; sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit sich dagegen vorzusehen, nach der öfteren Wiederholung an Größe des Betrages auf fünf Jahre ausgedehnet werden. §. 181. I. Thl.

§. 7. Uebersteigt der Betrag, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, die Summe von drey hundert Gulden, oder, ist dem Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursachet worden; hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit verübt, oder die Betrügereyen sich zur Gewohnheit gemacht; so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren. §. 182. I. Thl.

§. 8. Insonderheit soll der Betrüger dann, wann sein Verbrechen mit einem gerichtlich angebothenen, oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, nebst der bestimmten schweren Kerkerstrafe, auf der Schandbühne ausgestellet, und wenn er durch den

Digitized by Google

falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursachet hat, mit zwanzigjährigem, nach Umständen auch mit lebenslangem schwerem Kerker bestrafet werden. §. 183. I. Thl.

Betrügereyen im Maaße und Gewicht, werden nach folgender Verordnung des zweyten Theils des Gesetzbuches als schwere Polizey-Uebertretung behandelt: „Da auf die jedesmahlige Uebertretung der Taxordnungen durch Unächtheit im Maaße, Gewicht oder Eigenschaft, laut der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, die Strafe bestimmt ist; so soll die dritte Uebertretung, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen beweiset, als eine schwere Polizey-Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestrafet werden. (s. Diebstähle minderer Gattung §. 2. wo sich noch mehrere Betrügereyen finden, die als schwere Polizey-Uebertretungen bestrafet werden).

Anmerkung. Vergleichet man die eben angeführte Verordnung mit jener im dritten §. unter c), wo der Betrug im Maaße und Gewichte als Verbrechen bestrafet wird; so glaube ich, daß dort von der Anwendung eines ganz falschen Maaßes und Gewichtes, hier aber von einer bloß unrichtigen Zumessung oder Zuwägung, obgleich mit einem ächten Maaße und Gewichte, die Rede sey. Auf diese Art lassen sich vielleicht die beyden Gesetze vereinigen, die sich sonst zu widersprechen scheinen.

Digitized by Google

§. 1.

Betteln. Die Vorkehrungen gegen das Betteln stehen mit den Armenversorgungsanstalten in Verbindung, und sind im Allgemeinen den Ortsobrigkeiten übertragen. Das Betteln wird aber eine schwere Polizey-Uebertretung, wann bey bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müssiggange, und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Abstrafung bezeuget. §. 261. II. Thl.

§. 2. In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monathe; die nach der öfteren Betretung auf drey Monathe verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit, durch schwerere Arbeit, Fasten, und körperliche Züchtigung verschärfet werden soll. §. 262 II. Thl.

§. 3. Ein Bettler hingegen, der um grösseres Mitleiden zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten, und dergleichen anwendet, ist sogleich, bey erster Betretung zu Arrest auf ein Monath zu verurtheilen. Hätte er zu einem solchen Endzwecke seinem Körper wirklich Gewalt zugefüget; so greift die auf die Selbstverstümmlung, und absichtliche Selbstverletzung verhängte Strafe Platz (s. Selbstverstümmelung) §. 263. II. Thl.

§. 4. Wann ein Kind unter vierzehn Jahren im Bettlen betreten wird, sind die Aeltern, oder diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Wissenschaft gehabt, oder es selbst geheißen hätten, mit Arrest

von acht Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen §. 264. II. Thl.

§. 5. Diejenigen Eltern, welche Kinder verleihen, um von andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 3. ausgedrückte Art zu bestrafen. §. 265. II. Thl.

Beweggründe (Die) des geschöpften Urtheils können zur Ergreifung des Rekurses von dem Kriminalgerichte verlanget werden, aber nicht die Einsicht der Untersuchungsakten. (s. Rekurs §. 3.)

---

§. 1.

Beweis (Der) eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uibertretung ist eine Handlung, wodurch die rechtliche Gewißheit von der Verübung derselben hergestellet wird. Ueber den Beweis der Verbrechen sind im Allgemeinen folgende gesetzliche Vorschriften: „Um nach geschlossener Untersuchung zum Urtheile schreiten zu können, muß der Richter die vorhandenen Beweise genau erwägen. Nur das jenige kann in der Beurtheilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist, §. 396. I. Thl.

§. 2. Die Schuldlosigkeit des Verhafteten ist dann für rechtlich erwiesen zu halten, wann die wider ihn vorgekommenen Anzeigungen vollkommen entkräftet sind. §. 397. I. Thl.

§. 3. Rechtliche Beweisarten der Verbrechen gibt das Gesetz drey an: a) das eigene Geständniß,

des

des Beschuldigten; b) die Zeugenaussagen; c) der Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände (s. Geständniß, Zeugenaussagen und Zusammentreffen der Umstände).

§. 4. Wenn der Beschuldigte zwar die That eingesteht, aber den bösen Vorsatz läugnet; so ist darauf zu sehen, ob nach den sich aus der Untersuchung zeigenden Umständen die That sich plötzlich ereignet, oder der Thäter zur Vorbereitung derselben Mittel angewendet, Hindernisse zu entfernen gesucht habe. Im ersten Falle kann die Entschuldigung in so fern Statt haben, als das Uebel nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung entstehen mußte. Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet; so ist er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen zu halten; es sey denn, daß aus der Untersuchung besondere Umstände hervorkommen, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen. §. 413. I. Thl.

§. 5. Ueberhaupt ist zur Richtschnur zu nehmen, daß kein Beweis für sich allein zu beurtheilen, sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten sey. Nachdem also entweder die Unpartheylichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen, bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden. §. 414. I. Thl.

§ 1.

Beweis (Der) der schweren Polizey-Uebertretung, hat folgende gesetzliche Bestimmungen: „Aus den durch das Verhör erhobenen Umständen soll der rechtliche Beweis hergestellet werden: Ob der Untersuchte der ihm zur Last gelegten Uebertretung schuldig, oder nicht schuldig sey. Auch kann das Erhobene, die Schuld oder Schuldlosigkeit des Untersuchten rechtlich zu beweisen, unzureichend seyn. §. 350. II. Thl.

§. 2. Der rechtliche Beweis der Schuld wird hergestellet, a) durch des Untersuchten eigenes Geständniß; läugnet er, so wird er b) aus gegen ihn zeugenden eigenen oder anderen Urkunden, c) aus Zusammentreffen der Umstände, d) durch Zeugniß rechtlich überwiesen. §. 356. II. Thl. (s. Geständniß, Urkunden, Zeugenaussagen, und Zusammentreffen der Umstände).

§. 3. Die Schuldlosigkeit des Untersuchten ist dann für rechtlich bewiesen zu halten, wann die Umstände, welche gegen ihn einen rechtlichen Verdacht erwecket haben, dergestalt aufgekläret sind, daß dadurch der Verdacht vollkommen gehoben ist. §. 376. II. Thl.

§. 4. Wenn jedoch aus dem, was durch das Verhör erhoben worden, gegen den Untersuchten zwar ein rechtlicher Beweis der Schuld nicht hergestellet, aber auch die Gründe des rechtlichen Verdachtes gegen ihn nicht gehoben sind; so tritt der Fall ein, wo weder die Schuld, noch die Schuldlosigkeit für rechtlich bewiesen angesehen werden mag. §. 377.

Digitized by Google

Bewerbung (Die) um ein falsches Zeugniß, welches vor Gericht abgeleget werden soll, (s. Betrug §. 3. a).

Beysitzer bey dem summarischen Verhör; bey dem ordentlichen Verhöre; bey dem Urtheile, (s. Bestellung des Gerichtes). — Die Beysitzer bey der Untersuchung schwerer Polizey-Uebertretungen, (s. Gerichtsbarkeit §. 7. und 8.); bey der Urtheilsschöpfung über schwere Polizey-Uebertretungen, (s. Aburtheilung §. 2. und 3.)

Beystand zu Verbrechen, (s. Verbrechen §. 7.)

Beystände (Secundanten) im Zweykampfe, (s. Zweykampf).

Beziehen (Das) neuer Wohnungen oder Gewölbe, ohne vorläufige Erlaubniß, (s. Baugesetze §. 7.)

Bierverfälschung (s. Getränkverfälschung).

Bilder-Druck-Verkauf ꝛc. ꝛc. ohne Erlaubniß, (s. Censurs-Gesetze §. 1. und 2.)

Bischof, (s. Geistliche).

Blödsinnige, (s. Unterkassene Aufsicht).

Blutschande, zwischen Anverwandten in auf- und absteigender Linie verübt, wird als Verbrechen bestrafet (s. Nothzucht §. 4.). Blutschande zwischen Seitenverwandten, als schwere Polizey-Uebertretung (s. Unzucht).

Boshett (s. Verbrechen §. 6).

Bothengänge bey Gericht, wie zu bezahlen? (s. Kriminalkosten §. 7).

§. 1.

Brandlegung. Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll; wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursachet hat. §. 147. I. Thl.

§. 2. Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede anzumessen:

a) Wenn das Feuer ausgebrochen, und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorgesehen werden konnte, getödtet wird; wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholtem Mahle geleget, oder wenn der Brand, durch besondere, auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirket worden, ist die Strafe der Tod.

b) Wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schaden entstanden ist; wie auch

c) Wenn der Thäter die Brandlegung zu verschiedenen Mahlen, obgleich jedes Mahl ohne Erfolg unternommen hat, soll er lebenslang mit schwerem, bey besonderer Bosheit, und Gröffe des Schadens aber mit schwerestem Kerker bestrafet werden.

d) Wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem bisher angeführten Umstande begleitet ist, soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkennet werden.

Digitized by Google

e) Wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bey dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobey zugleich menschliches Leben gemeinschaftlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

f) Ist die That bey Tag, und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer erloschen, oder ohne Schaden gelöschet worden; so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirket.

g) Hat der Thäter selbst aus Reue, und noch zu rechter Zeit sich so verwendet, daß aller Schade verhütet worden; so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen sechs Monathen und einem Jahre ausgemessen.

§. 3. Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthums, auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzet, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig, und nach der in dem vorhergehenden Paragraphe bestimmten Ausmessungen zu bestrafen seyn. §. 149. I. Thl.

§. 4. Wer sein Eigenthum in Brand stecket, ohne daß dabey fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung schuldig, in so fern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder Jemanden den Verdacht zuzuziehen suchet. §. 150. I. Thl.

Digitized by Google

Das Urtheil über das Verbrechen der Brandlegung, ist vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. (s. Urtheil §. 19.)

Brandmarkung (Die) ist entweder eine öffentliche, die auf dem Gesichte; oder eine geheime, die auf einem verkleideten Theile des Körpers geschieht. Die öffentliche hat nach dem gegenwärtigen Strafgesetze nicht mehr Statt. Die geheime Brandmarkung, s. unter: (Landesverweisung).

Branntweinsverfälschung, (s. Getränkverfälschung).

Brennbare Materialien, (s. Feuervorschriften §. 13. u. 16.)

Briefe (Eigenhändige), siehe: (Anzeigungen §. 4. e), Verdacht §. 6. c), und Urkunden §. 2.)

Briefwechsel mit geheimen Gesellschaften, (s. Geheime Gesellschaften §. 3. u. 5.)

Brot, (s. Verabredung der Gewerbsleute).

Brückenbeschädigung, (s. Beschädigungen an Sachen).

Bruder, (s. Geschwister).

Brunnen-Verunreinigung, (s. Verunreinigung).

Bücher-Druck-Verkauf-Verbreitung, (s. Censur-Gesetze).

Bürgerrecht; der Verlust desselben ist keine gesetzliche Folge eines Verbrechens. (s. Gewerbsverlust).

C

Cautionsleistung (Die) für das Versprechen, sich bey der jedesmahligen Vorforderung vor Gericht zu stellen (Cautio de judicio sisti), besteht nach dem Gesetze in einer bloßen Angelobung vor Gericht (s. summarisches Verhör §. ult.)

Caution von Reisenden die schwere Polizey-Uebertretungen begangen haben (s. Gerichtsbarkeit §. 5. u. 6.)

§. 1.

Censur-Gesetze, und deren Uebertretungen. Folgende Fälle sind in Rücksicht auf Bücher-Censur als schwere Polizey-Uebertretungen zu behandeln:

Erster Fall.

Wenn ein Buchdrucker, oder Buchhändler ein Werk, Flugschriften, oder einzelne Blätter von was immer für einem Inhalte und Umfange ohne Censur druckt, oder verkauft. §. 57. II. Thl.

§. 2. Die Bestrafung dieser Uebertretung ist, nebst Zerstörung des Schriftsatzes, und dem Verfalle der Auflage, oder der davon vorhandenen Exemplare, das erste Mahl eine Geldstrafe von zwey hundert bis fünf hundert Gulden; das zweyte Mahl nebst der Geldstrafe ein- bis dreymonathlicher Arrest; auf den dritten Rückfall der Verlust der Gerechtsame der Buchdruckerey und des Buchhandels. Bey dieser Uebertretung ist zugleich auf den Inhalt des Wer-

Digitized by Google

kes, und auf den Umstand zu sehen, in welcher Menge dasselbe verbreitet worden. §. 58. II. Thl.

Zweyter Fall.

§ 3. Wenn ein Buchdrucker ein Werk, das von der Censur im Ganzen verworfen worden ist, druckt, oder nachdruckt; wenn ein Buchhändler ein solches Werk, es sey im Lande, oder auswärts verkauft, verbreitet, oder sonst auf eine Art in Umlauf bringt. §. 59 II. Thl.

§. 4. Im Allgemeinen ist diese Uebertretung sogleich das erste Mahl, nebst dem Verfalle der vorhandenen Exemplaren, mit einer Geldstrafe von zwey hundert bis fünf hunder Gulden, und ein- bis dreymonathlicher Arrest; das zweyte Mahl noch mit Verlust der Buchdruckerey oder des Buchhandels zu bestrafen. §. 60 II. Thl.

§. 5. Diese Strafe ist auch dann zu verhängen, wann in einem Werke einzelne Stellen oder Wörter von der Censur weggestrichen, das Weggestrichene aber in den Druck aufgenommen, oder, wann in einer schon censurirten Handschrift der Sinn durch Zusätze oder Hinweglassungen verändert worden. §. 61 II. Thl.

§. 6. Dafern das gegen das Verboth der Censur gedruckte oder verkaufte Werk zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereicht, ist der Schuldige nicht nur sogleich mit dem Verluste der Buchdruckerey oder des Buchhandels zu bestrafen, sondern als ein Werkzeug der Verführung auch zum strengsten Arreste

Digitized by Google

nach Maaß der geschehenen Verbreitung von einem bis zu sechs Monathen zu verurtheilen. §. 62 II. Thl.

§. 7. Wäre der Inhalt des verbreiteten Werkes, die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören geeignet; so geht die Uebertretung in ein Verbrechen über, für welches die Strafe unter: Hochverrath bestimmet ist. §. 63. II. Thl.

Dritter Fall.

§. 8. Wer mit Büchern oder andern gedruckten Sachen hausiret, oder auf was immer für eine Art unbefugten oder geheimen Handel treibt. Die Bestrafung im Allgemeinen ist, nebst der Abnahme der Bücher, Arrest von einem Monathe. Dafern aber die auf solche Art in Umlauf gebrachten Druckschriften verbothen sind, soll der Uebertreter, nebst der Abnahme derselben, mit einer Geldstrafe von zwey hundert bis fünf hundert Gulden, und mit dreymonathlichem Arreste; und sind die Bücher zugleich sittenverderblich, nebst der Geldstrafe mit strengstem Arreste zwischen einem bis zu drey Monathen bestraft werden. Ist der Uebertreter ein Ausländer; so ist er in den letzten Fällen nach ausgestandener Strafe aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. §. 64 II Thl.

Vierter Fall.

§. 9. Wenn Buchdrucker oder Buchhändler Gebethe, Lieder, Gedichte, Kriegsnachrichten, Beschreibungen u. d. gl. einzelne Blätter, ohne für jeden Fall die Erlaubniß der Behörde erhalten zu

Digitized by Google

haben, ausrufen, und verkaufen lassen. §. 65. II. Thl.

§. 10. Der Buchdrucker und Buchhändler, der dieses Verboth übertritt, soll das erste Mahl mit einer Geldstrafe von zwey hundert Gulden und mit einem monathlichen Arreste bestrafet; das zweyte Mahl die Strafe verdoppelt; das dritte Mahl ihm der Buchhandel oder die Druckerey abgenommen werden. Enthielten dergleichen Flugblätter ganz falsche und beunruhigende Nachrichten von vaterländischen Angelegenheiten, oder wären sie auf Sittenverderbniß, oder Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerichtet; so ist die Strafe nach den §. §. 6. und 7. auszumessen. §. 66. II. Thl.

§. 11. Diejenigen, die sich zum Ausrufe solcher Blätter haben gebrauchen lassen, sollen mit dreytägigem Arreste; bey jeder weiteren Uebertretung aber mit fünf und zwanzig Streichen bestrafet werden. §. 67. II. Th.

§. 12. Alle in Ansehung der Bücher, Flugschriften, und einzelne Blätter genannten Uebertretungsfälle treten auch bey gestochenen Blättern, von was immer für einem Gegenstande ein, und sind nach Beschaffenheit des Falles und der Umstände auch mit gleichen Strafen zu belegen. §. 68. II. Th.

§. 13. Wenn Jemand, der nicht zur Buchdruckerey befugt ist, eine Winkelbuchdruckerey, oder eine Handpresse mit einem Schriftsatze hält, soll der Uebertreter nebst dem Verluste alles Buchdruckerey-Geräthes zu einer Geldstrafe von fünf hundert Gulden verurtheilet, und würde bewiesen, daß

aus einer solchen Winkelbuchdruckerey ein Buch oder irgend eine Flugschrift in Umlauf gesetzt worden, nach Beschaffenheit derselben noch mit der in den §. §. 6 und 7 ausgemessenen Strafe beleget werden. §. 69. II. Thl.

Civilbehörde (Die) muß von dem Kriminalgerichte über die Verhaftung eines ihrer Civiljurisdiction unterstehenden Beschuldigten benachrichtiget werden, (s. Summarisches Verhör §. 16).

Confiscation (Die) der Güter eines Verbrechers hat nicht mehr Statt, (s. das Kundmachungspatent des gegenwärtigen Strafgesetzes).

Confrontation, (s. Gegenstellung).

Cridatare, (s. Betrug, §. 3. f).

D.

Damm-Beschädigung, (s. Beschädigung an Sachen).

Dauer der Arrest- und Kerkerstrafe, (s. Arrest- und Kerkerstrafe).

Delegirung (Die) oder Uebertragung des Verfahrens von der ordentlichen Behörde an eine andere, (s. Verfahren gegen Verbrecher §. 6. und Verfahren gegen schwer. Pol. Uebert. §. 4. 6).

Deserteur werden nach dem Krigsrechte behandelt; aber Hülfe zur Desertirung, (s. Vorschub).

Digitized by Google

Dictiren (Das) der Antworten ist dem Verhörten erlaubt, (s. Summarisches Verhör §. 12).

§. 1.

Diebstahl und Veruntreuungen, die als Verbrechen behandelt werden. Wer um seines Vortheiles willen fremdes bewegliches Gut aus eines anderen Besitze, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl. §. 151. I. Thl.

§. 2. Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft des entzogenen Gutes, oder aus der Eigenschaft des Thäters. §. 152. I. Thl.

§. 3. Der Betrag macht den Diebstahl zu einem Verbrechen, wenn derselbe, oder der Werth desjenigen, was in einem oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung ausmacht. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen. §. 153. I. Thl.

§. 4. Aus der Beschaffenheit der That ist der Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag;

a) Wenn er während einer Feuersbrunst, Wassersnoth, oder eines anderen gemeinen, oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses verübet worden.

b) Wenn der Dieb mit Gewehr, oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen.

Digitized by Google

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich:

a) In Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen.

b) An einem zum Gottesdienste geweiheten Orte.

c) An versperrtem Gute.

d) An Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist.

§. 5. Aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes wird der Diebstahl zum Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen worden:

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

a) An Feld- und Baumfrüchten.

b) Am Viehe auf der Weide oder vom Triebe,

c) An Ackergeräthschaften auf dem Felde verübet worden ist. §. 155. I. Thl.

§. 6. Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter schon zwey Mahl Diebstahls wegen gestrafet worden.

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von fünf Gulden, wenn

a) Der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstherren, oder Dienstfrauen;

b) Von Gewerbsleuten, oder Tagelöhnern an

ihren Meistern, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübet wird. §. 156. I. Theil.

§. 7. Ist der Diebstahl außer dem, was in den vier vorhergehenden Paragraphen zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschweret; so soll er mit schwerem Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre bestrafet werden. §. 157. I. Thl.

§. 8. Kommt aber zu dem, was schon für sich zur Eigenschaft eines Verbrechens genug wäre, noch ein zweyter in gedachten Paragraphen ausgedrückter Umstand; so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen. §. 158. I. Thl.

§. 9. Beläuft sich die Summe des gestohlenen über drey hundert Gulden, oder ist dem bestohlenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schade zugefüget, oder der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübet worden, oder hat der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht; so soll auf fünf bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden. §. 159. I. Thl.

§. 10. Ein zur Nachtszeit verübter Diebstahl ist entweder in der Ausmessung der Dauer; oder in der Verschärfung der Strafe strenger zu bestrafen, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bey Tage geschehen wäre. §. 160. I. Thl.

Anmerkung: Unter den verschiedenen Meinungen, ob man unter Nachtszeit die Zeit von Untergang bis zum Aufgang der Sonne, oder da sich die Leute zur Ruhe begeben, oder in Städten von

Aufzündung der Laternen bis zu deren Erlöschung zu verstehen habe, scheint diejenige die richtigste zu seyn, die dem allgemeinen Verstande des Wortes am angemessensten ist. (Hofentschliss. vom 10 Jul. 1787). Nun versteht man nach dem allgemeinen Sprachgebrauche unter Nachtszeit, die Zeit, da es finster ist; also ist jeder Diebstahl für einen nächtlichen zu halten, der, wenn gleich die Leute noch wach sind, dennoch nach der Abend- und vor der Morgendämmerung begangen worden; weil da dem Diebe das Entkommen leichter ist, als bey Tage.

§. 11. Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wodurch Jemand ein vermöge seines öffentlichen Amtes, oder besonderen obrigkeitlichen Auftrages ihm anvertrauetes Gut, im Betrage von mehr als fünf Gulden vorenthält, oder sich zueignet. §. 161. I. Thl.

§. 12. Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren; wenn sie aber hundert Gulden übersteiget, von fünf bis zehn und zwanzig Jahren bestrafet werden. §. 162. I. Thl.

§. 13. Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher ausser dem im §. 11. enthaltenen Falle ein ihm anvertrauetes Gut, in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält, oder sich zueignet. §. 163. I. Thl.

§. 14. Eine solche Veruntreuung ist mit schwerem Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr; wenn aber der Betrag drey hundert Gulden über-

steigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; und bey besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen. §. 164. I. Thl.

§. 15. Der Theilnehmung an einem Diebstahle oder Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der gestohlenes oder veruntreuetes Gut verhehlet, an sich bringt, oder verhandelt. §. 165. I. Thl.

§. 16. Ist dem Theilnehmer

a) Aus dem Betrage oder Werthe des Gutes, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, begangen worden sey; oder

b) Uebersteigt das zu mehreren Mahlen verhehlte, an sich gebrachte, oder verhandelte Gut zusammen den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig Gulden, so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr, nach der Größe des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 17. Jeder Diebstahl und Veruntreuung hört auf ein Verbrechen zu seyn, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht. Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung.

§. 1.

Diebstähle minderer Gattung, die als schwere Polizeyübertretungen bestrafet werden. Alle

Dieb-

Diebstähle, welche nicht nach den, in den §. §. 152. und 156. des ersten Theiles des Strafgesetzes, (s. Diebstahl, §. §. 2. 5.) ausgedrückten Erfordernissen als Verbrechen bestrafet zu werden geeignet sind, sollen mit einfachem, oder strengem Arreste von einer Woche bis zu drey Monathen bestrafet werden, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch mit schwerer Arbeit, Fasten und Züchtigungen verschärfet werden. §. 210. II. Thl.

§. 2. Gleiche Strafe greift auch Platz bey Veruntreuungen und Betrügereyen, in so fern die ersten nicht nach dem §. 161. und 163. (s. Diebstahl, §. 11. und 13), die zweyten durch die in dem §. §. 178, 179 und 180. (s. Betrug, §. 3, 4 und 5) des ersten Theiles des Strafgesetzes aufgezählten Umstände die Eigenschaften eines Verbrechens erhalten. §. 211. II. Thl.

§. 3. Die Dauer der Strafe, und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr, und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen. §. 212. II. Thl.

§. 4. Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern, oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wann das Haupt der Familie darum ansucht, mit Anwendung des §. 1. zur Strafe gezogen werden. §. 213. II. Thl.

§. 5. Die Theilnahme an Diebstählen, und Veruntreuungen, ist eine schwere Polizeyübertretung, in so fern sie nicht nach dem §. §. 165 und 166. des

ersten Theiles, (s. Diebstahl §. 14. und 15.) ein Verbrechen geworden. §. 214. II. Thl.

§. 6. Die Bestrafung der Theilnahme ist insgemein nach dem §. 1. zu bestimmen, insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige, oder sonst am Verstande geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten. §. 215. II. Thl.

§. 7. Die angeführten Diebstähle, und Veruntreuungen, wie auch die Theilnahme an selben, hören auf schwere Polizeyübertretungen zu seyn, wann vor gerichtlicher Entdeckung die freywillige Zurückstellung, oder Vergütung geschehen ist. §. 216. II. Thl.

§. 8. Schlosser, und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche, oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen; oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen, oder bloßen Abdrücken verfertigen; oder welche ohne Vorsicht, und gehörige Erkundigung, nicht bekannten Leuten, Schlüssel nachmachen, oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das so genannte Speerzeug (Dieteriche) nicht gehörig verwahren, oder unsicheren Händen anvertrauen, sind für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bey widerholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestrafet werden. §. 217. II. Thl.

§. 9. Wenn ein Gewerbsdiener, oder Handwerksgesell, ohne Vorwissen seines Herrn oder Meisters sich einer der vorgenannten Uebertretungen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste von ei-

ner Woche zu bestrafen. Bey einem zweyten Falle ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen; und der Sträfling nach vollendeter Arrestzeit, wenn er ein Ausländer ist, aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. §. 218. II. Thl.

§. 10. Trödler (Tändler) Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten, oder alten Sachen Gewerbe oder Handel treibt, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, sollen, nach Umständen ihrer Person und der Sache mit fünf bis fünfzig Gulden im Gelde oder mit körperlicher Züchtigung bestrafet werden. §. 219 II. Thl.

§. 11. Bey wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einer Woche, mit Fasten und körperlicher Züchtigung zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolget; so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe, oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig: ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus den Erbländern abzuschaffen. §. 220. II. Th.

§. 12. Juwelen- und so genannte Galanteriewaaren Händler, imgleichen Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen, oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemanden angebothen werden, welcher, nach den Umständen zu schliessen, davon nicht der Eigenthümer, oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt seyn kann, sind verbunden die Sa-

che und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, ihn sogleich verhaften zu lassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen. §. 221 II. Thl.

§. 13. Dafern sie eine ihnen auf solche Art verbothene, verdächtige Waare an sich bringen; ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waaren mit einer Strafe von fünfzig bis fünf hundert Gulden zu belegen. §. 222. II. Thl.

§. 14. Auch Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht, nach der bestehenden Vorschrift mit dem Nahmen eines landesbürgerl. Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angebothen wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und verhaften zu lassen. Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragraphe gesetzte Strafe Statt. §. 223. II. Thl.

§. 15. Nicht aber Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann, wann ihm Gegenstände zum Kauf, oder um darauf zu leihen, angebothen werden, die nach ihrer Eigenschaft, gegen den Anbiethenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, hat die Verbindlichkeit auf sich, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wofern er sich nicht ausweiset, verhaften zu lassen. Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen, aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 12. zu bestrafen. §. 224. II. Thl.

Digitized by Google

§. 16. Nach eben diesem Maaße unterliegt der im §. 13. angeführten Strafe Jedermann, der auf eine vorerwähnte Art verdächtige Sache an sich kauft, oder als ein Pfand darauf leihet. §. 225. II. Thl.

Diener (Obrigkeitliche) siehe Beamten.

Dienstbothen (s. Dienstgesind).

Dienstgeber (s. Mißhandlung bey häuslicher Zucht). Dienstgeber sollen mit dem nothwendigen Laternen versehen seyn. (s. Feuervorschriften. §. 18).

Dienstgesinde (Das) unterliegt wegen schwerer Polizey-Uebertretungen der körperlichen Züchtigung (s. körperliche Züchtigung). — Der Diebstahl vom Dienstgesinde wird schon in einem Betrage von fünf Gulden als Verbrechen behandelt (s. Diebstahl §. 5). — Ist der vom Dienstgesinde entzogene Gegenstand von einem ansteckenden Kranken (s. ansteckende Krankheiten). — Pflichten des Dienstgesindes zur Verhütung der Feuersgefahr (s. Feuervorschriften). — Seine Verletzungen der schuldigen Ehrerbiethung gegen den Dienstherrn (s. häusliche Zucht). — Das Dienstgesinde in Gast- und Schenkhäusern (s. Kuppeley §. 4).

Dienstverleihung (Oeffentliche) (s. Mißbrauch der Amtsgewalt §. 4).

Dietriche (s. Diebstähle minderer Gattung §. 8. u. 9).

Dispensation (s. Ehehindernisse).

Doctoren (s. Advocaten, Aerzte, Geistliche, Kunstverständige, Universität).

Digitized by Google

Dolmetsch, (s. Ordentliches Verhör §. 9.)

Drohungen gegen eine obrigkeitliche Person oder gegen die Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehls. (s. Oeffentliche Gewalt). Drohungen bey räuberischen Verbrechen, (s. Raub.) — Drohungen bey dem Verhöre sind verbothen (s. Summarisches Verhör §. 14. und Ordentliches Verhör §. 22)

Druck. Die Uebertretungen beym Druck von Büchern und Kupferstichen, (s. Censurgesetze.)

Duel, (s. Zweykampf).

Durchsuchung (Häusliche), (s. Erforschung der Verbrecher §. 5.)

Durchsuchung bey der Verhaftnehmung (s. Verhaftung der Verbrecher §. 5.)

E

Edikt zur Vorrufung eines Beschuldigten, (s. Flüchtige §. 10.) Ein durch Edikt Vorgerufene muß, wenn er auch in einem anderen Kriminalgerichte betreten wird, an dasjenige Gericht abgeliefert werden, welches das Edikt erlassen hat. (s. Verfahren gegen Verbrecher §. 4.)

Edikt zur Bekanntmachung vorgekommener fremder Habseligkeiten, (s. Entschädigung §. 4.)

Ehe (Eine gesetzwidrige), (s. Ehehindernisse).

§. 1.

Ehebruch (Der) ist eine Verletzung der ehelichen Treue durch fleischliche Vermischung eines

Ehegatten mit einer anderen verheiratheten oder unverheiratheten Person. Der Ehebruch wird nach dem Gesetze als eine schwere Polizey-Uebertretung behandelt. „Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist mit Arreste von einem Monathe bis zu sechs Monathen; das Weib aber alsdann strenger zu bestrafen, wann durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann. §. 247. II. Thl.

§. 2. Der Ehebruch kann jedoch den Fall, wo eine verheirathete Person unzüchtiges Gewerbe treibt (s. unzüchtiges Gewerbe), ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern allein auf das Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen, und bestrafet werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend dadurch nachgesehen, daß er von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlöscht, so bald der beleidigte Theil sich erkläret, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf. §. 248. II. Thl.

Ehegatte (Ein) ist wegen Verhehlung der Verbrechen seines Ehegenossen, den Hochverrath ausgenommen, nicht strafbar, (s. Vorschub §. 6.); — und ist nicht schuldig wider den anderen, den Hochverrath ausgenommen, Zeugenschaft abzulegen, (s. Zeugenabhörung §. 4.)

Ehegatten dürfen einander nicht mißhandeln, (s. Mißhandlung häusl. Zucht §. 7. b).

§. 1.

Ehehinderniſſe sind gesetzliche Bestimmungen, unter welchen die Eingehung einer Ehe bey uns verbothen ist. Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehinderniſſes trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schlieſſen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt finden konnte, ist mit strengem Arreste von drey zu sechs Monathen, und der Verführende stets strenger zu strafen; der Arrest aber noch zu verschärfen, wann einem Theile das Hinderniß verheimlichet, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden. §. 252. II. Thl.

§. 2. Eben diese Strafe ist gegen Aeltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der älterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen, welche nach den Gesetzen nichtig ist. §. 253. II. Thl.

Digitized by Google

§. 1.

Ehrenbeleidigungen. Schwere Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, werden Ehrenbeleidigungen genannt. Die Fälle der Ehrenbeleidigungen sind: a) Wenn Jemandes guter Nahme durch ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens angegriffen wird, die Beschuldigung jedoch nicht so weit gegangen ist, um (s. Verläumdung) die zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen. Ist dem Beschuldigten dadurch keine nachtheilige Folge zugezogen worden; so ist die Bestrafung des Beleidigers im Verhältnisse des Schuld gegebenen Verbrechens, Arrest von einem bis zu drey Monathen. Hat der Beschuldigte Nachtheil gelitten; so ist der Beleidiger mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen zu bestrafen. §. 234. II. Thl.

§. 2. (b) Wer gegen Jemanden eine mit erdichteten wahrscheinlichen Umständen begleitete Beschuldigung einer schweren Polizey-Uebertretung ausgebracht hat. Die Strafe ist, nach Verhältniß der Beschuldigung, Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, wenn für den Beschuldigten kein Nachtheil erfolget. Ist das letztere geschehen, so soll der Beleidiger, mit durch engere Verschliessung und Fasten verschärftem Arreste von einem bis drey Monathen bestrafet werden. §. 235. II. Thl.

§. 3. (c) Wann auch sonst Jemand einer Handlung fälschlich beschuldiget wird, welche, dafern sie wahr befunden würde, die bürgerliche Achtung

Digitized by Google

des Beschuldigten vermindern, und daher auf sein Fortkommen, seinen Geschäftstrieb, oder seine Erwerbung, einen schädlichen Einfluß haben kann. Die Bestrafung ist, abermahl mit Rücksicht auf den wirklich nachtheiligen Erfolg, Arrest von einem bis zu drey Monathen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist. §. 236. II. Thl.

§. 4. (d) Wann Jemand durch Schmähschriften, oder durch bildliche Schilderung, von was immer für einer Gattung, es sey nahmentlich, oder durch auf ihn bestimmt, und einzeln anwendbare Kennzeichen dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wird. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drey Monathen. §. 237. II. Thl.

§. 5. Die Strafe sämmtlicher bisher gedachter Ehrenbeleidigungen verwirkt nicht nur der erste Urheber, sondern auch jeder, der die Beschuldigung, oder schmähliche Schilderung weiter zu verbreiten, und zu derselben mehrerer Oeffentlichkeit beyzutragen, sich zum Geschäfte macht. §. 238. II. Thl.

§. 6. Tritt bey dieser Uebertretung noch insbesondere zwischen dem Beleidiger und dem Angegriffenen das Verhältniß der Ehrerbiethung, oder auch naher Verwandtschaft ein; so ist dieser Umstand als erschwerend anzusehen, und darauf die Strafe des strengen Arrestes von einem bis zu drey Monathen zu erkennen. §. 239. II. Thl.

§. 7. Dagegen erschweret auch das Verhältniß eines Vorgesetzten gegen seine Untergebenen diese Uebertretung; und ein Vorgesetzter, der bey der ihm durch sein Amt angebothenen Gelegenheit ge-

Digitized by Google

gen seinen Untergebenen falschliche Beschuldigungen anbringt, wodurch dieser in seinem weiteren Fortkommen gehindert wird, oder sonst in der besseren Meinung von seiner Pflichtmäßigkeit verliert, soll zum Widerrufe verpflichtet, die Art seiner weiteren Bestrafung aber seinem unmittelbaren Oberhaupte vorbehalten seyn. §. 240. II. Thl.

§. 8. Wer Jemanden auf der Strasse, oder an einem öffentlichen Orte mit Schimpfnahmen beleget, mit Schlägen behandelt, oder laut, und um gehört zu werden, da mit bedrohet, soll, wenn der Mißhandelte es verlangt, nach Verhältniß und der Behandlung, mit einfachem oder strengem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe bestrafet; stets aber auf strengere Strafe erkannt werden, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen eine Klasse an Tag legt. §. 241. II. Thl.

§. 9. Wer Jemanden über die ausgestandene, oder auch durch Nachsicht erlassene rechtliche Strafe; oder demjenigen, der nach gerichtlicher Untersuchung, als nicht überwiesen, oder schuldlos freygesprochen worden ist, so lange sich solcher mit Rechtschaffenheit beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist, nach Beschaffenheit der Person, mit einwochentlichem Arreste, oder mit fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen. §. 242. II. Thl.

§. 10. Ein Arzt, ein Geburtshelfer, oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pfle-

ge anvertraueten Person Jemanden anderen, als der ämtlich befragenden Obrigkeit entdecken, sollen das erste Mahl mit Untersagung der Praxis auf drey Monathe; das zweyte Mahl auf ein Jahr; das dritte Mahl mit Untersagung der Praxis auf immer bestrafet werden. §. 243. II. Thl.

§. 11. Wenn ein Apotheker von den einkommenden Recepten, Jemanden die Geheimnisse eines Kranken zu entdecken, Mißbrauch machet, soll selber, dafern er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünfzig Gulden; der Gesell mit Arrest, der nach Umständen mit Fasten, und engerer Verschliessung zu verschärfen ist, bestrafet werden. §. 244. II. Thl.

Ehrerbiethung (Verletzung der), (s. Häusliche Zucht).

Eid (Der) ist eine religiöse Betheuerung, mit der man unter der Anrufung Gottes und der richtigen Vorstellung seiner Eigenschaften die Wahrheit einer Aussage bestätiget. Bestrafung des falschen Eides, er mag bloß angebothen oder schon abgeleget worden seyn, (s. Betrug §. 3) — Personen, die im rechtlichen Verfahren nicht zum Eide gelassen werden, und Zeugnisse, welche von der eidlichen Bestätigung befreyet sind, (s. Zeugenabhörung §. 11. und 12.) — Der Eid wird den Zeugen erst nach den Aussagen abgenommen, indem es geschehen kann, daß der Zeuge selbst der Verbrecher ist, oder daß sich die Aussagen, nachdem sie gemacht wurden,

Digitized by Google

widersprechend finden; mithin gäbe das Gericht durch eine vorläufige Beschwörung selbst zum Meineide Anlaß. Damit aber der Zeuge dennoch Beweggründe habe, mit Bedacht zur Aussage zu schreiten, wird er vorher erinnert, daß er das, was er sagen soll, mit einem Eide werde bekräftigen müssen. (s. Erhebung der That §. 8. u. 10.)

Eigenthum. Wer sein Eigenthum in Brand stecket um die Rechte eines Dritten zu verkürzen, (s. Brandlegung §. ult.)

Eigenthumsverletzungen, die als schwere Polizey-Uebertretungen bestrafet werden, findet man unter: (Feuervorschriften; Diebstähle minderer Gattung; Betrügereyen; Verabredung der Gewerbsleute; und Wuchervertrage).

Einberufungsedikt, (s. Edikt).

Einfall (Invasion) in fremdes unbewegliches Gut durch Gewalt, (s. Oeffentliche Gewalt §. 3.)

Einreichungsprotokoll, (s. Zusammenhang der Kriminalgerichte §. 6.)

Die Einsicht der Untersuchungsacten zur Abfassung einer Rekursschrift wird Niemanden erlaubt, (s. Rekurs §. 3.); wohl aber kann die Mittheilung der Beweggründe des geschöpften Urtheils verlangt werden. Dieses gilt sowohl im Kriminal-Verfahren, als im Verfahren gegen schwere Polizey-Uebertretung. (s. Rekurs wider ein Urtheil der polit. Behörde §. 11.)

Digitized by Google

Einsturz eines Gebäudes und die dabey zur Schuld kommende schwere Polizey-Uebertretung. (s. Baugesetze §. 2.)

Eintheilung des Strafgesetzes, (s. Strafgesetz).

Einziehung (Die) der Güter eines Verbrechers hat nach dem gegenwärtigen Strafgesetze nicht mehr Statt. Man sehe hierüber das Kundmachungspatent des gegenwärtigen Strafgesetzes vom 3. September 1803.

Eisdecke, (s. Baden und Schleifen).

Eisen, welchem Beschuldigten sie anzulegen sind? (s. Untersuchungsgefängnisse). Welchem Sträfling? (s. Kerkerstrafe und Arreststrafe).

Enkel, (s. Anverwandte).

Entbindung einer verhafteten Weibsperson, (s. Untersuchungsgefängniß §. 13.)

Entehrung. Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, soll nebst dem der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen Rechte, als eine schwere Polizey-Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen bestrafet werden. §. 251. II. Thl. Die Schändung einer Unmündigen (s. Nothzucht §. 3.).

Entfernung (Die) vom Hause bey einer öffentlichen Unruhe ist verbothen, (s. Auflauf §. 3.)

Entführung, (s. Oeffentliche Gewalt §. 11.)

Entlassung (Die) eines Beschuldigten aus Abgang rechtlicher Beweise, oder eines Verur-

Digitized by Google

theilten nach ausgestandener Strafe, welche für die öffentliche Sicherheit für sehr bedenklich gehalten wird, ist vorläufig dem Obergerichte zur weiteren Veranlassung anzuzeigen, (s. Kundmachung eines Kriminalurtheils §. 11).

§. 2.

Entschädigung und Genugthuung. Entschädigen heißt: machen, daß der zugefügte Schade aufhöre. Das Entschädigen ist eine natürliche Rechtspflicht des Urhebers des Schadens; folglich muß der verhaftete Verbrecher vom Richter dazu verhalten werden. Das Gesetz gibt die Entschädigung auch zu einem der Hauptzwecke der Untersuchung an.

Die Entschädigung kann nun entweder durch Zurückstellung der abgenommenen Sache selbst geschehen, wenn diese noch unversehrt vorhanden ist; oder durch Schadloshaltung, wenn sich die Sache gar nicht oder nur beschädiget vorfindet. Da, wo nicht so sehr ein Schade an einer Sache, als eine Beleidigung an der Person verübt wurde, ist keine eigentliche Entschädigung, sondern nur eine Genugthuung möglich. Nur eine Entschädigung durch Zurückstellung, und auch die nur in dem Falle, wenn sich die Sache in den Händen des untersuchenden oder eines anderen Kriminalgerichtes befindet, kann von dem Kriminalrichter unmittelbar verschaffet werden. Ist die Sache in den Händen eines Dritten, der von dem Verbrechen nichts wußte; so kann die Zurückstellung, wo sie nicht gutwillig geschieht,

Digitized by Google

nur mit Hülfe der Civilbehörde, und so auch die Schadloshaltung und Genugthuung erhalten werden. Alle diese Begriffe von der Entschädigung werden in folgenden Gesetzen noch genauer bestimmet und ausgeführet.

„Das Kriminalgericht ist verpflichtet, denjenigen, welche durch ein Verbrechen Schaden gelitten haben, das ihnen gehörige Gut, in so fern von Amtswegen zurück zu verschaffen, als dieses Gut bey der Untersuchung unter der Habseligkeit des Verbrechers, oder eines Theilnehmers am Verbrechen, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin es von dem Verbrecher nur zur Aufbewahrung geleget, oder gegeben worden. Diese Zurückstellung geschieht entweder von dem Kriminalgerichte unmittelbar, wenn das fremde Gut ihm zugekommen ist, oder vermittelst seiner Verwendung bey der Gerichtsbehörde, unter deren Gerichtsbarkeit das Gut befindlich ist. Das Kriminalgericht hat sich darüber mit einer ordentlichen Quittung desjenigen zu bedecken, der sein Eigenthum zurücke erhalten hat. §. 514. I. Thl.

§. 2. Ist das fremde Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich keiner Theilnehmung schuldig gemacht hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes insgemein gültige Art, oder auch als Unterpfand gerathen; so soll zwar das Kriminalgericht sich ebenfalls verwenden, daß der Besitzer sich zur Abtretung in Güte bequeme; so fern jedoch dieses nicht bewirket werden kann, hat das Kriminalgericht dem Eigenthümer bloß anzuzeigen,

zeigen, wer in dem Besitze seines Gutes sey, damit er im ordentlichen Wege sein Recht suchen könne. §. 515. I. Thl.

§. 3. Ehe das Kriminalgericht Jemanden dasjenige zurück stellet, was er als ein ihm durch das Verbrechen entzogenes Gut anspricht, muß bewiesen seyn, daß er wirklich der Eigenthümer, oder sonst Inhaber davon gewesen sey. Dieser Beweis wird bey vorhandenem Geständnisse des Verbrechers durch die beschworene Bestätigung des Eigenthümers, oder Inhabers vollständig gemacht. Auch bey mangelndem Geständnisse des Verbrechers ist zu einem solchen Beweise genug, wenn a) durch die Untersuchung dargethan ist, daß das Verbrechen an demjenigen, der sich als Eigenthümer, oder Inhaber meldet, verübet worden; b) dieser die Sache kennbar, und mit solchen Merkmahlen beschreibt, die nur dem Eigenthümer, oder Inhaber bekannt seyn können; und c) seine Angebung mit einem Eide bestätiget. §. 516. I. Thl.

§. 4. Ist das Eigenthum, oder das Inhaben erwiesen; so muß das angesprochene Gut dem Eigenthümer oder Inhaber sogleich zurück gestellet, oder wieder verschaffet werden, wenn gleich die Untersuchung noch nicht geendiget wäre. Vielmehr ist das Kriminalgericht verpflichtet, die Eigenthümer fremder, in der Untersuchung vorkommender Habseligkeiten, so bald es geschehen kann, ausfindig zu machen, und ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Daher, wenn bey einer Untersuchung ein nach allem Anscheine fremdes Gut gefunden wird, der Beschuldigte aber den

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Eigenthümer nicht angeben kann, oder will, und binnen zwey Monathen von Zeit der bekannt gewordenen Anhaltung des Beschuldigten Niemand sich mit einem Anspruche des Eigenthumes gemeldet hat, soll das Kriminalgericht die Beschreibung eines solchen Gutes auf eine Art abfassen, daß zwar dasselbe dem Eigenthümer kennbar gemacht, jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um die Bezeichnung derselben dem Eigenthümer als den Beweis seines Rechtes vorzubehalten. §. 517. I. Thl.

§. 5. Eine solche Beschreibung ist an denjenigen Orten, wo der Beschuldigte sich aufgehalten hat, oder, wo die ihm Schuld gegebenen Verbrechen verübet worden, durch Edickt bekannt zu machen, worin dem Eigenthümer aufgetragen wird, sich binnen Jahresfrist zu melden, und sein Recht zu beweisen, widrigen Falls das beschriebene Gut veräußert, und das Kaufgeld indessen bey dem Kriminalgerichte aufbehalten werden würde. §. 518. I. Thl.

§. 6. Wenn binnen dieser Frist Niemand sich mit einem Rechte auf die beschriebenen Habseligkeiten meldet; hat das Kriminalgericht die Einleitung zu treffen, daß dieselben von dem Civilgerichte des Ortes, wo sie befindlich sind, durch öffentliche Versteigerung verkaufet, und das gelöste Geld ihm, dem Kriminalgerichte, übergeben werde. Bis zur gesetzmäßigen Verjährungsfrist kann der rechtmäßige Eigenthümer, der sein Eigenthumsrecht zu beweisen vermag, die Abfolgung dieses Kaufgeldes for-

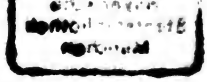

Digitized by Google

dern. Nach der Verjährungsfrist fällt dasselbe der Kasse zu, aus welcher insgemein die Kriminalgerichtskosten bestritten werden. §. 519. I. Thl.

§. 7. Wäre das fremde Gut von einer solchen Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbnisses durch ein Jahr nicht aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden; so ist die Veräusserung durch öffentliche Versteigerung auch vor der Zeit einzuleiten. §. 520. I. Theil.

§. 8. Bey jeder Veräußerung eines fremden Gutes, dessen Eigenthümer unbekannt ist, muß die umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes, der für jedes gelöste Betrag des Kaufgeldes, und der Käufer genau aufgezeichnet, und diese Aufzeichnung den Untersuchungsacten beygeleget werden. §. 521. I. Thl.

§. 9. Wenn das fremde Gut nicht mehr zurückverschaffet werden kann, ist das Kriminalgericht zwar verpflichtet, bey der Untersuchung von Amts wegen aufzuklären, was für ein Schade aus dem Verbrechen entstanden sey. In dem Urtheile aber ist nur dann etwas in Beziehung auf die Entschädigung zu bestimmen, wann der Betrag des Schadens, und die Person, der die Entschädigung gebühret, aus der Verhandlung deutlich, und zu verlässig erhellet. In diesem Falle soll das Kriminalgericht mit dem Strafurtheile zugleich das Erkenntniß schöpfen, wann, und in was für einem Betrage von dem Verbrecher eine Entschädigung zu leisten sey; und dieses Erkenntniß ist jedem, dem ei-

ne Entschädigung zugesprochen worden, von dem Kriminalgerichte zuzustellen. §. 522. I. Thl.

§. 10. Ein solches Erkenntniß hat gleich einem anderen rechtskräftigen Urtheile die Wirkung, daß diejenige, dem die Entschädigung zuerkannt ist, den Civilrichter des Verurtheilten unmittelbar um die Exekution anrufen kann. Er ist aber durch dieses Erkenntniß nicht gehindert, auch eine grössere Entschädigung zu fordern, wenn er einen grösseren Schaden, als durch das Erkenntniß des Kriminalgerichtes bestimmt ist, zu erweisen vermag. §. 523. I. Theil.

§. 11. Findet das Kriminalgericht sich ausser Stand, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, wem eigentlich eine Entschädigung aus dem Verbrechen gebühre, oder worin diese Entschädigung zu bestehen habe; so hat es nur dem Strafurtheile einzurücken, daß denjenigen, denen der Verbrecher Schaden gethan, ihre Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu suchen, bevorstehe. Wenn nun Jemand, um dieses ihm vorbehaltene Recht ausführen zu können, sich der Beweise halber bey dem Kriminalgerichte meldet, ist ihm das Einsehen der Untersuchungsacten, jedoch bloß an denjenigen Stellen zu gestatten, welche auf das an ihm verübte Verbrechen Beziehung haben, und ihm zu Beweisgründen seines Rechtes dienlich seyn können. Von solchen Stellen müssen ihm auch auf Verlangen Abschriften hinausgegeben werden. §. 524. I. Thl.

§. 12. Die Genugthuung eines durch das Verbrechen Beleidigten ist immer nur in dem gewöhn-

Digitized by Google

lichen Rechtswege zu suchen, wozu der Beleidigte nach geendigter Untersuchung und geschöpftem Urtheile die Beweise auf die im vorigem Paragraphe erwähnte Art, bey dem Kriminalgerichte einzuholen, befugt ist. §. 525. I. Thl.

Von der Entschädigung sind noch folgende gesetzliche Bestimmungen zu merken:

Die Strafe oder der Tod des Beschädigers benimmt dem Beschädigten nichts von seinem Rechte Entschädigung zu verlangen, (s. Strafe §. 11).

Die vor der gerichtlichen Entdeckung von dem Diebe geleistete Entschädigung befreyet ihn von der Strafe. (s. Diebstahl §. 16).

Der Entschädigung halber kann mit dem bereits Verurtheilten die Untersuchung wieder aufgenommen werden (s. Wiederaufnehmung der Untersuchung §. 6).

Die geleistete Entschädigung ist eine Bedingung zur Verjährung einer Uebelthat (s. Erlöschung der Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretung).

Entsetzung vom Amte ꝛc. ꝛc. (s. Amtsverlust). Entsetzungen von Rang und Würde (s. Folgen der Todes schweren und schwersten Kerkerstrafe (s. auch: Kundmachung des Kriminalurtheiles §. 2).

Entweichung. Hülfe zu derselben (s. Vorschube). Strafe das vom Verhafteten gemachten Versuchs zur Entweichung, (s. Untersuchungsgefängnisse §. 24).

Digitized by Google

Entwendungen zwischen Verwandten (s. Diebstähle minderer Gattung §. 4).

§. 1.

Erforschung (Die) des Verbrechens ist der erste Act im rechtlichen Verfahren, (s. Verfahren). „Das Kriminalgericht wird zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit aufgefordert, so bald dasselbe von einem in seinem Bezirke begangenen Verbrechen Kenntniß erhält. Kenntniß davon erhält es durch Ruf, durch Anzeige, oder durch eigene Entdeckung. (s. Ruf, und Anzeige.) §. 226 I. Thl.

§. 2. Auf welchem Wege nun immer das Kriminalgericht ein in seinem Bezirke verübtes Verbrechen erfährt, oder selbst entdecket; so ist dasselbe schuldig, ohne Verschub die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben. (s. Erhebung der That.) §. 232. I. Theil.

§. 3. Wenn sich dann das Kriminalgericht durch die Erhebung des Thatbestandes von der Wirklichkeit des verübten Verbrechens überzeugt hat, so ist seine Sorgfalt auf die Entdeckung des Urhebers desselben gerichtet. Doch kann Niemand eines Verbrechens beschuldiget, das heißt, Niemand kann zur Verantwortung um eines Verbrechens willen gezogen werden; es sey denn, daß rechtliche Anzeigungen (Inzichten) vorhanden sind, worauf die Beschuldigung gegründet wird. (s. Anzeigungen.) §. 258 I. Thl.

Digitized by Google

§. 4. Wenn nun Anzeigungen auf einen bestimmten Thäter vorhanden sind; so muß die Wahrheit aller Umstände, aus welchen diese Anzeigungen entstehen, mit möglichster Genauigkeit erhoben, und dasjenige, worauf die Beschuldigung sich gründet, ausser Zweifel gesetzet werden. Zu dem Ende soll alles, was zur Erforschung dieser Umstände dienen kann, durch Vernehmung der Personen, die davon Wissenschaft haben, und sonst durch jede angemessene Erkundigung auf eben die Art vorgekehret werden, wie dieses bey der Erhebung der That vorgeschrieben ist. (s. Erhebungsprotokoll §. 2 u. 3.) §. 271. I. Thl.

§. 5. Führen die eingeholten Erkundigungen gegründeten Verdacht herbey, daß bey dem Beschuldigten Sachen, die auf das Verbrechen Beziehung haben, oder an ihm selbst Merkmahle dieser Art anzutreffen seyn dürften; so sind in seiner oder des Hausvaters Gegenwart, seine Wohnung, Behältnisse und Habseligkeiten, nöthigen Falles auch seine Kleidung zu durchsuchen, und an seiner Person selbst eine Besichtigung vorzunehmen. Doch muß bey einem solchen Vorgange Anständigkeit, Behutsamkeit, und Vorsicht nicht ausser Acht gelassen werden, damit der Ruf des Untersuchten so wenig als möglich darunter leide, und die häusliche Ruhe nicht mehr gestöret werde, als zur Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Erfüllung der darauf zielenden Amtspflichten unvermeidlich ist. §. 272. I. Thl.

§. 6. Wenn gegen Jemanden zwar Anzeigungen zur Beschuldigung, hingegen auch Umstände vor-

Digitized by Google

kommen, wodurch diese Anzeigungen entkräftet werden, müssen die letzteren mit gleicher Genauigkeit erforschet werden. Sofern also gegen Jemanden der Verdacht eines Verbrechens gefaßt, und der Erforschung der wider ihn entstandenen Anzeigungen nachgegangen, dabey aber der Ungrund des Verdachtes entdeckt worden wäre; soll sogleich von weiterer Untersuchung gegen ihn abgelassen werden. §. 273. I. Thl.

§. 7. Die Rechtlichkeit einer Anzeigung zu bestätigen, ist nicht immer erforderlich, daß sie durch zwey unbedenkliche Zeugen, oder gerichtlichen Augenschein bewiesen werde. Auch ein glaubwürdiger Zeuge, sey es der Beschädigte, oder ein Dritter, ist hinlänglich, wenn er von der Ausübung der That selbst, oder von nothwendig damit verbundenen Handlungen, oder Umständen des Beschuldigten aussagt. §. 274. I. Thl.

§. 8. Wo die Entlegenheit des Kriminalgerichtes den Zeugen, welche abgehöret werden sollen, beschwerlich, oder sonst der Beförderung des Geschäftes hinderlich wäre, hat dasselbe die politische Obrigkeit, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen hat, um die Erforschung der ihm angedeuteten Anzeigungen anzugehen. §. 275. I. Thl.

§. 9. Ueberhaupt, da zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit an schleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen ist, sind auch die politischen Behörden zu diesem Zwecke mitzuwirken verbunden. Daher ist jede Obrigkeit, jedes Gericht und Amt

schuldig, was ihnen von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechers dienen, oder von Umständen, die auf solche Anzeigungen führen können, bekannt wird, sogleich dem Kriminalgerichte, oder der eben gedachten politischen Obrigkeit ihres Bezirkes mitzutheilen. §. 276. I. Theil.

§. 10. In solchen Fällen, und überhaupt, sobald die erwähnte politische Obrigkeit die Spur eines Verbrechens erhält, soll sie, auch ohne eine Erinnerung des Kriminalgerichtes zu erwarten, den Anzeigungen auf die vorgeschriebene Art nachforschen und die Verhandlung dem Kriminalgerichte übergeben, welchem dann das etwa Mangelhafte zu verbessern, obliegen wird. §. 277. I. Thl.

§. 11. Keinem Kriminalgerichte, oder anderen Obrigkeit ist erlaubt, Jemanden, der verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch in geheim bestellte Leute auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausübung zu bringen, das Verbrechen fortzusetzen, oder zu wiederholen, um auf solchem Wege dringendere Anzeigungen oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen. Ueber alles, was durch eine solche Verleitung geschähe, oder erfolgte, wäre das Krimminalgericht oder die Obrigkeit zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen. §. 278. I. Thl.

§. 12. So wichtig es der allgemeinen Sicherheit ist, durch Verfolgung der Anzeigungen die Verbrecher zu entdecken; nicht minder ist es wichtig der öffentlichen Sorgfalt, den Ruf derjenigen zu schützen, welche durch einen unglücklichen Zusammen-

Digitized by Google

fluß von Umständen in den Verdacht eines begangenen Verbrechens gefallen sind. Wenn daher scheinbare Anzeigungen gegen Jemanden eine Erforschung veranlasset, bey dieser aber sich nicht bestätiget haben; so soll demselben auf sein Verlangen, zu seiner Beruhigung und Rechtfertigung hierüber ein Amtszeugniß ausgefertiget werden. §. 279. I. Thl.

§. 13. Auch derjenige, dem daran gelegen ist daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine der Obrigkeit gemachte Anzeige, oder ein sonst bey der Obrigkeit erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens in das Klare gesetzt werde, entweder, damit ihm nicht indessen die zu seiner Vertheidigung dienlichen Beweise entgehen, oder, weil er keinen Verdacht auf sich liegen lassen will, ist berechtiget, die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst zu verlangen. Das Kriminalgericht ist in einem solchen Falle verpflichtet, ob es gleich sonst die vorhandenen Anzeigungen nicht für hinlänglich hielte, die Untersuchung nach der allgemein vorgeschriebenen Ordnung einzuleiten, und dem Beschuldigten nach Beendigung darüber das ämtliche Zeugniß zu ertheilen. §. 280. I. Thl.

§. 1.

Die Erforschung der That und des Thäters macht auch im Verfahren der politischen Obrigkeit wider schwere Polizeyübertretungen den ersten Act aus. Folgende sind hierüber die Vorschriften des Gesetzes: „Wann die politische Obrigkeit durch Ruf, oder Anzeige, oder eigene Entdeckung von einer schweren

Digitized by Google

Polizeyübertretung Vermuthung oder Kenntniß erhält; so tritt der Fall zur Ausübung der ihr eingeräumten Gerichtsbarkeit ein. §. 293. II. Thl.

§. 2. Da jede politische Obrigkeit zur unausgesetzten Wachsamkeit über sämmtliche, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung erlassenen Verordnungen und bestehende Anstalten von Amts wegen verpflichtet ist; so hat sie bey allen Uebertretungen, welche auf diese Verordnungen und Anstalten Beziehung haben, auch einen an sie gelangenden bloßen Ruf bis zum Ursprunge zu verfolgen, um sich von dem Grunde oder Ungrunde der Sache Ueberzeugung zu verschaffen. (s. Ruf, und Anzeige). §. 294. II. Thl.

§ 3. Auf welche Art nun immer Wissenschaft von einer begangenen schweren Polizeyübertretung an die Obrigkeit gelanget; so hat diese sogleich den Thatbestand zu erheben, alle Umstände, die zur Aufklärung der Sache, und zur Leitung in dem weiteren Verfahren beytragen können, aufzunehmen, und dadurch die Wirklichkeit der geschehenen Uebertretung zu bestätigen. (s. Erhebung des Thatbestandes). §. 298. II. Thl.

§. 4. Hat sich nun die Obrigkeit durch die Erhebung des Thatbestandes von der Wirklichkeit der Uebertretung überzeugt, und sind dabey Umstände vorgekommen, welche den rechtlichen Verdacht auf einen Uebertreter führen; so ist derselbe zur Untersuchung zu ziehen. (Verdacht). §. 315. II. Theil.

§. 5. Das zur Untersuchung-Ziehen geschieht aber entweder durch bloße Vorforderung; oder durch Stellung mit der Wache; oder durch förmliche Verhaftung. Insgemein sind bey der Untersuchung auf schwere Polizeyübertretungen bekannte Personen von sonst unbescholtenem Rufe, und welche der Entfliehung halber unverdächtig sind, bloß vorzufordern. Doch sollen diejenigen, bey denen aus den Umständen der Person, oder aus der Eigenschaft der Strafe, so auf die zur Schuld gelegte Uebertretung bestimmt ist, vermuthet werden kann, daß sie sich der Untersuchung entziehen dürften; imgleichen diejenigen, welche auf die geschehene Vorforderung nicht erschienen sind, sollen durch die Amtsdiener (oder die Wache) zur Behörde gestellet werden. Fälle, in welchen mit Verhaftung vorgegangen wird, s. man unter: (Verhaftung). §. 322. II. Thl.

§. 6. Wann der Beschuldigte vor der Behörde erscheint, ist das Verhör mit selbem sogleich, ohne Aufschub vorzunehmen. Zu dem Ende sollen auch die Zeugen, der Beschädigte, und von wem sonst immer eine Aufklärung in der Sache erwartet wird, so weit es immer thunlich ist, auf eben die Zeit vorgerufen, auch was sonst an Sachen oder Merkmahlen zur Untersuchung gehören kann, zur Hand gehalten werden. (S. Verhör). §. 224. II. Thl.

Man sieht hieraus schon, daß das Gesetz bey der Untersuchung der schweren Polizey-Uebertretungen den politischen Behörden die Beobachtung aller der im ordentlichen Untersuchungs-

Digitized by Google

prozesse eines Verbrechens vorgeschriebenen wesentlichen Theile aufleget. Der Beschuldigte wird förmlich verhört, die Zeugen vernommen, und, wo es nöthig ist, einander und dem Untersuchten entgegengestellet; es wird der Beweis geführet; das Urtheil geschöpfet; kund gemacht und vollzogen. (Man sehe diese Stücke alle nach der Ordnung des Alphabets.)

§. 1.

Die Erhebung der That besteht in der Untersuchung der Beschaffenheit eines verübten Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung. Hier folgen zuerst die gesetzlichen Verordnungen über die Erhebung der That bey Verbrechen.

§. 2. Sie liegt demjenigen Kriminalgerichte ob, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist. §. 218 I. Thl.

§. 3. Wie ein Kriminalgericht ein in seinem Bezirke verübtes Verbrechen erfahren, oder selbst entdeckt hat; (s. Erforschung) so ist dasselbe schuldig, ohne Verschub die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben. §. 232. I. Thl.

§. 4. Der Endzweck dieser Erhebung ist die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu bestätigen, auch sonst alles, was zu dem weiteren Verfahren dienen kann, nach Möglichkeit in das Klare zu setzen. §. 233. I. Thl.

§. 5. Ist nun die That ausser Zweifel gestellt; so muß der Vorgang nach der Reihe, wie die Um-

Digitized by Google

stände sämmtlich unter sich verbunden sind, genau aufgenommen werden, um aus demselben beurtheilen zu können:

a) Ob die That ein Verbrechen?

b) Mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet sey?

c) Um den etwa noch unbekannten Schuldigen zu entdecken;

d) Um unter diesen Umständen diejenigen, welche als Anzeigungen (Inzichten, Indicia) zur Entdeckung des Thäters, oder der Mitschuldigen und Theilnehmer, oder wer sonst von der That Kenntniß hat, führen;

e) Diejenigen, welche als Beweise für, oder wider das Verbrechen dienen mögen, aufzufinden; endlich

f) Um die Grösse des durch das Verbrechen zugefügten Schadens, in so fern dieser einen Ersatz zuläßt, zu bestimmen. §. 234. I. Thl.

§. 6. Die Erhebung der Beschaffenheit der That ist von dem zur Verwaltung des Kriminalgerichts bestellten Beamten vorzunehmen. Für den Fall aber, daß dieser zur Zeit der einlangenden Anzeige abwesend, oder sonst die Erhebung selbst vorzunehmen gehindert wäre; muß stets ein solcher Beamter bestellt seyn, dem die nöthige Fähigkeit mit Grund zugetrauet, und von welchem eine zweckmässige Amtshandlung erwartet werden kann. §. 235. I. Thl.

§. 7. In dringenden Fällen, wo die Erforschung von dem Kriminalgerichte wegen Entfernung nicht

mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmet werden dürfte, ist die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen, oder die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Kriminalgerichte zu übergeben. §. 236. I. Thl.

§. 8. Die Erhebung der That mag von dem Kriminalgerichte, oder von der Ortesobrigkeit geschehen; so müssen derselben stets zwey Gerichtspersonen, oder sonst zwey Vertrauen verdienende Personen beygezogen werden. §. 237. I. Thl.

§. 9. Läßt das Verbrechen Merkmahle an einem Orte, oder an einer beschädigten Person zurück; so ist die Erforschung durch den Augenschein an dem Orte selbst oder an der Person vorzunehmen. §. 238. I. Thl.

§. 10. Bis daher das Kriminalgericht zur Erforschung der Merkmahle erscheint, sollen diese, so weit es ohne grösseren Schaden zu besorgen, thunlich ist, in dem Zustande gelassen werden, in welchem sie sich zur Zeit befanden, als das Verbrechen entdeckt wurde. Ein grösserer Schade wäre z. B. wenn ein im Winter auf freyem Felde schwer verwundeter Mensch gefunden würde. §. 239. I. Thl.

§. 11. Die Erhebung der That macht es bisweilen nothwendig, daß das Kriminalgericht Kunstver-

ständige beyziehe. Das Gesetz schreibt einen, und wenn es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, zwey derselben vor. Dergleichen Kunstverständige sind, z. B. Wundärzte, Schlosser, wo das Verbrechen in körperlichen Verletzungen oder Einbruch besteht. §. 240. I. Th.

§. 12. Diese werden zur wahrhaften Aussage beeidet, wenn sie nicht schon ohnehin in Eidespflicht stehen. Ist aber letzteres der Fall, so werden sie blos ihres Eides erinnert. §. 241. I. Thl.

§. 13. Ist eine Person verletzt, verwundet, oder getödtet worden; so muß der Beschädigte oder Getödtete genau besichtigt, die Zahl, und Beschaffenheit der Wunden beschrieben, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich, oder welche tödlich sey, bestimmet, das Werkzeug der Verwundung oder Tödtung angezeigt, auch, ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenursachen erfolgt sey, erkläret, und der Grad der angewandten Gewalt oder ausgeübten Grausamkeit, so weit dieses aus den vorhandenen Merkmahlen bestimmbar ist, angemerket werden. §. 242. I. Thl.

§. 14. Würde durch ein Verbrechen oder durch den Versuch desselben das Eigenthum beschädigt; so sind die näheren Gegenstände der Erhebung: die gebrauchte Gewalt, oder List, die angewandten Mittel, die Grösse des entstandenen Schadens. Es ist zu sehen, ob das Verbrechen von einem Thäter allein habe verübt werden können, oder ob, und was für Mithülfe aus den Umständen erhelle. §. 243. I. Thl

§. 15. Alles, was von Werkzeugen, womit das Verbrechen verübt worden, von den das Verbrechen

dur-

darstellenden Stücken, von gestohlenem, oder geraubtem Gute, oder von des Thäters an dem Orte des Verbrechens zurückgebliebenen Habschaften bey der Erforschung gefunden wird, soll in ein Verzeichniß gebracht, stückweise genau beschrieben, und so weit es sich thun läßt, gegen Empfangsschein an denjenigen, der im Besitze davon war, in gerichtliche Verwahrung genommen werden. §. 244. I. Thl.

§. 16. Kommt es nach Beschaffenheit des Verbrechens nicht auf einen Augenschein an, so kann die Erforschung der That, zwar an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen, aber alle dahin einschlagenden Umstände müssen mit gleicher Sorgfalt erhoben, und zu dem Ende die Zeugen auf die Art abgehört werden, wie die hier folgenden Gesetze vorschreiben. §. 245. I. Th.

§. 1.

Erhebungsprotokoll. Ueber die entweder durch genommenen Augenschein, oder auf andere Art geschehene Erforschung der That, ist ein Protokoll zu führen. Den Eingang dazu macht die Ursache, wodurch die Erforschung veranlaßt worden. Weiter sollen darin alle Umstände, welche bey der Erforschung hervorgekommen, oder erhoben worden, und zwar so viel möglich ist, in derjenigen Ordnung erzählet werden, wie sie wirklich auf einander gefolgt sind. Es werden dann in dem Protokolle die in die gerichtliche Verwahrung genommenen Stücke, und die von dem Kunstverständigen gemachten mündlichen Anzei-

gen angeführt, welche der Kunstverständige selbst unterschreiben soll. Hat dieser aber den befundenen Stand der Sache schriftlich aufgesetzt; so wird diese Beschreibung, so wie auch das Verzeichniß der in die gerichtliche Verwahrung genommenen Stücke, dem Protokolle beygeschlossen. §. 247. I. Thl.

§. 2. Nun werden alle Personen, von denen sich wahrscheinlich eine bestimmte Auskunft über die Umstände der That, oder zur Entdeckung des Thäters erwarten läßt, wie auch derjenige, der durch das Verbrechen Schaden gelitten, ausführlich abgehöret, und ihre Aussage protokolliret, oder wegen Abhörung derjenigen, die sich unter einem anderen Kriminalgerichte befinden, das Nöthige dahin erlassen. §. 248. I. Thl.

§. 3. Jeder, der in dieser Absicht vernommen wird, soll vorher erinnert werden: daß er, was er aussagt, wohl überdenke, nur die reine Wahrheit angebe, folglich weder ungegründeten Verdacht errege, oder die Beschuldigungen vergrössere, noch von den ihm bekannten Umständen etwas verschweige, oder das eigentliche Verhältniß zu verringern suche. §. 249. I. Thl.

§. 4. Dann sind die allgemeinen Fragen um seinen Vornahmen, Geschlechtsnahmen, sein Alter, Geburtsort, seine Religion, seinen Stand, und alles dasjenige, was sonst nach Beschaffenheit der Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist, an ihn zu stellen. § 250. I. Thl.

§. 5 Bey Vernehmung der Hausleute und übrigen Personen, die von dem Vorfalle aussagen

können, ist sich nach den besonderen Umständen zu richten, unter welchen das Verbrechen begangen worden. Ueberhaupt sind die Fragen so zu stellen, daß der Befragte nicht auf einzelne Umstände geführet, sondern demselben die Gelegenheit, was ihm bewußt ist, selbst zu erzählen, geöffnet, und nur dasjenige, was an der Vollständigkeit der Erzählung mangelt, durch besondere Fragen zu ergänzen, gesucht werde. Jedes Mahl aber ist zu erforschen, wie die vernommene Person zur Wissenschaft dessen gelanget sey, was sie aussaget. §. 251. I. Thl.

§. 6. Derjenige, dem Schaden zugefüget worden, ist zu vernehmen:

a) worin der Gegenstand und wahre Betrag des Schadens bestehe;

b) auf welche Art der Schade zugefüget worden sey;

c) was er von seiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe;

d) was er etwa zur weiteren Nachforschung oder Erlangung seiner Entschädigung anzugeben wisse. §. 252. I. Theil.

§. 7. Könnte der wahre Schade durch die Aussage desjenigen, den er betrifft, wegen seiner Abwesenheit, Geistesschwäche, oder eines anderen Hinderniſſes wegen nicht zuverlässig erhoben werden; oder wäre Ursache zu vermuthen, daß derselbe die Angabe seines Schadens übertreibe; so soll in denjenigen Fällen, in welchen der Unterschied des Schadens auf den Unterschied des Verbrechens Beziehung hat, der eigentliche Werth durch Vernehmung solcher Personen, denen

die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder so weit es die Umstände zulassen, durch unpartheyische Schätzleute erhoben werden. §. 253. I. Thl.

§. 8. Demjenigen, der durch das Verbrechen zu Schaden gekommen, wie auch jedem anderen, in dieser Erforschung abgehörten Zeugen, der etwas zur Sache Beytragendes anzugeben wußte, soll seine Aussage, wie sie in das Protokoll aufgenommen worden, deutlich vorgelesen werden, mit der Erinnerung, daß er sie auch beschwören müsse. §. 254. I. Thl.

§. 9. Die bey solcher Vorlesung von dem Zeugen etwa gemachten Bemerkungen sind dem Protokolle nachzutragen, und die geschlossene Aussage ist von dem Abgehörten zu unterschreiben. Wäre er des Schreibens nicht kündig; so soll von ihm ein Handzeichen darunter gesetzet, dieses aber von zwey eigens dazu berufenen anderen Zeugen mit ihrer Unterschrift bestätiget werden. §. 255. I. Thl.

§. 10. Dann ist dem Zeugen der Eid abzunehmen, daß er aufrichtig und der reinen Wahrheit gemäß ausgesaget habe. Doch ist die Beeidigung damahls zu unterlassen, oder doch bis zur weiteren Aufklärung zu verschieben, wann dem Zeugen ein in diesem Gesetze gegründetes Bedenken entgegen stehet. §. 256. I. Thl.

§. 11. Das auf solche Art vollendete Protokoll soll den Beysitzern der gepflogenen Thaterhebung nach seinem ganzen Inhalte nochmahls vorgelesen, im Falle sie dabey etwas zu bemerken hätten, solches ohne in dem Texte nachzubessern, als Bemer-

Digitized by Google

kung beygesetzet, das Ganze aber, so wie jede dem Protokolle angeschlossene Beylage, von allen unterschrieben werden. §. 257. I. Thl.

Hier merke man noch folgende gesetzliche Bestimmungen: Eine vollkommene Erhebung der That wird zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände erfordert (s. Zusammentreffen der Umstände). — Dasselbe gilt auch bey Verurtheilung zur Todesstrafe (s. Urtheil §. 16). — Hiervon macht das Standrecht eine Ausnahme, bey welchem nur einige erhobene Hauptumstände nöthig sind, (s. Standrecht §. 7). — Auch die That der unbekannten Verbrecher muß erhoben werden, (s. Flüchtige).

§. 1.

Die Erhebung des Thatbestandes einer schweren Polizeyübertretung hat folgende gesetzliche Bestimmungen: „Auf welche Art immer etwas von einer begangenen schweren Polizeyübertretung an die Obrigkeit gelanget; so hat diese sogleich den Thatbestand zu erheben, alle Umstände, die zur Aufklärung der Sache, und zur Leitung in dem weiteren Verfahren beytragen können, aufzunehmen, und dadurch die Wirklichkeit der geschehenen Uebertretung zu bestätigen. §. 298. II. Thl.

§. 2. Die Erhebung des Thatbestandes muß von der Behörde geschehen, welcher nach der Eigenschaft der Person, oder der Uebertretung das Verfahren zukommt. Jedoch ist die Obrigkeit des Ortes, wo die That begangen worden, wenn gleich das Ver-

fahren an eine andere übertragen worden, verbunden, diejenigen Umstände aufzunehmen, die durch Verschub eine Veränderung leiden würden. §. 299. II. Thl.

§. 3. Die Erhebung des Thatbestandes ist von der in Ansehung der schweren Polizeyübertretungen bestimmten Behörde, und nachdem die Uebertretung entweder an einem Orte, einer Person, oder Sache Merkmahle hinterläßt, oder nicht, auf folgende Weise vorzunehmen. §. 300. II. Thl.

§. 4. Ueber die an einem Orte zurückgelassenen Merkmahle muß der Augenschein nothwendig an dem Orte selbst; an Personen und Sachen aber kann solcher auch an dem gewöhnlichen Orte der Gerichtsbarkeit genommen werden, in so fern durch die Ortsveränderung nicht etwa der Zustand der Person oder Sache im Wesentlichen einer Veränderung ausgesetzt würde. §. 301. II. Thl.

§. 5. Wo dieses bey übertragbaren Sachen zu besorgen wäre, oder Verdacht einträte, daß an dem, was zurückbleibt, eine absichtliche Veränderung versuchet werden möchte, muß durch Versiegelung, Verschließung, oder sonst eine zweckmäßige Verwahrung, Vorsicht dagegen getroffen werden. §. 302. II. Thl.

§. 6. Sind bey einer Uebertretung, die Beschaffenheit des Thatbestandes mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, eigene Kunst- oder Gewerbskenntniße nothwendig; so sollen dem Augenscheine die zusagenden Kunst- oder Werkverständigen zugezogen werden. 303. II. Thl.

§. 7. Obgleich der Augenschein jederzeit ohne Verzug vorgenommen werden soll; so wird dennoch die Beschleunigung desselben da zu einer dringenderen Pflicht, deren Versäumung der schwersten Verantwortlichkeit aussetzen würde, wo nach der Natur des Vorfalls durch beschleunigte Vorkehrung noch Rettung, oder doch Verringerung des Nachtheiles, verschaffet werden kann. In einem solchen Falle soll nebst den beygezogenen Kunst- oder Werkverständigen auch, so viel geschehen kann, dafür gesorget werden, die erforderlichen Personen und Geräthschaften zur Hand zu haben, um die angeordneten Rettungsmittel auf der Stelle anzuwenden. §. 304. II. Thl.

§. 8. Sind über Umstände, die zur Aufklärung der That, oder zur Entdeckung des Thäters beytragen können, Zeugnisse zu erheben; so sind die Zeugen, dafern sie an dem Orte, oder nicht weit entfernt sind, sogleich zu vernehmen. §. 305. II. Thl.

§. 9. Sind Zeugen zu vernehmen, deren Aussage sich eben nicht auf Ortsumstände beziehet; so soll, bey einer beträchtlicheren Entfernung derselben, die Obrigkeit, wo sie sich befinden, um ihre Abhörung angegangen werden. §. 306. II. Thl.

§. 10. Zeugnisse, die mit Ortsumständen in Verbindung stehen, oder von Ortsumständen Oeffentlichkeit und Zuverlässigkeit erhalten müssen, sind stets an dem Orte selbst aufzunehmen, und ist jeder (s. Gerichtsbarkeit §. 4.), der aufgefordert wird, an dem dazu bestimmten Orte zu erscheinen schuldig. §. 307. II. Thl.

Digitized by Google

§. 11. Wo eine schwere Polizey-Uebertretung an sich keine Merkmahle zurück läßt, wird die Erhebung des Thatbestandes zugleich mit der Untersuchung gegen den Uebertreter vorgenommen. (s. Verhör). §. 308. II. Thl.

§. 12. Ueber die Erhebung des Thatbestandes muß unter Aufsicht des Beamten, der dieselbe leitet, ein Protokoll geführet werden. Den Eingang dieses Protokolls macht die Ursache, welche die Erhebung veranlasset hat. Hierauf kommt die genaue Erzählung der erhobenen Umstände, in der Ordnung, wie alles aufeinander folgte. §. 309. II. Thl.

§. 13. Die Aussage der Kunst- und Werkverständigen wird in das Protokoll an dem Orte aufgenommen, wo die Ordnung der Erzählung darauf leitet. Wird diese Aussage mündlich abgelegt; so muß sie wörtlich eingerücket, und von denen, die sie abgelegt haben, unterschrieben werden. Wollten sie ihre Aussage schriftlich abfassen; so wird davon über die wesentlichen Punkte in dem Protokolle ein Auszug gemacht, das Original aber angeschlossen. §. 310. II. Thl.

§. 14. Bevor die Aussage von den Zeugen aufgenommen wird, sind sie zu erinnern, daß sie ihrem Gewissen und der Obrigkeit zur Wahrheit verpflichtet sind, und sich durch eine wissentliche Unwahrheit strafbar machen würden. Bey wichtigeren Fällen haben die Zeugen, wenn es das Gericht für nöthig erachtet, ihre Aussagen durch einen Eid zu bekräftigen. Die Zeugenaussage ist

bey jedem Punkte einzuschalten, worauf sie Beziehung hat. §. 311. II. Thl.

§. 15. Zum Beschlusse sind auch diejenigen, die durch die Uebertretung zu Schaden gekommen, über die Gattung des Schadens, und den Betrag desselben zu vernehmen. Wo der Beschädigte, den Betrag des Schadens zu bestimmen, ausser Stand wäre, oder die Angabe davon übertrieben schiene, soll der Betrag durch unpartheyische Schätzleute erhoben, und bestimmet werden. §. 312. II. Thl.

§. 16. Den Zeugen, wie auch den Beschädigten sind ihre in das Protokoll aufgenommenen Aussagen vorzulesen, und von denselben zu unterschreiben, oder von den des Schreibens Unkündigen durch ein Handzeichen zu bekräftigen. §. 313. II. Thl.

§. 17. Das Protokoll soll endlich nochmahl nach seinem ganzen Inhalte abgelesen, und wenn dabey neue Bemerkungen vorfallen, der Beysatz, ohne in dem Texte etwas zu ändern, nur an seinem Orte zur Seite gestellet werden. Das hiermit geschlossene Protokoll, wie auch sämmtliche Beylagen sind von dem leitenden Beamten und dem Protokollsführer zu unterschreiben. §. 314. II. Thl.

Erlassung der Strafe, (s. **Nachsicht und Begnadigung**).

§. 1.

Erlöschungsarten des Verbrechen. Das Verbrechen erlischt:

Digitized by Google

a) durch den Tod des Verbrechers;
b) durch die ausgestandene Strafe;
c) durch Erlassung derselben;
d) durch Verjährung. §. 201. I. Thl.

§. 2. Der Tod des Thäters, dieser mag vor, oder nach eingeleiteter Untersuchung, vor oder nach geschöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers, und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits angekündigte Urtheil seine Wirkung, in Ansehung dessen, was unter dem Artikel: (Folge der Todesstrafe ꝛc. ꝛc.) von dem Verlust der freyen Verfügung über das Vermögen vorkommt. §. 202. I.

§. 3. Wenn ein Verbrecher durch Selbstmord sich der Bestrafung entzogen hat, wird bey Verbrechen, die grosses Aufsehen erweckt haben, dafern das Verbrechen gesetzmäßig erwiesen ist, der Nahme des Verbrechers mit dem Inhalte seines Verbrechens auf diejenige Art kund gemacht, wie aus dem Artikel: (Flüchtige Thäter §. 17.) zu ersehen ist. §. 203. I.

§. 4. Wenn der Verbrecher, die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilget anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche bürgerliche Rechte, so weit ihr Verlust nicht, unter den in den Artikeln: (Landesverweisung, und Folgen der Todesstrafe) ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen ist. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemanden gehindert, oder

gekränket werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzet, über das Vergangene von Niemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmähet werden. §. 204. I. Thl.

§. 5. So weit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe. §. 205. I. Thl.

§. 6. Durch Verjährung erlischt Verbrechen, und Strafe, wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit nicht in die Untersuchung gezogen worden. §. 206. I. Thl.

§. 7. Die Zeit der Verjährung wird

a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist, auf zwanzig Jahre;

b) bey solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren beleget werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmt. §. 207. I. Thl.

§. 8. Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;

b) auch, in so weit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;

c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und

d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat. §. 208. I. Thl.

§. 9. Die Wirkung der Verjährung ist: daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr Statt haben kann. §. 209. I. Thl. (s. Verjährung).

§. 10. Bey Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung. Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die im §. 8. angeführten Bedingungen eintreten, hat die unter: (Urtheil §. 17.) ertheilte Vorschrift ihre Anwendung. Diese Vorschrift hat zum Inhalte, daß dann statt der Todesstrafe, auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden soll. §. 210. I. Thl.

§. 1.

Erlöschung der schweren Polizey-Uebertretungen und ihrer Strafen. Die schweren Polizey-Uebertretungen und ihre Strafen erlöschen, durch den Tod des Uebertreters, durch die entrichtete oder ausgestandene Strafe; durch Erlassung derselben; und durch Verjährung. §. 270. II. Thl.

§. 2. Der Tod des Uebertreters hebt alle Untersuchung auf; und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; als in so fern dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkennet worden. §. 271. II. Thl.

Digitized by Google

§. 3. Die vollstreckte Strafe tilgt die Uebertretung dergestalt, daß in Ansehung derselben Uebertung, auch wofern nachher Umstände hervorkommen, die, im Falle sie bekannt gewesen wären, eine grössere Bestrafung nach sich gezogen hätten, weiter nicht verfahren werden kann. §. 272. II. Thl.

§. 4. Die Erlassung der Strafe, so weit selbe erlassen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung. §. 273. II. Thl.

§. 5. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Uebertreter von dem Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden, nebstbey aber

a) aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen;

b) so weit es die Natur der Uebertretung zugibt, Erstattung geleistet, und

c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit, keine schwere Polizey-Uebertretung begangen hat. §. 274. II. Thl.

§. 6. Die Zeit der Verjährung ist bey Uebertretungen, worauf Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden, und eine Strafe von zehn Streichen gesetzt ist, drey Monathe; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, eine Geldstrafe bis zwey hundert Gulden, eine Strafe von fünf und zwanzig Streichen bestimmt ist, sechs Monathe.

Bey den sämmtlichen schwerer verpönten Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten, und Befugnissen gesetzt ist, ein volles Jahr. §. 275. II. T.

Digitized by Google

Ermessen des Richters ist die vernünftige Schätzung und Beurtheilung des Grades der Strafwürdigkeit einer gesetzwidrigen Handlung. Daß die Gesetze, wenn sie nicht kleinpünktlich werden sollen, dem richterlichen Ermessen bey der Bestimmung der Strafe vieles überlassen müssen; ist auch schon bey dem ersten Blicke ganz einleuchtend; denn wie wäre es wohl denkbar, daß bey den unendlich vielen Abstufungen der Gefährlichkeit und Schädlichkeit, deren ein Verbrechen z. B. des Betrugs, oder Diebstahls ꝛc ꝛc. fähig ist, die Strafe jedes Mahl von dem Gesetze selbst genau angegeben werde? Wie aber das richterliche Ermessen, damit es nicht in verderbliche Willkühr ausarte, von den Gesetzen beschränkt wurde, sehe man unter: (Willkühr) nach.

Ersatz, (s. Kriminalkosten und Kosten der Gerichtsbarkeit).

§. 1.

Erschwerende Umstände. Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto grösser, je reifer die Ueberlegung, je gefliessentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je grösser der dadurch verursachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzet werden. §. 36. I. Thl.

§. 2. Besondere Erschwerungsumstände sind:

a) wenn mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen;

b) wenn eben daſſelbe Verbrechen mehrmahlen wiederholet;

c) oder der Verbrecher ſchon wegen eines gleichen Verbrechens geſtrafet worden;

d) wenn er andere zum Verbrechen verführet hat;

e) wenn er der Urheber, Anſtifter, Rädelsführer eines von mehreren Perſonen begangenen Verbrechens geweſen iſt. §. 37. I. Thl. (Erſchwerende Umſtände bey ſchweren Polizey-Uebertretungen findet man unter: Aburtheilung). §. 3. Auch iſt es ein erſchwerender Umſtand, wenn der Beſchuldigte in der Unterſuchung den Richter durch Erdichtung falſcher Umſtände zu hintergehen ſucht. §. 38. I. Thl. (ſ. Anwendung der Erſchwerungs- und Milderungsumſtände).

Erſuchſchreiben, (ſ. Ordentlicher Unterſuchungs-Prozeß §. 12.)

Erzählung (Die) einer Uebelthat auſſer dem Gerichte iſt ein rechtlicher Grund zur Beſchuldigung, (ſ. Anzeigungen §. 4., und Verdacht §. 2.)

Erzieher, (ſ. Mißhandlung bey häuslicher Zucht).

Eßgeſchirre, (ſ. Fälſchung des Zinngeſchirres).

F

Fackel, (ſ. Feuervorkehrung).

Digitized by Google

§. 1.

Fahren (Das) und Reiten kann durch Unvorsichtigkeit und Schnelle zu einer schweren Polizeyübertretung werden. Folgendes sind hierüber die Vorschriften des Gesetzes: „Das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten in Städten, und anderen stark bewohnten, oder zahlreich besuchten Gegenden, soll, wann der Eigenthümer des Wagens zugegen ist, und dem Kutscher das schnelle Fahren nicht untersagt, oder, wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt, oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestrafet werden. §. 179. II. Thl.

§. 2. Ist der Eigenthümer des Wagens entweder nicht zugegen, oder wenn, da er zugegen ist, der Kutscher, dem ihm gemachten Verbothe zuwider, schnell fährt; imgleichen, wenn ein Reit- oder Pferdknecht, in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet, oder fährt, soll der Kutscher, oder Knecht mit vierzehntägigem Arreste bestrafet werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln. §. 180. II. Thl.

§. 3. Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren, oder Ueberreiten tödtet, oder tödtlich verwundet, ist nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen zu bestrafen. Außerdem ist auch demselben, nach Umständen das Reiten, oder Fahren zu untersagen. §. 96. II. Thl.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4. Zeigt sich bey der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren, oder Reiten beygetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bey Ausmessung der Strafe, auch noch besonders auf dasjenige mit zurückzusehen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten §. 1. verhängt ist. §. 97. II. Thl.

§. 5. Ein Lohnkutscher, der einen der Polizey nicht vorgestellten, und von derselben tauglich befundenen Knecht fahren läßt, soll um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden; und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlasset wird. §. 181. II. Thl.

§. 6. Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung, im Freyen ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen, oder sonst Schaden anrichten können, ist, wenn gleich kein Schaden geschehen, das erste Mahl mit zehn Stockstreichen; bey wiederholtem Falle aber, oder, wenn wirklicher Schade erfolget, mit einmonathlichem, durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen. §. 182. II. Thl.

Fallitement von muthwilliger und ränkevoller Art, (s. Betrug §. 3. f).

Falsches Zeugniß, falscher Eid, falscher Nahme und Charakter, falsche Würfel und Karten (s. Betrug §. 5).

Fallstricke. Das Gericht oder eine andere Obrigkeit darf einem Verdächtigen keine Gelegenheit zur Ausführung seines bösen Vorhabens geben,

um etwa auf diese Art Beweismittel wider das Verbrechen aufzubringen. (s. Erforschung der Verbrechen).

Falsches Maaß und Gewicht, (s. Betrug §. 3. c).

Falsches Zeugniß, (s. Betrug. §. 3. b).

Falsches Zeugniß von einem Beamten in Amtssachen. (s. Mißbrauch der Amtsgew. §. 2. b).

Fälschung der Getränke, (s. Getränkverfälschung b).

Fälschung der Privaturkunden, (s. Betrug §. 5). — Fälschung der öffentlichen Kreditspapiere, (s. Verfälschung).

§. 1.

Fälschungen des Zinngeschirres sind schwere Polizeyübertretungen. „Ein Zinngiesser, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Bley gefälschet ist, verfertiget, ist, nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes, das erste Mahl mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bey dem zweyten Falle, oder auch sogleich bey der ersten Betretung, dafern er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefährlichen Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft; oder, wenn dadurch Jemand an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen. §. 159. II. Thl.

§. 2. Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung, oder Fälschung, welche entweder schon für sich, oder

durch die dabey gebrauchten Materialien, oder durch die Zubereitung, oder Aufbewahrung gebrauchter Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung, eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine schwere Polizeyübertretung zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit, und Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis ein hundert Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, der nach Umständen auch durch Fasten, oder Züchtigung zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen den Schuldigen auch auf die, bey Getränkverfälschungen bestimmte Strafe zu erkennen. §. 160. II. Thl.

Familienrücksichten (Die), das heißt, die allgemeine Schonung, welche die Gesetzgebung bey der Bestrafung der Uebertretungen und Verbrechen gegen die schuldlosen Angehörigen des Verurtheilten beobachtet, sind erfreuende Ausflüsse von jenem Grundsatze, den sie sich aufstellte: „Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher selbst treffen." Die §. §., welche die Sorgfalt des Gesetzes für die schuldlosen Familien vorzüglich auszeichnen, sind folgende: Der §. 5. unter: (Anwendung der milder. und erschwer. Umstände); der §. 2. unter: (Strafe der schwer. Pol. Uebertr.); der letzte §. unter:

(Kundmachung des Urtheils über schwere Polizey-Uebertretung); die Abschaffung der Güter Confiskation, und noch mehrere andere Verordnungen.

§. 1.

Fasten (Das) wird allezeit nur als Verschärfung entweder der Kerkerstrafe bey Verbrechen, oder des Arrestes bey schweren Polizey-Uebertretungen verhänget. „Der erste und zweyte Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bey Wasser und Brod gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über drey Mahl, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen. §. 21. I. Thl

§. 2. Folgendes ist die Vorschrift über das Fasten bey verwirkten Strafen schwerer Polizey-Uebertretungen: „Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehänget; so wird der Sträfling auf die Kost beschränket, welche bey dem Arreste des zweyten Grades vorgeschrieben ist. (Er bekommt nähmlich zur Nahrung täglich nur eine warme Speise, und zum Trunke blosses Wasser). Bey Verschärfung des Arrestes des zweyten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brod und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zwey Mahl in einer Woche geschehen. §. 20. II. Th.

Das Fasten kann auch gegen einem Verhörten verhängt werden (s. Ordentliches Verhör §. 17. — 19). Endlich kann auch die Bestrafung mit körperlicher Züchtigung in die durch Fa-

Digitized by Google

sten verändert werden (s. Strafe der schweren Polizey-Uebertretung. §. 2).

Fehlgeburt einer unverheiratheten Weibsperson (s. Verheimlichung der Geburt).

Feilschaften, deren Verfall oder Verlust als Strafe einer schweren Polizey-Uebertretung (s. Geldstrafe).

Feindschaft eines Zeugen gegen den Beschuldigten (s. Zeugenabhörung §. 11. und Zeugenaussagen über schwere Polizey-Uebertretung §. 4).

Feindschaft mit dem Beschädigten (s. Zusammentreffen der Umstände).

Feldfrüchte. Der Diebstahl an denselben wird in einem Betrage von fünf Gulden zu einem Verbrechen (s. Diebstahl §. 5). Bey geringerem Werthe (s. Diebstähle minderer Gattung).

Fenster (s. Herabwerfen).

Festung (s. Straförter).

Feuerarbeiter (s. Schlosser).

§. 1.

Feuervorkehrung. „Der große, oft nicht zu berechnende Schaden der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung sämmtlicher zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften, als schwere Polizey-Uebertretungen zu behandeln und zu bestrafen. §. 184. II. Thl.

§. 2. Ein Bau-Maurer oder Zimmermeister, welcher bey Führung eines Baues, oder bey Veränderungen etwas anlegt, was in der Löschordnung, wegen Feuersgefahr verbothen wird, soll, nebst dem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen, und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mahl mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zwey hundert Gulden beleget werden. §. 185. II. Thl.

§. 3. Dafern er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen. §. 186. II. Thl.

§. 4. Der Polierer oder Aufseher bey einem Baue, wobey etwas gegen die bestehende Feuerlöschordnung angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftwidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, bey Strafe des Arrestes von zwey Wochen. §. 187. II Thl.

§ 5. Ein Töpfer, (Hafner) Klempner und Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, wenn er gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung einen Ofen setzet, oder eine Röhre zieht, ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen; bey wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln. Das dritte Mahl wird der Uebertreter des Gewerbs verlustiget. §. 188. II. Thl.

§ 6. Der Gesell, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen, den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen

lassen bey Strafe des Arrestes von drey Tagen bis zu zwey Wochen. §. 189. II. Thl.

§. 7. Wenn Jemand, ohne einen Baumeister Dachzimmer angelegt, oder sonst einen Bau führet, oder wenn er an Rauchfängen, Heitzung, Heerden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden mußte, ist derselbe mit fünf und zwanzig bis zwey hundert Gulden zu bestrafen; und hat er etwas wirklich Feuergefährliches geführet; so soll er solches sogleich abzubrechen, und feuergefahrfrey herzustellen verhalten werden. §. 190. II. Thl.

§. 8. Der Maurer- oder Zimmergesell, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist mit zwey wochentlichem Arreste zu bestrafen; und der Arrest, wenn er bereits ein Mahl bestraft worden, durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen. §. 191. II. Thl.

§. 9. Ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger), welcher in einem Rauchfange, an Oefen, Heerd- oder Heitzanlagen, oder den Rauchfängen etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches seinem Meister, oder, wo keine Meisterschaften bestehen, der Obrigkeit anzuzeigen. Findet der Gesell, wann er wieder feget, die Sache im vorigem Stande; so hat er die Anzeige unmittelbar an die Obrigkeit zu machen. Die Strafe der unterlassenen Anzeige in beyden Fällen, ist wochenlanger Arrest. §. 192. II. Thl.

§. 10 Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein einzunehmen, und wenn er wirklich

Feuersgefahr gefunden, davon die Anzeige an den Eigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhülfe getroffen, die weitere Meldung an die Obrigkeit unterlassen hat, soll um fünf bis fünfzig Gulden bestrafet werden. §. 193. II. Thl.

§. 11. Mit eben dieser Strafe ist ein Rauchfangkehrermeister zu belegen, der unterläßt, nach der Pflicht seines Gewerbes, von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen, oder nachsehen zu lassen. §. 194. II. Thl.

§. 12. Kaufleute, oder Krämer, welche mit Schießpulver handeln, und in ihren Kaufgewölbern, oder sonst in ihrem Hause davon einen grösseren Vorrath, als durch die Feuerlöschordnung gestattet wird, halten, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmässig verwahret haben, sollen das erste Mahl mit Verlust des überzähligen, oder unverwahrten Vorraths, und einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden; zum zweyten Mahle, nebst dem Verluste, mit Verdoppelung der Geldstrafe; bey der dritten Betretung mit einmonatlichem Arreste, und Verlust des Handels mit Schießpulver bestrafet werden. §. 195. II. Thl.

§. 13. Diejenigen Gewerbe, welche von leicht feuerfangendem Materiale, von was immer für einer Gattung, Vorrath haben, und solchen auf Böden, oder sonst an unsicheren nicht durch Mauerwerk, oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind nach Beschaffenheit der Waaren, und Menge des Vorrathes, um fünf und

zwanzig bis fünf hundert Gulden zu bestrafen. §. 196. II. Thl.

§. 14. Wo für die Vorräthe von Heu, Stroh, oder Brennholz, eigens gewidmete Gewölber oder Behältnisse vorhanden sind, unterliegt derjenige, der solche an andern Oertern niederlegt, der in §. 13 gesetzten Strafe. §. 197. II. Thl.

§. 15. Das Dienstvolk, welches die Heitzung über sich hat, und in der Heitze Holz zum Dörren zur Hand legt, ist mit einem dreytägigen, bey wiederholtem Falle mit Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen. §. 198. II. Thl.

§. 16. Ein Hausknecht, Kutscher, Pferd- oder sonst Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer, (Stadel) in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, Kohlen, Stroh, oder Heu betreten wird, soll mit einem wochenlangen, bey Wiederholung, durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärftem Arreste bestrafet werden. §. 199. II. Thl.

§. 17. Eben so sind Lehrjungen, oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute zu bestrafen, welche in einem Magazine, oder Behältnisse von brennbaren Materialien etwas mit offenem Lichte schaffen oder handthieren. §. 200. II. Thl.

§. 18. Kommt bey der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber, oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sollen diese mit fünf bis fünfzig Gulden bestrafet; und dafern der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst in dem Falle der §§. 16. u. 17.

betreten wird, soll selber zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünf hundert Gulden verurtheilt werden. §. 201. II. Thl.

§. 19. Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) Tabak rauchet, ist auf der Stelle zu verhaften, und mit einwochentlichem, durch Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen. §. 202. II. Thl.

§ 20. Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreide-Schobers, oder eines Feldes, wo die Erndte entweder noch steht, oder die geschnittene Erndte noch nicht eingeführt ist, Feuer machet, in einem Walde aufgemachtes Feuer verwahrloset, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll jedes Mahl mit Arrest, und öffentlicher Arbeit zur Gemeinde von einer Woche; nach Umständen der Gefahr auch mit beygefügter Züchtigung bestrafet werden. §. 203. II. Thl.

§. 21. Wenn Jemand mit Fackeln reiset, oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken, und vor den Ortschaften, oder Wäldern, bey Strafe von fünf hundert Gulden ausgelöscht werden, welches von den Postmeistern den mit der Post reisenden Fremden bey dem Postwechsel anzudeuten ist. §. 204. II. Thl.

§. 22. Die Postillionen, oder Landkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden, welche sie führen, jedes mahl, wann sie an solche Orte kommen, nochmahls anzudeuten, und bey Strafe eines wochenlangen, durch öffentliche Arbeit zur Gemeinde und Züchtigung, verschärften Arrestes nicht von der

Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist. §. 205. II. Thl.

§. 23. Sollte ein Reisender den Postillion, oder Kutscher mit Drohungen, oder Gewalt zu fahren zwingen; so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beystand zu finden hoffet, den Vorfall zu melden: da denn die Obrigkeit von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bey unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Kreisamte zu melden hat. §. 206. II. Thl.

§. 24. Eben so ist jede Ortschaft berechtigt, einen Reisenden, der mit brennenden Fackeln durchfährt, ohne Ausnahme, anzuhalten, und der Obrigkeit sogleich anzuzeigen, welche mit demselben nach Vorschrift des vorhergehenden §. 23. vorzugehen haben wird. §. 207. II. Thl.

§. 25. Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder, wenn sie bey ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll, nach Verschiedenheit des Ortes, und der grösseren, oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden beleget werden. §. 208. II. Thl.

§. 26. Nebst den in den vorausgegangenen Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen, sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bey offenem Lichte Flachs oder

Digitized by Google

Hauf brechen, in der Nähe von Häusern, und Scheuern schiessen, oder Feuerwerke abbrennen, u. d. gl., nach dem Maaße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen. §. 209. II. Thl.

Fiacker (s. Fahren).

Finden und Verhehlung des Gefundenen (s. Betrug §. 5. u. 9). Bey geringerem Werthe (s. Diebstähle minderer Gattung).

Fischen in Teichen wird in einem Betrage von fünf Gulden schon ein Verbrechen (s. Diebstahl 4). Bey geringerem Werthe (s. Diebstähle minderer Gattung).

§. 1.

Fleischverkauf (Der) von einem nicht nach Vorschrift beschaueten Vieh ist eine schwere Polizey-Uebertretung. „Wenn bey einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem, oder auf irgend eine Art zubereiteten oder verkochtem Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschaueten Viehe verkauft wird, ist die Strafe der ersten Betretung, nebst dem Verluste des nicht beschaueten Fleisches, oder des daraus gelösten Geldes fünf und zwanzig bis zwey hundert Gulden; bey der zweyten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bey einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig, und zu einem Gewerbe

dieser Art auf immer unfähig erklärt werden. §. 153. II. Thl.

§. 2. Bey den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln, wird auch folgende Vorschrift, im gegenwärtigen Zusammenhange nothwendig: „Wer bey einer unter dem Viehe sich äussernden Krankheit, den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder, sobald erkläret ist, daß eine Viehseuche herrschet, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber, sowohl wegen des gefallenen, als angesteckten, und noch gesunden Viehes bereits im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände bekannt gemacht werden, soll, wenn er zum Bauernstande gehört, mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeindearbeit; Uebertreter von den übrigen Klassen aber mit Arrest von einem bis drey Monathen bestrafet werden. §. 154. II. Thl.

§. 3. Bey einer aus der Verheimlichung des Viehes, oder der Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und gröfserem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen. §. 155. II. Thl.

Fliegenstein (s. Gifthandel).

Flucht, Hülfe zu derselben (s. Vorschub §. 7).

Flucht (Versuch zur) eines Verhafteten (s. Untersuchungsgefängnisse §. 24).

Digitized by Google

Flucht (Die) nach der That, ist ein Umstand zur Beschuldigung (s. Anzeigungen §. 4. und Verdacht §. 6), und auch zur Ueberweisung, (s. Zusammentreffen der Umstände).

§. 1.

Flüchtige und Abwesende Thäter, und das Verfahren wider dieselben. „Wenn gleich der Thäter eines der Obrigkeit bekannt gewordenen Verbrechens ganz unbekannt, oder sich desselben zu bemächtigen, nicht möglich ist; so muß doch stets, was wegen Erforschung der That, und der damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeyschaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, vorgekehret, auch alles, was dem Gesetze gemäß davon in Erfahrung gebracht worden, bey dem Kriminalgerichte sorgfältig aufbewahret werden, damit, wenn der Thäter künftig hervorkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne. §. 482. I. Thl.

§. 2. Trifft die Beschuldigung eines verübten Verbrechens einen Abwesenden, der aber wahrscheinlich nicht flüchtig geworden ist; so muß alle Vorsicht angewendet werden, daß er nicht etwa durch die Oeffentlichkeit der Vorkehrungen in der vermeinten Sicherheit, dem Gerichte sey nichts von ihm bekannt, gestöret, und entweder von der Rückkehr abgeschrecket, oder zur Flucht gereizet, oder sonst bewogen werde, sich der Nachforschung zu entziehen. In Fällen, wo etwas solches zu besorgen ist, soll den Spuren des Aufenthaltes vielmehr im Stillen nachgeforschet, und durch geheime Aufforderung der

Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thäter sich einfinden dürfte, die Anhaltung veranlasset werden. §. 483. I. Thl.

§. 3. Zeigen die Umstände, daß der Thäter die Flucht ergriffen hat, aber noch verfolgt werden kann; so ist es Pflicht des Kriminalgerichtes, alles vorzukehren, was immer dienlich seyn mag, um des Thäters habhaft zu werden. Auch müssen alle obrigkeitlichen Behörden hierin dem Kriminalgerichte an die Hand gehen. Bey Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers ist die dazu aufgeforderte Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränket, sondern kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äußersten Grenzen dieser Länder verfolgen, ohne daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk sie durchziehet, Hindernisse gelegt werden können; vielmehr sind solche insgesammt verbunden, gemeinschaftliche Hülfe zu leisten. §. 484. I. Thl.

§. 4. Läßt sich von den erwähnten Mitteln der beabsichtigte Erfolg nicht erwarten, und ist die Person des Thäters aus unbezweifelten Merkmahlen, und solchen Anzeigungen bekannt, die nach dem Gesetze zum Verhafte zureichen (s. Anzeigungen); so sind sogleich Steckbriefe auszusenden. §. 485. I. Thl.

§. 5. Diese müssen auch unverzüglich gegen diejenigen ausgefertiget werden, welche aus dem Verhafte, während der Untersuchung, oder aus der Strafe zu entweichen, Mittel gefunden haben. §. 486. I. Thl.

Digitized by Google

§. 6. In dem Steckbriefe muß die Person, gegen welche er ergeht, auf das deutlichste kennbar gemacht werden. Das Kriminalgericht entwirft den Steckbrief, und übergibt solchen dem Kreisamte, welches ihn sogleich durch eine eigene Kurrende, die in engere Bezirke eingetheilet wird, und Tag und Nacht zu laufen hat, den Kriminalgerichten, und politischen Obrigkeiten seines Kreises mittheilet; zugleich ist eine Abschrift an die Landesstelle einzusenden, damit die Kundmachung im ganzen Lande, und nach Erforderniß auch in anderen Provinzen durch die Landesstellen, wie auch nach Beschaffenheit der Umstände durch die Zeitungsblätter eingeleitet werde. §. 487. I. Thl.

§. 7. Das Kriminalgericht, oder die politische Obrigkeit, so einen Steckbrief erhält, hat denselben sogleich allen ihren zur öffentlichen Wachsamkeit bestellten Beamten, und den Vorstehern aller in ihrem Bezirke befindlichen Gemeinden bekannt zu machen, damit nicht nur von ihnen selbst alle zweckmäßige Vorsorge getragen, sondern auch durch sie Jedermann, besonders aber jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu thun, wenn ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte. §. 488. I. Thl.

§. 8. Wie bey Steckbriefen, so ist auch bey der Beschreibung und Kundmachung des gestohlenen, oder geraubten Gutes, des Gegenstandes eines verübten Betruges, der unternommenen Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere, oder Münzen sich zu

beneh-

benehmen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von grösserem Werthe, oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen; so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Bey Beschreibungen verfälschter öffentlicher Kreditspapiere, oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige bey dem Obergerichte geschehen, welches sich darüber mit der Landesstelle in das Vernehmen zu setzen hat. Die Kundmachung geschieht, wie bey Steckbriefen. Auch ist bey solchen Beschreibungen Jedermanns Pflicht, den beschriebenen Gegenstand, so bald er etwas davon erfährt, der Obrigkeit anzuzeigen. §. 489. I. Thl.

§. 9. Kann aller versuchten Mittel ungeachtet der des Verbrechens Beschuldigte nicht betreten werden; so hat im Allgemeinen das eigentliche Verfahren, so weit es auf die ordentliche Beurtheilung gerichtet ist, bis zur Anhaltung des Beschuldigten zu beruhen. Wenn jedoch das Verbrechen grosses Aufsehen erwecket hat, oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, und, wenn weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt; so kann auch wider den Abwesenden, und Flüchtigen verfahren, und bis zu einer solchen Verurtheilung vorgegangen werden, die in den Augen des Volkes wenigstens einige Wir-

kung gegen die Person des Thäters hervorzubringen fähig ist. §. 490. I. Thl.

§. 10. Ob nun ein solches Verfahren einzuleiten sey: darüber hat das Kriminalgericht die Bewilligung vom Obergerichte einzuholen. Nach erfolgter Bewilligung ist der Abwesende, oder Flüchtige durch Edikt zur Stellung vor Gericht vorzufordern. In diesem Edikte ist der Vornahme, Zunahme und Stand des Berufenen auszudrücken, das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird, zu benennen, und ihm aufzutragen, daß er, um über diese Beschuldigung Rede und Antwort zu geben, sich längstens binnen sechzig Tagen vor das Kriminalgericht zu stellen habe. §. 491. I. Thl.

§. 11. Erscheint der Vorgerufene binnen der angesetzten Frist nicht; so wird die Vorrufung vermittelst eines zweyten Edikts wiederholet. Dieses Edikt soll nebst dem Nahmen, und Stande des Vorgerufenen, das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den wesentlichen Umständen, die auf die strengere Aburtheilung Beziehung haben, und zugleich den Auftrag enthalten, daß der Vorgerufene sich binnen sechzig Tagen vor das Kriminalgericht stellen soll, widrigen Falls er als des angeschuldigten Verbrechens geständig würde geachtet werden. §. 492. I. Thl.

§. 12. Das eine, und andere Vorrufungs-Edikt muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, in demjenigen, wo der Beschädigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und da, wo der Sitz des Kriminalgerichtes ist, auf die bey allen übri-

Digitized by Google

gen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und während der Frist des Ediktes, wenn der Vorgerufene indessen nicht angehalten worden, wenigstens ein Mahl in jedem Monathe in die Zeitungsblätter der Provinz, wo die Vorrufung geschieht, eingerücket werden. Auch ist eine Abschrift davon an das Obergericht einzusenden, damit, besonders in sehr wichtigen Fällen, wobey an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Provinzen, oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlasset werde. §. 493. I. Thl.

§. 13. Erscheint der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, auf die erste oder zweyte Vorrufung; so ist der allgemeinen gesetzmässigen Ordnung nach zu verfahren. Stellt er sich vor ein anderes Gericht; so hat dasselbe ihn an das Kriminalgericht, von welchem die Einberufung geschehen ist, zur rechtlichen Verhandlung zu überliefern. §. 494. I. Thl.

§. 14. Verlange der Berufene die Ertheilung eines sicheren Geleites; so kann dieses zwar nicht darauf, daß er vom Untersuchungsprozesse, und der Aburtheilung verschont bleiben, oder niemahls angehalten werden soll, ertheilet werden: doch kann man ihm die Zusicherung geben, daß er während der Untersuchung so lange auf freyem Fuße bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem angeschuldeten Verbrechen, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Auch eine solche,

beschränkte Ertheilung des sicheren Geleites aber kann von dem Kriminalgerichte nur mit Bewilligung des Obergerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen ist, geschehen; und, wenn sie gleich mit obergerichtlicher Bewilligung erfolget ist, bleibt dennoch das Kriminalgericht zu solchen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, so weit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind. §. 495. I. Thl.

§. 15. Sollte aus besonders wichtigen Ursachen an Habhaftwerdung des Berufenen dem allgemeinen Wesen äusserst gelegen seyn, und diese nicht anders, als durch seine freywillige Stellung bewirket werden, der Berufene aber die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung setzen; so sollen diese Verhältnisse von dem Obergerichte der obersten Justizstelle, von dieser aber dem Landesfürsten vorgeleget, und von daher die Entscheidung gewärtiget werden, ob, und in wie weit eine Zusicherung der Straflosigkeit Statt zu finden habe. §. 496. I. Thl.

§. 16. Wäre auch die zweyte Frist der Vorrufung fruchtlos verstrichen; so hat das Kriminalgericht den Vorgerufenen nach der bey seiner Abwesenheit gegen ihn geführten Untersuchung abzurtheilen. Bey solcher Aburtheilung sind die wider den Vorgerufenen vorhandenen Beweise so zu betrachten, als ob er dagegen Einwendungen zu machen, oder sich zu rechtfertigen, unvermögend wäre, und ist selber nach den Umständen, die in dem zweyten Vorrufungs-Edikte angezeiget worden, als des Verbrechens geständig zu halten. Die Berathschla-

Digitized by Google

gung, und Schöpfung des Urtheils geschieht ganz auf die Art, als ob das Verfahren wider einen ordentlich angehaltenen Verbrecher wäre geschlossen worden. Das geschöpfte Urtheil muß vor der Kundmachung dem Obergerichte, von diesem aber mit seinem Gutachten der obersten Justizstelle, und wenn auf Todesstrafe erkannt wird, von der obersten Justizstelle mit ihrer Meinung dem Landesfürsten vorgeleget werden. §. 497. I. Thl.

§. 17. Die Kundmachung des wider einen Abwesenden, oder Flüchtigen auf Bestrafung gefällten Urtheiles geschieht auf folgende Art: An einem zur Vollziehung öffentlicher Strafen bestimmten Orte wird ein Pfahl, oder wenn die Todesstrafe verhänget ist, ein Galgen errichtet, und daselbst das Strafurtheil solchergestalt angeschlagen, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber Niemand abreissen, und sonst vertilgen könne. Das Urtheil ist durch drey auf einander folgende Tage also angeheftet zu lassen, nebst dem drey Mahl in die Zeitungsblätter der Provinz einzurücken, wo es erlassen worden. §. 498. I. Thl.

§. 18. So weit ein solches Urtheil den Verlust des Adels verhänget, und so weit aus demselben die (unter: Folgen der Todes- und schweren Kerkerstrafe) erwähnten allgemeinen Wirkungen entstehen, muß es auch bey fortdauernder Abwesenheit des Verurtheilten zur Erfüllung gebracht werden. Geräth der Flüchtige nach der Hand in Verhaft; so ist ungeachtet, des vorher auf sein Ausbleiben ergangenen Urtheiles, dennoch das or-

deutliche Verfahren bey demjenigen Kriminalgerichte, welches ehedem die Edikte ausgefertiget hat, aufzunehmen, und ein neues Urtheil darüber zu schöpfen. §. 499. I. Thl. (Das Verfahren gegen die, welche sich der Untersuchung einer begangenen schweren Polizey-Uebertretung entziehen, findet man unter: Verfahren gegen schw. Pol. Uebert. §. 7.)

Flugschriften, (s. Censurgesetze).

Flüsse, (s. Verunreinigung und Baden).

§. 1.

Folgen der Todes- schwersten und schweren Kerkerstrafe. „Mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe, zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilet wird, sind kraft dieses Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden:

a) Ist der Verbrecher ein Landmann, aus dem Herren- oder Ritterstande, ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lycäums, ein mit beybehaltenem militärischen Ehrenrange in Civildienste übergetretener Mann; so ist mit einem solchen Urtheile zugleich die Tilgung aus der ständischen, aus der Universitäts- oder Lycäums-Matrikel und der Verlust des Ehrenranges verbunden.

b) Ist der Verbrecher von Adel; so muß dem Strafurtheile beygefüget werden, daß er des Adels verlustig wird, und ihm für seine Person alle Rechte benommen sind, die dem Adel nach der Verfassung dieser Erbländer zustehen. Doch

trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder.

c) Der Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheils, und so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein verbindliches Geschäft schliessen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen verlieren aber wegen der Strafe ihre Gültigkeit nicht. §. 23. I. Thl.

§. 2. Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge. Die Entsetzung von einem Gewerbe oder von dem Bürgerrechte kann also durch das Strafurtheil nicht verhänget werden. Wenn es aber bedenklich wäre, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Gewerbes zu gestatten; so muß nach kund gemachtem Urtheile hierüber an die Behörde, der die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht, die Anzeige gemacht werden. §. 24. I. Thl.

Form der Protokolle, (s. Protokolle).

Fragen, (s. Verhör).

Fremde, (s. Ausländer, und Meldung ankommender Fremden).

Freyheit, unbefugte Einschränkung derselben, (s. Oeffentliche Gewaltthätigkeit §. 9.)

Freyherr, (s. Adel).

Freymaurer, (s. Geheime Gesellschaften).

Digitized by Google

Frist zur Schöpfung des Urtheils; (s. Urtheil und Aburtheilung). Frist zur Vollziehung desselben, (s. Kundmachung). Frist zur Rekurs, (s. Rekurs).

Fuhren (s. Kriminalkosten §. u. 3.)

Furchtäusserungen des Verhörten sind keine rechtliche Anzeigungen, (s. Anzeigungen §. 9.)

G

Galanteriehändler, (s. Diebstähle minderer Gattung §. 12. und 13.)

Galeerenarbeit, (s. Oeffentliche Arbeit).

Gastwirthe, deren Pflichten zur Anzeige der von ihnen beherbergten Fremden, (s. Meldung ankommender Fremden §. 1.) — Sie sollen zur Unzucht keine Gelegenheit geben, (s. Kuppeley §. 4.)

Gebäude (Neue) sollen ohne Erlaubniß nicht bezogen werden, (s. Baugesetze §. 7.)

Gebrechen der Kriminalgerichte und deren Abhülfe, (s. Oberaufsicht). — Körperliche Gebrechen befreyen von Stockstreichen, (s. Stockstreiche).

Gebühren, (s. Kriminalkosten).

Geburt, Verheimlichung derselben von unehelich schwangeren Weibspersonen, (s. Verheimlichung der Geburt).

Geburtsbücher gelten als rechtliche Beweise, (s. Zeugenabhörung §. 12.)

Geburtshelfer, (s. Arzneyvorschriften).

Gedanken machen Niemand verantwortlich, (s. Verbrechen §. 10.)

Digitized by Google

Gefangenhaltung (Unbefugte), (ſ. Oeffentliche Gewalt §. 9.)

Gefangenprotokoll, (ſ. Gefangenwärter).

Gefängniß, (ſ. Unterſuchungsgefängniß).

§. 1.

Gefangenwärter iſt diejenige Gerichtsperſon, welcher von dem Kriminalgerichte die Aufſicht über die Unterſuchungsgefängniſſe und die darin befindlichen Gefangenen anvertrauet iſt.

§. 2. Der Gefangenwärter ſoll die ihm anvertraueten Schlüſſel zu den Gefängniſſen nie aus Handen geben. Iſt er durch andere Amtsverrichtungen oder Krankheit an Beſorgung der Verhafteten auf eine Zeit gehindert; ſo darf er die Schlüſſel nur demjenigen überlaſſen, den das Kriminalgericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu beſtimmet. §. 322. I. Thl.

§. 3. Wenn dem Verhafteten Eiſen anzulegen, oder ihn über dieß anzuketten verordnet iſt, muß ſolches in Gegenwart des Gefangenwärters mit aller Vorſicht geſchehen; und ſollen hierzu keine anderen Eiſen gebrauchet werden, als welche der Schlöſſer, von dem ſie verfertiget worden, mit ſeinem Nahmen bezeichnet hat. §. 223. I. Thl.

§. 4. Der Gefangenwärter muß täglich in jedem Gefängniſſe, worin ſich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüre, Fenſter, und Lagerſtätte mit Aufmerkſamkeit beſichtigen, ob nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung verſuchten Vorbereitung wahrgenommen werden. Eben ſo

Digitized by Google

muß er täglich die Eisen besichtigen, ob sich nicht Merkmahle einer daran versuchten Gewalt zeigen. In jedem Falle einer solchen Entdeckung muß er sogleich dem Kriminalgerichte die Anzeige machen. §. 324. I. Thl.

§. 5. Wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, muß der Gefangenwärter zugegen seyn, und sorgfältig darauf sehen, daß demselben nichts heimlich zugesteckt werde. §. 325. I. Thl.

§. 6. Wenn der Gefangenwärter das Gefängniß betritt, soll er, insonderheit bey verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beysammen sind, wenigstens einen Gehülfen zur Seite haben. Bey Stellung des Verhafteten vor das Gericht soll gleiche Behutsamkeit angewendet werden. Ist es nothwendig das Gefängniß nächtlicher Weile zu betreten, soll es nicht mit offenem Lichte, sondern allezeit mit einer Laterne geschehen. §. 326. I. Thl.

§. 7. Dem Gefangenwärter ist unter scharfer Bestrafung verbothen sich mit dem Verhafteten in ein Gespräch, das auf dessen Umstände oder Verbrechen Beziehung hat, einzulassen, noch unter was immer für einem Vorwande auch nur das geringste Geschenk anzunehmen. Auch soll er an den Gefangenen, ausser in dem Falle, daß er von selbem angegriffen würde, nie eigenmächtig Hand anlegen; aber von allem, was ihm an des Verhafteten Reden oder Betragen auffällt, dem Kriminalgerichte unverzüglich Bericht abstatten. §. 327. I. Thl.

§. 8. So wie der Verhaftete von dem Gerichte

sowohl, als dem Gefangenwärter überhaupt mit aller Schonung, Gelindigkeit, und Anständigkeit behandelt werden soll; so muß hingegen auch er von seiner Seite sich sittsam betragen, und in allem, was Ordnung und Reinlichkeit des Hauses betrifft, sich folgsam bezeigen. §. 328. I. Thl.

§. 9. Würde er sich unanständig oder widerspänstig verhalten; so soll ihm das Kriminalgericht, auf eine dem Vergehen angemessene Art, entweder mit Streichen, deren Zahl jedoch nicht über zwanzig sich erstrecken kann, oder mit Fasten bey Wasser und Brot durch einen Tag, oder mit Aufschlagung schwererer Eisen, oder mit engerer Anketung bestrafen. Doch kann eine körperliche Züchtigung mit Streichen nie ohne vorläufige Besichtigung und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes verhänget werden. §. 329. I. Thl.

§. 10. Hätte der Verhaftete zu entweichen versuchet; so soll das Kriminalgericht ohne allen Verzug die davon vorhandenen Merkmahle in Augenschein nehmen, ihn darüber zur Rede stellen, und sogleich nach Verhältnis der Umstände auf eine oder andere in dem vorigen Paragraphe bemerkte Art bestrafen. In diesem Falle kann die Zahl der Streiche auch bis auf fünfzig, und das Fasten auf mehrere eingetheilte Tage ausgemessen werden. Dabey ist zugleich die zweckmässige Anstalt zu treffen, daß den Absichten des Verhafteten zuverlässig vorgebeugt werde. Wie übrigens diejenigen Verhafteten, welche einander die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtern, sich eines Verbrechens

Digitized by Google

schuldig machen, darüber findet man die gesetzlichen Verordnungen unter: (Vorschub.) enthalten. §. 330. I. Thl.

§. 11. Ueber die in den zwey vorigen Paragraphen erwähnten Vorgänge ist ein Protokoll zu führen, und den Untersuchungsacten des Verhafteten beyzulegen. §. 331. I. Thl.

§. 12. Der Gefangenwärter hat über alle unter seiner Aufsicht stehende Verhaftete ein genaues Protocoll zu führen. Die Rubriken dieses Protokolls sind:

a) Die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden. Diese läuft nach der Reihe vom Anfange bis zu Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen:

b) Der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden:

c) Der Nahme der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geschehen ist:

d) Der Vor- und Zunahme des Verhafteten:

e) Die Zahl des Gefängnisses, und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert:

f) Des Gefangenen Betragen im Verhafte.

g) Der Tag und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entfliehung, Entlassung oder andere Abtheilung. §. 332. I. Thl.

§. 13. Das Kriminalgericht hat mit Zuziehung eines beeidigten Beysitzers in den Gefängnissen von Zeit zu Zeit, und wenigstens ein Mahl des Monaths, unvermuthet nachzusehen; dabey, ob die bestehenden Vorschriften genau in Erfüllung kommen, zu untersuchen; die entdeckten Gebrechen zu verbessern, und alles dasjenige einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, gute Zucht, Ordnung und Reinlichkeit in den Gefängnissen einzuführen, und zu erhalten, zugleich auch den Verhafteten ihr Schicksal, so weit es thunlich ist, erträglicher zu machen. Vorzüglich sollen die Verhafteten bey jeder solchen Nachsuchung allein über die Begegnung des Gefangenwärters befragt, und dieser, wenn gegründete Klagen gegen ihn vorkommen, streng bestrafet werden. Ueber die Untersuchung der Gefängnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem Vorsteher und Beysitzer zu unterfertigen, und bey den Gerichtsacten aufzubewahren. §. 333. I. Thl.

Gefässe, (s. Fälschung des Zinngeschirres).

Gefundener Sachen Verhehlung, im Werthe von 25 fl. (s. Betrug §. 5. c.) im geringeren Gehalte, (s. Diebstähle minderer Gatt. §. 2).

§. 1.

Gegenstellung (Die) der Zeugen unter sich sehe man unter Zeugenabhörung. Hier

werden nur die Verordnungen über die Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen angeführet werden. Die Rechtsgelehrten pflegen auch von einer sächlichen Gegenstellung zu reden. Diese ist aber im Grunde nichts anderes, als was das Strafgesetz unter dem successiven Vorhalten der Beweismittel und Anzeigungen versteht, wenn der Untersuchte im Läugnen beharret. Dieses erhellet sogleich aus folgenden Worten des Gesetzes: „Wenn ein Zeuge wesentliche Umstände wider den Beschuldigten ausgesaget hat, welche dieser läugnet, und wenn der Beschuldigte ungeachtet dessen, was ihm hierüber (s. Ordentliches Verhör §. 6. f.) vorgehalten worden, im Läugnen beharret, dennoch aber gegen den Zeugen, und dessen Aussagen nichts Gründliches anbringt; so soll der Zeuge persönlich ihm entgegen gestellet werden. §. 387. I. Thl.

§. 2. Wenn aber die dem Beschuldigten vorgehaltenen Aussagen der ihm nahmhaft gemachten Zeugen schon für sich allein einen rechtskräftigen Beweis machen, und der Beschuldigte nicht ausdrücklich ihre Gegenstellung verlangt; hängt es von dem Ermessen des Richters ab, ob eine Gegenstellung vorgenommen werden soll, oder nicht. §. 388. I. Thl.

§. 3. Die Gegenstellung soll insgemein bey dem Kriminalgerichte, wo die Untersuchung anhängig ist, vorgenommen werden. Wäre aber die Erscheinung des Zeugen bey dem Kriminalgerichte mit zu vieler Beschwerlichkeit wegen seiner Entfernung verbunden; so ist die Anzeige an das Obergericht zu machen, welches die Einleitung zu treffen hat, daß entweder

der Zeuge schadlos gehalten, oder der Verhaftete unter der erforderlichen Vorsicht an einen zur Gegenstellung schicklichen Ort geliefert werde. §. 389. I. Thl.

§. 4. Ist der Zeuge wegen Mitschuld an demselben Verbrechen, oder sonst eines Verbrechens halber bey einem anderen Kriminalgerichte verhaftet; so ist sich mit diesem Gerichte zu verstehen, damit derselbe wohl verwahret gestellet werde. §. 390. I. Thl.

§. 5. Ueberhaupt muß dann, wann es auf die Gegenstellung eines Mitschuldigen ankommen soll, sich vor derselben Einleitung, durch ausdrückliches Befragen desselben versichert werden, daß er sein Zeugniß dem Beschuldigten in das Angesicht bestätigen wolle, und könne. §. 391. I. Thl.

§. 6. Ehe die Gegenstellung selbst vorgenommen wird, ist der Beschuldigte noch zu ermahnen, daß er vom Läugnen abstehe, und es nicht darauf ankommen lasse, daß ihm Zeugen entgegen gestellet werden, die ihm die Wahrheit in das Angesicht zu sagen, fähig sind. §. 392. I. Thl.

§. 7. Beharret der Beschuldigte dessen ungeachtet im Läugnen; so ist der Zeuge vorzurufen, und, sofern er ein beeideter Zeuge ist, an den abgelegten Eid zu erinnern. Es ist nicht nöthig, ihm seine ganze Aussage wiederholen zu lassen; bloß die Hauptumstände, die den Beschuldigten unmittelbar beschweren, sind Punct für Punct zum Gegenstande des Verhöres zu nehmen. Ueber den ersten von den Zeugen bestätigten Punct ist unmittelbar darauf der Beschuldigte zu hören, ob er der Per-

son des Zeugen, oder dessen Aussage; über die weiteren Puncte aber, ob er der Aussage des Zeugen eine Einwendung entgegen zu setzen habe. Hat er ganz keine, oder doch keine gegründete Einwendung; so ist die beyderseitige Vernehmung so lange fortzusetzen, als irgend ein beschwerender Umstand vorhanden ist. §. 393. I. Thl.

§. 8. Die ganze Verhandlung ist in das Verhörsprotokoll des Beschuldigten, als eine Fortsetzung davon aufzunehmen. Was der Zeuge im Beyseyn des Beschuldigten aussaget, und Letzterer darauf erwiedert, ist in dem Protokolle neben einander niederzuschreiben. Auch ist bey jedem Puncte das Verhalten des Zeugen, und des Beschuldigten anzumerken. §. 394. I. Thl.

§. 9. Wenn mehrere Zeugen dem Beschuldigten entgegen zu stellen sind; soll die Gegenstellung mit jedem insbesondere vorgenommen werden. §. 395. I. Thl.

§. 1.

Geheime Gesellschaften. „Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet seyn, unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben, oder bestehen mögen, sind untersagt. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht einer schweren Polizeyübertretung schuldig. §. 38. II. Thl.

§. 2. Da unschädliche Vereinigungen, sich dem Kenntnisse der Obrigkeit zu entziehen, keine Ursache haben; so ist als eine geheime Gesellschaft über-

haupt

haupt jede Vereinigung anzusehen: a) wenn das Daseyn derselben der Obrigkeit verborgen gehalten wird; b) wenn zwar das Daseyn derselben bekannt ist, aber entweder ihre Verfassung oder Satzungen verheimlichet, oder eine falsche Verfassung, falsche Satzungen vorgegeben; c) wenn von einer auch bekannten Gesellschaft der Obrigkeit die Mitglieder verschwiegen werden; d) wenn Mitglieder einer ehemahls zwar erlaubten oder geduldeten, aber nun aufgehobenen, oder nicht mehr geduldeten Gesellschaft Zusammenkünfte halten, oder fortsetzen. §. 39. II. Thl.

§. 3. Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer a) der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet; b) Mitglieder zu einer innerhalb des Landes bestehenden, oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt; c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist; d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält; e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft, in was immer für einer Eigenschaft beywohnet, f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus vermiethet, oder seine Wohnung leihet; g) endlich, der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Daseyn einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun unterläßt. §. 40. II. Thl.

§. 4. Die Strafe der Uebertretung ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden. Die Stif-

ter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber, diejenigen, die als Vorsteher Zusammenkünfte halten, sind zu strengem Arreste von drey bis zu sechs Monathen zu verurtheilen. §. 41. II. Thl.

§. 5. Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beywohnen, oder durch Korrespondenz an derselben Theil nehmen, sind das erste Mahl mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe, bey wiederholter Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis drey Monathen, zu bestrafen. §. 42. II. Thl.

§. 6. Wer sein Haus, oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leihet, oder vermiethet; dafern er kein Mitglied der Gesellschaft ist, soll zu Arrest von einem bis zu drey Monathen verurtheilt werden. Nebst dem, wenn das Haus, oder die Wohnung vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen. §. 43. II. Thl.

§. 7. Ist derjenige, der in seinem Hause, oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft; so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen zu bestrafen. §. 44. II. Thl.

§. 8. Die Strafe eines Beamten, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften, nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von einem bis drey Monathen. §. 45. II. Thl.

Digitized by Google

§. 9. Sind die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr; so ist nach Länge der Zeit, und Beschaffenheit der Umstände der strenge Arrest auf sechs Monathe zu verlängern. §. 46. II. Thl.

§. 10. Auch Ausländer werden dieser Uebertretung schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern a) eine geheime Gesellschaft zu errichten; b) Mitglieder zu einer inländischen, oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben, unternehmen; c) bey sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten; oder d) zu Zusammenkünften dieser Art ihre Wohnung leihen; e) durch Briefe, oder auf anderen Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beytragen. §. 47. II. Thl.

§. 11. Die Bestrafung dieses Uebertretungsfalles a) ist strenger Arrest von einem zu sechs Monathen; des Falles b) und c) strenger Arrest von einem bis zu drey Monathen; die Bestrafung der übrigen Fälle, Arrest von einem bis drey Monathen. Nach vollendeter Strafzeit ist der Ausländer stets aus den sämmtlichen österreichischen Ländern abzuschaffen. §. 48. II. Thl.

§. 12. Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bey

Digitized by Google

seiner Betretung mit der auf diese beyde Fälle im §. 11. bestimmten Strafe zu belegen. §. 49. II. Thl.

§. 13. Bey Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Korrespondenzen anzuzeigen und auszuliefern. Wer immer etwas, so der Gesellschaft gehört, vorenthält, oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monathe bestrafet werden. Die Cassen und Geräthschäften der Gesellschaft sind verfallen. §. 50. II. Thl.

Geheimniß, und dessen strafbare Entdeckung von Beamten (s. Mißbrauch der Amtsgew. §. 2.) Von wem immer mitgetheilte Geheimnisse, die auf einen Schaden des Staates angelegt sind (s. Hochverrath) — Austragung der Geheimnisse von Aerzten, Apothekern ꝛc. ꝛc. und zwar von Personen die ihrer Pflege anvertauet sind (s. Ehrenbeleidigungen §. ult).

Geistliche Personen der christlichen Religion unterstehen wegen Verbrechen dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz (s. Verfahren gegen Verbrechen §. 3.); wegen schwerer Polizey-Uebertretungen ausser den Hauptstädten, dem Kreisamte (s. Verfahren gegen schwere Polizey-Uebertretung §. 3). — Vorschriften bey ihrer Verhaftnehmung (s. Summarisches Verhör §. 18.); — bey

ihrer Verurtheilung (s. Kundmachung des Kriminalurtheils §. 2).

Geldstrafe, so wie der Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen ist eine von den Strafen wegen schwerer Polizey-Uebertretungen (s. Bestrafung). Der Werth der verfallenen Sachen fällt jedes Mahl dem Armenfonde des Ortes zu, wo die Uebertretung begangen worden. §. 9. II. Thl. Nur dem Anzeiger eines verbothenen Spiels fällt ein Drittheil der Geldstrafe zu. — Die Geldstrafe erstreckt sich von fünf bis zu neun hundert Gulden. — Abänderung dieser Strafe in Arreststrafe (s. Strafe schw. Poliz.-Uebertr. §. 2). — Wann die Geldstrafe der Bestätigung der Landesstelle unterliege? (s. Aburtheilung §. 25).

Geldstücke, Verringerung ihres Gehaltes (s. Münzverfälschung §. 3).

Geleitsertheilung, die von einberufenen Flüchtigen und abwesenden Verbrechern angesucht wird, in wie fern sie bewilliget wird (s. Flüchtige §. 14).

Gemeinde-Arbeit ist eine Verschärfung der Arreststrafe (s. Arrest).

Gemüthsbeschaffenheit des Verhafteten (s. Ordentliches Verhör §. 26).

Genesung (Bis zur) eines kranken Schuldigen muß die Vollziehung des Urtheils verschoben bleiben (s. Kundmachung).

Genugthuung (s. Entschädigung §. ult.)

Geräthe von einem an einer ansteckenden Krankheit Gestorbenen (s. Gesundheits-Gesetze).

Digitized by Google

Geräthschaften und Waaren, Verlust derselben als Strafe (s. Geldstrafe).

Gericht. Die Besetzung desselben (s. Bestellung des Gerichtes).

§. 1.

Gerichtsbarkeit (Die) in Kriminalsachen findet man unter: (Kriminalgerichtsbarkeit.) Hier folgen die Verordnungen über die Gerichtsbarkeit der politischen Obrigkeit in Ansehung der schweren Polizey-Uebertretungen: Die Gerichtsbarkeit der politischen Obrigkeit erstrecket sich auf den ganzen obrigkeitlichen Bezirk. §. 276. II. Thl.

§. 2. Diese Gerichtsbarkeit begreift, nebst der unausgesetzten allgemeinen Aufmerksamkeit auf Verhinderung der Uebertretungen, insbesondere die Entdeckung der begangenen Uebertretungen, die Ausforschung der Uebertreter, und das gesetzmässige Verfahren mit dem einer Uebertretung Beschuldigten. §. 277. II. Thl.

§. 3. Begangene Uebertretungen zu entdecken, und die Uebertreter auszuforschen, liegt ohne Unterschied der Person oder des Gegenstandes derjenigen Obrigkeit ob, in deren Bezirke die Uebertretung geschehen ist. §. 278. II. Thl.

§. 4. Jedermann also, der sich in dem Bezirke befindet, ist verbunden, auf geschehene Vorforderung der politischen Obrigkeit, zu erscheinen, derselben in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen Antwort und Auskunft zu geben, auch sonst den

dahin einschlagenden Anordnungen Folge zu leisten. §. 279. II. Thl.

§. 5. Dieser Verbindlichkeit unterliegen auch Reisende. Wenn jedoch durch die Fortsetzung ihrer Reise die Untersuchung nicht erschweret, oder gar vereitelt wird; oder wenn, da die Personen nicht unbekannt sind, die Strafe an ihnen allezeit vollzogen, die gebührende Entschädigung allezeit erhalten, oder doch sicher gestellet werden kann, sollen sie in der Fortsetzung der Reise nicht gehindert werden. §. 280. II. Thl.

§. 6. Tritt eine der eben gedachten Bedenklichkeiten ein; so kann der Reisende nach Verschiedenheit der Person und Umstände durch die erforderlichen Mittel verhalten werden, sich so lange nicht zu entfernen, bis in Absicht auf die Untersuchung alles, was nothwendig ist, erhoben, und in Absicht auf Strafe und Entschädigung hinlängliche Sicherheit geleistet worden. §. 281. II. Thl.

Die Behörde, welche die Gerichtsbarkeit bey schweren Polizey-Uebertretungen ausübet, hat aus einem Richter, und einem Actuar zu bestehen. §. 290. II. Thl.

§. 7. Das Amt eines Richters kann Niemand führen, der nicht vier und zwanzig Jahre zurückgeleget, und nach einer ordnungsmässigen Prüfung aus dem Strafgesetze das Zeugniß der Fähigkeit zu dem Richteramte erhalten hat. Der Richter sowohl, als der Actuar sind zu ihrem Amte zu beeidigen. §. 291. II. Thl.

Digitized by Google

§. 8. Die politischen Behörden über schwere Polizey-Uebertretungen sind der Landesstelle, als ihrer oberen; und diese der politischen Hofstelle, als der obersten Behörde untergeordnet. (s. Verfahren.)

Gerichtsdiener (s. Kriminalgericht §. 7).

Gerichtsordnung (s. Kriminalgerichtsordnung).

Gerichtsschreiber muß bey jedem Verhöre gegenwärtig seyn (s. Summarisches Verhör).

Gesandtschaftliche Personen (s. Verfahren §. 3).

Geschenkannahme bey Beamten (s. Mißbrauch der Amtsgewalt).

Geschirre (s. Fälschung des Zinngeschirres) §. 4).

Geschmolzenes Gold und Silber; Uebertretungen bey dessen Ankauf (s. Diebstähle minderer Gattung §. 15).

Geschwister und Geschwisterkinder sind gegen einander, wegen Verhehlung der Verbrechen, den Hochverrath ausgenommen, nicht strafbar (s. Vorschub §. 6). — Eben so sind sie, den Hochverrath ausgenommen, nicht verbunden, Zeugenschaft gegen einander abzulegen, (s. Zeugenabhörung §. 4) Entwendungen unter Geschwistern werden nicht von Amts wegen bestraft (s. Amts wegen).

Gesellen (Die) der Gewerbsleute unterliegen wegen schwere Polizey-Uebertretungen der körperlichen Züchtigung (s. Körperliche Züch-

Digitized by Google

tigung). — Ihre Bestrafung wegen gemeinschaftlicher Weigerung zu arbeiten (s. Verabredung §. 3). — Ihre Diebereyen an eigenen Meistern werden schon in dem Werthe von fünf Gulden zum Verbrechen (s. Diebstahl §. 7). und bey geringerem Betrage (s. Diebstähle minderer Gattung). — Bestrafung ihrer Unvorsichtigkeiten, woraus Feuersgefahr entstehet (s. Feuervorschriften §. 17).

Gesellenaufnahme ohne Kundschaftsvorzeigung (s. Gewerbsleute).

Gesellschaften (s. geheime Gesellschaft). Ein Diebstahl in Gesellschaft wird in einem Betrage von fünf Gulden zum Verbrechen (s. Diebstahl §. 4). — Gesellschaft mit Verbrechern ist ein Hauptumstand zur Ueberweisung (s. Zusammentreffen der Umstände).

Gesetze in unserem Staate sind eine verbindliche Vorschrift des Landesfürsten über die freyen Handlungen und Unterlassungen der im Staate lebenden Menschen. Die Gesetze erscheinen unter verschiedenen Namen, als da sind: Patente, Hofentschliessungen, Cirkulare ꝛc. ꝛc. Ohne hier wider den Zweck dieses Werkes in die verschiedenen Eintheilungen der Gesetze, die sich aus ihrem Inhalte ergeben, eingehen zu können, werden hier bloß diejenigen Gesetze erwähnet, die bey uns, wie in jeder bürgerlichen Gesellschaft die ersten und wesentlichsten sind, nähmlich die Rechts- oder Justizgesetze. Diese sind von zweyfacher Art. a) Gesetze über erlaubte Handlungen der Bürger, die aber bisweilen streitig werden können, oder was dasselbe

ist, Vorschriften über das Mein und Dein; diese heißen Civilgesetze. b) Gesetze über unerlaubte, der Sicherheit des ganzen Staates, oder einzelner Menschen schädliche, und folglich strafbare Handlungen; diese heißen Strafgesetze (s. Strafgesetze).

Gesetzlich heißt, was in den Gesetzen seinen Grund hat.

Gesetzliche Folgen der Todes- und schweren Kerkerstrafe (s. Folgen).

Gesetzmäßig heißt, was mit den Gesetzen übereinstimmt.

Gesetzwidrig heißt im Staate eine Handlung oder Unterlassung, die den darin bestehenden (positiven) Gesetzen widerspricht. Der I. §. der Einleitung zum Strafgesetze sagt: „Jede gesetzwidrige Handlung unterwirft einer Verantwortlichkeit, das heißt, sie wird strafbar. „In Hinsicht der Strafe ergibt sich daher folgende Eintheilung der gesetzwidrigen Handlungen: sie sind entweder Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretungen, oder solche, die weder Verbrechen noch schwere Polizey-Uebertretungen sind, die aber dennoch, ob sie gleich nicht in die Sphäre dieses Strafgesetzes gehören, dennoch von den dazu bestimmten Behörden nach andern bestehenden Verordnungen behandelt werden. So z. B. bestraft die Steuerbehörde diejenigen, welche eine nicht vorschriftmässige Fassion einreichen. Die Polizey bestrafet diejenigen, welche mit ihrem Körper, wie wohl ohne weitere erschwerende Umstände, unzüchtiges Gewerbe treiben. Daß sich die hier

Digitized by Google

angeführte Eintheilung der gesetzwidrigen Handlungen in dem Gesetze gründe, beweiset der oben angeführte §., in welchem es weiter heißt: „Die Gesetzgebung wird zur grösseren Strenge gegen diejenigen gesetzwidrigen Handlungen aufgefordert, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst, und in einem höheren Grade nachtheilig sind. Zum Unterschiede von anderen Uebertretungen werden diese gesetzwidrigen Handlungen durch die Benennung: Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen bezeichnet." Ferner im VII. §. der Einleitung heißt es: „Die Behandlung und Bestrafung anderer Uebertretungen bleibt den dazu bestimmten Behörden, nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten." Nach dem Zwecke dieses Werkes werden, wenn darin von gesetzwidrigen Handlungen die Rede ist, bloß Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretungen verstanden (s. Verbrechen und Schwere Polizey-Uebertretungen).

Gesichtsfarbe, die Veränderung derselben ist keine rechtliche Anzeigung an einem Verdächtigen (s. Anzeigungen §. 9).

Gesind (s. Dienstleute).

§. 1.

Geständniß (Das) sagen einige Rechtsgelehrten, sey vielmehr eine Ueberhebung vom Beweise, als selbst eine Beweisart. Dieses könnte allenfalls von einem aussergerichtlichen Geständnisse in Civilsachen, wo mit demselben der ganze Streit

sein Ende erreicht hat, wahr seyn. Handelt es sich aber um Bestrafung gesetzwidriger Handlungen, wo der Richter selbst durch ein gerichtlich abgelegtes Geständniß nur unter gewissen Bedingungen und mit seiner eigenen Mitwirkung zur Ueberzeugung der Schuld oder Unschuld gelanget; da muß das Geständniß, sowohl nach unseren Gesetzen, als auch nach allgemeinen Begriffen vom Beweise, als eine Beweisart betrachtet werden. „Das eigene Geständniß des Beschuldigten ist ein rechtlicher Beweis des ihm zur Last liegenden Verbrechens. Es muß aber folgende Eigenschaften haben:

a) Daß der Beschuldigte dasselbe in dem Verhöre bey dem Kriminalgerichte abgeleget, oder doch bestätiget habe;

b) Daß er solches in einem Zustande gethan habe, da er seiner Sinne vollkommen mächtig war;

c) Daß er klar und bestimmt, nicht etwa durch zweydeutige Ausdrücke oder Geberden gestanden habe;

d) Daß das Geständniß nicht auf einer bloßen Bejahung einer vorgehaltenen Frage, sondern auf des Beschuldigten eigener Erzählung beruhe;

e) Daß es mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen übereinstimme. §. 399. I. Thl.

§. 2. Ein eben so beschaffenes Geständniß verlieret nichts an seiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkom-

Digitized by Google

men nach allen Umständen zu erforschen: es ist genug, daß einige Umstände, wodurch das geschehene Verbrechen bestätiget wird, erhoben sind, und daß nichts hervorkommt, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht. Wäre es aber durchaus unmöglich, außer dem Geständnisse eine weitere Spur von dem Verbrechen zu erhalten; so ist das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis. §. 400. I. Thl.

§. 3. Ein Geständniß, welches der Vorschrift des Gesetzes zuwider, durch Verheissung, Drohung, Gewaltthätigkeit, oder sonst unerlaubte Mittel erhalten worden, kann nicht zu einem rechtlichen Beweise angenommen werden. Wenn aber der Verhaftete nach der Hand eben dieses Geständniß in einem Zustande ableget, da sein Gemüth von einem solchen widerrechtlichen Einflusse frey, und vor aller Besorgniß desselben in Sicherheit gestellt war, und das Geständniß dabey solche Umstände der That enthält, die mit den Erfahrungen von der Beschaffenheit des Verbrechens zutreffen, dem Verhafteten aber nicht bekannt seyn könnten, wofern er nicht der wirkliche Thäter wäre, dann hat dieses Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises. §. 401. I. Thl.

§. 4. Der Beweis aus dem Geständnisse wird durch darauf gefolgtes Läugnen, oder Widersprechen des Beschuldigten nicht entkräftet; es sey denn, daß derselbe eine glaubwürdige Ursache, warum er das falsche Geständniß abgelegt habe, oder solche Umstände vorbringe, welche nach der darüber ein-

Digitized by Google

geholten Erfahrung die Wahrheit des vorigen Geständnisses mit Grund in Zweifel ziehen lassen. §. 402. I. Thl.

Eingestehung der That, Läugnung des Vorsatzes (s. Beweis).

---

§. 1.

Geständniß (Das) ist nicht minder in dem Verfahren wider schwere Polizey-Uebertretungen ein rechtlicher Beweis der Schuld. Hier folgen die gesetzlichen Bedingungen desselben: „Wenn der Untersuchte a) vor der Behörde b) ohne Drohung oder Zwangsmittel, c) in einem Zustande, da er seiner Sinne mächtig ist, d) nicht mit einer bloßen Bejahung, sondern in einer deutlichen Aussage der Uebertretung geständig ist; so hat das Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises, obgleich die That selbst nicht bestätiget werden kann. §. 352. II. Th.

§. 2. Auch Umstände, welche die Uebertretung erschweren, sind für rechtlich erwiesen anzusehen, wann der Untersuchte dieselben in einem, auf eben gesagte Art, beschaffenen Geständnisse gegen sich selbst aussaget. §. 353. II. Thl.

§. 3. Gesteht der Untersuchte zwar die Uebertretung, nicht aber zugleich die ihm vorgehaltenen Umstände; so ist nur die erste für rechtlich bewiesen zu halten, in Ansehung der letzteren aber noch die Ueberweisung durch eine andere Beweisart, als durch Urkunden oder Zeugniß, oder Zusammentreffen der Umstände nothwendig. §. 354. II. Thl.

Digitized by Google

§. 4. Ein mit den im §. 1. geforderten Eigenschaften abgelegtes Geständniß wird durch nachheriges Läugnen, oder Widerrufen, oder durch Angabe widersprechender Umstände nicht entkräftet, der Untersuchte gebe denn eine genugthuende Ursache seines falschen Geständnisses; oder zeigte Umstände an, die, nachdem sie wahrhaft befunden worden, das abgelegte Geständniß nothwendig zweifelhaft machen. §. 355. II. Thl.

Gesundheit (Der) gefährliche schwere Polizey-Uebertretungen sind: a) Verhehlung ansteckender Geräthschaften; b) Verunreinigung der Brunnen ꝛc. ꝛc.; c) der Fleischverkauf von nicht beschauetem Vieh; d) Getränkverfälschungen; e) Fälschung des Zinngeschirres. (Man sehe diese Uebertretungen in der alphabetischen Ordnung).

Getränkverfälschungen, auf eine der Gesundheit schädliche Art machen schwerer Polizey-Uebertretungen schuldig. „Weinhändler, Bierbräuer, Gewerbsleute, die Branntwein, und andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schenken aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht, oder verdorben befunden werden, sollen, nebst dem Verluste des auf solche Art zubereiteten, gefälschten, oder verdorbenen Getränkes, nach Maaß der vorhandenen Menge, und der Zeit, da sie dieses Geschäft getrieben ha-

Digitized by Google

ben, zu einer Strafe von ein hundert bis fünf hundert Gulden verurtheilet werden. §. 156. II. Thl.

§. 2. Bey abermahliger Uebertretung ist die eben bestimmte Geldstrafe zu verdoppeln; bey der dritten Betretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Handels, Gewerbes, oder Ausschankes zu verhängen. §. 157. II. Thl.

§. 3. Zeigt sich bey der Untersuchung eines Getränkes eine Mischung, oder Beysatz, welcher als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt wird, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen; und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes, oder Ausschankes, mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu denselben, auf sechs monathlichen strengen Arrest zu erkennen. §. 158. II. Thl.

Gewaltsamer Einfall in fremdes unbewegliches Gut, (s. Oeffentliche Gewaltthätigkeit §. 3.)

Gewaltsame Handanlegung gegen die Obrigkeit oder ihren Abgeordneten in Amtssachen, (s. Oeffentliche Gewalt).

Gewerbsdiener, (s. Diebstähle minderer Gattung §. 9.)

Gewerbsleute, welche einen Gesellen, der mit einer ordentlichen so genannten Kundschaft nicht versehen ist, in Arbeit aufnehmen, machen sich einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig, und werden das erste Mahl mit fünf Gulden, das zweyte Mahl mit Verdoppelung dieser Geldstrafe, das dritte Mahl mit Arrest bis zu einem Monathe;

nach

nach Maaßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestrafet. §. 79. II. Thl.

Gewaltthätigkeit, (s. Oeffentliche Gewaltthätigkeit).

§. 1.

Gewehre. Man merke hier folgende gesetzliche Vorschriften zur Vermeidung der Folgen schwerer Polizey-Uebertretungen:

„Wer ein verbothenes, oder sonst durch seine Beschaffenheit verdächtiges Gewehr verfertiget, oder, wann ihm ein Gewehr von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dasselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; und wäre mit einem solchen Gewehre Jemand wirklich verwundet, oder getödtet worden, mit strengem Arreste von einem bis drey Monathen bestrafet werden. §. 126. II. Thl.

§. 2. Jäger, oder wer sonst zu Haus geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, selbes vor Kindern, und anderen unvorsichtigen und unerfahrnen Personen zu verwahren. Wird die Sorgfalt vernachlässiget, und kommt Jemand dadurch zu Schaden; so ist die Strafe Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe, welcher nach Maaß der gröſſeren Nachlässigkeit noch verschärfet; und wenn Jemand schwerer verwundet, oder getödtet worden, in strengen Arrest verwandelt werden soll. §. 127. II. Thl.

§. 3. Gleiche Strafe ist, nach Maaß der schädlichen Folge gegen diejenigen zu erkennen, die ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrücken,

ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist. §. 128. II. Thl.

Gewerbsverlust (Der) ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge. Die Entsetzung von einem Gewerbe oder von dem Bürgerrechte kann also durch das Strafurtheil nicht verhänget werden. Wenn es aber bedenklich wäre, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Gewerbes zu gestatten; so muß nach kund gemachtem Urtheile hierüber an die Behörde, der die Verleihung eines solchen Gewerbes zustehet, die Anzeige gemacht werden. §. 24. I. Thl.

Gewerbsleute, (s. Verabredung der Gewerbsleute).

Gewichtverfälschung, (s. Betrug §. 3. c).

Gewölbe, (s. Baugesetze §. 7.)

§. 1.

Gifthandel (Beym) können schwere Polizey-Uebertretungen vorfallen, wenn folgende Gesetze ausser Acht gelassen werden: „Nach den bestehenden Vorschriften ist, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu seyn, mit Arsenik, oder was immer für einer Gattung von Gift, Handel zu treiben, Niemand berechtiget. Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift, ist nach Verschiedenheit der Personen, die einen

Digitized by Google

solchen Handel treiben, und der Art, wie sie denselben getrieben haben, auszumessen. §. 115. II. Thl.

§. 2. Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe, oder Laden hat, wenn selber, da er unbefugt Gift verkaufet, dennoch dasjenige beobachtet, was die Gesetze darüber vorschreiben, ist bey der ersten Betretung, nebst dem Verluste der Giftwaare, nach Verschiedenheit der Vermögensumstände, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen; bey einem zweyten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe, noch mit Arrest von einem Monathe zu bestrafen; das dritte Mahl aber seines Handels verlustig zu erklären. §. 116. II. Thl.

§. 3. Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann, oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebene Vorsicht zu beobachten; so ist selber sogleich bey der ersten Betretung seines Handels verlustig; und zeigt sich bey der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, oder Jemand dadurch sogar an seinem Leben, oder an der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Strafe nach Wichtigkeit der Umstände und Folgen, strenger Arrest von einem bis zu sechs Monathen. §. 117. II. Thl.

§. 4. Wandelnde Krämer, oder so genannte Hausirer, die Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hütterich) für das Vieh, oder andere giftartige Waaren mit zu Kauf tragen, sind, wenn sie betreten werden, zu verhaften,

sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern, und nebst dem Verbothe künftig zu hausiren, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlasset haben, mit öffentlicher Ausstellung, und strengem Arreste von einem bis sechs Monathen zu bestrafen. §. 118. II. Thl.

§. 5. Bey den Apothekern, und denjenigen Handelsleuten, so zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtiget sind, ist jede Unterlassung der Vorsichtigkeiten, welche durch die Verordnungen bey dem Giftverkaufe vorgeschrieben werden, als eine schwere Polizey-Uebertretung zu bestrafen. §. 119. II. Thl.

§. 6. Wenn daher Jemanden, der sich nicht nach Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein ausweiset, Gift, unter was immer für einem Vorwande er solches verlanget, verabgefolget worden, ist die Bestrafung das erste Mahl fünfzig Gulden; das zweyte Mahl der Verlust des Gewerbes. §. 120. II. Theil.

§. 7. Wird bey der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf entweder das vorgeschriebene Vormerkbuch gar nicht geführet, oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt, geführet worden, so wird die Verabsäumung das erste Mahl mit fünfzig Gulden; das zweyte Mahl mit hundert Gulden; bey weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestrafet. §. 121. II. Thl.

§. 8. Wenn in der gehörigen Absonderung der

Giftwaaren von den übrigen, wenn in Bezeichnung der Gefäße, oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdecket werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit wird bey der ersten Betretung mit fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bey ferneren Betretungen zu verdoppeln seyn. §. 122. II. Thl.

§. 9 Hätte eine solche Verabsäumung die Folgen nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechselung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch am Leben, oder an der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Bestrafung nach dem im folgenden Paragraphe bestimmten Grade auszumessen. §. 123. II. Thl.

§. 10. Bey Gewerben, welche Gebrauch von Gift, oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten. Die Bestrafung, dafern er diese Vorsichtigkeit verabsäumet, und Jemand dadurch zu Schaden kommt, ist Arrest von einer Woche bis drey Monathen, der nach Beschaffenheit der Umstände auch durch Fasten zu verschärfen seyn wird. §. 124. II. Thl.

§. 11. Der im §. 8. bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine so genannte Materialwaare, deren Gattung auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu seyn, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzet. §. 125. II. Thl.

Digitized by Google

Gnade, (s. Begnadigung).

Gold- und Silberarbeiter, (s. Diebstähle minderer Gattung, §. 12).

Gottesdienste (Dem) geweihete Sachen; Diebstahl an demselben, (s. Diebstahl §. 4 und 5).

Gotteslästerung, (s. Religionsstörung).

Graduirte Personen, (s. Verfahren §. 3. und Universität).

Grenzmarkungen, Wegräumung oder Vorrückung derselben, (s. Betrug §. 3. e).

Großältern, (s. Aeltern).

Grundsätze in Wissenschaften sind allgemein von jedem unbefangenen Geiste anerkannte Wahrheiten, die für sich keines Beweises bedürfen, wohl aber alles andere, was durch richtige Schlüsse von denselben abgeleitet wird, mit Unläugbarkeit begründen. Sie sind in wissenschaftlichen Kenntnissen was die Sonnen im Weltsysteme sind; sie verbreiten auf die Gegenstände ihrer Sphäre Licht und Einheit, ohne diese Vollkommenheiten anders woher, als aus ihrer eigenen Natur entlehnen zu dürfen.

Die meisten Grundsätze, die in unserem Strafgesetzbuche aufgestellet werden, kommen mit den Materien, auf welche sie sich zunächst beziehen, in diesem Werke an ihrem alphabetischen Orte vor. Hier erhalten nur einige derselben ihren Platz, die, wie ich glaube, vorzüglich geeignet sind, den Geist unserer Strafgesetze gehörig zu würdigen, und die Weisheit des Gesetzgebers verehren zu machen.

Folgendem Grundsatze huldiget die Gesetzge-

Digitized by Google

bung gleich im Anfange des Kundmachungspatentes vom 3ten September.

„Die Vervollkommnung der Gesetzgebung überhaupt, und hauptsächlich der Strafgesetzgebung muß mit dem fortschreitenden Gange der Kenntnisse, der Kultur, und der eingeholten Erfahrungen gleichen Schritt halten."

„Die gemeine Sicherheit, und der darauf gegründete Wohlstand der bürgerlichen Gesellschaft fordern, daß Verbrechen bestrafet werden, (s. Urtheil §. 10).

„Nur die Gesetze bestimmen das Recht, und nur die Anwendung derselben auf die That, die Person und die Beweise machen das Urtheil aus. (s. wie oben).

„Kein Schuldloser soll leiden, und selbst der Straffällige nicht strenger, als das Gesetz will, bestrafet werden." (s. wie oben).

„Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen." (s. Strafe §. 2.).

Die Gerechtigkeit wird durch übel verstandene Menschenliebe eben sowohl als durch übertriebene Strenge verletzet. (s. Urtheil §. 10).

H

Hafner, (s. Feuervorschriften §. 5. 6).

Handel mit Gift, (s. Gifthandel); — mit Büchern, Kupferstichen ꝛc. ꝛc. (s. Censurgesetze); — mit Arzneymittel, (s. Arzneyvorschriften); — mit

alten Sachen, (s. Diebstahl §. 10. 11.); — mit Lebensbedürfnissen, (s. Verabredung der Gewerbsleute).

Händel, (s. Raufhändel).

Handlungsbefugnisse, (s. Gewerbsverlust).

Handpresse, (s. Censurgesetze §. 13).

Hartnäckigkeit eines Verhörten, (s. Summarisches Verhör §. 5. 6).

Haupttabellen und ihr Zweck, (s. Oberaufsicht des Obergerichts §. 7).

Haus (Ein neu gebautes) darf nicht ohne Erlaubniß bezogen werden, (s. Baugesetze §. 7).

Hausarrest, (s. Arrest §. 3).

Hausdiebstahl, (s. Diebstahl §. 6. und Diebstähle minderer Gatt. §. 4).

Hausdurchsuchung, wann und wie sie vorzunehmen? (s. Erforschung der Verbr. §. 5).

Hauseigenthümer, (s. Geheime Gesellschaften §. 3. — 6. und Meldung der Fremden).

Hausiren, (s. Handel).

Häusliche Zucht, dieser sind die strafbaren Handlungen der Kinder, ferner die Unsittlichkeiten und Verletzungen der Anverwandten und Hausgenossen, in so fern die strafbaren Handlungen derselben nicht zu Verbrechen oder schweren Polizeyübertretungen geeigenschaftet sind, zur Bestrafung überlassen. Hier folgen die gesetzlichen Bestimmungen und Grenzen der häuslichen Zucht: „Obwohl insgemein auch grössere Unsittlichkeiten, als: Entwendungen zwischen Verwandten, Verletzungen der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbiethung der Kin-

der gegen die Aeltern, des Dienstvolkes gegen die Dienstherren, und and. dgl., so lange solche Handlungen bloß in dem Inneren der Familie verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht überlassen seyn müssen: so werden diese Unordnungen dennoch Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, so bald sie so weit gehen, daß Aeltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren und and., dergl. sich bemüssiget finden, die Hülfe der Obrigkeit anzurufen. Diese ist daher in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hände zu biethen und nach gehöriger Untersuchung diejenige Bestrafung zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten wird. §. 269. II. Thl. (s. Mißhandlung bey häusl. Züchtig.)

Hausvater, Pflichten desselben bey einem Auflaufe, (s. Auflauf §. 3).

Hebammen müssen ihre Gutachten bey Gerichte unentgeltlich abgeben, (s. Kriminalkosten § 3.); — dürfen die Geheimnisse ihrer Kranken nicht austragen, (s. Ehrenbeleidigung §. 10).

Heilmittel, (s. Arzneyvorschriften).

Heitzung, (s. Feuervorschriften §. 7. und 15).

Herabwerfen (Das), von Fenstern u. s. w. ist eine schwere Polizeyübertretung. Hier folgen die Gesetze hierüber:

„Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern, oder sonst in seiner Wohnung etwas stellet, oder hänget, ohne es gegen das Herabfallen zureichend

gesichert zu haben; oder wer aus dem Fenster, von Erkern, oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können, soll um fünf bis fünf und zwanzig Gulden, oder Arrest von drey Tagen bis zu einer Woche bestrafet werden. Bey einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, und der Arrest durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen. Ist die Verwundung schwer, oder sogar Jemand getödtet worden; so ist nach Maaßgabe der Umstände, auf diejenige Strafe zu erkennen, welche für einen solchen Fall (im §. 3. unter Baugesetze) bestimmt ist. §. 178. II. Thl.

Herausforderung (s. Zweykampf).

Herleihen der Kinder zum Betteln (s. Betteln. §. 5).

Hetzen (Das) **bösartiger Thiere** (s. Thiere. §. 4. 5).

Heuschober (s. Feuervorschriften §. 20).

Hinderung (Die eines Verbrechens, ist, wo sie möglich ist, allgemeine Pflicht (s. Vorschub §. 2).

Hinrichtung (Die) geschieht ohne Ausnahme mit dem Strange (s. **Kundmachung** eines Kriminalurtheiles §. 6).

§. 1.

Hochverrath. „Das Verbrechen des Hochverrathes begeht:

a) Der die persönliche Sicherheit des Oberhaupts des Staates verletzet.

b) Der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrösserung einer Gefahr von Aussen gegen den Staat angelegt wäre; es geschehe öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath, oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwiegelung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung. §. 52. I. Thl.

§. 2. Auf dieses Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg, nur bey dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt. §. 53. I. Thl.

§. 3. Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht, und ohne eigene Gefahr in ihrer weitern Fortschreitung verhindern konnte, zu hindern, vorsetzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll lebenslang mit dem schwersten Kerker bestraft werden. §. 54. I. Thl.

§. 4. Auch derjenige macht sich mitschuldig, der einen ihm bekannten, des Hochverrathes schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen, bedächtlich unterläßt, wofern nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet, eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen

Digitized by Google

ist. Ein solcher Mitschuldiger soll lebenslang mit schwerem Kerker bestrafet werden. §. 55. I. Thl.

§. 5. Wer sich in die, in dem zweyten Puncte des hier angeführten 1. Paragraphs, auf Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelassen, in der Folge aber durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schaden verhindert werden konnte, entdecket, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert. §. 56. I. Thl.

§. 6. Wer boshafter Weise anderen Mitbürgern durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflössen suchet, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung, oder Landesverfassung entstehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. §. 57. I. Thl.

§. 7. Unter dieses Verbrechen werden auch Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denselben entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft, oder öffentlich vorgebracht worden, wie auch dergleichen Schriften, oder spöttische Vorstellungen, wenn sie Jemanden mitgetheilt werden, gerechnet §. 58. I. Thl.

§. 8. Das in den zwey vorhergehenden Paragraphen erwähnte Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren bestrafet werden. §. 59. I. Thl.

§. 9. In Absicht auf die Ausspäher soll es bey dem bleiben, was wegen ihrer Aburtheilung und

Digitized by Google

Bestrafung durch die Militärbehörde in den Kriegsgesetzen verordnet ist. §. 60. I. Thl.

Der des Hochverraths beschuldiget wird, muß an das Kriminalgericht der Hauptstadt der Provinz zum rechtlichen Verfahren eingeliefert werden, (s. Verfahren). — Von der Zeugenschaft gegen dieses Verbrechen ist kein Verwandter frey (s. Zeugenabhörung §. 4). — Das Urtheil gegen einen solchen Verbrecher muß dem Obergerichte, und von diesem der obersten Justizstelle, und im Falle der Todesstrafe, dem Landesfürsten vorgeleget werden (s. Urtheil §. 27. — 30).

Hofstellen (Die) machen in Straffällen die höchsten Instanzen aus, und zwar die oberste Justizstelle in Kriminalsachen, und die politische Hofstelle in dem Verfahren wider schwere Polizey-Uebertretungen. In welchen Fällen den Hofstellen die geschöpften Urtheile der niedern Behörden vorzulegen sind, und welche Macht denselben darüber zusteht, (s. Urtheil §. 29. und Aburtheilung §. 30).

Holz (s. Feuervorschriften §. 14 — 16).

Holzdiebstahl (s. Diebstahl §. 4. und Diebstähle minderer Gattung).

Hülfe zur Entweichung (s. Vorschub §. 7). — Hülfe zur Verübung eines Verbrechens (s. Verbrechen §. 7. u. 8).

Hunde (s. Thiere).

J

Jäger, deren schuldige Vorsicht bey der Aufbewahrung der Gewehre (s. Gewehre §. 2).

Jahrstabellen, deren Inhalt und Zweck (s. Registratur der politischen Obrigkeit §. 3).

Immatrikulirte Mitglieder einer Universität; wem das rechtliche Verfahren gegen sie zukommt (s. Verfahren §. 3).

Injurien (s. Ehrenbeleidigung).

Inländer. Bestrafung ihrer im Auslande begangenen Verbrechen (s. Strafe §. 6); — wenn sie im Auslande Ehen schliessen, welche nach den Landesgesetzen verbothen sind (s. Ehehinderniss).

Innungen (s. Verabredung der Gewerbsleute).

Inzicht (s. Anzeigung).

Journal (s. Tagebuch).

Irrlehre, Verbreitung derselben (s. Religionsstörung).

Irrthum (Ein) der das Gesetzwidrige in einer Handlung nicht erkennen ließ (s. Verbrechen §. 4). — Bestrafung desjenigen, der einen Irrthum aus eigennützigen Absichten bey anderen veranlasset. (s. Betrug).

Jünglinge, die das 18. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nur mit Ruthenstreichen gezüchtiget werden (s. Stockstreiche).

Juwelenhändler, deren Pflichten, verdächtige Verkäufer von Goldgeschmeide anzuhalten (s. Diebstähle minderer Gattung §. 12).

Digitized by Google

K

Karakters (Beylegungs eines falschen) Die Bestrafung derselben, (s. **Betrug** §. 3. u. 5., und **Meldung** der Fremden).

Karbatsch. Dieß barbarische Wort kommt in dem neuen Strafgesetze nicht mehr vor. Man begnügt sich mit dem Nachdrucke, den Stock- und Ruthenstreiche geben.

Kerkermeister, (s. Gefangenwärter).

§. 1.

Kerkerstrafe (Die) wird nach dem Unterschiede der Strenge in drey Grade eingetheilt: der erste Grad wird durch das Wort: Kerker ohne Zusatz; der zweyte durch: schwerer Kerker: der dritte durch: schwereſter Kerker bezeichnet. §. 11. I. Thl.

§. 2. In dem ersten oder untersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahret, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Straförter mit sich bringt. Es wird ihm kein anderes Getränk, als Wasser zugelassen, und mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet. §. 12. I. Thl.

§. 3. Der zur Kerkerstrafe des zweyten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füssen angehalten, täglich mit einer warmen Speise, jedoch

ohne Fleisch, genähret, in Ansehung des Lagers auf bloße Bretter eingeschränket, und ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, gestattet. §. 13. I. Thl.

§. 4. Die schwereste, oder die Kerkerstrafe des dritten Grades besteht darin, daß der Sträfling in einem von aller Gemeinschaft abgesonderten Kerker, worin er jedoch so viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist, genießt, stets mit schweren Eisen an Händen und Füssen, und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchen er ausser der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen wird, verwahret, nur alle zweyte Tage mit einer warmen, doch keiner Fleischspeise genährt, die übrigen Tage aber bey Wasser und Brot gehalten, sein Lager auf bloße Bretter eingeschränket, und ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft oder Unterredung gestattet wird. §. 14. I. Thl. (s. Folgen der schweren Kerkerstrafe).

§. 5. Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben, oder auf gewisse Zeit verurtheilet. Die kürzeste Dauer der Letzteren ist von sechs Monathen, die längste von zwanzig Jahren. Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrössert oder verringert wird, das Maaß der Strafe für jeden einzelnen Fall, bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken, nicht zuläßt; so wurde in dem Strafgesetze bey jeder Gattung von Verbrechen nur das Maximum und Minimum, das heißt, der Raum

von

von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb welches die Strafdauer nach der Grösse des Verbrechens ausgemessen werden soll. §. 15. I. Thl.

§. 6. Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung in dem Strafforte mit sich bringt. Auch soll in den Strafhäusern Rücksicht getragen werden, daß die Sträflinge soviel möglich, nach Maaß, als sie zur schweren Kerkerstrafe verurtheilet sind, auch zu schwereren Arbeiten verwendet werden. §. 16. I. Th.

§. 7. Die Kerkerstrafe kann noch verschärfet werden:

a) durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit;

b) durch Aufstellung auf der Schandbühne;

c) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen;

d) durch Fasten;

e) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe. (s. jede dieser Verschärfungen nach der Ordnung des Alphabets).

Ketzerey, Verbreitung derselben, (s. Religionsstörung).

Ketten, (s. Kerkerstrafe, Arrest, und Untersuchungsgefängnisse).

Kinder sind nach dem Strafgesetze Menschen vor dem angehenden 11. Jahre. Ihre strafbaren Handlungen sind der häuslichen Züchtigung überlassen. (s. Häusliche Zucht). — Man sehe zu-

gleich die Artikel: Unterlassene Aufsicht über Kinder und Betteln.

Kindesmord, (s. Mord §. 6.)

Kirchendiebstahl, (s. Diebstahl §. 3.)

Kleidung der Gefangenen, (s. Untersuchungsgefängniß §. 8.)

Kochgeschirre, (s. Fälschung des Zinngeschirres).

Kontrakte, der Verlust des Rechtes sie zu schliessen, (s. Folgen der Todes- und Kerkerstrafe; s. auch Flüchtige §. ult.)

Kontumaz-Vorschriften, die Bestrafung der Uebertretungen derselben ist dem Militarkordon nach besonderen Gesetzen überlassen. (s. Oeffentliche Gewalt §. ult.)

Körperliche Beschaffenheit des Verhörten, Untersuchung derselben durch Aerzte ꝛc. ꝛc. (s. Ordentliches Verhör §. ult., Stockstreiche, und Strafe schwerer Polizey-Uebertretungen §. 2.)

Körperliche (Die) Sicherheit verletzen folgende schwere Polizey-Uebertretungen: a) die Selbstverstümmlung; b) Raufhändel; c) Mißhandlung bey häuslicher Zucht; d) das Verstellen der Strassen zur Nachtzeit; e) das Herabwerfen von Fenstern ꝛc. ꝛc., f) das unbehutsame Fahren und Reiten. (Man sehe jede dieser Uebertretung in der alphabetischen Ordnung). Das Gesetz macht noch endlich folgende allgemeine Bestimmungen über diese Gattung schwerer Polizey-Uebertretungen: „Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen,

wodurch die körperliche Sicherheit verletzet werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Die öffentliche Sorgfalt sieht sich daher aufgefordert, im Allgemeinen festzusetzen, daß alle Handlungen und Uebertretungen, deren Gefahr oder Schädlichkeit in Ansehung der körperlichen Sicherheit von Jedermann leicht eingesehen werden kann, als schwere Polizey-Uebertretungen zu betrachten, und besonders bey einem wirklichen Erfolge nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf hundert Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen zu belegen seyn. §. 183. II. Thl.

Körperliche Verletzungen werden, je nachdem sie Folgen einer vorsätzlichen und auf Beschädigung angelegten Verwundung, oder bloß zufällig aus Raufhändeln und Schlägereyen entstanden sind, als Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretungen bestrafet. (s. Verwundung und Raufhändel).

§. 1.

Körperliche Züchtigung (Die) ist eine von den auf schwere Polizey-Uebertretungen verhängten Strafen. Sie ist eine für sich bestehende Strafe und zugleich eine Verschärfung des Arrestes. „Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird nur bey dem Dienstgesinde, der Handwerksgesellen, und denjenigen Volksklassen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein

Arrest auch von wenigen Tagen an ihrer Erwerbung, und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde. §. 15. II. Thl.

§. 2. Diese Strafe besteht bey dem männlichen Geschlechte in Stockstreichen, bey dem weiblichen, und Jünglingen unter achtzehn Jahren in Ruthenstreichen. Sie kann mit einem Mahle die Zahl von fünf und zwanzig Streichen nicht übersteigen, und wird nie öffentlich vollzogen. §. 16. II. Thl. (s. (Stockstreiche).

Korrespondenz der Kriminalgerichte mit den politischen Obrigkeiten, (s. Ordentlicher Untersuchungsprozeß §. 12.) — Mit anderen Kriminalgerichten, (s. Zusammenhang der Kriminalgerichte). — Das Briefporto ist frey, (s. Kriminalkosten).

Korrespondenz mit geheimen Gesellschaften, (s. Geheime Gesellschaften §. 6.)

Kost der Verhafteten, (s. Untersuchungsgefängnisse §. 6., 7., u. 19.); — der Verurtheilten, (s. Kerker- und Arreststrafe); — der Kunstverständigen und der Gerichtspersonen beym Standrechte, (s. Kriminalkosten).

§. 1.

Kosten der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen. (Die Kosten der Kriminalgerichtsbarkeit, s. Kriminalkosten). „Alle Handlungen der politischen Behörde, in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen sind von Amts wegen zu verrichten: auch kann weder Taxe noch Ersatz angerechnet wer-

Digitized by Google

den, als nach der in diesem Gesetze folgenden Bestimmung. Die Schriften bey Ausübung dieser Gerichtsbarkeit sind vom Stempel, und wenn sie versendet werden müssen, vom Postporto frey. §. 444. II. Thl.

§. 2. Die Fuhren zur Ablieferung eines Verhafteten sind von der Gemeinde unentgeltlich durch Vorspann zu leisten. §. 445. II. Thl.

§. 3. Aerzte, und Wundärzte, Wehmütter, und andere Kunstverständige sind schuldig, ihre Anzeigen, Zeugnisse, und Gutachten unentgeltlich zu geben. Werden sie aus einem anderen Orte herbeygerufen; so muß ihnen Fuhre und Kost vergütet werden. §. 446. II. Thl.

§. 4. Einem von einer anderen Ortschaft herbeygeforderten Zeugen, der vom Taglohne lebt, und diesen wegen Vorforderung vor Gericht entbehren muß, ist sein gewöhnlicher Taglohn zu ersetzen. §. 447. II. Thl.

§. 5. Bothengänge, die von Leuten verrichtet werden, welche nicht im Dienste der politischen Obrigkeit stehen, sind mit zehn Kreuzern für jede Meile des Hin- und Rückweges zu bezahlen. §. 448. II. Thl.

§. 6. Diese Gebühren sämmtlich sind von der untersuchenden politischen Obrigkeit sogleich zu bezahlen, als sie verdienet sind. Der Obrigkeit steht aber das Recht zu, von dem Untersuchten den Ersatz zu fordern: a) wann derselbe straffällig erkennet; oder wann b) da die Untersuchung nur aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, der Unter-

Digitized by Google

suchte selbst die Veranlassung zur Untersuchung gegeben hat. §. 449. II. Thl.

§. 7. Auch ist die Behörde befugt, in beyden erst gedachten Fällen, für die Verpflegung im Verhafte, dafern solche dem Verhafteten abgereicht werden mußte, täglich fünf Kreuzer anzurechnen. § 450. II. Thl.

§. 8. Die Eintreibung des Ersatzes hat aber nur in so fern Statt, als dadurch nicht etwa die Leistung der dem Klagenden zuerkannten Entschädigung erschweret, oder die Erwerbung des dazu Verpflichteten, und der Unterhalt der Seinigen darunter leiden würde. §. 451. II. Thl.

Krämer, (s. Gifthandel §. 2. und Feuervorkehrungen § 12.)

Krankenpflege der Gefangenen, (s. Untersuchungsgefängniß §. 14.) — Strafe der unterlassenen oder vernachlässigten Krankenpflege von Seite der Anverwandten oder Aerzte, (s. Arzneygesetze §. 14 — 16.)

Krankenwärter, (s. Gesundheitsgesetze).

Kreditspapiere, (s. Verfälschung der Kreditspapiere).

Kreisämter (Die) sind zwar in Beziehung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen keine besondere Behörde: in so fern dieselben aber nach Vorschrift des Gesetzes bey dem Ver-

fahren und den Urtheilen der politischen Obrigkeiten Einsicht zu nehmen haben, stehen die letzteren auch zunächst unter der Aufsicht des Kreisamtes ihres Bezirkes. §. 456. II. Thl. (s. Oberaufsicht der politischen Behörden).

Die Mitwirkung der Kreisämter bey dem Kriminal-Verfahren, findet man unter folgenden Artikeln: (Summarisches Verhör §. 19., Urtheil §. 10., Standrecht, Kriminalkosten §. 13., und Straförter §. 3.) — Die Mitwirkung desselben bey dem Verfahren wider schwere Polizey-Uebertretungen sehe man unter: (Verfahren gegen schwere Polizey-Uebertretungen §. 3. — 6., Aburtheilung §. 23. u. 24., und Rekurs wider ein Urtheil der politischen Behörde §. 22.)

Kreisreferenten, deren Pflichten bey ihrer Bereisung der Gerichts-Bezirke, (s. Oberaufsicht des Obergerichts §. 8., und Oberaufsicht der politischen Behörden §. 2.)

Kridatar durch Verschwendung und Ränke, (s. Betrug §. 3. f).

Kriegsnachrichten, das Ausrufen derselben, (s. Censurgesetze §. 9. — 11.)

§. 1.

Kriminalgerichte sind diejenigen Gerichte, welche nach der Verfassung eines jeden Landes über die in dem ersten Abschnitte des Gesetzbuches erklärten Verbrechen (s. Verbrechen §. 12.) die Untersuchung und die Aburtheilung zu behandeln haben. §. 211. I. Thl.

§. 2. Die Gerichtsbarkeit des Kriminalgerichts

erstreckt sich auf dessen ganzen Bezirk, und über alle in demselben befindlichen Personen und Gemeinden, die das Gesetz nicht ausdrücklich ausgenommen hat. Die Ausnahmen des Gesetzes aber kommen bey dem Verfahren mit der beschuldigten Person vor. §. 212. I. Th'. (s. Verfahren §. 3.)

§. 3. Daher ist Jedermann, der sich in dem Bezirke befindet, schuldig, wenn er vorgerufen wird, zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben und dessen Verfügungen zu gehorchen. §. 214. I. Thl.

§. 4. Das Kriminalgericht muß seine Gerichtsbarkeit von Amts wegen (s. Amts wegen) ausüben, und seine Amtshandlungen beschleunigen. Alle Obrigkeiten sollen den Kriminalgerichten auf ihr Ansuchen ungesäumt Beystand leisten. §. 215. I. Thl.

§. 1.

Kriminalgerichtsbarkeit (Die) besteht in der Pflicht, die Verbrechen zu erforschen, die Verbrecher zu untersuchen, und mit diesen gesetzmäßig zu verfahren. §. 213. I. Thl.

§. 2. Die Kriminalgerichtsbarkeit wird in den Hauptstädten von den Magistraten, und auf dem Lande von den dazu berechtigten Dominien ausgeübet (s. Bestellung des Gerichts). Die Verwaltung derselben aber wird nur solchen Männern anvertrauet, die sich ausgewiesen haben a) über ihr gesetzmäßiges Alter von 24 Jahren; b) über ihr sittliches Wohlverhalten; c) über die mit gutem Fortgange erlernten Rechtswissenschaften; d) über eine hinlänglich er-

Digitized by Google

worbene Uebung in kriminalgerichtlichen Geschäften; e) über eine strenge Prüfung, die beym Appellationsgerichte vorzunehmen ist, nach welcher sie dann von derselben Behörde beeidiget werden. §. 216. I. Thl.

§. 3. Nach Maaß ihres Bezirkes müssen die Kriminalgerichte die nöthigen Gerichtsdiener anstellen, die Gefängnisse in angemessener Zahl und gesetzmäßigem Stande unterhalten, wie überhaupt alles herbeyschaffen, was zu der ihnen obliegenden Rechtspflege erforderlich ist. §. 217. I. Thl. Welchem Kriminalgerichte die Erhebung der That und das Verfahren obliege? (s. Erhebung und Verfahren).

§. 4. Bey der für die gemeine Sicherheit besonders wichtigen Rechtspflege, welche den Kriminalgerichten anvertrauet wird, ist jede Vernachlässigung einer schweren Verantwortung unterworfen; denn zeigt es sich, daß ein Verbrecher aus Saumseligkeit eines Kriminalgerichts dem rechtlichen Verfahren entgangen ist; so wird ein solches Kriminalgericht verhalten, nicht nur diejenigen, die dadurch ihre Entschädigung verloren haben, den Ersatz zu leisten, sondern auch alle etwa einem Kriminalgerichte dieses Verbrechers halber zur Last gefallenen Kosten zu vergüten. Wer an der Saumseligkeit Schuld trägt, ist noch insbesondere zu bestrafen. §. 222 I. Thl.

§. 5. Würde sich aber anderer Seits irgend eine Obrigkeit über Jemanden die Gerichtsbarkeit anmassen, der eines beschuldigten Verbrechens wegen einem anderen Kriminalgerichte unterliegt; so ist ihre ausgeübte Handlung ungiltig, und nur das Ober-

Digitized by Google

gericht kann beurtheilen, wie weit etwa das, was davon schon in Erfüllung gekommen ist, eine Wirkung haben möge. §. 225. I. Thl.

§. 6. Die Kriminalgerichte sind dem Appellationsgerichte, als dem Kriminal-Obergerichte der Provinz, in welcher sie bestehen, und dieses ist der obersten Justizstelle untergeordnet. §. 223. I. Thl.

§. 7. Dem Obergerichte ist die Macht eingeräumet, in besonderen Fällen die Verhandlung, an Statt des ordentlichen Kriminalgerichtes, einem anderen aufzutragen, wenn das Verhältniß des Beschuldigten zu dem Gerichtsstande, oder zu dessen Verwaltung, oder nach dem Zusammenhange der Sache die Beschleunigung, und Zuverlässigkeit des Verfahrens, oder sonst wichtige Ursachen es erfordern. §. 224. I. Thl. (s. Zusammenhang der Kriminalgerichte, und Oberaufsicht der Obergerichte).

Kriminalgerichtsordnung hieß bis zur Erscheinung des neuen Strafgesetzes der Inbegriff aller Vorschriften über das richterliche Benehmen bey Verbrechen. Alle diese Vorschriften machen nur den Inhalt des zweyten Abschnittes des Gesetzes über Verbrechen aus, welcher die Aufschrift: rechtliches Verfahren hat. Doch ist zu merken, daß die Paragraphe dieses zweyten Abschnittes mit dem ersten fortlaufende Zahlen haben; mithin beruft sich der Richter gegenwärtig bloß auf das Gesetz über Verbrechen, und auf die Zahl des Para-

Digitized by Google

graphs in demselben, auch wenn er nur sein Verfahren rechtfertigen will, in welchem Falle er ehedem die Gerichtsordnung citirt hatte. (S. Strafgesetz).

§. 1.

Kriminalkosten. „Alle Verhandlungen in Kriminal-Angelegenheiten, sie mögen bey was immer für einer Behörde vorfallen, sind von Amts wegen zu verrichten. Es kann dafür keine andere Vergütung, Taxe, oder Abgabe angerechnet werden, als welche in diesem Gesetze ausdrücklich gestattet ist. Die aus solchen Verhandlungen entstehenden Schriften sind von dem Stempel, und bey der Versendung von Entrichtung eines Postporto, nach den darüber bestehenden besonderen Anordnungen befreyet. §. 526. I. Thl.

§. 2. Die zu irgend einer Ablieferung des Verhafteten etwa nöthigen Fuhren müssen von den Gemeinden durch Vorspann ohne Entgeld, geleistet werden. §. 527. I. Thl.

§. 3. Eben so sind Aerzte, Wundärzte und Hebammen in Kriminalfällen ihre Anzeigen und Gutachten umsonst abzugeben schuldig. Wenn sie aber in dem Gerichtsorte nicht wohnhaft sind, muß ihnen die Fuhr, und Kost vergütet werden. §. 528. I. Thl.

§. 4. Einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen der Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, ist der gewöhnliche Taglohn zu ersetzen. §. 529. I. Thl.

Digitized by Google

§. 5. Jedem bey Ueberlieferung eines Verhafteten von dem Kriminalgerichte zur Bewachung bestellten Manne vom Militär- und Civilstande sollen für die Meile Weges sowohl hin als zurück zehn Kreuzer, und wann sie an einem Orte sich mit dem Ueberlieferten aufhalten müssen, für den Tag zwanzig Kreuzer, für den halben Tag zehn Kreuzer gegeben werden. §. 530. I. Thl.

§. 6. Dem Dolmetscher, der bey einem Verhöre zugegen ist, gebühret, wofern er nicht ohne dieß in des Kriminalgerichtes Dienste, oder in öffentlicher Bedienung steht, für jeden Tag höchstens ein Gulden. §. 531. I. Thl.

§. 7. Bothengänge, welche durch Leute verrichtet werden, die nicht im Dienste des Kriminalgerichtes stehen, sind für die Meile Weges hin und zurück, mit zehn Kreuzern zu bezahlen. §. 532. I. Thl.

§. 8. Dem Scharfrichter gebühren für den Vollzug eines Todesurtheiles fünfzehn Gulden. Demjenigen, welcher die Brandmarkung vornimmt, sind drey Gulden zu bezahlen. §. 533. I. Thl.

§ 9. Die in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Gebühren sind von dem Kriminalgerichte sogleich, als sie verdienet sind, zu bezahlen. Demselben steht aber das Recht zu, nach erfolgter Aburtheilung sich an dem Beschuldigten zu erholen, in so fern dieser zu dem Ersatze der Kosten verfället wird, und sein Vermögen rechtmäßig zulanget. §. 534. I. Thl.

Digitized by Google

§. 10. Auf gleiche Art ist das Kriminalgericht befugt, a) für die Verpflegung des Beschuldigten im Verhafte, wenn ihm solche (s. Untersuchungsgefängnisse §. 7) verschaffet werden mußte, täglich fünf Kreuzer; b) eine Urtheilstaxe von zwölf Gulden anzurechnen. §. 535. I. Thl.

§. 11. Wird der Beschuldigte für schuldlos erkannt; so muß er auch von dem Ersatze der Kosten losgezählet werden; und das Kriminalgericht kann nur in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine nachher falsch befundene Anzeige veranlasset worden wäre, den Anzeiger um den Ersatz belangen. §. 536. I. Thl.

§. 12. Wird der Beschuldigte für straffällig erkannt, oder die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret; so muß zwar das Urtheil auch ausdrücken, daß er dem Kriminalgerichte die Kosten zu ersetzen schuldig sey. Dieser Ersatz kann aber aus seinem Vermögen nur in so weit eingetrieben werden, als dadurch der Hauptstamm seiner Erwerbung nicht geschmälert, und er an Erfüllung der Pflicht nicht gehindert wird, die ihm zur Leistung einer Entschädigung, oder zur Ernährung der Seinigen obliegen. Wegen des Kostenersatzes soll die Vollziehung des Urtheiles nach seinem übrigen Inhalte niemahls verschoben werden. §. 537. I. Thl.

§. 13. Bey einem Standrechte hat die Gemeinde, durch welche zu dem standrechtlichen Verfahren Anlaß gegeben worden, die Kosten zu tragen, worunter auch die Fuhre und Kost für alle dabey noth-

Digitized by Google

wendigen Amtspersonen begriffen ist. Der Kreishauptmann hat diese Kosten mit Genauigkeit, und der gehörigen Mäßigung aufzurechnen, und der Gemeinde bleibt das Recht vorbehalten, den Ersatz der gemachten Auslage an dem eigentlichen Schuldigen zu suchen. §. 538. I. Thl.

§. 14. Alles, was der Kosten halber vorfällt, muß genau in das Tagebuch, welches bey jeder Untersuchung zu führen ist, als ein Theil der Acten eingetragen werden, damit das Kriminalgericht sich zu allen Zeiten auszuweisen im Stande sey, daß bey der Aufrechnung die Vorschrift nicht überschritten, und die Zahlung denjenigen, denen sie gebühret, geleistet worden. (S. Kosten der Gerichtsbarkeit über schwere Pol. Uebertr.) §. 539. I. Thl.

Kriminalverbrechen. Dieser Ausdruck, der in seiner Zusammensetzung eine Tautologie enthält, kommt in dem neuen Strafgesetze nicht mehr vor. Die gesetzwidrigen Handlungen von grösserem Gewichte, die er im vorigen Gesetzbuche bezeichnete, werden gegenwärtig mit dem einfachen Worte: Verbrechen, ausgedrückt; und diejenigen Vergehungen, die vormahls politische Verbrechen genannt wurden, heißen jetzt schwere Polizey-Uebertretungen. Auf diese Weise ist auch das Wort Kriminalverbrechen, das seine Entstehung wahrscheinlich der Unterscheidung, die man dadurch machen wollte, verdankt hatte, ganz überflüssig geworden.

Digitized by Google

§. 1.

Kundmachung und Vollziehung eines Kriminal-Urtheils. „Das Urtheil, das keiner höheren Entscheidung unterliegt, ist ungesäumt kund zu machen, und zu vollziehen. Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte zur Zeit des ergehenden Urtheiles verrückt, oder sonst schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger wäre; hat die Kundmachung und Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis der Verrückte wieder zur Vernunft gelanget, der Kranke genesen, die Schwangere entbunden ist. Nur dann kann das Urtheil auch einer schwangeren Straffälligen kund gemacht, und der Vollzug eingeleitet werden, wann der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter seyn würde, als die zuerkannte Strafe. §. 445. I. Thl.

§. 2. Auch damahls muß die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles verschoben bleiben, wann der Verurtheilte a) ein Adelicher, b) ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, c) ein Mitglied der Landesstände, d) ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lycäums ist. In solchen Fällen ist das Urtheil dem Obergerichte, wenn es nicht ohne dieß durch dasselbe ergehen muß, sammt den Acten zuzusenden. Das Obergericht hat dann nach Verschiedenheit der Person die Anzeige von dem Verbrechen, und dem erfolgten Urtheile der Landesstelle, dem Bischofe oder geistlichen Oberhaupte in der Provinz, der Landschaft, der Uni-

Digitized by Google

versität, oder dem Lycäum zu machen, damit über Entsetzung des Verurtheilten von der Würde, oder dem Stande die angemessene Verfügung getroffen werden könne. Wenn das Obergericht die Nachricht von der erfolgten Verfügung binnen dreyßig Tagen von der Zeit der gemachten Anzeige nicht erhält, ist das Urtheil kund zu machen, und zu vollziehen. §. 446. I. Thl.

§. 3. Steht der Abgeurtheilte in einer öffentlichen Bedienung; so muß das Urtheil, es mag wie immer ausfallen, sammt den Acten dem Obergerichte, und von diesem der Behörde, unter welcher der Abgeurtheilte in Bedienung stehet, zugesendet werden. §. 447. I. Thl.

§. 4. Erkennet das Urtheil den Verhafteten für schuldlos; so soll ihm solches so geschwind, als möglich ist, auch an einem Sonntage, oder gebothenen Feyertage durch eine Gerichtsperson bekannt gemacht, derselbe, wenn er nicht etwa (s. Summarisches Verhör) sich ohnehin auf freyem Fuße befindet, auf der Stelle in Freyheit gesetzet, und ihm eine gerichtlich bestätigte Abschrift des Urtheils eingehändiget werden. §. 448. I. Thl.

§. 5. Wird die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret; so ist der Beschuldigte am nächsten Werktage Vormittags vor das Kriminalgericht zu stellen, ihm das Urtheil von dem Gerichtsschreiber vorzulesen, eine Abschrift davon zu behändigen, und eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung zu geben, nach welcher er entlassen wird. §. 449. I. Thl.

§. 6.

§. 6. Ist das Urtheil auf Todesstrafe ausgefallen; so muß dasselbe am nächsten Werktage, an welchem es füglich geschehen kann, Vormittags dem Verbrecher zuerst in dem Gerichtshause, dann aber auch öffentlich angekündiget, hierzu auf dem Platze, wo das Gerichtshaus steht, ein Gerüst errichtet, der Verurtheilte in Eisen unter Begleitung der Wache auf dasselbe vorgeführet, und aus den Untersuchungsacten ein besonders vorbereiteter kurzer Auszug, welcher den Inbegriff des Verbrechens enthält, sammt dem Urtheile durch den Gerichtsschreiber, im Beyseyn wenigstens noch zweyer kriminalgerichtlichen Beamten, laut und deutlich abgelesen, sodann dem Verurtheilten bedeutet werden, daß dieses Urtheil nach drey Tagen an ihm werde vollzogen werden. Nach Zurückführung des Verurtheilten in das Gerichtshaus hat das Kriminalgericht ihm einen Seelsorger, den er sich auch selbst wählen mag, zuzuweisen, aber einen allgemeinen Zugang zu ihm nicht zu gestatten. Am darauf folgenden dritten Morgen soll die Hinrichtung vollzogen werden, ohne daß, weder aus einer Widerspänstigkeit des Verurtheilten in seiner Vorbereitung zum Tode, noch aus einem Vorwande angesuchter Begnadigung ein Verschub Statt haben kann. Todesurtheile, die in den Hauptstädten der Provinzen vollzogen werden, sind nebst dem bey der Ankündigung abgelesenen Auszuge in Druck zu legen, und am Tage des Vollzuges dem Volke auszugeben. Der Körper des Hingerichteten muß bey ein-

brechender Nacht abgenommen, und neben dem Richtplatze eingescharret, auch das Strafgerüst zu gleicher Zeit weggeräumet werden. §. 450. I. Thl.

§. 7. Wenn das Urtheil auf längere als fünfjährige Kerkerstrafe lautet; so muß die Ankündigung gleichfalls öffentlich an einem dazu bestimmten Gerichtstage, mit Vorführung des Verurtheilten in Fesseln, auf ein vor dem Gerichtshause errichtetes Gerüst, und mit wohl vernehmlicher Ablesung des Urtheiles durch den Gerichtsschreiber geschehen. §. 451. I. Thl.

§. 8. Urtheile, wodurch die Strafe nicht über fünf Jahre bestimmt wird, sind dem Verurtheilten am nächsten Gerichtstage in dem Gerichtshause anzukündigen. §. 452. I. Thl.

§. 9. Wenn dem Urtheile die Landesverweisung des Verurtheilten angehänget ist; muß diesem bey der Ankündigung ausdrücklich, daß er sich schon durch die bloße Rückkehr in eines dieser Länder, eines Verbrechens schuldig machen würde, und was für eine Strafe hierauf von dem Gesetze verhänget sey, erkläret werden. §. 453. I. Th.

§. 10. Jedes Urtheil, wodurch entweder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret, oder auf eine Kerkerstrafe erkannt wird, muß nach geschehener Ankündigung, sammt der Beschreibung der Person, über welche dasselbe ergangen, von dem Kriminalgerichte an das Kreisamt in Abschrift einbegleitet werden, damit dieses von dem Beschuldigten oder Straffälligen Kenntniß erhalte. §. 454. I. Thl.

Digitized by Google

§. 11. Ueberzeugt sich das Kriminalgericht aus der Untersuchung, daß die nur aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgende unbedingte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse, oder des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte, für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich seyn würde; so soll es im ersten Falle vor der Kundmachung des Urtheiles, im zweyten vor Ende der Strafzeit, die Umstände sammt allen Acten dem Obergerichte vorlegen. Das Obergericht hat die Anzeige an die oberste Justizstelle, diese aber die weitere Anzeige mit ihrem Gutachten an die politische Hofstelle zu machen, damit von derselben die zweckmäßigen politischen Vorkehrungen getroffen werden. §. 455. I. Thl.

§. 12. Ist das Urtheil dahin verschärfet, daß der Verurtheilte auf der Schandbühne ausgestellet, oder bey dem Eintritte in die Strafe mit Streichen gezüchtiget werden soll, oder, ist neben der Landesverweisung die Brandmarkung verordnet; so muß das Urtheil in diesen Bestimmungen sogleich nach der Ankündigung von dem Kriminalgerichte zum Vollzuge gebracht werden. §. 456. I. Th. (S. Strafort).

§. 1.

Kundmachung (Die) und Vollziehung des Urtheils über schwere Polizey-Uebertretungen unterliegt folgenden gesetzlichen Bestimmungen: „Urtheile, die keinem ferneren Zuge unterliegen, sollen ordentlich kund gemacht, und vollstrecket werden. §. 433. II. Thl.

§. 2. Die Kundmachung hat stets in dem Orte der gepflogenen Untersuchung zu geschehen. Bey Uebertretungen aber, wo wegen Gefahr verbreiteter Folgen, oder da wahrgenommen wird, daß sie an einem Orte häufiger begangen worden; auch bey Uebertretungen, die nach ihrer Eigenschaft öffentliches Aergerniß veranlasset haben, wo daher das Beyspiel der Strafe nothwendiger wird, ist das Urtheil auch noch an dem Orte, wo die Uebertretung begangen worden, kund zu machen. §. 434. II. Thl.

§. 3. Die Bestimmung, wann die Nothwendigkeit eintritt, wird nach Beschaffenheit des Gegenstandes, und der Umstände, dem Ermessen der höheren Behörde überlassen. Ist die Kundmachung verordnet worden; so hat sie so zu geschehen, wie es sonst in Straffällen gewöhnlich ist. §. 435. II. Thl.

§. 4. Ein Urtheil, wodurch der Untersuchte schuldlos erkennet wird, ist demselben so bald möglich, auch an einem Sonn- oder Feyertage bekannt zu machen. Dafern er verhaftet wäre, ist er auf der Stelle in Freyheit zu setzen, und ihm eine gerichtliche Abschrift des Urtheiles zu behändigen. §. 436. II. Thl.

§. 5. Wird die Untersuchung aus Mangel der Beweise für aufgehoben erkläret; so ist der Untersuchte am nächsten Werktage vor die Behörde zu stellen, ihm das Urtheil vorzulesen, auch davon eine Abschrift zu behändigen, aber zugleich von dem Vorsitzenden zu bedeuten: bey vorkommenden neu-

Digitized by Google

en Beweisen werde die Untersuchung wieder aufgenommen werden. §. 437. II. Thl.

§. 6. Die Vollstreckung des Urtheiles, wo kein Rekurs eintritt, oder wenn derselbe schon erledigt ist, soll im ersten Falle sogleich nach Verlauf der zur Anmeldung des Rekurses bestimmten Frist; im zweyten Falle sogleich auf die Kundmachung folgen. Nur wo körperliche Züchtigung zuerkannt wird, muß auf den augenblicklichen Gesundheitsstand gesehen werden, und die Vollstreckung bis zur erfolgten Genesung unterbleiben. §. 438. II. Thl.

§. 7. Gleiche Vorsicht ist auch bey schwangeren, und säugenden Weibspersonen damahls zu beobachten, wann nach dem Urtheile der Sachverständigen von der längeren, oder zuerkannten strengen Arreststrafe für die Mutter, oder den Säugling Nachtheil zu besorgen wäre. § 439. II. Thl.

§. 8. Im Allgemeinen ist der Ort der Aburtheilung auch der Ort der Vollstreckung. Jedoch wird der Landesstelle überlassen, in den Fällen des §. 2., wofern die Entfernung nicht zu groß ist, zu verordnen, daß der Verurtheilte an den Ort der begangenen Uebertretung abgeliefert, und daselbst bestrafet werde. §. 440. II. Thl.

§. 9. Ein, wegen schwerer Polizey-Uebertretungen verurtheilter Flüchtiger kann nie durch Steckbriefe; durch Beschreibung seiner Person an die Kreisämter aber, nur in folgenden Fällen verfolget werden: wegen der (§. geheime Gesellschaft §. 4. unter a, b und c) aufgezählten Theilnahme an geheimen Gesellschaften, wegen Verleitung

der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Ländern, und bey zuerkannter Abschaffung aus sämmtlichen Ländern. §. 441. II. Thl.

§. 10. Die zum Arreste Verurtheilten müssen während der Strafe an einem von den Kriminalarrestanten durchaus verschiedenen Orte in Verhaft gehalten; vorzüglich aber bey unmündigen Sträflingen die Vorsehung getroffen werden, daß sie während ihrer Verhaftung stets von solchen Untersuchten, oder Sträflingen abgesondert bleiben, deren Gemeinschaft mehr an den Sitten derselben zu verderben, als die Bestrafung sie zu bessern, fähig wäre. §. 442. II. Thl.

§. 11. Ist der Arrest auf so lange Zeit verhänget, daß durch die Abwesenheit des Sträflings dessen Wirthschaft oder Gewerbe, oder der Nahrungsstand der Familie in Verfall gerathen, oder doch beträchtlichen Nachtheil leiden dürften; so ist von der Obrigkeit, mittelst des Gerichtsstandes des Verhafteten, die angemessene Vorkehrung zu treffen, um einen solchen Nachtheil nach Möglichkeit abzuhalten. §. 443. II. Thl. (s. Ablieferung).

Kundschaft der Gesellen, (s. Gewerbsleute).

Kunstverständige, wann sie bey der Erhebung der That nothwendig sind, (s. Erhebung der That §. 11).

Kupferstiche, Strafe des Druckes und Verkaufes derselben, ohne erhaltene Erlaubniß, (s. Censurgesetz §. 124).

Digitized by Google

§. 1.

Kuppeley (Der) als schwere Polizey-Uebertretung machen sich schuldig: a) diejenigen, welche Schanddirnen bey sich einen ordentlichen Aufenthalt, oder zur Treibung ihres Gewerbes, Unterschleif geben; b) diejenigen, welche von Zuführung solcher Personen ein Geschäft machen; c) diejenigen, welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen. §. 257. II. Thl.

§. 2. Die Strafe der Kuppeley ist strenger Arrest von drey bis zu sechs Monathen; sie ist aber in der Dauer zu verlängern, auch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, wann die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzet haben. §. 258. II. Thl.

§. 3. Eine wegen Kuppeley schon bestrafte Person ist bey der abermahligen Betretung mit einer Tafel vor der Brust, unter der Aufschrift: Wegen Kuppeley, oder, wegen Verführung zur Unzucht, in einem Kreise auszustellen, sodann durch sechs Monathe in strengem Arreste, mit Verschärfung durch Fasten und Züchtigung, anzuhalten, nach vollstreckter Strafe aber aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und eine Fremde aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. §. 259. II. Thl.

§. 4. Wenn Gast- oder Schenkwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind dieselben bey

Digitized by Google

der ersten Betretung mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zwey hundert Gulden zu belegen. Bey weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schenkhause abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erkläret. Haben die Dienstleute, ohne Wissen des Wirthes oder Schenken, den Unterschleif gegeben; so sind selbe gleich anderen Kupplern zu bestrafen. Wo die Kuppeley zum Verbrechen wird (s. unter Nothzucht). §. 260. II. Thl.

Kutscher, deren Bestrafung wegen unbehutsamen und zu schnellen Fahren, (s. Fahren und Reiten); — wegen feuergefährlichen Handlungen, (s. Feuervorkehrungen, §. 16. und 19).

L.

Lagerstätte der Verhafteten, (s. Untersuchungsgefängniß §. 10.); der Untersuchten, (s. Kerker- und Arreststrafe).

Landesfürst, Verletzung desselben, (s. Hochverrath); — wann demselben die Urtheile vorzulegen sind, (s. Urtheil §. ult. Aburtheilung §. 23. und Flüchtige §. 15.).

Landesstelle (Die) ist in Ansehung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Übertretungen die Oberbehörde (s. Gerichtsbarkeit §. ult. — Ih-

Digitized by Google

re Macht als solche (s. Verfahren §. 5. 7). — Der Rekurs gegen gewisse Urtheile gehet an die Landesstelle (s. Rekurs §. 3. u. 21). Welche Urtheile der Landesstelle vor der Kundmachung vorzulegen sind? (s. Aburtheilung §. 24. 29. u. 30). Die Obliegenheit der Landesstelle im Betreff der Aufsicht über die unteren politischen Behörden (s. Oberaufsicht der politischen Behörde). — Ihre Pflichten bey dem Kriminalverfahren (s. Summarisches Verhör §. 19. Standrecht §. 2. und Flüchtige §. 8).

Landesverrath (s. Hochverrath).

Landesverräther, wem das Verfahren über denselben zukomme (s. Verfahren §. 3).

§. 1.

Landesverweisung (Die) ist allezeit nur eine Verschärfung der überstandenen Kerkerstrafe. Sie kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben; und muß allezeit auf sämmtliche Länder, für welche das Gesetzbuch geschrieben ist (die deutschen Erbländer), sich erstrecken. Bey besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers soll ihr die Brandmarkung beygefüget werden. Diese geschieht, daß an der linken Seite des hohlen Leibes der Buchstabe R. sammt dem Anfangsbuchstaben der Provinz, in welcher das Urtheil ergangen ist, auf eine kenntliche und unvertilgbare Weise eingeschröpft werde. §. 22. I. Thl. Man vergleiche mit der Landesverweisung die: (Abschaffung).

Bey der Landesverweisung sind noch folgende gesetzliche Bestimmungen zu merken: Das Urtheil, das auf dieselbe erkennt, unterliegt der Bestätigung des Obergerichts (s. Urtheil §. 21). — Den zur Landesverweisung Verurtheilten muß die Strafe der Rückkehr erkläret werden (s. Kundmachung eines Kriminalurtheils §. 9).

Landschaft. Die vorgeschriebene Berichterstattung an dieselbe bey Verhaftung landständischer Mitglieder (s. Summarisches Verhör §. 18).

Landkutscher (s. Feuervorkehrungen §. 22).

Landstreicher (s. Anzeigung §. 4).

Laster. Das Wort Laster, welches im Josephinischen Gesetze über Verbrechen in der veralteten Bedeutung als Verbrechen hie und da erscheint, kommt in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche, wo man mit der in der Gesetzgebung nöthigen Präcision Begriffe und Wortbedeutung unterschied, durchaus nie in Anwendung. Laster ist die thätige Neigung, die Gesetze überhaupt, also Religions- Sitten- oder bürgerliche Gesetze zu übertreten. Aus dieser Erklärung erhellet schon, daß das Laster kein Gegenstand für ein bürgerliches Strafgesetz seyn kann; weil man erstens im Staate nicht wegen innerer Gemüthshandlungen, als: Neigungen, Gedanken ꝛc. ꝛc. (s. Verbrechen §. 10) sondern nur wegen äusserer in die Sinne fallender Handlungen oder Unterlassungen verantwortlich werden kann; und weil zweytens der Regenteur die Uebertretungen der von ihm selbst gegebenen, nicht auch der Religions- und Sitten-

gesetze, bestrafet. Aus der obigen Definition des Lasters ergibt sich weiter, daß zwar jedes Verbrechen und jede schwere Polizey-Uebertretung zugleich ein Laster ist, indem die Religions- und Sittengesetze die Befolgung der in der bürgerlichen Gesellschaft bestehenden Verordnungen streng gebiethen; daß aber nicht jedes Laster zugleich ein Verbrechen, oder schwere Polizey-Uebertretung sey, weil nicht jede Uebertretung der Religions- und Sittengesetze als ein Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretung von dem Gesetzgeber erkläret worden ist. So z. B. sind Neid, Hochmuth, Undank ꝛc. ꝛc. Laster; aber weder Verbrechen noch schwere Polizey-Uebertretungen.

Lästerungen gegen Gott (s. Religionsstörung); gegen den Landesfürsten (s. Hochverrath).

Laternen der öffentlichen Beleuchtung (s. Beschädigung an Sachen). — Laternen müssen ausgehängt seyn, wenn die Straßen verstellt sind (s. Verstellung der Straßen). Dienstgeber müssen mit Laternen versehen seyn. (s. Feuervorkehrung §. 18).

Läugnen (Das) entkräftet das gemachte Geständniß nicht (s. Geständniß §. 5). — Das richterliche Benehmen gegen einen läugnenden Thäter (s. Summarisches Verhör §. 5. — 8).

Leben (Dem) gefährliche schwere Polizey-Uebertretungen sind folgende: a) der versuchte oder vollbrachte (Selstbmord); — b) das (Baden oder Schleifen) an verbothenen Oertern; — c) die (Verheimlichung der Geburt) unehelich schwangerer Weibspersonen; — d) das unbehutsame und

schnelle (Fahren oder Reiten); — e) Uebertretungen wider die hier zusammengefaßten (Arzneyvorschriften); — f) der unbefugte und nicht vorschriftmäßig betriebene (Gifthandel); — g) die unterlassenen Vorsichten bey Behandlung der (Gewehre); — h) die (Unrichtige Todtenanzeige); — i) die (Unterlassene Aufsicht bey Kindern ꝛc.); — k) die (Verheimlichung der Ammen), die mit schädlichen Krankheiten behaftet sind; — l) Uebertretungen wider die hier zusammengefaßten (Bauvorschriften); — m) die unterlassene Anzeige der (Sinnverrückung) bey Menschen und der (Wuth bey Thieren); — n) Uebertretungen, die durch das Halten der (Thiere) begangen werden können. Man sehe die hier eingeklammerten Uebertretungen nach der alphabetischen Ordnung. Weil es nicht möglich war, alle Handlungen aufzuzählen, die dem Leben gefährlich sind, und die das Gesetz als schwere Polizey-Uebertretungen bestraft wissen will; so sind alle Uebertretungen von der Art in zwey Klassen gebracht, und darüber folgende allgemeine gesetzliche Bestimmung gemacht worden: „Es wird bey der gleichen Uebertretungen a) gegen natürliche, allgemeine Pflichten des Menschen, oder gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes gehandelt: b) es wird etwas unterlassen, was von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, oder was zu thun, eine von selbst verstandene Pflicht des Standes, Gewerbes, der Beschäftigung, oder sonst eines Verhältnisses ist. Bey der Unmöglichkeit, alle Gattungen, wo dergleichen Handlungen und Unterlassungen der Sicherheit des Lebens Gefahr

bringen, ausdrücklich zu bestimmen, soll, wenn bey einem erfolgten Tode, oder schwerer Verwundung, sich durch die Untersuchung, eine Schuld dieser Art offenbaret, derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maaß derselben mit einfachem, oder strengem Arreste, von einem bis zu sechs Monathen, nach Umstände auch mit angemessener Verschärfung des Arrestes bestrafet werden. §. 89. II. Thl.

Lebenslange Kerkerstrafe (s. Kerkerstrafe). — Diese Strafe kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden. Das auf dieselbe erkennende Urtheil muß der obersten Justizstelle vorgeleget werden (s. Urtheil §. 27 — 29).

Lebensmittel (s. Verabredung der Gewerbsleute).

Lehrer sollen ihre Schüler nicht mißhandeln (s. Mißhandlung bey häuslicher Zucht).

Lehrherren sollen ihre Lehrjungen nicht mißhandeln (s. Mißhandlung bey häuslicher Zucht).

Leibesfrucht (s. Abtreibung).

Leidenschaft (Eine heftige) wider den Getödteten oder Verletzten begründet die rechtliche Beschuldigung und Ueberweisung (s. Anzeigung §. 4., und Zusammentreffender Umstände III).

Leihen (Das) der Kinder zum Betteln (s. Betteln); — das Geldleihen auf verdächtige Pfänder (s. Diebstähle minderer Gattung §. 10); — das Geldleihen auf gesetzwidrige Zinsen (s. Wuchervorträge).

Letzter Wille, Verlust des Rechtes dazu (s. Folgen der Todesstrafe ꝛc. ꝛc.).

Digitized by Google

Licht zu brennen ist dem Verhafteten nicht gestattet (s. Untersuchungsgefängnisse §. 12).

Lieder, Druck und Ausruf derselben ohne Erlaubniß (s. Censurgesetze §. 9. — 11).

Lob eines Verbrechens, das Veranlassung desselben wird (s. Verbrechen §. 7).

Lohnkutscher (s. Fahren).

Lossprechung (s. Urtheil §. 12. und Kundmachung §. 4).

Lügenhafte Antworten eines Verhörten (s. Ordentliches Verhör §. 18).

Lustseuche bey Ammen (s. Verheimlichung der Ammen); bey Schanddirnen (s. Unzüchtiges Gewerbe).

M

Maaßverfälschung (s. Betrug §. 3. c).

Magistrat (Der) der Hauptstädte einer Provinz übt die Gerichtsbarkeit über Verbrechen, und schwere Polizey-Uebertretungen aus, welche in seinem Gerichtsbezirke verübet werden. Aber auch nusser seinem Bezirke stehet ihm das rechtliche Verfahren gegen Verbrecher und Uebertreter in denjenigen Fällen zu, welche von der Gerichtsbarkeit der übrigen Kriminalgerichte der Provinz ausgenommen sind, (s. Verfahren gegen Verbrechen §. 3. und Verfahren gegen schwere Polizey-Uebertretung §. 3 — 5).

Majestätsverbrechen (s. Hochverrath).

Digitized by Google

Mannspersonen (Nur) können zur öffentlichen Arbeit (s. Oeffentliche Arbeit.), und wenn sie über 18 Jahr alt sind, zu Stockstreichen verurtheilt werden (s. Stockstreiche). — Im Verhafte sollen sie von den Weibspersonen abgesondert gehalten werden (s. Untersuchungsgefängnisse).

Markung der Gränzen. Strafe wegen Verrückung oder Wegräumung derselben (s. Betrug §. 3).

Maurermeister (s. Baugesetze).

Medicamente (s. Arzneygesetze).

§. 11.

Meldung ankommender Fremden, und Bestrafung der Unterlassung als schwere Polizey-Uebertretung. „Da der öffentlichen Aufsicht eine genaue Kenntniß aller Einwohnern und Fremden von größter Wichtigkeit seyn muß; so wird jede Nichtbefolgung der in dieser Absicht an jedem Orte insbesondere bestehenden Vorschriften, als eine schwere Polizey-Uebertretung betrachtet, und bestrafet. Die Fälle dieser Uebertretungen sind:

a) Wann ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorstehet, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeiget. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Städte und des Häuser-Ertrages fünf bis fünfzig Gulden.

b) Wann Jemand Zimmer wochen oder monathweise in Afterbestand verläßt, oder Bettgeher hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden, bey jedesmahliger Veränderung, die vorschriftmässige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bey wiederholter Uebertretung zu verdoppeln ist.

c) Wann ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtiget ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bey b) festgesetzt worden.

d) Wann in einem Schenkhause, welches zur Beherbergung nicht berechtiget ist, Jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mahl fünf Gulden; das zweyte Mahl dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche; das dritte Mahl die Abschaffung von dem Schenkhause.

e) Wann Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Nahmen beylegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Die Bestrafung ist Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe. Findet sich bey der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte; so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bey sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person, ist der Uebertreter, wenn er ein Inländer,

aber

aber an dem Orte, wo er diese Uebertretung begangen, nicht ansässig ist, nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte; ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände, auch aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. §. 73. II. Thl. (s. Gewerbsleute).

Menschenraub, (s. Oeffentliche Gewaltth.)

Merkmahle einer verübten Missethat wie zu erforschen? (s. Erhebung der That).

Meuchelmord, (s. Mord).

Miethgeld (Das) für die Zusammenkunft geheimer Gesellschaften soll verfallen seyn, (s. Geheime Gesellschaften); — eben so verfällt der halbjährige Miethzins, wenn Wohnungen oder Gewölbe in neu erbaueten Häusern ohne Erlaubniß vermiethet werden, (s. Baugesetze §. 7.)

Milderung der Strafe wegen Mißhandlung von Seite eines Ehegatten kann von dem mißhandelten Gatten angesucht und erwirket werden; (s. Mißhandlung bey häuslicher Zucht §. 7.) — Milderung des Urtheils durch die höheren Behörden, (s. Urtheil §. 27. — 30., und Aburtheilung §. 23. — 25.)

§. 1.

Milderungsumstände bey Verbrechen. Erstens solche, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind:

a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässiget worden ist;

b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;

c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;

d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreissen lassen;

e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestossene Gelegenheit zum Verbrechen angelockt worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmet hat;

f) wenn er von drückender Armuth sich zum Verbrechen hat verleiten lassen;

g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer sich bestrebet hat;

h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben, und das Verbrechen bekannt;

i) wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;

k) wenn er wegen der, ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war. §. 39. I. Thl.

§. 2. Zweytens Milderungsumstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind:

a) wenn es bey dem Versuche geblieben ist, nach Maaß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;

b) wenn das Verbrechen mit freywilliger Enthaltung von Zufügung grösseren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden;

c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schade gering ist, oder, wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält. §. 40. I. Thl. (Milderungsumstände bey schweren Polizey-Uebertretungen insbesondere findet man unter: Aburtheilung §. 13. und 14.)

Militär (Die zum inländischen) gehörigen Personen werden, wenn sie eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung beschuldiget werden, dem nächsten Militärkommando übergeben. (s. Verfahren gegen Verbrecher §. 3., und Verfahren gegen schwere Polizey-Uebertretungen §. 2.)

Militärischer Ehrenrang; Verlust desselben, (s. Folgen der Todesstrafe ꝛc. ꝛc.)

Militärstand; Strafe dessen, der sich demselben durch Selbstverstümmelung zu entziehen sucht, (s. Selbstverstümmelung).

Militärwache, (s. Wache).

Minderjährige Personen, Bestrafung derjenigen, die solche zur Unzucht verleiten, (s. Unzucht §. 2.).

Mischung der Getränke ꝛc. ꝛc., (s. Getränkverfälschung).

§. 1.

Mißbrauch der Amtsgewalt. „Wer von dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertraueten Gewalt, um Jemanden Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft, oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen. §. 85. I. Thl.

§. 2. Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

a) ein Richter, oder ein anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehende Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt;

b) jeder Beamte, der in Amtssachen eine Unwahrheit bezeuget;

c) der ein ihm anvertrauetes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertrauete Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilet;

d) ein Advokat, oder ein anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Parthey dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften, oder sonst mit Rath und That behülflich ist. §. 86. I. Thl.

§. 3. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der

Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden. §. 87. I. Thl.

§. 4. Ein Beamter, der bey Verwaltung der Gerechtigkeit, bey Dienstverleihungen, oder bey Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübet, aber um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen läßt; imgleichen, welcher dadurch überhaupt bey Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Partheylichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre bestrafet werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk, oder dessen Werth, zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen. §. 88. I. Thl.

§. 5. Wer durch Geschenke eine Obrigkeit, oder einen in Pflicht stehenden Beamten zur Partheylichkeit in einer Dienstsache, bey einer Dienstbeförderung, oder überhaupt zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich durch eine solche Verleitung eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet seyn; sie mag ihm gelingen, oder nicht. §. 89. I. Thl.

§. 6. Die Strafe dieser Verleitung ist, nebst dem einfachen Erlage des angetragenen oder wirklich gegebenen Geschenkes zu dem Armenfonde des Ortes, nach Größe des dadurch verursachten Schadens, Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre. §. 90. I. Thl.

Digitized by Google

§. 7. Bey grosser Argliſt und wirklich verurſachten erheblichen Schaden iſt eine ſolche Verleitung mit ſchwerem Kerker, welcher auch bis auf fünf Jahre verlängert werden kann, zu beſtrafen. §. 91. I. Thl.

Das Urtheil über das Verbrechen des gemißbrauchten obrigkeitlichen Amtes muß dem Obergerichte und von dieſem der oberſten Juſtizſtelle vorgeleget werden. (ſ. Urtheil §. 19. u. 28.) — Beleidigungen, die ſich Beamten in Amtsverrichtungen zur Schuld kommen laſſen, und die als ſchwere Polizey-Uebertretungen beſtrafet werden. (ſ. Thätige Beleidigung).

Mißbrauch der älterlichen Gewalt, (ſ. Ehehinderniſſe §. 2.); — Mißbrauch der häuslichen Zucht, (ſ. Mißhandlung bey häuslicher Zucht).

§. 1.

Mißhandlung bey häuslicher Zucht.

„Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnet werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher ſind dergleichen Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Geſindehälter an dem Dienſtvolke als ſchwere Polizey-Uebertretungen zu beſtrafen. §. 165. II. Thl.

Digitized by Google

§. 2. Bey Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mahl der Mißbrauch der Gewalt, und die gegen die Natur laufende Liebloſigkeit ihres Betragens mit Ernſt und Nachdruck vorzuhalten: bey einem zweyten Falle iſt den Aeltern ein Verweiß zu geben, und die Bedrohung beyzuſetzen, daß ſie bey abermahliger Mißhandlung der älterlichen Gewalt verluſtig erkläret, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Koſten an einem anderen Orte werde erzogen werden. §. 166. II. Theil.

§. 3. Bey einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erſte Mißhandlung ſchon an ſich ſehr ſchwer, oder die Gemüthsart der Aeltern ſo beſchaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu beſorgen ſtünde, iſt ſogleich das erſte Mahl auf die oben bedrohete Strafe zu erkennen, und in dieſer Abſicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen. §. 167. II. Thl.

§. 4. Sind die Aeltern die Erziehungskoſten zu tragen unvermögend; ſo ſoll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes geſorgt, die Mißhandlung aber mit, durch Gemeinde-Arbeit und Züchtigung verſchärftem Arreſte, nach Beſchaffenheit der Mißhandlung auch mit ſtrengem Arreſte von einer Woche bis zu drey Monathen beſtrafet werden. §. 168. II. Thl.

§. 5. Die Beſtrafung der Mißhandlung eines Vormundes an ſeinem Mündel, iſt ſogleich das erſte

Mahl, Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis; bey unentgeltlicher Vormundschaft, Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe. §. 169. II. Thl.

§. 6. Läßt ein Vormund eine solche Mißhandlung bey einem anderen Mündel nochmahls sich zu Schuld kommen, oder, treten auch bey einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 3. ein; so ist selber ferner zur Vormundschaft unfähig zu erklären, nebstbey auf die Bestrafung zu erkennen, welche §. 4. in solchen Fällen für die Aeltern festgesetzt worden. §. 170. II. Thl.

§. 7. Wenn ein Gatte den andern auf die im §. 1. erwähnte Art mißhandelt, sind beyde Theile vorzufordern, und, nachdem die Mißhandlung untersuchet worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis drey Monathen, und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelden Theile frey, eine Milderung der Strafe, und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörige Rücksicht zu nehmen haben wird. §. 171. II. Thl.

§. 8. Erzieher, oder Lehrer von beydem Geschlechte, die an ihren Zöglingen oder Schülern Mißhandlungen verüben, sind das erste Mahl mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen; in wiederholtem Falle aber, nebst der erst bestimmten Strafe, fernerhin zu dem Lehr-

Digitized by Google

amte, oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären. §. 172. II. Thl.

§. 9. Die Mißhandlung eines Gesindehalters, oder Lehrherrn an Dienstbothen, oder Lehrjungen ist nach Beschaffenheit der mißhandelden Person, und der Schwere der Mißhandlung, mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen; bey öfteren Rückfällen, oder, wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschliessung zu verschärfen. §. 173. II. Thl.

Mißhandlung der Patente, Verordnungen u. s. w. „Einer schweren Polizey-Uebertretung macht sich derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, oder unter was immer für Nahmen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene, oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, durch Zerreissen, Besudeln, oder auf sonst eine Art mißhandelt. Geschieht diese Uebertretung aus bloßem Leichtsinn oder Muthwillen; so ist die Strafe Arrest von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche, oder Züchtigung mit zehn bis fünf und zwanzig Streichen. Zeigte sich aber bey der Untersuchung die Absicht einer gegen die Obrigkeit gerichteten Beschimpfung, oder um die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern,

so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis drey Monathen. §. 74. II. Thl.

Mißhandlung (Entehrende) der zum Gottesdienste geweiheten Geräthschaften, (s. Religionsstörung).

Mitglieder geheimer Gesellschaften, (s. Geheime Gesellschaften); — Mitglieder einer Universität, (s. Universität); — Mitglieder der Stände, (s. Stände).

Mitschuld und Theilnahme bey Verbrechen; allgemeine Bestimmungen hierüber, (s. Verbrechen §. 7.) Die Bestrafung der Mitschuld findet man insbesondere bey jedem einzelnen Verbrechen, z. B. die Mitschuld bey Mord, unter: (Mord) u. s. w.

Mitschuldige; diese soll der Richter bey der Untersuchung eines Beschuldigten zu erforschen suchen, (s. Summarisches Verhör §. 10.; Ordentlicher Untersuchungsprozeß §. 5. u. 10.; Ordentliches Verhör §. 6. u. 23. und Verhör §. 12.)

Legen Mitschuldige Zeugenschaft ab, so dürfen sie diese nicht beschwören. (s. Zeugenabhörung §. 11.) Wann ihre Zeugenaussagen Ueberweisung bewirken? (s. Zeugenaussagen §. 7.) Ihre Angebungen gegen Jemanden sind nur unter gewissen Beschränkungen rechtliche Anzeigungen, (s. Anzeigung §. 6., und Verdacht §. 6.)

Geschieht die Ueberweisung durch Mitschuldige; so kann das Urtheil nicht auf die Todesstrafe, son-

Digitized by Google

dern höchstens auf 20 jährige Kerkerstrafe erkennen, (s. Urtheil §. 16)

Zur Entdeckung der Mitschuldigen kann ein bereits Verurtheilter neuerdings zur Rede gestellt werden, (s. Wiederaufnehmung der Untersuchung §. 8)

Die Schöpfung und Vollziehung eines standrechtlichen Urtheiles kann wegen Ausforschung der Mitschuldigen nicht aufgehalten werden, (s. Standrecht §. 7.)

Mittel, die Herbeyschaffung derselben zur Beförderung eines Verbrechens, (s. Verbrechen §. 7.)

Mittheilung (Pflichtwidrige) der Amtsgeheimnisse, (s. Mißbrauch der Amtsgewalt).

§. 1.

Mord. „Wer gegen einen Menschen, mit dem Entschlusse ihn zu tödten, auf eine Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig. §. 117. I. Thl.

§. 2. Gattungen des Mordes sind:

1) Meuchelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht;

2) Raubmord, welcher in der Absicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

3) Der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

Digitized by Google

4) Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört. §. 118. I. Thl.

§. 3. Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder ihm die That auszuüben geholfen hat, mit dem Tode bestrafet werden. §. 119. I. Thl.

§. 4. Diejenigen, welche auf eine entferntere unter: Verbrechen (s. Verbrechen) angeführte Art an dem verübten Morde Theil haben, sollen, bey einem gemeinem Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden, oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen des Thäters, oder Theilnehmers, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord oder Raubmord verübet worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestrafet werden §. 120. I. Thl.

§. 5. Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord, ist an den Thäter, und dem Mitschuldigen mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; an den entfernten Theilnehmern von einem bis fünf Jahren zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord, oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen versucht worden; so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter, und die Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bey besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang; gegen die entfernten Theilnehmer aber

zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen. §. 121. I. Thl.

§. 6. Gegen eine Muttor, die ihr Kind bey der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bey der Geburt nöthigen Beystandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerester Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn bis zwanzigjährige, dafern aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beystandes umkam, fünf bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt. §. 122. I. Thl.

§. 7. Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt; so ist das Verbrechen ein Todschlag. §. 123. I. Thl.

§. 8. Wenn bey der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt ist; soll der Todschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirket haben, mit dem Tode bestrafet werden. §. 124. I. Thl.

§. 9. In andern Fällen soll der Todschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden. §. 125. I. Thl.

§. 10. Wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerey Jemand getödtet worden,

Digitized by Google

ist jeder, der ihm eine tödliche Wunde versetzt hat, des Todschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Wunde zusammen verursachet worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödliche Wunde versetzt habe; so kann zwar keiner des Todschlages, aber alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, sollen der schweren Verwundung schuldig erkannt werden. §. 126. I. Thl.

§. 11. Derjenige, der Jmanden in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen. Es muß jedoch bewiesen, oder aus den Umständen der Personen, der Zeit, des Orts, mit Grund zu schliessen seyn, daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung gebraucht habe, um sein, oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen oder Freyheit zu schützen. §. 127. I. Thl.

Die Erhebung des Thatbestandes bey einem verübten Morde, (s. Erhebung).

Erfordernisse zur Ueberweisung eines verübten Mordes durch Zusammentreffen der Umstände, (s. Zusammentreffen der Umstände III.)

Das Urtheil wider den Mord muß dem Obergerichte, und bey verhängter Todesstrafe dem Landesfürsten vorgeleget werden, (s. Urtheil §. 19. u. §. ult.)

Wegen ungewöhnlicher über Hand nehmender Mordthaten kann das standrechtliche Verfahren eintreten, (s. Standrecht §. 6.)

Mündel, (s. Mißhandlung bey häuslicher Zucht §. 5. u. 6.)

Münzbehörde, (s. Preß- und Stoßwerk).

§. 1.

Münzverfälschung. Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige:

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der ächten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus ächtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unächte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen ächten Geldes gibt;

c) der ächte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeyschaft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt. §. 103. I. Thl.

§. 2. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit, oder grosser Schade dazu kommt, von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wann die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellt, oder, wenn die unbefugt geprägte Münze, der ächten am Schrott und Korn gleich ist, kann die

Digitized by Google

Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden. §. 104. I. Thl.

§. 3. Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Verständnisse mit demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat, auszugeben auf sich nimmt, oder die Theile, um welche die ächten Geldstücke in dem Falle des §. 1. c) verringert worden, an sich löset. §. 105. I. Thl.

§. 4. Eine solche Theilnehmung soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bey verursachtem grossen Schaden, bis zehn Jahren bestrafet werden. §. 106. I. Thl. (s. Vergoldung der Münze).

Anmerkung. Wer eine durch den Umlauf geringer gewordene Münze durch was immer für ein Mittel, als: Zusatz von Queckſilber ꝛc. ꝛc. zu ihrem gehörigen Gewichte erhebt, oder eine falsche Münze, die er selbst eingenommen hat, wieder ausgibt, und in Umlauf bringt, macht sich, wie ich glaube, zwar eines Truges; aber nicht der Münzverfälschung schuldig. Doch scheint es allerdings, daß derjenige für ein Münzverfälscher zu halten sey, der über wichtige Münzen dieses Uebergewicht nimmt, ohne eben ihren gewöhnlichen Gehalt verringert zu haben. Diese Meinung scheint auch in dem hier oben angeführten 1. §. Punct c) ihren Grund zu haben.

Der des Verbrechens der Münzverfälschung beschuldiget wird, muß an das Kriminalgericht der Hauptstadt eingeliefert werden, (s. Verfahren gegen Verbr. §. 3). — Die Verhaftung eines solchen

Beschul-

Beschuldigten soll sogleich dem Kreisamte zur weiteren Verfügung angezeigt werden, (s. Summarisches Verhör §. 19). — Das Urtheil ist dem Obergerichte vorzulegen, (s. Urtheil §. 19). — Zur Kundmachung der Beschreibung verfälschter Münzen muß die Bewilligung des Obergerichtes eingeholt werden, (s. Flüchtige Thäter §. 8).

Münzvergoldung. Wer gangbare Münzgattungen, auch ohne Absicht jemanden damit zu hintergehen, vergoldet, macht sich einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig, und soll dafür mit Arrest von einem bis drey Monathen bestrafet werden. §. 83. II. Thl.

Müssiggang, (s. Betteln).

Muthwille, strafbare Gattungen desselben findet man unter: (Mißhandlungen der Patente ꝛc. ꝛc. und Beschädigungen der Sachen).

Mutter, (s. Aeltern).

N

Nachdruck verbothener Bücher, (s. Censurgesetze §. 3).

Nachlässigkeit. Ein Uebel welches sie zur Folge hat, kann nicht als Verbrechen, (s. Verbrechen §. 6. g), wohl aber bisweilen als schwere Polizey-Uebertretung bestrafet werden, (s. Schwere Polizey-Uebertretung).

Nachmachung der Bankozettel und öffentlicher Schuldscheine, (s. Verfälschung der Kreditspapiere). — Nachmachung der Privatschuldscheine, (s. Betrug §. 5).

Nachschlagungsprotokoll, (s. Registratur §. 3).

Nachsicht der Strafe wegen thätiger Reue, (s. Hochverrath §. 5. und Diebstahl §. 17).

Nachsicht der bereits in Vollzug gesetzten Strafe. (s. Rekurs §. ult). — Ein Ehegatte kann Nachsicht derjenigen Strafe ansuchen und erwirken, welche sein Ehegenossen wegen der ihm zugefügten Beleidigung verschuldet hat, (s. Ehebruch und Mißhandlung bey häuslicher Zucht §. 7).

Nachsuchung um Begnadigung, (s. Begnadigung).

Nächtlicher Diebstahl, (s. Diebstahl §. 10). — Nächtliche Brandlegung, (s. Brandlegung).

Nahmen. Die Anwendung eines falschen Nahmens, wenn dadurch jemand um 25 fl. beschädiget wird, (s. Betrug §. 5). Bey geringerem Schaden, (s. Diebstähle minderer Gatt. §. 1. 2). — Ein falscher Nahme im Meldzettel, (s. Meldung ankommender Fremden). — Der Richter soll dem Verhörten den Nahmen eines Mitschuldigen nicht in Mund legen, (s. Ordentliches Verhör §. 23).

Nahmenlose Anzeigen und ihre Wirkung, (s. Anzeige §. 3).

Nahrungsmittel, Verfälschung derselben, (s. Getränkverfälschung).

Nahrungsweg (s. Zusammentreffen der Umstände IV).

Neuerbaute Häuser, deren Vermiethung ohne erhaltene Erlaubniß. (s. Baugesetze §. 7).

Niederkunft (Die) einer Verhafteten (s. Untersuchungsgefängnisse §. 13.); — einer unehelichen schwangern Weibsperson, wenn sie verheimlichet wird, (s. Verheimlichung der Geburt).

Nothwehre (Gerechte) entschuldiget den Todtschlag, (s. Mord §. ult).

§. 1.

Nothzucht und andere Unzuchts-Fälle. „Wer eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzet, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und in solchem Zustande sie schändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht. §. 110. I. Thl. (s. die hier nach dem § 6. angefügte Anmerkung).

§. 2. Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt; so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn, und zwanzig Jahren verlängert werden. §. 111. I. Thl.

§. 3. Die an einer Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist, unternommene Schändung wird ebenfalls als Nothzucht angesehen, und bestraft. §. 112. I. Thl.

§. 4. Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht gegen die Natur.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher, oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. §. 113. I. Thl.

§. 5. Die Strafe ist Kerker zwischen sechs Monathen, und einem Jahre. §. 114. I. Thl.

§. 6. III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Erziehung, oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet.

IV. Kuppeley, wofern dadurch eine unschuldige Person verführet worden. §. 115. I. Thl.

§. 7. Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis fünf Jahren.

Anmerkung. Von der Nothzucht scheint selbst nach den Worten des Gesetzes, ein nicht bewilligter, aber auch nicht gewaltsam erzwungener Beyschlaf unterschieden zu seyn, wie der, welcher an einer Schlafenden, Betrunkenen, Sinnlosen ꝛc. ꝛc. begangen wird. (S. Gmelin Grundsätze der Gesetzgeb. über Verbr. und Straf. §. 130). Das Strafgesetz hat über diesen Fall auch im zweyten Theile keine ausdrückliche Bestimmung gemacht. Wenn nun die Frage entstehet: muß ein solcher unerlaubter Beyschlaf, wiewohl er bey der Voraussetzung eines bloß zufällig vorhandenen unbewußten Zustandes der Berauschung, des Schlafes, oder der Sinnlosigkeit nicht als ein Verbrechen der Nothzucht betrachtet werden kann, muß er nicht wenigstens als ein anderes Verbrechen bestrafet werden? Ein Grund

für die bejahende Antwort würde seyn, weil unter den Bestimmungen, die das Gesetz über Verbrechen im Allgemeinen macht, (s. Verbrechen, §. 6.) die Worte vorkommen: Verbrechen werden auch an Schlafenden, Unsinnigen ꝛc. ꝛc. begangen. Daraus dürfte man weiter schliessen, muß ein Diebstahl, der an Personen in dem besagten unbewußten Zustand, verübet wird, als ein Verbrechen behandelt werden, warum nicht auch eine Vergehung, wodurch die Beleidigte an ihrer Ehre und ihrem sittlichen Charakter verletzet wurde? Allein man muß, wie ich glaube, diesen Gründen, die positive Erklärung von Verbrechen, (s. Verbrechen §. 2.) entgegensetzen, in der es heißet: „Als Verbrechen kann nur dasjenige behandelt und bestrafet werden, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen erkläret wird.“ Nun ist aber der unbewilligte, aber auch nicht gewaltsam oder mit List erzwungene Beyschlaf nicht als ein Verbrechen erkläret worden. Man könnte freylich sagen, er lasse sich unter dem der Aufschrift: Nothzucht, noch hinzugefügten Ausdrucke: „und andere Unzuchtsfälle“ verstehen; allein, was das Gesetz unter dem allgemeinen Ausdrucke: Unzuchtsfälle, begriffen wissen wollte, hat es auch ausdrücklich aufgezählet, (s. Nothzucht). Wollte man darunter noch mehr subsumiren, wie vieles andere ließ sich dann nicht als Verbrechen ansehen, was die Gesetzgebung gewiß nicht wollte; z. B. unzüchtiges Gewerbe ꝛc. ꝛc. Auf jenen oben angeführ-

ten 6. §. muß man einwenden: freylich kann auch an Schlafenden ꝛc. ꝛc ein Verbrechen verübet werden; allein das Verbrechen muß schon vom Gesetze als ein solches erkläret seyn; mithin ist auch die weitere Folgerung entkräftet, die man von dem an einem Schlafenden begangenen Diebstahl, der schon ein Verbrechen ist, auf einen solchen Beyschlaf ziehen wollte, der vom Gesetze noch als kein Verbrechen erkläret wurde.

Ich bin daher der Meinung, daß ein unbewilligter, aber nicht listig und gewaltsam erzwungener Beyschlaf, wie der an Betrunkenen, Schlafenden u. s. w. in der Praxis bloß als eine schwere Polizey-Uebertretung wird bestrafet werden müssen.

Nutzen oder Vortheil aus einer schweren Polizey-Uebertretung mittelbar gezogen haben, ist ein Umstand, der für sich allein noch keinen rechtlichen Verdacht begründet; (s. Verdacht §. 5).

Ich sage mittelbar; denn da das Gesetz eine unmittelbare Nutzenziehung sogar unter diejenigen Umstände rechnet, welche die Ueberweisung zu begründen (s. Zusammentreffen der Umstände §. 3.) im Stande sind; so wird solche um so mehr noch den rechtlichen Verdacht unterstützen müssen. Unmittelbar heißt hier, wie ich glaube, wenn der Nutzen zunächst, aus der That und durch den Thäter selbst gezogen worden; z. B. man erhält einen Theil von dem Betrage des Diebstahls oder Betrugs,

Digitized by Google

ohne daß es dabey noch erweislich ist, daß derjenige, der diesen Theil erhält, von dem Diebstahle oder Betrug, wirklich gewußt habe, so ist doch diese Vortheilziehung einer von den Umständen, die ihn der Mitschuld aus dem Zusammentreffen der Umstände überweisen. Hingegen würde ein Kaufmann, der einem Diebe oder Betrüger, welche durch den Diebstahl oder Betrug Geld erhalten haben, seine Waare verkauft; ein Hausinhaber, der auf diesem Wege zu seinem sonst vielleicht auch uneinbringlichen Quartierzinse gelanget, keinen Verdacht der Mitschuld auf sich laden; weil die Vortheile, die diesen aus der That zugegangen, nicht unmittelbar aus der That entstanden, sondern jenem durch den Verkauf der Waaren, und diesem durch die Vermiethung seines Hauses.

O

§. 1.

Oberaufsicht des Obergerichts. „Das Obergericht in Kriminalsachen hat darauf zu sehen, daß die Kriminalgerichte, welche in der ihm zugetheilten Provinz bestehen, ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen. Dasselbe hat, wenn wegen eines vorgefallenen Anstandes Anfrage geschieht, die Belehrung zu ertheilen, und das Kriminalgericht zu unterstützen, wann diesem von einer Behörde die Mitwirkung verweigert wird. Dasselbe hat auch die Kriminalgerichte, die sich Nachlässigkeit in Amts-

Digitized by Google

geschäften zu Schuld kommen lassen, zur Verantwortung zu ziehen, und zu bestrafen. §. 549. I. Thl.

§. 2. Damit das Obergericht in stäter Uebersicht der ihm untergeordneten Kriminalgerichte verbleibe, muß jedes Kriminalgericht von drey zu drey Monathen die Tabelle über alle vorgefallenen Untersuchungen an das Kreisamt, zur weiteren Einbegleitung an das Obergericht einsenden, und sich erforderlichen Falles ausweisen können, diese Tabelle drey Tage nach verflossenem Quartale zur Einsendung aufgegeben zu haben. Diese Tabelle ist nach dem unter: Quartalstabelle vorkommenden Formulare genau, und mit aller Zuverlässigkeit abzufassen. Die Beschuldigten, über welche die Untersuchung noch nicht durch Urtheil geendiget ist, müssen jedes Mahl in die folgende Quartalstabelle übertragen werden. §. 550. I. Thl.

§. 3. In dem Berichte, mit welchem die Tabelle eingesendet wird, muß das Kriminalgericht alle vorgekommenen Anzeigen von Verbrechen, wovon der Thäter nicht ergriffen ist, anführen, und bey jedem anmerken: ob, und was, um des Thäters habhaft zu werden, angewendet worden. §. 551. I. Thl.

§. 4. Wenn in dem Quartale weder ein Verbrecher, noch eine Anzeige eines Verbrechens vorgekommen wäre, muß eben dieses zur vorgeschriebenen Zeit berichtet werden. §. 552. I. Thl.

§. 5. Mit den Tabellen des letzten Quartals wird von den Kriminalgerichten sowohl, als den Kreisämtern die Zunahme und Abnahme der Verbrechen,

Digitized by Google

sammt den Gründen derselben, und die Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, aus den bey den Untersuchungen, und der Aufsicht über die Bezirke aufgefallenen Betrachtungen anzumerken seyn. §. 553. I. Thl.

§. 6. Das Obergericht ist verpflichtet, die Tabellen, und Einbegleitungsberichte zu durchgehen, wenn einige Saumseligkeit wahrgenommen wird, das Geschäft zu betreiben, oder zur näheren Aufklärung umständlichen Bericht abzufordern, und bey Zeiten Rath zu schaffen, wenn etwa das Kriminalgericht das Geschäft nicht in den rechten Weg geleitet hätte. Hierbey ist mit Vorsicht zu handeln, damit nicht unnöthige Weitläufigkeit und Schreiberey entstehe, der Fortgang der Untersuchung nicht gehemmet, und dem Gerichte nicht Acten, deren es nothwendig bedarf, abgefordert werden. §. 554. I. Thl.

§. 7. Aus den Quartalstabellen sämmtlicher Kriminalgerichte hat das Obergericht am Ende des Jahres eine Haupttabelle nach dem in dem §. 2. vorgeschriebenen Formulare zu verfassen, und solche in den nächsten dreyßig Tagen des eingetretenen neuen Jahres der obersten Justizstelle einzusenden. In dem Einbegleitungs-Berichte ist mit Sorgfalt und Ueberlegung anzuführen, ob, und welche Gattungen von Verbrechen in diesem Jahre gegen das vorige zugenommen, oder abgenommen haben; worin die vorzüglichsten Ursachen dieses Unterschiedes bestehen mögen; ob die Kriminalgerichte ihre Pflichten erfüllen, oder, bey welchem derselben sich Ge-

Digitized by Google

brechen zeigen; und was sonst für Betrachtungen auffallen, die zu einer Verbesserung in der Justizverwaltung führen können, damit auch die Hofstelle ihres Ortes von dem Ganzen gründliche Kenntniß erhalte, und die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen, in Stand gesetzt werde. §. 555. I. Thl.

§. 8. Jedes Kriminalgericht soll von Zeit zu Zeit, wenigstens ein Mahl des Jahres, untersuchet, die Gefängnisse besichtiget, die Verhafteten, ohne Beyseyn des Richters, über die Beförderung, mit der sie verhöret, und über die Art, wie sie gehalten werden, befraget, die Tagebücher jeder Untersuchung, die Protokolle, und Registraturen, durchgesehen, vorzüglich die Genauigkeit, und Richtigkeit der eingesendeten Quartalstabellen untersuchet, und das Benehmen des Kriminalgerichtes sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen mit der Vorschrift des Gesetzes zusammen gehalten werden. Diese Untersuchung ist an dem Orte, wo das Obergericht seinen Sitz hat, durch einen von demselben abgeordneten Rath vorzunehmen, welcher seinen umständlichen Bericht darüber, mit Anführung aller bemerkten Gebrechen, und Vorschlagung der zu ihrer Verbesserung dienlichen Mittel zu erstatten hat. Bey entfernteren Kriminalgerichten ist die Untersuchung durch das Kreisamt bey Gelegenheit der allgemein vorgeschriebenen Kreisvisitation vorzunehmen, jedoch über diesen Gegenstand, ein von dem übrigen Visitationsgeschäfte abgesonderter Bericht zu erstatten, welchen die

Landesstelle dem Obergerichte mitzutheilen hat. §. 556. I. Thl.

§. 9. Diese Untersuchungsberichte hat das Obergericht in Ueberlegung zu nehmen, so weit solche Gebrechen darin vorkommen, welche unvorzügliche Abhülfe fordern, die zweckmässigen Vorkehrungen zu treffen, in Ansehung der übrigen Gegenstände aber sein Gutachten an die oberste Justizstelle abzugeben, und die Entschliessung derselben zu erwarten. §. 557 I. Thl.

---

§. 1.

Oberaufsicht (Die) der politischen Behörden besteht in der beständigen Aufmerksamkeit, damit die politischen Obrigkeiten, die ihnen über schwere Polizey-Uebertretungen zugetheilte Gerichtsbarkeit genau, nach Vorschrift des Gesetzes verwalten. Die politischen Obrigkeiten sind der Landesstelle als ihrer Obern, und diese der politischen Hofstelle als der obersten Behörde untergeordnet. Jede unmittelbare höhere Behörde hat, bey Anfrage über irgend einen Anstand die Belehrung zu ertheilen, die wahrgenommenen Gebrechen zu verbessern, und die in diesem Amtsgeschäfte sich zeigenden Nachlässigkeiten, entweder selbst zu bestrafen, oder in so fern der Gegenstand höhere Ahndung und Hülfe nothwendig macht, darüber weitere Anzeige zu machen. (s. Kreisämter). 292. u. §. 457 II. Thl.

Digitized by Google

§. 2. Bey Bereisungen der Kreis- und Provinz Referenten ist die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen als ein wesentlicher und eigener Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu betrachten, und dabey vorzüglich die Beschaffenheit der Arreste, die Behandlung der Sträflinge, die Einrichtung der Registraturen zu untersuchen; über dasjenige, was sogleich Verbesserung, oder Abstellung zuläßt, die Vorkehrung auf der Stelle zu treffen; über andere beobachtete Gebrechen aber in dem Berichte die Anzeige zu machen. §. 458. II. Thl.

§. 3. Endlich müssen bey diesen Bereisungen, die Jahrestabellen in genaue Uebersicht genommen werden. Wenn sich daraus das Ueberhandnehmen einer Uebertretung offenbaret, soll, so viel geschehen kann, der Ursache des Uebels, nicht weniger auch bey wahrgenommener Abnahme einer sonst herrschenden Uebertretung, der Ursache einer so heilsamen Veränderung nachgeforschet, und alles in dem Bereisungsberichte umständlich aufgeführet werden. §. 459. II. Thl.

Obergericht. (Das) Appellationsgericht einer jeden Provinz wird in der Eigenschaft einer zweyten Instanz, oder höheren Behörde in Kriminalangelegenheiten Obergericht genannt. Dem Obergericht sind alle in der Provinz bestehenden Kriminalgerichte, und der obersten Justizstelle alle Obergerichte untergeordnet. Die Macht des Ober-

Digitized by Google

gerichtes das Verfahren über einen Beschuldigten einem andern als dem ordentlichen Kriminalgerichte aufzutragen, sehe man unter (Kriminalgerichtsbarkeit §. 6.) — Fälle, in welchen dem Obergerichte die Urtheile vor der Kundmachung vorzulegen sind, und welche Macht ihm darüber zustehe, (s. Urtheil §. 19. 2c.) — Seine Macht beym Rekurs (s. Rekurs §. ult). — Das Obergericht bestimmt in gewissen Fällen den Strafort (s. Straförter §. 2.) — Seine Obliegenheiten beym standrechtlichen Verfahren (s. Standrecht §. 2. u. §. ult.); — beym Verfahren wider flüchtige Thäter, (s. Flüchtige §. 8). Obliegenheiten des Obergerichtes in Betreff der Aufsicht über die Kriminalgerichte, (s. Oberaufsicht des Obergerichtes).

Obersten Justizstelle (Der) sind alle Obergerichte untergeordnet, (s. Kriminalgerichtsbarkeit §. 5). — Welche Urtheile derselben vorgeleget werden müssen, (s. Urtheil §. 28. u. 30. und Flüchtige §. 16.) — Der obersten Justizstelle ist im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle das Erkenntniß über die Nothwendigkeit des Standrechtes vorbehalten, (s. Standrecht §. 6).

Obersten politischen Behörde (Der) sind alle Länderstellen untergeordnet, (s. Gerichtsbarkeit §. 9). — Welche Urtheile derselben vorgeleget werden müssen, (s. Aburtheilung §. 30. u. 31.) — In wie fern den obersten politischen Behörden die gänzliche Nachsicht der Strafe wegen einer schweren Po-

Digitized by Google

lizey-Uebertretung vorbehalten sey, (s. Begnadigung §. 2. 3).

Obrigkeit heißt in Straffällen diejenige Behörde, die in dem Bezirke die Aufsicht über Zucht, Ordnung und Sicherheit führet, (s. Erhebung der That bey Verbrechen §. 7.) — Hier kommt es also auf die Verfassung und bestehende Einrichtung eines Ortes oder Landes an. In Wien z. B. ist derjenige Theil der Aufsicht über Zucht und Ordnung, der die bloße Verhütung gesetzwidriger Handlungen in sich begreift, eine gemeinschaftliche Obliegenheit der Polizey Behörde sowohl als des Magistrats. Ist aber eine gesetzwidrige Handlung bereits verübet worden; so wird, wenn die Anzeige oder Entdeckung wirklich bey der Polizey eher gemacht wurde, die weitere Nachforschung und das Verfahren mit derselben von der Polizey dem Magistrate übergeben. Der Magistrat als Gerichtsbehörde in gesetzwidrigen Handlungen hat zwey Senate, den Kriminalsenat, der gegen die Verbrechen, und einen politischen Senat, der gegen die schweren Polizey-Uebertretungen verfährt. Dieser letztere verwaltet in Wien das Amt der politischen Obrigkeit, und ist wie jede politische Obrigkeit der Provinz, der Landesstelle, als der höheren politischen Behörde, untergeordnet (s. Gerichtsbarkeit §. ult). Auf dem Lande üben die Ortsobrigkeiten das Amt der politischen Obrigkeit, d. h. die Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretung aus. Eine Uebersicht der Gewalt, der Obliegenheiten und Eigenschaften der politischen Obrigkeiten findet man unter:

(Gerichtsbarkeit, und unter: Verfahren wider schwere Polizey-Uebertretung). — Die Mitwirkung der politischen Obrigkeiten bey dem Kriminalverfahren (s. Anzeige der Verbrechen; Erhebung der Verbrechen §. 7. Erforschung der Verbrechen §. 8. Verhaftung der Verbrecher §. 1. Summarisches Verhör §. 15).

Oefen dürfen nicht gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung gesetzt seyn, (s. Feuervorkehrungen §. 5).

Oeffentliche Arbeit ist eine Verschärfung der Kerkerstrafe. Zur öffentlichen Arbeit können nur Verbrecher männlichen Geschlechtes verurtheilet werden; und weil die öffentliche Arbeit nicht anders als in Ketten zu verrichten ist, kann sie nur der schweren und schwersten Kerkerstrafe beygefüget werden. Verbrecher, deren Strafe sich über zehn Jahre erstrecket, können auch zur Galeerenarbeit verurtheilet werden. §. 18. I. Thl.

Oeffentliche Ausstellung, (s. Schandbühne).

§. 1.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit. „Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall.

Wenn jemand für sich allein, oder auch, wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, dem Richter, einer obrigkeitlichen Person, oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen; oder, wenn jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehls, sich mit gefährlicher Drohung, oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzet. §. 70. I. Thl.

§. 2. Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker, und öffentlicher Arbeit, von sechs Monathen bis auf ein Jahr; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen. §. 71. I. Thl.

Zweyter Fall.

§. 3. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines andern, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestöret, oder wenn auch ohne Gehülfen in das Haus, oder die Wohnung eines andern bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübet wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen,

ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen. §. 72. I. Thl.

Anmerk. Die Gewaltthätigkeit muß immer mit gesammelten Leuten verübet worden seyn, sonst würde so ein Fall, wenn keine gewaltsame Verwundung dabey geschehen wäre, entweder als ein Realinjurienhandel angesehen, oder als eine schwere Polizey-Uebertretung bestrafet werden. Wäre dabey körperliche Verletzung die Folge gewesen; so würde diese nach den dabey bemerkten Absichten und Umständen entweder als ein Verbrechen der Verwundung, oder als eine schwere Polizey-Uebertretung wegen Raufhändeln bestrafet werden.

§. 4. Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers, von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, so sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr bestrafet werden. §. 73. I. Thl.

§. 5. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind nach der Grösse der Bosheit, und des zugefügten Schadens mit Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre; bey großer Bosheit und wichtigem Schaden aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen. §. 74. I. Thl.

Digitized by Google

Dritter Fall.

§. 6. Wenn jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmässigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern. §. 75. I. Thl.

§. 7. Auf solchen Fall ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen; welcher jedoch, wenn der Gemißhandelte einer Gefahr am Leben, oder an Wiedererhaltung der Freyheit ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann. §. 76. I. Thl.

§. 8. Wer für fremde Kriegsdienste, oder wer einen zu einem Militarkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, ist nach dem Kriegsgesetze, und durch das Militärgericht zu verurtheilen, und zu bestrafen. §. 77. I. Thl.

Vierter Fall.

§. 9. Wenn jemand einen Menschen, über welchen ihm vermög der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit hindert; oder, wenn Jemand, auch bey einer gegründet scheinenden Ursache der unternomme-

nen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun, gestissentlich unterläßt. §. 78. I. Thl.

§ 10. Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr. Hätte die Anhaltung über drey Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freyheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt; so soll auf ein bis fünfjährigen schweren Kerker erkennet werden. §. 79. I. Thl.

Fünfter Fall.

§. 11. Wenn eine Weibsperson in einer, sey es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt, oder, wenn eine verheirathete Weibsperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Aeltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden seyn, oder nicht. §. 80. I. Thl.

§. 12. Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer unmündigen Person ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, nach Maaß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. Ist die entführte Person mündig, und ihre Einwilligung beygetreten; so soll schwerer Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr verhänget werden. §. 81. I. Thl.

§. 13. Von Behandlung und Bestrafung derjenigen, welche mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache, den Pestkordon überschreiten, oder auf andere Art die zur Hintanhaltung des gemeinschädlichen Pestübels getroffenen Anstalten vereiteln, wird in dem besonderen darüber bestehenden Gesetze Vorschrift ertheilet. §. 82. I. Thl.

Das Urtheil über die öffentliche Gewaltthätigkeit ist dem Obergerichte vorzulegen, (s. Urtheil §. 19).

Oeffentliche Kreditspapiere (s. Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere).

Oeffentliche Sicherheit (s. Sicherheit).

Oeffentliche Sittlichkeit (s. Sittlichkeit).

Oeffentliche Urkunden (s. Urkunden).

Oeffentliche Züchtigung (s. Körperliche Züchtigung)

Offenes Licht, (s. Feuervorkehrung §. 16. 17).

§. 1.

Ordentlicher Untersuchungs-Prozeß (Der) folgende Theile: a) das ordentliche Verhör des Beschuldigten; b) die Zeugenabhörung und Gegenstellung der Zeugen, unter sich sowohl als mit dem Beschuldigten. Aus diesen zwey ersten Theilen ergiebt sich gewöhnlich c) der Beweis für die Schuld oder Schuldlosigkeit. d) das Urtheil; und endlich e) die Kundmachung und Vollziehung

des Urtheils. Man sehe diese Theile in der Ordnung des Alphabetes. Hier folgen bloß die Vorschriften über die ordentliche Untersuchung überhaupt, deren Inhalt einzig das richterliche Benehmen betrifft. Das Gesetz macht den Richter mit den Haupt- und sehr wichtigen Nebenzwecken der Untersuchung bekannt; weiset ihm die Mittel zu diesen Zwecken an, und dringt zum Behufe der Gerechtigkeit auf die Beförderung des Verfahrens. Folgendes sind die Verordnungen selbst: „Der Hauptzweck des gerichtlichen Verfahrens mit einem Beschuldigten ist, seine Schuld oder Schuldlosigkeit so vor Augen zu legen, daß mit möglichster Zuverlässigkeit darüber geurtheilet werden könne. §. 334. I. Thl.

§. 2. Das Kriminalgericht muß demnach durch die Untersuchung jeden Umstand, welcher auf das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen Beziehung hat, so wie alles, was zu seiner Rechtfertigung behülflich seyn kann; es muß die Verhältnisse, welche das Verbrechen schwerer machen, so wie diejenigen, welche die Strafbarkeit vermindern können, mit gleicher Unpartheylichkeit, und Sorgfalt zu erforschen, und den vollständigen Beweis darüber herbey zu schaffen trachten. Es muß die Verbrechen, welche erst während des Verfahrens bekannt werden, eben so untersuchen, wie die, welche schon bey der Verhaftung des Beschuldigten angezeigt waren. §. 335. I. Thl.

§. 3. So weit also das Verbrechen, und entweder die Strafbarkeit des Beschuldigten, oder was zu seiner Rechtfertigung dienen kann, nicht schon durch

die Erhebung der That, und das summarische Verhör zur Gewißheit gebracht ist, liegt dem Kriminalgerichte ob, die ordentliche Untersuchung durch die Abhörung des Beschuldigten, und der Zeugen, durch gerichtliche Besichtigung, Herbeyschaffung der Urkunden, und alle sonst noch mögliche Aufklärung, vollständig zu machen. §. 336. I. Thl.

§. 4. Da die Vertheidigung der Schuldlosigkeit schon von Amts wegen in der Pflicht des Kriminalgerichtes mitbegriffen ist; so kann der Beschuldigte weder die Zugebung eines Vertreters, oder Vertheidigers, noch die Mittheilung der vorhandenen Anzeigungen verlangen. Wie er aber nach dem §. 6. unter: (Summarischem Verhör) bey der Verhaftung unverzüglich in die nöthige Kenntniß der Beschuldigung gesetzt werden muß; so hat er auch während des ganzen Verfahrens das unbeschränkte Recht, alles an die Hand zu geben, was er immer zu seiner Vertheidigung dienlich erachtet. §. 337. I. Thl.

§. 5. Der weitere Zweck der Untersuchung ist,

a) die Mitschuldigen und Theilnehmer an dem Verbrechen zu entdecken;

b) denjenigen, die durch das Verbrechen Schaden gelitten haben, Entschädigung zu verschaffen. Auch hierauf also erstrecket sich die dem Kriminalgerichte in dem §. 3. auferlegte Pflicht. §. 338. I. Thl.

§. 6. So weit es die Erreichung des Zweckes jeder Untersuchung zuläßt, ist das Kriminalgericht

verpflichtet, überhaupt, vorzüglich aber bey solchen Verbrechen die Untersuchung zu befördern, welche bey dem Volke besonderes Aergerniß erregt haben. §. 339. I. Thl.

§. 7. Auch dann soll das Kriminalgericht sich die Beförderung vorzüglich angelegen seyn lassen, wann es um kleinere Verbrechen zu thun ist, und sich aus dem Verzuge der Untersuchung ergeben könnte, daß der Verhaft während derselben schwerer als die verwirkte Strafe fallen würde. §. 340. I. Thl.

§. 8. Wenn wider den Verhafteten keine Anzeigungen eines anderen Verbrechens vorkommen, als wegen welches er vor das Kriminalgericht gezogen worden, und wenn er nicht selbst mehrere Verbrechen bekennet, als wider ihn angezeigt sind; so ist die Volendung der Untersuchung darum nicht aufzuhalten, weil vielleicht geargwohnet wird, daß er noch mehrere, zur Zeit unentdeckte Verbrechen begangen habe. §. 341. I. Thl.

§. 9. Ist der Verhaftete eines schweren Verbrechens, worauf der Tod, oder wenigstens eine zehnjährige Kerkerstrafe gesetzt ist, geständig; so soll das Untersuchungsgeschäft wegen Nachforschung auf kleinere Verbrechen nicht verzögert werden; in so fern eine solche Nachforschung mit Weitläufigkeit verbunden wäre, und es dabey entweder nach der Beschaffenheit des Verbrechens, wegen Mittellosigkeit des Verhafteten auf keine Entschädigung ankommt. §. 342. I. Thl.

§. 10. Obgleich auf die Mitschuldigen, besonders wenn die Umstände zeigen, daß das Verbrechen

nicht ohne Mithülfe habe verübet werden können, oder, daß der Verhaftete ein Mitgesell von einer bösen Rotte gewesen, mit allem Ernste gedrungen werden muß; so kann doch das Verfahren mit den Verhafteten der Mitschuldigen halber nur dann, wann Mitschuldige bereits eingebracht sind, und nur so weit unterbrochen werden, als gegen diesen Verhafteten der Beweis erst durch die Mitschuldigen geführt werden müßte. §. 343. I. Thl.

§. 11. Nur bey den mit der Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers verpönten Verbrechen, und bey welchen zugleich dem Staate daran gelegen ist, alles anzuwenden, um verborgene Thaten, oder Mitschuldige zu entdecken, kann mit dem Abschlusse der Untersuchung so lange eingehalten werden, als aus den Umständen sich mit Grund erwarten läßt, in die Kenntniß mehrerer solcher Verbrechen, oder Mitschuldigen zu gelangen. §. 344. I. Thl.

§. 12. Das Kriminalgericht ist in allen, was immer zu seinem Verfahren gehört, berechtiget, mit jeder politischen, oder Justizbehörde unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflezen; und jede Behörde ist verbunden, den Kriminalgerichten hülfliche Hand zu biethen, was an sie gelanget, so weit es in ihre Wirksamkeit einschlägt, von Amts wegen zu erfüllen, und hierüber, oder über die etwa entgegen stehenden Hindernisse Antwort, und Nachricht mit möglichster Beförderung zu ertheilen. Bemerkte das Kriminalgericht von dieser Seite Nachlässigkeit oder Verzögerung; so ist es verpflich-

Digitized by Google

tet, solche dem Obergerichte anzuzeigen, damit die saumselige Behörde durch diejenige, welcher sie untergeordnet ist, zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalsen, auch zur Verantwortung, und nach Beschaffenheit der Umstände zur Strafe gezogen werde. Sollte das Kriminalgericht diese Pflicht auser Acht lassen; so kann die Saumseligkeit eines Dritten ihm in der Folge zu keiner Entschuldigung dienen. §. 345. I. Thl. (s. Tagebuch).

§. 1.

Ordentliches Verhör (Das) des Beschuldigten, macht in dem ordentlichen Untersuchungsprozesse, wie sich das aus der Natur der Sache ergibt, den wesentlichsten Bestandtheil aus. Vormahls glaubte man, dieses Verhör sogar bey dem Verfahren wider flüchtige und abwesende Beschuldigte nicht ausser Acht lassen zu dürfen. Nach Erhebung der That entwarf man daher mehrere Fragen im Zusammenhange und setzte statt der Antworten jedes Mahl die Formel: contumaciter absens est, hiezu. Von diesem Verfahren ist es nun freylich schon in der vorigen Kriminal-Gerichtsordnung abgekommen. Das heutige Verfahren wider Abwesende und Flüchtige sehe man unter: (Flüchtige). Hier folgen die Vorschriften über das ordentliche Verhör anwesender Beschuldigten: „Was der Beschuldigte in dem summarischen Verhöre für oder wider sich angegeben hat, muß, in so fern es auf ein Verbrechen Beziehung hat, und

nicht schon erhoben ist, ungesäumt, und auf gleiche Art in das Klare gesetzet werden, wie von der Erforschung des Verbrechens, und der Anzeigungen angeordnet ist. §. 348. I. Thl. (s. Erforschung der Verbrechen und Anzeigungen).

§. 2. Hat der Beschuldigte schon in dem summarischen Verhöre seine Schuldlosigkeit ausgewiesen, oder das Verbrechen umständlich eingekannt, und stimmt seine Ausweisung, oder sein Bekenntniß mit der eingeholten Erkundigung so vollkommen überein, daß kein Zweifel über die That, und die Zurechnung derselben, über die Mitschuldigen, und die Entschädigung übrig ist; so soll das Geschäft durch unnütze Wiederholung des Verhöres nicht verlängert, sondern das Verfahren abgeschlossen, und im ersteren Falle der Schuldlose gegen Angelobung, daß er bis zum Urtheile sich von seinem Wohnungsorte nicht wegbegeben wolle, auf freyen Fuß gesetzet; in dem letzteren Falle aber der geständige Verbrecher auf die auch bey dem Abschlusse des ordentlichen Verhöres unten vorgeschriebene Art zur Ueberdenkung und Angebung seiner etwa vermeinten Entschuldigung angewiesen werden. §. 349. I. Thl.

§. 3. Ist die Sache durch das summarische Verhör nicht erschöpfet, entweder weil der Beschuldigte dasselbe auf die unter: (Summarisches Verhör §. 5). erwähnte Weise vereitelt hat, oder, weil die im summarischen Verhöre abgelegte Aussage, wenn sie gegen die übrigen Umstände gehalten wird, undeutlich, mangelhaft, zur Widerlegung der Anzeigungen unzulänglich ist, oder weil die nachgeholte Er-

kundigung sie nicht durchaus bestätiget, oder, weil aus dem Zusammenhange der Umstände wichtige Gründe vorkommen, zu besorgen, daß der Verhaftete in mehrere, noch unbekannte Verbrechen, oder mit mehreren Verbrechern verflochten sey; so muß von dem Kriminalgerichte zum ordentlichen Verhöre des Beschuldigten geschritten werden. §. 350. I. Thl.

§. 4. Um dieses Verhör einzuleiten, soll der die Untersuchung führende Beamte aus den bisherigen Verhandlungen alle Umstände erwägen, die Gegenstände, welche zu erörtern sind, genau betrachten, und dabey wohl überlegen, wie die Wahrheit auf die zweckmäßigste Art von dem Beschuldigten zu erfahren sey. Sodann soll er die Fragen aufsetzen, damit er vollkommen vorbereitet zu dem Verhöre schreiten könne. §. 351. I. Thl.

§. 5. Die allgemeinen Fragen sind eben dieselben, welche in dem (Summarischen Verhör §. 4.) vorgeschrieben worden. Ihre Wiederholung kann jedoch in dem ordentlichen Verhöre so weit übergangen werden, als sie bereits durch das summarische Verhör ausser Zweifel gesetzt sind. Wenn aber die daselbst gegebene Antwort verdächtig ist, oder, wenn in Beziehung auf Verbrechen und Anzeigungen daran liegt, von den persönlichen Umständen des Beschuldigten, von seinen Angehörigen, von seinem Lebenswandel, Umgange, dem von einer Zeit zur andern gehabten Aufenthalte, gesuchten Nahrungsstande, und überkommenen Vermögen näher unterrichtet zu seyn; dann müssen die Fragen auf die-

Digitized by Google

se Puncte gestellet werden, um in der Folge mit möglichster Zuverläßigkeit über ihn urtheilen zu können, oder auf Mittel zu kommen, wodurch er, dafern er zum Läugnen Zuflucht nähme, oder sich mit falschen Entschuldigungen loszuwinden suchte, näher gefasset, und aus seinem eigenen Geständnisse zur Ueberführung gebracht werden könne. §. 352. I. Thl.

§. 6. Die besonderen Fragen sind nach den besonderen Umständen eines jeden Untersuchungsfalles abzufassen. Ihr Zweck ist den Befragten dahin zu führen, daß er die That mit ihren wahrhaften Umständen eröffne, oder die ihm zur Last fallende Beschuldigung ablehne. Das Wesentlichste, worauf bey Abfassung der besonderen Fragen Rücksicht zu nehmen ist, bestehet darin:

a) Daß jeder Fragepunct an und für sich, oder in Hinsicht auf das Ganze zur Sache gehöre, nichts Unnützes, Unschickſames eingemenget werde:

b) Daß die Fragen zusammengenommen, die zur Sache gehörigen Umstände der Absicht und Bewegungsursache der That, des Ortes, der Zeit, der Art und Weise, der gebrauchten Mittel, der Wiederholung, der Hülfleistung vollständig erschöpfen:

c) Daß die Fragen nicht etwa dahin zielen, um den Beschuldigten durch Zweydeutigkeiten, oder Verwicklung zu fangen, sondern jede Frage kurz, deutlich, und nur über einen Umstand ge-

faſſet ſey, damit der Befragte ſie wohl begreife, und beſtimmt beantworten könne;

d) Daß eine Frage aus der anderen fließe, wie ſich nähmlich die Begriffe an einander reihen, und die Umſtände auf einander folgen;

e) Daß nicht die Frage zum voraus Umſtände enthalte, und bezeichne, die von dem Befragten, wenn er aufrichtig ausſagen will, am erſten eröffnet werden ſollten:

f) Daß bey einem Befragten, der in ſeinen Antworten Verſchlagenheit zeigt, die ihm zur Laſt liegenden Anzeigungen, und Beweismittel in die Fragen nach und nach immer mit mehrerer Stärke eingerücket, und er dadurch auf die ſelbſt eigene Ueberzeugung geführet werde, daß ſein Läugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweiſe vergebens ſey. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweiſe iſt in den Fragen nur in ſo weit nöthig, als der Befragte in ſeinen Antworten denſelben widerſprechen will. Bey einem ſolchen Widerſpruche ſollen ihm die wider ihn ſtreitenden Beweiſe vorgeleget, die Zeugen nahmhaft gemacht, und die weſentlichen Stellen aus derſelben Ausſagen vorgeleſen werden:

g) Daß in den Fragen, welche auf die Mitſchuldigen hinauslaufen, die zu derſelben genauer Beſchreibung dienlichen Fragepuncte ebenfalls vorkommen müſſen. Nach den Grundſätzen, welche in dem (Ordentlichen Unterſuchungsprozeſſe §. 2. u. 3.) vorgeſchrieben ſind, müſſen

h) die Fragen auch dahin gerichtet seyn, alles zu erforschen, was des Befragten Rechtfertigung und Schuldlosigkeit, doch seine geringere Schuld in das Licht setzen, und beweisen kann; und nach dem §. 5. unter: (Ordentlicher Untersuchungsprozeß) gehört

i) auch alles dasjenige zu den Fragen, was dazu dienen kann, dem durch das Verbrechen Beleidigten, oder Beschädigten die Wege zur Erhaltung seiner Genugthuung, und Entschädigung zu öffnen, oder zu erleichtern. §. 353. I. Thl.

§. 7. Das ordentliche Verhör ist in Beyseyn eben der Personen vorzunehmen, welche (s. Summarisches Verh. § 2.) dem summarischen Verhöre beygewohnet haben. Nur aus erheblichen Ursachen können die Beysitzer verändert werden. §. 354. I. Thl.

§. 8. Das Kriminalgericht soll das Verhör, sobald es sich dazu im Stande findet, anfangen, das Angefangene aber ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrechen. Die Ursachen, wegen welcher dasselbe später vorgenommen, oder länger unterbrochen worden wäre, sollen jedes Mahl in dem Protokolle getreu aufgeführet werden. Dagegen steht dem Kriminalgerichte frey, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, so oft, und so lange es ihm zuträglich scheint, fortzusetzen. Insonderheit soll dann nicht ausgesetzet werden, wann der Befragte in aufrichtigem Bekenntnisse des Verbrechens, oder in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen, oder, wann wahrgenommen wird, daß er durch die ihm gestellten

Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder, daß sonst sich Gelegenheit anbiethe, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen. §. 355. I. Thl.

§. 9. Wenn der Beschuldigte nur eine solche Sprache redet, welche der die Untersuchung führende Beamte nicht besitzet; so muß dem Verhöre ein Dolmetscher, der des Lesens und Schreibens in dieser Sprache wohl kündig ist, beygezogen, und wenigstens ein dieser Sprache kündiger Beysitzer gewählet werden. Der Dolmetscher muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten, und die Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung, genau und getreu übersetzen, nichts weglassen, oder hinzufügen, sondern alles so zu Papiere bringen werde, wie er es vernommen hat. Ist ein solcher Dolmetscher, und wenigstens ein der Sprache des Untersuchten kündiger Beysitzer in dem Bezirke des Kriminalgerichtes nicht zu finden; so muß dem Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit dasselbe dem Kriminalgerichte einen solchen Dolmetscher, und Beysitzer zuweise, oder die Verfügung treffe, daß der Beschuldigte an ein Kriminalgericht, wo der Sprache kündige Beamte vorhanden sind, abgeliefert werde. §. 356. I. Thl.

§. 10. Wenn der Beschuldigte stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich, oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf von demselben die schriftliche Beantwortung zu fordern. Einem Tauben, der aber lesen und reden kann, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese,

Digitized by Google

und die Beantwortung darauf gebe. Sollte der Stumme nicht schreiben, der Taube nicht lesen können, oder der Beschuldigte zugleich taub und stumm seyn; so wäre der Vorfall dem Obergerichte anzuzeigen, und die weitere Anordnung zu erwarten. §. 357. I. Thl.

§. 11. Das Verhör soll mit Gelassenheit und Anständigkeit aufgenommen werden. §. 358. I. Thl.

§. 12. Ueber das Verhör ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe soll auf halb gebrochenen Bogen fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geschrieben werden. Am Eingange desselben, und bey jeder weiteren Sitzung, soll Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebst der Personen, welche dabey gegenwärtig sind, am Schlusse die Stunde der geendigten Sitzung angemerket werden. Auf der links liegenden Spalte ist die gestellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. Wenn nach dem §. 9. ein Dolmetscher beygezogen wird, ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichts und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und eben so die Antwort, zuerst in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der sie gehört. §. 359. I. Thl.

§. 13. Was der Befragte antwortet, es mag zu seiner Beschwerung, oder Vertheidigung führen, ist in das Protokoll aufzunehmen. In der Art, die

die Antworten zu Papiere zu bringen, soll sich eben so verhalten werden, wie (s. Summarisches Verhör §. 12.) vorgeschrieben wird. §. 360. I. Thl.

§. 14. Der Befragte ist in der Beantwortung nicht zu übereilen. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen; so ist ihm solche zu wiederholen. Diese Wiederholung hat insonderheit dann zu geschehen, wann die Antwort der Frage nicht anpassend ist, und nur die auch hierauf wiederholte, obgleich nicht anpassende Antwort, soll in das Protokoll eingetragen werden. Bey Fragen, die auf besondere Umstände, oder auf entferntere Zeit hinausgehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken, um sich auf das Eigentliche zu besinnen, zugestanden werden. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlasset werden; so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzumerken. §. 361. I. Thl.

§. 15. Würde der Verhörte durch Furcht, oder Gemüthsbeklemmung aus der Fassung gebracht, und ließe sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtseyn der Schuld herrühre; so soll das Gericht mit anständigem Ernste in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber sowohl, als überhaupt, wann an den Befragten bey einer Frage, oder Antwort eine besondere Gemüthserschütterung, oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken. §. 362. I. Thl.

§. 16. Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnenverwirrung gegeben; so hat das Kriminalgericht den Verhafteten von zwey Aerzten und Wundärzten untersuchen, und von denselben das Gutachten schriftlich geben zu lassen: ob sie die anscheinende Verwirrung für einen wahren Anfall, oder für Verstellung halten. Fällt das Gutachten dahin aus, daß es Verstellung sey; so ist der Verhaftete nach vorausgegangener Warnung, zuerst durch drey auf einander folgende Tage bey Wasser und Brot zu halten; dann aber, nach wiederholter Warnung mit Streichen von drey zu drey Tagen dergestalt zu bestrafen, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Zahl jedes Mahl mit fünf vermehret, und bis auf dreyßig hinauf gestiegen wird. Läßt der Verhaftete auch dann noch von der Verstellung nicht nach; so ist der Vorfall mit Beylegung sämmtlicher Acten dem Obergerichte vorzulegen, und die Entscheidung hierüber zu erwarten. Ist nach der Meinung der Aerzte die Sinnenverwirrung wahr, oder, könnten sie nach Pflicht und Rechtschaffenheit keinen bestimmten Schluß fassen, oder, wären sie in ihrer Meinung getheilt; so ist ebenfalls dem Obergerichte die umständliche Anzeige zu machen, und von daher die Belehrung zu erwarten. In diese Anzeige sind auch die Bemerkungen einzurücken, welche dem Kriminalgerichte selbst, und dem Gefangenwärter bey Beobachtung des Verhafteten aufgefallen sind. §. 363. I. Thl.

§. 17. Ist ein Verhafteter so hartnäckig, daß er auf die an ihn gestellten Fragen ganz und gar kei-

Digitized by Google

ne Antwort gibt; so muß er mit Ernste an die Pflicht, dem Gerichte zu antworten, erinnert, und ihm die Vorstellung, daß er sich durch seine Hartnäckigkeit Strafe zuziehe, gemacht werden. Wenn dieses nicht verfängt, ist er seines fortdauernden hartnäckigen Stillschweigens wegen auf eben die Art zu behandeln, wie in dem vorhergehenden Paragraphe bey dem verstellten Wahnsinne vorgeschrieben wird. § 364. I. Thl.

§. 18. Eine angemessene Strafe mit Streichen, oder Fasten, hat auch dann Statt, wann der Verhörte während des Verhöres sich boshaft auf eine ungestüme und beleidigende Art beträgt; oder, wann er durch die Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen gesucht hat, und des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweises ungeachtet, bey dem Lügen beharret. In einem solchen Falle kann jedoch die Strafe nicht über zwanzig Streiche, oder dreymahliges Fasten in einer Woche sich erstrecken. §. 365. I. Thl.

§. 19. Jede nach einem der vorhergehenden drey Paragraphen vorgenommene Bestrafung muß, nebst ihrer Veranlassung, in dem Verhörsprotokolle genau angemerket werden. §. 366. I. Thl.

§. 20. An die zum voraus entworfenen Fragen ist sich bey dem Verhöre nur in so weit zu halten, als sie zu den erhaltenen Antworten sich schicken. Wenn daher aus einer Antwort sich der Anlaß ergibt, neue Fragen zu stellen, müssen solche sogleich zweck-

mässig abgefaßt, in die Reihe gebracht, und an den Verhörten gestellet werden. §. 367. I. Thl.

§. 21. Niemahls darf eine Vorspiegelung falscher Anzeigungen, oder erdichteter Beweismittel, eine Verheissung gelinderer Strafe, oder der Begnadigung, noch irgend eine Bedrohung, oder was immer für eine Thätigkeit gegen den Beschuldigten gebraucht werden. Eben so ist sich bey der Protokollirung der Antworten von aller eigenmächtigen Deutung, die mit dem Willen, und dem natürlichen Verstande der Worte des Befragten nicht übereinkäme, zu enthalten. Jede Uebertretung dieser Art unterliegt strenger Verantwortung. §. 368. I. Thl.

§. 22. Auch ist nicht erlaubt, dem Verhörten in den Fragen den Nahmen irgend eines Mitschuldigen in den Mund zu legen, wider welchen nicht schon rechtmässige Anzeigungen dieser Mitschuld vorhanden sind. Hätte jedoch der Verhörte bereits durch längere Zeit sich dem Verbrechen ergeben; so kann er, auch ohne besondere Anzeigung einer Verbindung, im Allgemeinen befragt werden: ob ihm nicht Rotten von Verbrechern, Verhehler, oder sonst gemeinschädliche Leute bekannt sind, um solchem gefährlichen Gesinde näher nachspüren zu können. §. 369. I. Thl.

§. 23. Nach jeder geendigten Sitzung des Verhöres ist das Protokoll von allen zu unterschreiben, die bey dem Verhöre zugegen gewesen sind. Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen; so müssen diese sämmtlich mit einem Faden, oder mit einer Schnur zusammengeheftet, beyde Ende des Fa-

dens, oder der Schnur mit hartem Siegelwachse fest gemacht, und das Petschaft der Anwesenden darauf gedrucket werden, damit kein Bogen verloren, oder untergeschoben werden könne. In Ansehung der Unterschrift des Verhörten selbst, ist eben das zu beobachten, was unter: (s. Summarisches Verhör §. 12.) vorgeschrieben wird. §. 370. I. Thl.

§. 24. Wann alles, was dem Kriminalgerichte (s. Ordentlicher Untersuchungsprozeß §. 2. u. 3.) zu erforschen obliegt, erschöpfet, oder, keine Hoffnung übrig ist, das Mangelnde vollständig zu machen, soll das Verhör geschlossen werden. §. 371. I. Thl.

§. 25. Nach dem geschlossenen Verhöre ist dem Verhörten zu bedeuten, daß er drey Tage übrig habe, um zu überdenken, was er etwa noch zu seiner Rechtfertigung, und zu seinem Schutze angeben könne. Nach Verlauf dieser drey Tage ist er noch ein Mahl zu hören, und was er von Erinnerungen, und Behelfen zu seiner Vertheidigung, oder zu Bewirkung eines gelinderen Urtheiles vorbringt, soll getreu, und mit den vorhererwähnten, auf die Heftung und Unterschreibung sich beziehenden Vorschriften zu dem Verhörs-Protokolle hinzugefüget werden. Diese Anordnung hat auch für den Fall zu gelten, wenn nach dem §. 2. das Verfahren über das summarische Verhör und das von dem Beschuldigten darin abgelegte Bekenntniß geschlossen wird. §. 372. I. Thl.

§. 26. Dem Verhörs-Protokolle hat das Kri-

minalgericht alles dasjenige anzuhängen, was von ihm während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Verhafteten beobachtet worden, so weit solches einigen Einfluß auf die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles haben mag. Auch ist der Verhaftete durch einen Leib- und Wundarzt, eine verhaftete Weibsperson aber durch eine Hebamme zu besichtigen, und die genaue Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit, den Kräften und Gebrechen der besichtigten Person in die Acten zu nehmen. §. 373. I. Thl.

Ortschaften (Die) sind berechtiget, einen Reisenden, der mit brennenden Fackeln durchfährt, anzuhalten, und der Obrigkeit sogleich anzuzeigen. (s. Feuervorkehrungen §. 21. — 23.)

Ortsobrigkeit, (s. Obrigkeit).

P

Partheylichkeit in Amtssachen, (s. Mißbrauch der Amtsgewalt).

Pasquil, (s. Schmähschriften).

Pastor, (s. Geistliche Personen).

Patente, (s. Mißhandlung der Patente).

Pestanstalten, die Uebertretung derselben wird von dem Militarkordon nach besonderen Gesetzen behandelt.

Pfandbringer (Einem verdächtigen) soll Niemand leihen, (s. Diebstähle minderer Gattung §. 10. — 16.)

Digitized by Google

Pfarrer, (s. Geistliche Personen).

Pferde, mit oder ohne Bespannung sollen im Freyen nicht ohne Aufsicht stehen gelassen werden, (s. Fahren).

Plätze (Oeffentliche) sollen nicht verstellet werden, (s. Verstellung der Strassen).

Polierer, (s. Feuervorkehrungen §. 4.)

Politische Behörden, (s. Obrigkeit und Oberaufsicht der politischen Obrigkeit).

Politische Verbrechen, (s. Schwere Polizey-Uebertretungen).

Polizey (Der) müssen die Knechte der Lohnkutscher vorgestellet werden, (s. Fahren).

Polizey-Strafen, Polizey-Uebertretungen. Man vermenge diese Begriffe nicht mit den schweren Polizey-Uebertretungen und deren Bestrafung. Nur die letzteren sind in dem Strafgesetzbuche bestimmt; die ersteren werden nach besonderen den Polizey-Behörden ertheilten Vorschriften ausgemessen. So z. B. werden diejenigen, die mit ihrem Körper, wenn auch ohne erschwerende Umstände, unzüchtiges Gewerbe treiben, von der Polizey abgestrafet. Man sehe hier die Eintheilung der gesetzwidrigen Handlungen unter: (Gesetzwidrig).

Pope, (s. Geistliche Personen).

Positive Erklärungen heissen überhaupt solche, die im Gesetzbuche selbst vorkommen, und die ihren nächsten Grund in den Willen des Gesetzgebers haben. Sein Zweck bey solchen Erklärungen ist, daß unter gewissen Ausdrücken, auf die sehr vieles ankömmt, durchaus nichts anderes verstanden wer-

Digitized by Google

de, als was er selbst darunter begriffen hat. Beyspiele dergleichen positiver Erklärungen sehe man unter: (Verbrechen §. 2., und Schwere Polizey-Uebertretungen §. 2.)

Postillione sollen nicht mit brennenden Fackeln über hölzerne Brücken und durch Ortschaften fahren, (s. Feuervorkehrungen §. 22.)

Postmeister (Ein), der in dem Umkreise von vier Stationen von dem Hauptpostamte jeder Provinz Jemanden, der aus der Hauptstadt nicht mit der Post, oder doch mit einem Postzettel anlanget, vor Verlauf von zwey Mahl vier und zwanzig Stunden weiter befördert, ist das erste Mahl mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden zu belegen, die bey der zweyten Uebertretung verdoppelt wird. Auf die dritte Uebertretung ist die Abschaffung von dem Posthause zu verhängen. §. 80. II. Thl.

Postporto. Die Kriminalgerichte und politischen Obrigkeiten sind bey Versendung der Schriften von der Errichtung des Postporto frey. (s. Kriminalkosten, und Kosten der Gerichtsbarkeit).

Prediger, (s. Geistliche).

Preiserhöhung, (s. Verabredung der Gewerbsleute).

§. 1.

Preß- oder Stoßwerk. „Wer ohne von der Behörde dazu die Erlaubniß erhalten zu haben, zu Hause ein so genanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ist nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preß-

werkes), das erste Mahl mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe; bey wiederholter Uebertretung nebst einmonathlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen. §. 84. II. Thl.

§. 2. Eben der Strafe unterliegt derjenige, welcher ohne Auftrag oder Erlaubniß der obersten Münzbehörde ein solches Stoßwerk verfertiget. §. 85. II. Thl.

Priester, (s. Geistliche).

Privilegirte Gerichtsstellen heißt man überhaupt solche, von welchen nur die Untersuchung gewisser Personen und Sachen gepflogen wird. In Straffällen sind das Kreisamt, und in gewisser Hinsicht auch die Magistrate der Hauptstädte privilegirte Gerichtsstellen. (s. Verfahren gegen schwere Polizey-Uebertretungen §. 3., und Verfahren gegen Verbrecher §. 3)

Professor, (s. Universität).

Protokolle werden vorschriftmässig bey jeder wichtigen Verhandlung sowohl im Kriminal- als im politischen Verfahren, als: bey der (Erhebung der That), beym (Summarischen Verhör), beym (Ordentlichen Verhöre), bey der (Zeugenabhörung), beym (Urtheil) und über die Gefangenen vom (Gefangenwärter) geführet. Die gesetzliche Form aller dieser Protokolle findet man unter den hier eingeklammerten Verhandlungsstücken.

Provisoren, deren Bestrafung wegen fal-

scher oder schlechten Bereitung der Arzneyen, (s. Arzneyvorschriften §. 5. — 11.); wegen Austragung der Geheimnisse, (s. Ehrenbeleidigung §. ult.)

Prüfung der Beweise, (s. Beweise §. ult.); — Prüfung der Kandidaten des Richteramtes, (s. Kriminalgerichtsbarkeit).

Pulver, (s. Feuervorkehrungen §. 12).

Q

Quacksalber oder unbefugte Aerzte, (s. Arzneyvorschriften).

Quarantaine, (s. Pestanstalten).

Quartalstabelle, (s. Oberaufsicht §. 2).

R

Rädelsführer, die Bestrafung derselben sehe man unter denjenigen Uebertretungen, deren Urheber sie sind; z. B. Rädelsführer bey einem Aufruhr, unter: (Aufruhr u.s.w.) — Ueberhaupt aber werden die Rädelsführer immer schwerer als die anderen Theilnehmer bestrafet.

Rasende, (s. Unterlassene Aufsicht und Sinnenverrückung).

Rath, (s. Bestellung des Gerichtes).

Rath zu Verbrechen, (s. Verbrechen §. 5).

§. 1.

Raub. „Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um

sich ihres, oder sonst eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen. §. 169. I. Thl.

§. 2. Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen, und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf und zehnjährigem schweren Kerker bestrafet werden. §. 170. I. Thl.

§. 3. Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden; so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden. §. 171. I. Thl.

§. 4. Diese Strafe findet auch Statt, wann gewaltthätig Hand an eine Person geleget wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden. §. 172. I. Thl.

§. 5. Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden; so ist die Strafe lebenslanger schwerer Kerker. §. 173. I. Thl.

§. 6. Ist bey dem Raube Jemand dergestalt verwundet, oder verletzet worden, daß derselbe dadurch wichtigen Nachtheil an seinem Körper gelitten hat, oder, ist Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen quallvollen Zustand versetzet worden; so soll jeder, der daran Theil hat, lebenslang mit schwerestem Kerker bestrafet werden. §. 174. I. Thl.

Digitized by Google

§. 7. Wer ein Gut; wovon er weiß, daß es geraubt worden, sey es auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlet, verhandelt, oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen. §. 175. I. Thl.

Das Urtheil über den Raub wird, wenn es nicht ein standrechtliches ist, dem Obergerichte vorgelegt, (s. Urtheil §. 19).

Die Verhaftung eines Räubers muß manchmahl dem Kreisamte und von diesem der Landesstelle angezeigt werden, (s. Summarisch. Verf. §. 19).

Wegen ungewöhnlich um sich greifenden Raubes tritt das standrechtliche Verfahren ein, (s. Standrecht).

Raubmord, (s. Mord §. 2).

Räuberischer Todtschlag, (s. Mord §. 8).

Raubschütz, (s. Diebstahl §. 4).

Rauchfangkehrer, deren Bestrafung bey Schuldhandlungen an Feuersgefahr, oder Brünsten, (s. Feuervorkehrungen §. 9).

§. 1.

Raufhändel. „Wenn bey Raufhändeln Jemand auf eine Art verletzt wird, daß die Verletzung sichtbare Merkmahle und Folgen zurück läßt, sind alle, die an der Verletzung Theil nahmen, mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; die

Urheber des Raufhandels aber stets schärfer, als die übrigen Theilnehmer zu bestrafen. §. 163. II. Thl.

§. 2. Kommt durch die Untersuchung hervor, daß einer der Theilnehmer wegen Raufhändeln bereits öfters bestrafet worden, und daher als ein Raufer von Gewohnheit anzusehen ist; so ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen. §. 164. II. Thl.

Reassummirung, (s. Wiederaufnahme der Untersuchung).

Rechtfertigung, (s. Unschuld).

Rechtlicher Beweis, (s. Beweis).

Rechtlicher Verdacht, (s. Verdacht).

Recurs, (s. Rekurs).

Regent, (s. Landesfürst).

Regierung, oder Landesregierung, (s. Landesstelle).

§. 1.

Registratur (Die) ist der Ort, der für die Beylegung aller Acten gewidmet ist, die bey dem Kriminalgerichte oder bey der politischen Obrigkeit aufbewahret werden müssen. „In der Registratur sind die Acten in abgetheilten Bünden aufzubehalten, und jeder Untersuchung einen Bund zu widmen. Die übrigen, zu dem Kriminalgerichte gehörigen Acten sind nach den verschiedenen Gegenständen einzutheilen. Jedes in einem Bunde enthaltene Stück ist von Außen mit der Zahl des Bundes, zu dem es gehöret, und mit der Zahl, nach

welcher es einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein Actenstück mehrere Beylagen; so ist jede mit der Zahl des Stückes, zu dem es gehöret, zu bezeichnen, auf dem Hauptstücke aber anzumerken, wie viele Beylagen dazu gehören. Außer den in dem Gesetzbuche bestimmten Fällen soll Niemanden eine Einsicht in die Acten erlaubet, noch ein Stück aus denselben verabfolget werden. §. 547. I. Thl.

§. 2. Ueber die zur Registratur hinterlegten Acten hat das Kriminalgericht ein Nachschlagungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Geschäfte folgender Maßen abzusondern: a) in solche, wo dem Kriminalgerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht worden sind, ohne daß der Thäter bekannt geworden; b) in solche, wo dem Kriminalgerichte Verbrecher entweder nach bloßer Beschreibung, oder auch mit dem Nahmen, und ihrer eigentlichen Bestimmung bekannt geworden, ohne daß man sich der Person hat versichern können; c) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung ganz vollendet worden; d) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung durch Tod oder Flucht unterbrochen worden; e) endlich in solche, wobey die Verhandlung wegen Ausforschung der Theilnehmer, oder Mithelfer noch fortzusetzen ist. Uebrigens müssen die Nachschlagungsprotokolle alle Umstände, nach welchen ein Kriminalgericht dem anderen die unter: (Zusammenhang der Kriminalgerichte) angezeigte Hülfe leisten kann, kurz und bündig enthalten, und die Beziehung auf diejenigen Registratursacten andeuten, woraus die näheren Umstände

erforderlichen Falles ersehen werden können. §. 546. I. Thl.

§. 3. Um die Nachsuchung zu erleichtern, müssen die Nachschlagungsprotokolle, und Registraturs-acten, mit genauen Registern in alphabetischer Ordnung versehen seyn, in welchen eben dieselbe Sache unter verschiedenen Gesichtspuncten eingetragen seyn muß; nähmlich; a) unter dem Nahmen des Beschuldigten, oder des Verbrechers, wobey auch die Nahmen, welche ein Verbrecher allenfalls geführt, oder die so genannten Spitznahmen, nicht außer Acht zu lassen sind, und eine nähere Bezeichnung beygefüget werden muß, um nicht allenfalls durch die Aehnlichkeit des Nahmens zu einem Irrthume Anlaß zu geben; b) unter dem Nahmen der Oerter, wo Verbrechen begangen worden; c) unter der Benennung des Verbrechens selbst. §. 548. I. Thl.

§. 1.

Registratur (Die) der politischen Behörden soll zur Erleichterung der Leitung und Aufsicht der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen auf folgende Art eingerichtet seyn:

„Erstens: Sind die Acten eines jeden vorgekommenen Falles in ein Bündel zu sammeln, das von aussen mit einer Numer bezeichnet wird. Die zu einer Verhandlung gehörigen Actenstücke sind mit der Zahl des Bündels und der Zahl, wornach sie in diesem einzulegen sind, zu bezeichnen §. 452. II. Thl.

§. 2. Zweytens: Muß ein allgemeines Nachsuchungsprotokoll geführet, und jede Verhandlung unter einer dreyfachen Rubrike mit Beziehung auf die Zahl des Bündels eingetragen werden, nähmlich: unter dem Nahmen des Untersuchten, unter dem Nahmen der Uebertretung, und unter der Benennung des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden. §. 453. II. Thl.

§. 3. Nebstbey soll in der Registratur eine Jahrestabelle geführet werden, worin die Uebertretungen jeder Gattung unter einer Rubrik zusammengestellet sind, damit daraus die am meisten in Schwung gehenden Uebertretungen, und durch Gegeneinanderhaltung mit der Tabelle des verflossenen Jahres, die Ab- und Zunahme derselben ersehen werden möge. §. 454. II. Thl.

Registratur-Beamte, welche eine ihrer Amtsaufsicht anvertrauete Urkunde vernichten, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilen, (s. Mißbrauch der Amtsgewalt §. 2).

Reisende sind auch schuldig, auf Vorforderung des Gerichts, oder der Obrigkeit zu erscheinen, Rede und Antwort zu geben, und den Anordnungen derselben Folge zu leisten, (s. Kriminalgerichtsbarkeit §. 4. und Gerichtsbarkeit §. 5. und 6).

Reiten, (s. Fahren).

Reitzen (Das) bösartiger Thiere, (s. Thiere §. ult.),

§. 1.

Rekurs (Der) ist das gesetzmäßige Ansuchen um Hülfe bey der höheren Behörde gegen ein von der niederen Behörde geschöpftes Urtheil. Es kann sowohl wider ein Kriminalurtheil, als wider ein Urtheil der politischen Obrigkeit rekurirt werden. Hier folgen daher zuerst die Verordnungen der Gesetze über den Rekurs wider ein Kriminalurtheil, dann die Vorschriften über den Rekurs wider ein Urtheil der politischen Obrigkeit.

, Die Kriminalurtheile, wider welche der Rekurs Statt findet, sind zweyerley:

a) gegen Urtheile der Kriminalgerichte, welche diese, ohne sie vorher dem Obergerichte vorzulegen, kund machen, und vollziehen dürfen;

b) gegen solche Urtheile des Obergerichtes, wodurch das auf gänzliche Lossprechung geschöpfte Urtheil des Kriminalgerichtes, bloß auf die Aufhebung der Untersuchung abgeändert, oder das Strafurtheil entweder in der Strafdauer, oder sonst verschärfet worden ist. Der Grund des Rekurses kann darin bestehen, daß entweder die Beschuldigung und Untersuchung ohne rechtlichen Anlaß geschehen; oder, daß der Beschuldigte nach Beschaffenheit der über die Anzeigungen eingeholten Erfahrungen hätte für schuldlos erkannt, oder nach dem Gesetze nicht so streng verurtheilt werden sollen. Wider Urtheile, welche von der obersten Justizstelle ergangen sind, und wider Urtheile des Obergerichtes, wodurch das krimi-

nalgerichtliche Urtheil nicht auf eine in b) erwähnte Art abgeändert, oder verschärfet worden, kann kein Rekurs ergriffen werden. Daher das Obergericht in seinem Urtheile deutlich auszudrücken hat, ob das von dem Kriminalgerichte gefällte Urtheil bestätiget, gemildert, verschärfet, oder die gänzliche Lossprechung in die Aufhebung der Untersuchung abgeändert werde. §. 462. I. Thl.

§. 2. Den Rekurs können ergreifen: a) der Verurtheilte selbst, b) dessen Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, c) dessen Ehegenoß, d) dessen Vormund, e) die Obrigkeit für ihren Unterthan. Damit aber das Kriminalgericht gesichert sey, daß der Rekurs nicht von einer dazu nicht berechtigten Person, oder unter erborgtem Nahmen angebracht werde, soll der Rekurrent sich durch glaubwürdiges Zeugniß über eine der obigen Eigenschaften rechtfertigen. Aber auch zu dem Rekurse berechtigte Personen sollen denselben nicht ohne Grund, und vielleicht bloß in der Absicht anbringen, um die Vollstreckung des Urtheiles zu verzögern, indem sie dafür verantwortlich bleiben. §. 463. I. Thl.

§. 3. Des Rekurses halber kann Niemand die Einsicht der Untersuchunsacten begehren. Damit aber die zum Rekurse berechtigte Person entnehmen möge, ob wirklich gute Gründe zur Ergreifung des Rekurses vorhanden seyn, kann sie von dem Kriminalgerichte die Mittheilung der Beweggründe des geschöpften Urtheiles verlangen, und selbe sollen ihr binnen vier und zwanzig Stunden hinaus gegeben werden. Diese Beweggründe müssen voll-

Digitized by Google

ständig abgefaßt werden, so, daß sie die wesentlichen Umstände, worauf sich das Urtheil gründet, die Arten des Beweises, welche darüber vorliegen, und den Ausspruch des Gesetzes deutlich in sich enthalten. In einer solchen Rücksicht soll das Obergericht denjenigen Urtheilen, gegen welche nach dem §. 1. b) ein Rekurs Statt haben kann, jedes Mahl die Beweggründe beylegen. §. 464. I. Thl.

§. 4. Der Rekurs muß nach geschehener Ankündigung des Urtheils, und bevor die Strafe in Vollzug gesetzt wird, angemeldet, und die Rekursschrift längstens binnen acht Tagen bey dem Kriminalgerichte, wo die Ankündigung geschehen, überreichet werden, sonst ist sie nicht mehr anzunehmen. Es hängt von dem Rekurrenten ab, ob er den Rekurs mündlich zum Protokolle geben wolle, anstatt eine Schrift zu überreichen. Hat der Verurtheilte selbst den Rekurs angemeldet; so ist ihm auf Verlangen ein redlicher, verständiger Mann zuzugeben, mit dem er sich, jedoch immer in Gegenwart einer Gerichtsperson, und in einer derselben verständlichen Sprache unterreden kann. Dieser Vertreter ist ebenfalls schuldig, die Rekursschrift binnen acht Tagen bey Verantwortung, und Strafe zu überreichen. Nur in besonders verwickelten Fällen kann ihm auf sein Bitten noch eine Verlängerung von anderen acht Tagen bewilliget werden. §. 465. I. Thl.

§. 5. Das Kriminalgericht hat den Rekurs sogleich, als die Schrift überreichet worden, aber

nach verlaufener Frist die protokollirte Anmeldung des Rekurses, nebst den sämmtlichen Acten an das Obergericht zu senden, und in dem Begleitungsberichte die Gründe anzuführen, wodurch es etwa den Rekurs zu widerlegen findet. Indessen und bis die Entscheidung des Obergerichtes erfolget, ist mit Vollstreckung des Strafurtheils einzuhalten. §. 466. I. Thl.

§. 6. Das Obergericht hat den Rekurs sammt den Acten genau zu durchgehen. Findet es, daß das Verfahren und Urtheil dem Gesetze gemäß ist; so wird der Rekurs verworfen. Im entgegengesetzten Falle wird das für widerrechtlich erkannte Verfahren aufgehoben, dem Bedrückten Entschädigung und Genugthuung verschaffet, oder das Urtheil nach dem Gesetze gemildert. Niemahls aber darf bey Gelegenheit eines Rekurses das Urtheil auf eine strengere Behandlung des Rekurrenten abgeändert werden. §. 467. I. Thl.

§. 7. Ist der Rekurs gegen das Urtheil des Obergerichtes selbst ergriffen worden; so hat dasselbe die Acten der obersten Justizstelle zu übersenden; und ist hier auf eben die Art, wie bey dem Rekurse gegen das kriminalgerichtliche Urtheil zu verfahren. §. 468. I. Thl.

§. 8. Wenn der Rekurs verworfen wird; so ist der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Ankündigung des Urtheiles, bis zu dem Tage, da ihm die über den Rekurs erfolgte Entscheidung bekannt gemacht wird, in die Strafzeit nicht einzurechnen. Wird aber das Urtheil gemildert; so ist der in der

Digitized by Google

Zwischenzeit ausgestandene Verhaft in die Strafzeit einzurechnen. §. 469. I. Thl.

§. 9. Ausser dem Wege des Rekurses kann von den Gerichtsbehörden an dem Vollzuge des angekündigten Urtheiles nichts geändert werden. Nur dann, wann das Strafurtheil nicht über fünf Jahre ergangen ist, und während der Strafzeit neue, und so beschaffene Umstände vorkommen, welche nicht schon bey Schöpfung des Urtheils in Erwägung gezogen wurden, und welche, dafern sie damahls bekannt gewesen wären, eine mildere Ausmessung der Strafe veranlasset hätten, ist dem Obergerichte gestattet, eine angemessene Nachsicht zu bewilligen. Bey den auf längere Zeit geschöpften, und bey solchen Strafurtheilen, welche von der obersten Justizstelle ergangen sind, kann eine Nachsicht auch nur von derselben bewilliget werden. §. 470. I. Thl.

Gegen das vom Standrecht gefällte Urtheil findet kein Rekurs Statt, (s. Standrecht §. 13.)

§. 1.

Rekurs wider ein Urtheil der politischen Behörden: „Gegen das angekündigte Urtheil kann entweder ein Rekurs ergriffen, oder um Begnadigung nachgesuchet werden. §. 409. II. Thl.

§. 2. Die Beschwerde des Rekurses ist entweder gegen die Rechtlichkeit des Verfahrens, gegen das Verfahren, oder gegen das Urtheil selbst gerichtet: wenn nähmlich: a) da das Urtheil für schuldig erkennet, um Lossprechung, oder doch Aufhebung der

Untersuchung; b) da das Urtheil bloß auf die Aufhebung der Untersuchung ergangen ist, um die gänzliche Lossprechung; oder endlich c), wenn um eine Abänderung der zuerkannten Strafe nach ihrer Gattung und Größe angesucht wird. §. 410. II. Thl.

§. 3. Der Rekurs hat von der politischen Obrigkeit zur Landesstelle; der Rekurs von der Landesstelle, zu der politischen Hofstelle zu gehen. §. 411. II. Thl.

§. 4. Der Rekurs zur Landesstelle findet Statt, gegen diejenigen Urtheile der politischen Obrigkeit, welche diese, ohne sie der Landesstelle vorzulegen, in Vollzug setzen darf. §. 412. II. Thl.

§. 5. Der Rekurs zur politischen Hofstelle findet gegen diejenigen Urtheile der Landesstelle Statt, wodurch diese das von der Behörde auf die Lossprechung geschöpfte Urtheil, in Aufhebung der Untersuchung abändert, oder sonst das gefällte Strafurtheil verschärfet hat. §. 413. II. Thl.

§. 6. Gegen Urtheile der Landesstelle, wodurch die Strafurtheile der ersten Behörde nicht auf gedachte Art abgeändert, oder verschärfet werden; wie auch gegen die von der politischen Hofstelle ergangenen Urtheile, kann kein Rekurs ergriffen werden. §. 414. II. Thl.

§. 7. Zur Ergreifung des Rekurses sind berechtiget: der Verurtheilte selbst, seine Anverwandten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegenoß, sein Vormund; die Obrigkeit für ihre Unterthanen; der Meister oder Lehrherr für seine Gesellen oder Lehrjungen; der Dienstherr, oder die Dienstfrau für ihr

Digitized by Google

Dienstgesinde. Entsteht über die zum Rekurse berechtigende Eigenschaft ein Zweifel; so muß der Rekurrent dieselbe beglaubigen. §. 415. II. Thl.

§. 8. Der Rekurs gegen Urtheile, welche die politische Obrigkeit nach dem (§. 23. unter: Abtheilung) ohne weitere Einsicht, oder Bestätigung vollziehen darf, muß, wann das Strafurtheil auf eine Züchtigung mit Streichen ausfällt, sogleich; ausser dem alle Mahl längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach Ankündigung des Urtheiles angemeldet, auch in der Regel binnen drey Tagen eingebracht werden. §. 416. II. Thl.

§. 9. Nach den Umständen und der Wichtigkeit des Gegenstandes, ist jedoch von der Behörde, zur Einbringung des Rekurses, auch eine Verlängerung der Frist, bis auf sechs Tage zu bewilligen. §. 417. II. Thl.

§. 10. Der Rekurs gegen Urtheile, die der Einsicht des Kreisamtes, oder einer höheren Bestätigung zu unterziehen sind, ist binnen drey Tagen anzumelden, und binnen der folgenden acht Tage die Rekursschrift einzubringen. §. 418. II. Thl.

§. 11. Nach Verlauf dieser Frist findet ein Rekurs nicht weiter Statt. §. 419. II. Thl.

§. 12. Die Einsicht der Untersuchungsacten kann des Rekurses wegen nicht gestattet werden. Aber, wann die zum Rekurse berechtigten Personen, um zu wissen, in wie fern Gründe zum Rekurse vorhanden seyn dürften, es verlangen, müssen ihnen die Beweggründe des Urtheiles, binnen vier und zwan-

Digitized by Google

zig Stunden des darauf gestellten Ansuchens, mitgetheilet werden. §. 420. II. Thl.

§. 13. Sowohl gegen die nach dem (§. 23. unter: Abtheilung) dem Vollzuge der politischen Obrigkeit überlassenen, als einem weiteren Zuge unterliegenden Urtheile, kann der Rekurs mündlich oder schriftlich, auch mit Zuziehung eines Beystandes, auf den die Parthey ihr Vertrauen setzet, genommen werden. §. 121. II. Thl.

§. 14. Die mündlich vorgebrachten Rekursgründe, hat die Obrigkeit zum Protokolle zu nehmen, und dieses, nachdem es dem Rekurrenten vorgelesen worden, von demselben unterschreiben, oder durch ein Handzeichen bestätigen zu lassen. §. 422. II. Thl.

§. 15. Wenn gegen Urtheile, die vor der Vollziehung keinen anderen Gang zu nehmen haben, der Rekurs mündlich oder schriftlich angebracht worden, hat die politische Obrigkeit unverweilt die Rekursschrift, oder, das über den Rekurs aufgenommene Protokoll sammt den Untersuchungsacten, an die Landesstelle zu senden, und in der Begleitung die Gründe anzuführen, welche sie dem Rekurse entgegen zu setzen glaubt. §. 423. II. Thl.

§. 16. Wird der Rekurs gegen ein Urtheil der Landesstelle genommen; so hat sie denselben mit den Untersuchungsacten der ersten Behörde, an die politische Hofstelle zu übersenden, und mit den Beweggründen ihres eigenen Urtheiles zu begleiten. §. 424. II. Thl.

§. 17. Die Behörde, wohin der Rekurs geht, hat bey der Untersuchung desselben, nach der über

die Aburtheilung gegebenen Vorschrift vorzugehen. Findet sie Verfahren und Urtheil den Gesetzen gemäß, so wird der Rekurs verworfen, im widrigen Falle aber, das Urtheil nach dem Gesetze abgeändert. Die Abänderung kann jedoch nie auf Verschärfung des Urtheils abgehen, gegen welches der Rekurs ergriffen wird. §. 425. II. Thl.

§. 18. Die Wirkung des Rekurses ist, daß bis zur Entscheidung der höheren Behörde, mit der Bestrafung stets; sonst mit dem weiteren Vollzuge des Urtheils in so fern eingehalten werde, als durch den Vollzug nicht irgend ein Nachtheil verursachet, oder vergrössert wird. §. 426. II. Thl.

§. 19. Wenn auf Arreststrafe erkennet worden, und der Verurtheilte bereits verhaftet ist; wird, im Falle das Urtheil auf Milderung ausfällt, der Verhaft von dem angekündigten Urtheile an, bis zu der über den Rekurs erfolgten Entscheidung, in die Strafzeit eingerechnet. Wird der Rekurs verworfen; so findet keine Einrechnung Statt. §. 427. II. Thl. (s. Begnadigung).

§. 1.

Religionsstörung. „Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

a) wer durch Reden, Schriften, oder Handlungen Gott lästert;

b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung störet, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Re-

Digitized by Google

den, Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeiget;

c) wer einen Christen zum Abfalle von Christenthume zu verleiten sich anmaßet;

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen, wer Sektirung zu stiften sich bestrebet. §. 107. I. Thl.

§. 2. Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolget, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; bey großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestrafet werden. §. 108. I. Thl.

§. 3. Treffen keine der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umstände mit ein; so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr zu bestrafen. §. 109. I. Thl.

Reue (s. thätige Reue).

Richter, seine erforderlichen Eigenschaften, (s. Gerichtsbarkeit §. 8., Kriminalgerichtsbarkeit §. 6. Urtheil §. 4 — 6. und Standrecht §. 3).

Richtplatz, eine öffentliche Bezeichnung desselben wird nicht gestattet, §. 217. I. Thl. — Neben dem Richtplatz wird der Körper des Hingerichteten eingescharet (s. Kundmachung §. 6).

Digitized by Google

Ritterstand, (s. Adeliche).

Rottirung, (s. Aufstand §. 2).

Ruf heißt überhaupt die unter mehrere Menschen sich fortpflanzende Rede von einer Sache. Folgendes ist die gesetzliche Bestimmung über den Ruf: „Jeder Ruf pflanzt sich durch Mittheilung fort, hat aber stets eine Veranlassung, oder einen ersten Urheber. Daher ist das Kriminalgericht verpflichtet, diejenigen, durch welche der Ruf von einem geschehenen Verbrechen an dasselbe gelanget, zur Rede zu stellen, dem Rufe von Mund zu Mund bis zum ersten Ursprung nachzugehen, und so viel möglich, sich von dem Grunde oder Ungrunde desselben zu überzeugen. §. 227. I. Thl.

Ein übler Ruf kann für allein keinen rechtlichen Verdacht gründen, (s. Anzeigung §. 9. und Verdacht).

Ruf (Der) oder die Ehre eines Beschuldigten soll bey der Verhaftung oder häuslichen Durchsuchung möglichst geschont werden. (s. Verhaftung §. 4. und Erforschung des Verbrechens §. 5).

Ruhestörung (öffentlichen), (s. Hochverrath).

§. 1.

Rückkehr eines Verwiesenen. „Wenn jemand, der aus den Ländern, worauf sich dieses Gesetz erstreckt (aus den deutschen Erbländern), eines Verbrechens wegen verwiesen ist, unter was immer für einem Vorwande, in eines derselben zurückkehrt, ist diese Rückkehr ein Verbrechen. §. 83. I. Thl.

§. 2. Ein solcher Verbrecher soll auf der Schandbühne ausgestellet, dann mit schwerem Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre bestrafet,

und nach vollendeter Strafzeit abermahl verwiesen werden. Ist er wegen der Rückkehr schon ein Mahl bestrafet worden; so ist die Kerkerstrafe zu verschärfen, oder die Verschärfung zu verdoppeln. §. 84. I. Thl.

§. 1.

Rückkehr (Die) eines durch die Polizey-Behörden aus den sämmtlichen Erbländern Abgeschafften, wird als schwere Polizey-Uebertretung bestraft, und zwar das erste Mahl von einem bis zu drey Monathen; bey Wiederholung mit strengem Arreste von drey bis sechs Monathen bestrafet werden. §. 81. II. Thl.

§. 2. Derjenige, welcher aus einer Provinz, aus einem bestimmten Orte auf beständig, oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, wenn er im ersten Falle jemahls, im zweyten Falle vor Verlauf der gesetzten Zeit wiederkehrt, ist mit Arrest von einem bis zu drey Monathen; bey wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen. (s. Rückkehr eines Verwiesenen). §. 82. II. Thl.

Ruthenstreiche, (s. Stockstreiche).

S

Sachwalter, (s. Advocaten).

Säugende Weibspersonen, wann Vollstreckung des Urtheils gegen dieselben verschoben werden

müsse (s. Kundmachung des Urtheils der politischen Behörde §. 7).

Schadenangabe eines durch eine gesetzwidrige Handlung Beschädigten (s. Erhebung der That). — Welche Beweiskraft diese Schadenangabe hat, (s. Entschädigung §. 3).

Schandbühne (Die) ist nur eine Verschärfung der Kerkerstrafe bey Verbrechen, und der Arreststrafe bey schweren Polizey-Uebertretungen. Im ersten Falle ist Folgendes vorgeschrieben: „Bey der Ausstellung auf der Schandbühne wird der Verurtheilte mit schweren Eisen an Händen und Füssen geschlossen, zwischen der Wache, an einem zur Versammlung des Volkes geräumigen Orte, auf einem erhöhten Gerüste, durch drey auf einander folgende Tage, jedes Mahl eine Stunde lang, öffentlich zur Schau ausgestellet, und sein Verbrechen so wohl, als die ihm zuerkannte Strafe, auf einer ihm vor der Brust hängenden Tafel, kurz, deutlich, und lesbar angedeutet. Diese Verschärfung hat jedoch nur in solchen Fällen Platz, in welchen sie entweder ausdrücklich von dem Gesetze vorgeschrieben ist, oder, wann die Strafe, der sie beygefüget werden soll, wenigstens auf zehnjährigen Kerker ausfällt. §. 19. I. Thl.

Das auf die Schandbühne ausfallende Urtheil unterliegt der Bestätigung des Obergerichts, (s. Urtheil §. 21).

Die öffentliche Ausstellung als Verschärfung der Arreststrafe geschieht vor dem Gerichshause in einem Kreise der Wache, zuweilen auch mit einer

Digitized by Google

angehängten Tafel, welche die Ursache der Ausstellung ankündiget. Diese Verschärfung findet nur bey dem Arreste Platz, und nur wo sie im Gesetze bestimmt, und im Urtheile nahmentlich ausgedrücket ist. §. 21. II. Thl.

Diese Ausstellung unterliegt der Bestätigung der Landesstelle, (s. Aburtheilung §. 25).

Schandgewerbe, (s. Unzüchtiges Gewerbe).

Schändung einer Unmündigen (s. Nothzucht §. 3. und Entehrung).

Scharfrichter, (s. Kriminalkosten §. 8).

Schätzung des durch eine gesetzwidrige Handlung zugefügten Schadens, wann sie Statt haben müsse, (s. Erhebung der That).

Scheintod, (s. Unrichtige Todtenanzeige).

Schenkhäuser, die zur Beherbergung nicht berechtiget sind, sollen Niemand über Nacht aufnehmen, (s. Meldung der Fremden d).

Schenkwirthe, welche zur Unzucht Gelegenheit geben, wie zu bestrafen, (s. Kuppeley).

Schiessen, (s. Feuervorkehrungen §. 26).

Schießpulver, (s. Feuervorkehrungen §. 12).

Schimpfnahmen, die Jemanden an öffentlichen Oertern gegeben werden, wie zu bestrafen (s. Ehrenbeleidigung §. 8).

Schlägerey, (s. Raufhändel).

Digitized by Google

Schlafende, auch an diesen kann ein Verbrechen begangen werden, (s. Verbrechen §. 6).

Schleichen (Das) zur Zeit und an dem Orte des Verbrechens ist ein Grund zur Beschuldigung, (s. Anzeigung §. 4. und Verdacht) — und zur Ueberweisung, (s. Zusammentreffen der Umstände).

Schlosser, deren Bestrafung wegen an unbekannte Personen verfertigter Dieteriche oder Hauptschlüssel, (s. Diebstähle minderer Gattung §. 8).

Schmähschriften gegen den Landesfürsten (s. Hochverrath), gegen andern, (s. Ehrenbeleidigungen §. 4).

Schnelles Fahren oder Reiten, (s. Fahren und Reiten).

Schriften, (s. Urkunden).

Schuldlosigkeit, (s. Unschuld).

Schuldverschreibungen (Oeffentliche), s. Verfälschung der Kreditspapiere.

Schüler, (s. Mißhandlung bey häuslicher Zucht).

Schwägerschaften. Diejenigen, die mit Jemand im ersten Grade verschwägert sind, werden wegen Vehehlung seiner Verbrechen, den Hochverrath ausgenommen nicht strafbar. (s. Vorschub §. 5 — 6); auch sind sie nicht schuldig, Zeugenschaft gegen ihn, den Hochverrath ausgenommen, abzulegen (s. Zeugenabhörung §. 4).

Schwangern Weibspersonen kann das Urtheil nur dann kund gemacht, und an ihnen vollzogen werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fort-

Digitized by Google

dauernde Verhaft für sie härter seyn würde, als die zuerkannte Strafe. (s. Kundmachung). — Unehelich schwangere Weibspersonen, deren Pflichten (s. Verheimlichung der Geburt).

§. 1.

Schwere Polizey-Uebertretungen sind ungefähr jene gesetzwidrigen Handlungen, die in dem vorigen Gesetzbuche unter der Benennung: Politische Verbrechen vorgekommen sind. Ich sage ungefähr; denn theils hat die Gesetzgebung noch andere gesetzwidrige Handlungen, als schwere Polizey-Uebertretungen qualifizirt; theils wurden solche, die vorher Verbrechen waren, nun als schwere Polizey-Uebertretungen erklärt; wie z. B. der Selbstmord. Da es nicht wohl möglich wäre, alle wesentlichen und unterscheidenden Merkmahle derjenigen gesetzwidrigen Handlungen, welche das Gesetz unter dem Ausdrucke: Schwere Polizey-Uebertretungen begreift, unter den Zwang einer logischen Definition zu bringen; so werden hier bloß die hierüber im Gesetzbuche vorkommenden allgemeinen Begriffe zusammen gestellet: „Als schwere Polizey-Uebetretungen werden behandelt 1.) absichtliche Verletzungen, welche aber nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person des Thäters, oder nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände zu einer Kriminalbehandlung nicht geeignet sind" §. III. — V. der Einleit. Daher wird ein Diebstahl in einem geringern Betrag als 5 Gulden, daher ein Verbrechen, das von einem Unmündigen d. h. (in einem Alter bis nach

zurück

zurückgelegtem 14. Jahre oder im Zustande einer zufälligen Trunkenheit verübet wird, nur als eine schwere Polizey-Uebertretung bestrafet. §. 3. 4. II. Thl. — 2.) „Gehört unter die schweren Polizey-Uebertretungen, wenn ohne auf ein Verbrechen gerichtete Absicht etwas, was durch die Gesetze, um Verbrechen vorzukommen, oder große Nachtheile abzuwenden, zu thun verbothen ist, gethan; oder etwas, was zu diesem Ende zu thun gebothen ist, unterlassen wird, obgleich aus jenen Handlungen, und diesen Unterlassungen noch kein Schaden oder Nachtheil erfolgt ist." Daher ist der unbefugte Giftverkauf, und die unterlassene Ausstellung der Warnungszeichen bey einem Baue eine schwere Polizey-Uebertretung. — 3.) „Werden wegen des allgemeinen Einflusses der Sittlichkeit auf die Verhinderung der Verbrechen solche Handlungen zu den schweren Polizey-Uebertretungen gezählet, welche die öffentliche Sittlichkeit stören." §. 5. II. Thl. „Wie z. B. die Trunkenheit, der Ehebruch, das Betteln ꝛc.

§. 2. Als eine schwere Polizey-Uebertretung kann jedoch nur dasjenige behandelt und bestrafet werden, was in dem Strafgesetze ausdrücklich für eine schwere Polizey-Uebertretung erkläret wird. §. VI. Einleit.

§. 3. Da die schweren Polizey-Uebertretungen insgesammt Handlungen oder Unterlassungen sind, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder wo der Uebertreter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist; so kann

diese Unwissenheit bey schweren Polizey = Uebertretungen nicht entschuldigen. §. 1. II. Thl.

§. 4. Auch Ausländer, die sich in diesen Ländern (deutschen Erbländern) aufhalten, können schwerer Polizey = Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit, und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen sich bekannt zu machen, und dafern sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben. §. 2. II. Thl.

§. 5. Auch der Versuch einer schweren Polizey-Uebertretung macht strafbar, wenn der Vollzug der Uebertretung nicht aus dem Willen des Handelnden, sondern bloß durch Dazwischenkunft zufälliger Umstände unterblieben ist. §. 6. II. Thl.

§. 6. Dadurch, daß nach Orts = oder persönlichen Umständen manche Gegenstände der schweren Polizey Uebertretungen irgendwo nicht vorhanden sind, verliert dieses Strafgesetz nichts von seiner Allgemeinheit. Die Anwendung desselben tritt ein, so bald die Veränderung der Umstände dazu geeignet macht. §. 7. II. Thl.

§. 7. Die Handlungen, und Unterlassungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit, und ihres nachtheiligen Einflusses, als schwere Polizey-Uebertretungen erkläret werden, theilen sich in folgende Gattungen:

I. Schwere Polizey = Uebertretungen, gegen die öffentliche Sicherheit; nähmlich, gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den

Digitized by Google

öffentlichen Ruhestand gegen öffentliche Anstalten, und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit, und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. §. 33. u. 34. II. Thl. Zu dieser Gattung schwerer Polizey-Uebertretungen gehören folgende: 1) Theilnahme an geheimen Gesellschaften. 2) Auflauf. 3) Druck-Verkauf oder Verbreitung von Büchern, Kupferstichen ꝛc. ꝛc. gegen die Censur-Gesetze. 4) Verleitung zur Auswanderung. 5) Aufwiegelung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit. 6) Beleidigungen der Wache. 7) Mißhandlung der Patente. 8) Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung, Brücken ꝛc. ꝛc. 9) Unterlassene Meldung der ankommenden Fremden und der Veränderungen der Einwohner. 10) Rückkehr eines Abgeschafften. 11) Vergoldung der Münzen. 12) Unbefugtes Halten eines Preß- und Stoßwerkes. 13) Thätige Beleidigungen von Seite der Beamten in ihren Dienstverrichtungen.

II. Schwere Polizey-Uebertretungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nähmlich: der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit, oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthums, oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre, und des guten Rufes; oder irgend der Sicherheit der Rechte, Gefahr oder Nachtheil bringen. 35. II. Thl.

Schwere Polizey-Uebertretungen, die zu dieser Gattung gehören, findet man unter den Artikeln: (Leben, Gesundheit, Körperliche Sicherheit, Eigenthumsverletzungen und Ehrenbeleidigungen.)

III. Schwere Polizey-Uebertretungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen. (s. Sittlichkeit).

Schwestern, (s. Geschwister).

Sectirung oder Spaltungen in der christlichen Religion; Bestrafung des Urhebers derselben, (s. Religionsstörung).

Sekundanten im Zweykampfe, deren Bestrafung, (s. Zweykampf).

§. 1.

Selbstmord (Der) ist die freywillige und eigenmächtige Entleibung seiner selbst. Der Selbstmord an sich, das heißt, wo der Selbstmörder sich durch den Tod nicht etwa der verdienten Bestrafung eines bereits gesetzmäßig erwiesenen Verbrechens entzogen hat (s. Erlöschung der Verbrechen), wird nach dem neuen Strafgesetze nicht mehr als ein Verbrechen, sondern als eine schwere Polizey-Uebertretung erkläret. Die Verordnungen über den Selbstmord sind folgende:

„Wann Jemand mit dem Vorsatze, sich das Leben zu nehmen, sich verwundet, oder verletzt, ist derselbe, dafern er von Vollendung des Selbstmordes aus eigener Reue abgestanden, vor die Obrigkeit zu fordern, und ihm über die Abscheulichkeit seines so viele Pflichten verletzenden Unternehmens, eine ernste Ermahnung zu geben. §. 90. II. Thl.

§. 2. Ist die Ausführung nur zufällig, oder wi-

der Willen des Thäters unterblieben; so ist derselbe in sichere Verwahrung zu bringen, und so lange unter strenger Aufsicht zu behalten, bis er durch sittliche, und physische Heilmittel zur Vernunft, und dem Erkenntnisse seiner, dem Schöpfer, dem Staate, und sich selbst schuldigen Pflicht zurückgeführet, über das Begangene Reue zeiget, und für die Zukunft dauerhafte Besserung erwarten läßt. §. 91. II. Thl.

§. 3. Ist der Tod wirklich erfolget, so wird der Körper des Selbstmörders, bloß von der Wache begleitet, an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharret. §. 92. II. Thl.

Das Verfahren über den versuchten Selbstmord ist ausser den Hauptstädten bey dem Kreisamte. (s. Verfahren über schwere Pol. Uebertr. §. 4 und 5). — Das Urtheil über den Selbstmord muß der Landesstelle vorläufig vorgelegt werden, (s. Kundmachung §. 25).

§. 12.

Selbstverstümmelung, (Die), wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, ist als eine schwere Polizey-Uebertretung nach Beschaffenheit der That und der Umstände mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drey Monathen zu bestrafen. §. 161. II. Thl.

§. 2. Wäre die Selbstverstümmelung geschehen, um sich dem Militärdienste zu entziehen; so soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demje-

Digitized by Google

nigen Kriegsdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird. §. 162. II. Thl.

Sicherheitsverletzung, (s. Lebensverletzung, Eigenthumsverletzung u. s. w.).

Silberarbeiter, (s. Diebstähle minder. Gattung §. 12 — 15).

Sinnenverrückung. Wann an einem Menschen sich Merkmahle einer heftigen Sinnenverwirrung äussern, sind diejenigen, wo der Irre seinen Aufenthalt hat, davon der Gesundheitsaufsicht, oder, wo eine solche nicht besteht, der Obrigkeit die unverweilte Anzeige zu thun, verpflichtet; die Unterlassung dieser Anzeige wird als eine schwere Polizey-Uebertretung mit Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe, nachdem nähmlich, ein solcher Zustand entweder lange verhehlet worden, oder die Folgen von grösserer Wichtigkeit, und mehrerem Nachtheile waren, bestrafet. §. 140. II. Thl.

Sinnenverwirrung, die sich bey einem Verhörten äussert, (s. Ordentliches Verhör §. 16).

Sittlichkeit. Die schweren Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit haben folgende gesetzliche Bestimmungen: „Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränket nach ihrer Absicht, den Begriff der öffentlichen Sittlichkeit nicht auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich öffentliches Aergerniß und Abscheu zu erwecken fähig sind: sie

ziehet darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beytragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind. Nach dieser Bestimmung sind als schwere Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, in den hier ausgedrückten Fällen, zu bestrafen: a) (Unzucht), worunter auch (Ehebruch) gezählet wird, — b) (Betteln, — c) (Verbothene Spiele), — d) (Trunkenheit) §. 245. II. Thl. — (Man sehe diese Uebertretungen in alphabetischer Ordnung nach).

Speisegeschirr, (s. Fälschung des Zinngeschirres).

Speisen eines Untersuchten, (s. Untersuchungsgefängniß), — eines Verurtheilten, (s. Kerker und Arrest).

Spiel-Betrug (Der), wenn dadurch Jemand um mehr als 25 fl. beschädiget wird, ist ein Verbrechen, (s. Betrug §. 5); bey geringerem Schaden, (s. Diebstähle minder. Gatt. §. 2).

Spiele, (s. Verbothene Spiele).

Spione, (s. Ausspäher).

Spöttische Reden und Vorstellungen gegen den Landesfürsten, (s. Hochverrath §. 7. u. 8); gegen andere Menschen, (s. Ehrenbeleidigung).

Sprache des Verhörten; in dieser müssen die Protokolle aufgenommen werden, (s. Summarisches Verhör §. 12).

Digitized by Google

Sohn, (s. Kinder).

Soldaten, Hülfe zur Entweichung derselben, (s. Vorschub 10. und 11).

Staatsverbrechen, (s. Hochverrath).

Stand; falsche Angabe desselben im Meldungszettel, (s. Meldung der Fremden). — Ist sonst durch eine solche falsche Angabe Jemanden ein Schade von mehr als 25 fl. verursachet worden, (s. Betrug §. 5); bey geringerem Betrage, (s. Diebstähle minderer Gatt. §. 2).

§. 1.

Standrecht. „Dringende Nothfälle können das außerordentliche Verfahren des Standrechtes veranlassen, welches darin bestehet, daß das Verbrechen auf das Kürzeste untersuchet, der Schuldige sogleich verurtheilet, und die Strafe auf der Stelle vollzogen wird. §. 500. I. Thl.

§. 2. In der Regel kann das Standrecht nur bey einem Aufruhre Statt finden; wenn es nähmlich (s. Aufstand §. 6.) bey einer Volksbewegung, oder Zusammenrottung so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe, die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung außerordentlicher Gewalt nöthig würde. Die Erklärung: daß Aufruhr ist, und die Nothwendigkeit des Standrechtes eintritt, bleibt der Landesstelle im Einverständnisse mit dem Obergerichte der Provinz, und, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, dem Kreisamte vorbehalten. Nach gestillter Unruhe kann ein Standrecht nicht mehr angefangen,

noch, wenn es wirklich im Zuge wäre, fortgesetzet werden. §. 501. I. Thl.

§. 3. Die Einleitung zum Standrechte muß durch das Kreisamt geschehen, das Standrecht aber an dem Orte des Aufruhres gehalten werden. Zu diesem Ende hat der Kreishauptmann nach erhaltener Erfahrung von der eigentlichen Beschaffenheit des Aufruhres, und nach anerkannter Nothwendigkeit des Standrechtes

a) die Stunde, zu welcher er noch an eben demselben Tage, oder wenn dieses nicht möglich ist, am folgenden Tage daselbst eintreffen wird, zu bestimmen;

b) fünf in dem Kriminalrichteramte bewährte, und der Sache unbefangene Männer zur Besetzung des Standrechtes zu benennen, und Einem aus ihnen den Vorsitz anzuweisen, auch einen Gerichtsschreiber beyzuziehen;

c) sich mit dem nächsten Militärkommando über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechtes auf alle Fälle nöthigen Mannschaft einzuvernehmen;

d) der politischen Obrigkeit des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, sich selbst, oder durch einen abgeordneten Beamten einzufinden, und die Anstalt zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthschaften an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seyn, und, wenn es nöthig würde, sogleich ein Galgen aufgerichtet werden könne; auch für die-

Digitized by Google

sen Fall ein Seelsorger, und ein Scharfrichter zur Hand sey. §. 502. I. Thl.

§. 4. Jeder, der zur Besetzung des Standrechtes von dem Kreisamte berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich, mit Hintansetzung aller anderen Geschäfte zur bestimmten Zeit, und an dem bestimmten Orte einzufinden. §. 503 I. Thl.

§. 5. So bald alles gehörig vorbereitet ist, wird in den Gegenden, wo Aufruhr ist, unter Tromelschlag kund gemacht: daß Standrecht sey nun in seiner Wirksamkeit. Jedermann habe sich zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von den aufrührischen Zusammenrottungen zu entfernen, und den zur Stillung des Aufruhrs ergehenden Anordnungen zu fügen: widrigen Falles der noch ferner im Aufruhre Ergriffene nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode würde bestrafet werden. Nach dieser Verkündigung ist die Anstalt zu machen, daß diejenigen, die sich als Rädelsführer, und Aufwiegler auszeichnen, oder durch boshafte Handlungen, und Gewaltthätigkeit der strengen Strafe schuldig machen, durch die Wache, welcher von dem Kreishauptmanne bescheidene Kommissäre beyzugeben sind, ergriffen, und vor das Standrecht gebracht werden. §. 504. I. Thl.

§. 6. Die Nothwendigkeit eines Standrechtes kann auch auf die von den Behörden gemachten Anzeigen durch ungewöhnlich um sich greifenden Raub- Mord und Brandlegung herbeygeführet werden. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit, dieses Mittel anzuwenden, ist der obersten Justizstelle, im

Digitized by Google

Einverständnisse mit der politischen Hofstelle vorbehalten. Wenn demnach das Verfahren mit Standrecht befohlen worden; hat das Obergericht die Einleitung zu treffen, daß die Bedrohung dieses Verfahrens in dem Bezirke bekannt gemacht werde, wo die über Hand nehmenden Verbrechen dazu Anlaß geben. Wird nach dieser Kundmachung ein solches Verbrechen in dem Bezirke wieder begangen, und Jemand, wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen, handfest gemacht; so ist jede Obrigkeit schuldig, solches sogleich dem Kreisamte anzuzeigen. Der Kreishauptmann hat dann ungesäumt das Standrecht in dem Orte des angezeigten Verbrechens anzuordnen, und zu dem Ende die in dem §. 3. erwähnten Vorkehrungen zu treffen. §. 505. I. Thl.

§. 7. Bey jedem Standrechte ist wegen zuverlässiger Erforschung der Umstände, und der eigentlichen Beschaffenheit der That, Aufsuchung der Beweise, und ihrer rechtlichen Kraft, wie auch wegen Vernehmung des Beschuldigten zwar überhaupt dasjenige zu beobachten, was für das allgemeine Verfahren in diesem Gesetzbuche verordnet ist; aber die wesentlichsten Unterscheidungszeichen des Verfahrens im Standrechte sind:

a) daß das ganze Verfahren von seinem Ursprunge an, bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte, und ohne Unterbrechung geschieht;

b) daß es hierbey allein auf den Beweis derjenigen That ankommt, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammen gesetzt ist; daß folglich

auf Nebenumstände, oder sonst etwa entdeckte Verbrechen des Ergriffenen nicht zu sehen, die Ausforschung der Mitschuldigen zwar nicht ausser Acht zu lassen, jedoch die Schöpfung, und Vollziehung des Urtheiles wider den Ergriffenen wegen der Mitschuldigen nicht aufzuhalten ist;

c) daß das Urtheil im Standrechte binnen vier und zwanzig Stunden von Zeit der Ergreifung des Beschuldigten geschöpfet, und sogleich vollzogen werden muß. §. 506. I. Thl.

§. 8. Das Verfahren im Standrechte ist daher an den gewöhnlichen Gang und die Förmlichkeit in der Untersuchung nicht gebunden. Nur hat der älteste Beysitzer bey der Berathschlagung vorzutragen, was er nach Beschaffenheit der Umstände zu unternehmen, und wie er das Verfahren zu leiten gedenke. Das Standrecht hat die Macht, den Zeugen, wer er immer sey, augenblicklich vorzurufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen, auch so lange anzuhalten, als es wegen Gegenstellung mit anderen Zeugen, oder mit dem Beschuldigten zur Aufklärung der Wahrheit nöthig ist. Der älteste Beysitzer hat die Fragen zu stellen, und dieselben, so wie die Antworten, dem Gerichtsschreiber zum Protokolle in die Feder zu sagen. Bey der Berathschlagung soll der Vorsitzende die Stimmen der Beysitzer nach dem Alter im Richteramte sammeln, und den Schluß nach den mehreren Stimmen schöpfen; bey gleich getheilten Meinungen aber den Beschuldigten dem ordentlichen Kriminalgerichte zur Behandlung überliefern. §. 507. I. Thl.

§. 9. Bey dem Standrechte ist die Strafe des Verbrechers die Hinrichtung mit dem Strange. Nur diejenigen, die an dem Aufruhre geringeren Antheil genommen haben, sollen dann, wann das abschreckende Beyspiel schon durch die Hinrichtung eines oder anderen Hauptschuldigen bewirket wird, zu der in dem (§. 9. unter Aufstand) verordneten Leibesstrafe, welche hier mit öffentlicher Züchtigung zu verschärfen ist, verurtheilet werden. §. 508. I. Thl.

§. 10. Wäre das dem Beschuldigten zur Last liegende Verbrechen binnen der bestimmten vier und zwanzig Stunden nicht rechtlich erwiesen; wäre aber auch seine Schuldlosigkeit nicht zureichend dargethan; so ist derselbe sammt den Untersuchungsacten an das ordentliche Kriminalgericht einzuliefern, damit das ordentliche Verfahren mit ihm vorgenommen werde. §. 509. I. Thl.

§. 11. Wenn der rechtliche Beweis des Verbrechens vorhanden, und das Strafurtheil gefället ist; muß dieses ohne Verzug kund gemacht, und Anstalten getroffen werden, damit sogleich in dem tauglichsten Orte das Strafgerüst errichtet, und das Urtheil ungesäumt vollzogen werde. §. 510. I. Thl.

§. 12. Wenn das standrechtliche Urtheil zum Strange ausfällt, sind dem Verurtheilten zur Vorbereitung zum Tode insgemein zwey Stunden, auf seine ausdrückliche Bitte auch eine dritte zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht Statt finden. §. 511. I. Thl.

§. 13. Gegen das von dem Standrechte gefällte

Digitized by Google

Urtheil hat kein Rekurs und kein Gnadengesuch Statt. §. 512. I. Thl.

§. 14. Ueber die Vorgänge im Standrechte ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in dasselbe alles Wesentliche, besonders, was die eigentliche Beschaffenheit der That, und die Beweise betrifft, sammt den bey der Berathschlagung aufgenommenen Stimmen, und dem Urtheile einzutragen, das Protokoll von allen, die dem Standrechte beywohnen, zu unterfertigen, und längstens drey Tage nach geendigtem Standrechte dem Obergerichte einzusenden. §. 513. I. Thl.

Wer die beym Standrecht aufgelaufenen Kosten zu bestreiten hat, (s. Kriminalkosten).

Steckbriefe, (s. Flüchtige §. 4., 6.). — Steckbriefe finden wegen schwerenPolizey-Uebertretungen nicht Statt, (s. Kundmachung §. 9.)

Stellung mit der Wache vor Gericht, wann sie bey schweren Polizey-Uebertretungen Statt haben? (s. Erforschung der schweren Polizey-Uebertretungen §. 5.)

Stempel-Kosten, (s. Kriminalkosten §. 1.)

Stempel-Nachmachung, (s. Betrug §. 3.)

Sterberegister, (s. Todtenbücher).

Stifter geheimer Gesellschaften, (s. Geheime Gesellschaften).

Stimmen bey der Urtheilsschöpfung, (s. Urtheil und Aburtheilung); — insbesondere bey dem Standrechte, (s. Standrecht §. 8.)

Digitized by Google

Stock- oder Ruthenstreiche sind bey Bestrafung der Verbrechen nur eine Verschärfung der Kerkerstrafe. Bey der Bestrafung der schweren Polizey-Uebertretungen aber können Streiche so wohl als eine Hauptstrafe, als auch als eine Verschärfung des Arrestes verhänget werden. (s. Körperliche Züchtigung). „Mit Stockstreichen werden erwachsene Mannspersonen; mit Ruthenstreichen aber Weibspersonen und Jünglinge, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, gezüchtiget. Diese Züchtigung kann während der Strafzeit öfter wiederholt werden. Die Bestimmung der Zahl der Streiche, und ihrer Wiederholung hängt von der Beurtheilung des Richters ab, welcher dabey auf die Schwere des Verbrechens, die Bosheit des Thäters und dessen körperliche Beschaffenheit zu sehen hat. Auf ein Mahl können nicht mehr als fünfzig Streiche gegeben werden. Der Vollzug geschieht innerhalb der Mauern des Strafortes. §. 20. I. Thl.

Störung der Ruhe des Staats, (s. Hochverrath).

Stoßwerk, Strafe des verbothenen Haltens desselben, (s. Preßwerk).

Stottern (Das) des Verhörten ist für sich allein keine rechtliche Anzeigung, (s. Anzeigung §. 9.)

§. 1.

Strafe ist das mit einem Gesetze als abhaltender Beweggrund verknüpfte Uebel. Die Hauptart der Strafen gesetzwidriger Handlungen findet man

unter: (Bestrafung) und die besondere Ausmessung derselben bey jedem einzelnen Verbrechen. Hier folgen bloß die Bestimmungen des Gesetzes über Strafe überhaupt:

§. 2. Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen. Daher hat z. B. auch die Einziehung der Güter nicht mehr Statt, damit nicht die schuldlose Familie des Verbrechers durch die Bestrafung desselben leiden möge. §. 25. I. Thl.

§. 3. Die Strafe muß genau nach dem Gesetze bestimmt, und weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens und des Thäters vorschreibt. §. 26. I. Thl.

§. 4. Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen; so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzet ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen. §. 28. I. Thl.

§. 5. Diese Vorschrift muß auch in dem Falle, daß eine schwere Polizey-Uebertretung mit einem Verbrechen zusammen trifft, beobachtet werden, dafern gegen die schwere Polizey-Uebertretung eine Arreststrafe, oder körperliche Züchtigung bestimmt ist. Wäre aber eine andere Art der Strafe festgesetzet; so muß diese insbesondere von der politischen Obrigkeit nach Vorschrift des zweyten Theiles dieses Gesetzes verhänget werden. §. 29. I. Thl.

§. 6. Ueber Verbrechen, die ein Unterthan dieser Länder (der deutschen Erbländer) im Auslande

began-

begangen hat, ist bey seiner Betretung, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, die Strafe nach diesem Strafgesetze auszumessen. §. 30. I. Thl.

§. 7. Ueber einen Fremden, der in diesen Ländern (den deutschen Erblanden) ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urtheil zu fällen. §. 31. I. Thl.

§. 8. Hat ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen, das auf die Verfassung, auf die öffentlichen Kreditspapiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat; so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach dem eingeführten Strafgesetze zu behandeln. §. 32. I Thl.

§. 9. Hat das im Auslande begangene Verbrechen auf die erwähnten Gegenstände keinen Einfluß; so ist der fremde Verbrecher zwar immer in Verhaft zu nehmen, sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen. §. 33. I. Thl.

§. 10. Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern; so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Dafern aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehänget werden. §. 34. I. Thl.

Digitized by Google

§. 11. Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidiget, oder beschädiget worden sind, und welchen dafür Genugthuung, oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben, oder aus seinem Vermögen gebühret. §. 35. I. Thl.

§. 12. Es darf nie eine andere Strafart über den Verbrecher verhänget werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze (s. Bestrafung) bestimmet ist. Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden. §. 27. I. Theil.

Die ausgestandene oder nachgesehene Strafe setzt den Bestraften in alle gemeinschaftlichen bürgerlichen Rechte (s. Erlöschung des Verbrechens). Kein Mensch darf ihm weiter einen Vorwurf machen, (s. Ehrenbeleidigungen).

Mit den meisten der bisher angeführten Verordnungen, über die Strafe der Verbrechen überhaupt, haben auch die nachstehenden Vorschriften einen ähnlichen Inhalt.

§. 1.

Die Strafe der schweren Polizey-Uebertretungen hat folgende gesetzliche Bestimmungen: „Im Allgemeinen kann die für jede Uebertretung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden. § 22. II. Thl.

§. 2. Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

Digitized by Google

a) wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen, oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum merklichen Abbruche gereichen;

b) wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings, oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte;

c) wenn im Gesetze die Strafe der Züchtigung mit Streichen bestimmt ist; die körperliche Beschaffenheit, oder Gesundheit des Verurtheilten aber eine solche Bestrafung nicht gestattet.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnißmässige Arreststrafe zu erkennen; im zweyten Falle ist die Dauer der Strafzeit abzukürzen, und an ihre Stelle, nach Umständen der Person und der Leibesbeschaffenheit, schwerere Arbeit, körperliche Züchtigung, oder Fasten zu setzen; im dritten Falle muß die körperliche Züchtigung in Arreststrafe, mit Rücksicht auf den Nahrungsstand des Sträflings, abgeändert werden. §. 23. II. Thl.

§. 3. Im Gegensatze mit dem §. 2. kann nach Beschaffenheit eintretender Verhältnisse der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert werden. §. 24. II. Thl.

§. 4. Ferner kann anstatt des Arrestes des ersten Grades, Hausarrest verhänget werden, wann der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehin-

dert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen. §. 25. II. Thl.

§. 5. Bey Gegenständen, worüber hier verfüget wird, darf die Bestrafung nur nach diesem Gesetze ausgemessen; in keinem Falle aber auf eine gröss sere, als die höchste, oder auf eine kleinere, als die niedrigste für jede Uebertretung darin bestimmte Strafe erkannt werden. Nur der Zwischenraum bleibt in der Anwendung auf die Umstände dem Ermessen des Richters überlassen. §. 26. II. Thl.

§. 6. Die Strafe einer schweren Polizey-Uebertretung hat, wann sie überstanden ist, keine weitere Wirkung; der Bestrafte tritt dann wieder in alle gemeinschaftlichen bürgerlichen Rechte ein. Jedoch bleibt dem Beschädigten sein Recht stets vorbehalten. §. 27. II. Thl.

Strafgesetz, (s. Gesetz). Das gegenwärtige Strafgesetz hat zwey Theile, und jeder Theil hat zwey Abschnitte. Der erste Abschnitt des ersten Theils handelt von Verbrechen und deren Bestrafung; der zweyte Abschnitt des ersten Theils von dem rechtlichen Verfahren gegen Verbrechen. Der erste Abschnitt des zweyten Theils enthält die schweren Polizey-Uebertretungen und deren Bestrafung; der zweyte Abschnitt des zweyten Theiles das Verfahren wider die schweren Polizey-Uebertretungen. Die Zahlen der §. §. laufen in jedem Theile durch beyde Abschnitte. Der Richter beruft sich daher bloß auf den Theil und auf den §. des Strafgesetz-

tes, auch wenn er nur sein Verfahren rechtfertigen will (Dieß war vorher anders s. Kriminalgerichtsordnung). Eine vortreffliche Einleitung gehet dem Gesetze voraus, die wie sich das von selbst versteht, auch Gesetzeskraft hat. Durch die darin aufgestellten allgemeinen Begriffe und Grundsätze erhalten alle Verordnungen im Gesetzbuche selbst Einheit und manche schätzbare Aufschlüsse. Das Kundmachungspatent vom 3. Sept. 1803., das dem Gesetzbuche angehängt ist, zeiget nicht nur die Hauptabweichungen des neuen Strafgesetzes von den Josephinischen; sondern es kommen darin auch Verordnungen vor, wovon dann im Gesetzbuche selbst nur die Resultate erwähnet werden; als z. B. die Abschaffung der Gütercon fiskation, die Anwendung des gegenwärtigen Strafgesetzes auf vergangene Fälle ꝛc. ꝛc.

Wie wohl nun nach dem Plane dieses Werkes hier alle im Strafgesetzbuche enthaltenen Verodnungen nach der alphabetischen Ordnung gestellet, und folglich sehr vertheilt werden mußten; so war man doch bemühet, unter einigen Artikeln, durch Aufzählung der niedern Begriffe oder Bestandtheile, welche zu gewissen höheren- oder Gattungs-Begriffe gehören, so viel möglich, eine Uebersicht des Ganzen zu verschaffen. Diese Artikel sind: Verbrechen, Schwere Polizey-Uebertretungen, Bestrafung, Verfahren.

§. 1.

Straförter. Wenn die Strafe nach dem Urtheile nicht über sechs Monathe in schwerem Kerker, oder nicht über ein Jahr im Kerker des ersten

Grades zu dauern hat, kann der Verurtheilte zur Vollziehung derselben bey dem Kriminalgerichte selbst angehalten werden. §. 457. I. Thl.

§. 2. Ist der Verbrecher auf eine längere, als sechs monathliche schwere, oder einjährige Kerkerstrafe des ersten Grades verurtheilet; so wird der Ort, wo er seine Strafe zu vollstrecken hat, hiermit nach folgendem Unterschiede bestimmet. §. 458. I. Thl.

a) Verbrecher, die wegen Hochverrathes, oder Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere zur Kerkerstrafe verurtheilet sind, haben solche auf einer Festung auszustehen.

b) Die was immer für eines anderen Verbrechens wegen auf mehr, als zehn Jahre Verurtheilten, sind an den, von dem Obergerichte zu bestimmenden Strafort, zur Vollstreckung der Strafe abzuliefern.

c) Die auf zehn oder weniger Jahre Verurtheilten haben ihre Strafe in dem allgemeinen Strafhause der Provinz zu vollstrecken, in welcher ihr Prozeß ist verhandelt worden.

§. 3. Die Ablieferung des Verurtheilten nach dem gesetzlich bestimmten Straforte muß durch das Kreisamt veranstaltet werden, und liegt dem Kriminalgerichte nichts weiteres ob, als den Verurtheilten zu dem Kreisamte zu stellen. Sollte jedoch das Provinzialstrafhaus, wohin der Abgeurtheilte nach dem vorigen Paragraphe abzuliefern wäre, dem Kriminalgerichte näher als das Kreisamt liegen; so hat das Kriminalgericht bey dem Kreisamte nur die An-

Digitized by Google

weisung an den Vorsteher des Strafhauses, damit der Verurtheilte dahin aufgenommen werde, anzusuchen, und nach Erhaltung derselben den Verurtheilten unmittelbar in das Strafhaus abzuliefern. Ausser diesem Falle schicket das Kriminalgericht nur die Beschreibung der Person an das Kreisamt, und macht nebst der Einbegleitung eines solchen Strafurtheiles, dessen Vollzug in einem durch den §. 2. bestimmten Orte geschehen muß, zugleich die Anfrage, an welchem Tage der Verurtheilte an dasselbe zur weiteren Ablieferung zu übergeben sey. §. 459. I. Thl.

§. 4. Ist das Kreisamt in der Verfassung, den Verurtheilten indessen, bis die Anstalt zur Fortschaffung in den Strafort getroffen ist, in Verwahrung nehmen zu können; so soll dasselbe dem Kriminalgerichte sogleich die Stellung des Verurtheilten auftragen. Mangelt es aber an Gelegenheit zur sichern Verwahrung in dem Orte, wo das Kreisamt ist; so muß der Verurtheilte zwar noch bey dem Kriminalgerichte belassen, diesem aber, sobald immer möglich ist, der Tag zur Uebergabe bestimmt werden. Ueberhaupt soll das Kreisamt alle Sorge dafür tragen, daß solche Verurtheilte auf das schleunigste, und mit der zuverlässigsten Verwahrung an ihren Strafort gebracht werden. Dasselbe hat sich wegen der nöthigen Begleitung der Militärwache mit dem nächsten Militärkommando in das Vernehmen zu setzen, und, wo es auf Fuhren ankommt, solche durch Vorspann zu verschaffen. So weit es sich leicht thun läßt, ist zwar die-

Digitized by Google

ses Geschäft dermassen zu leiten, daß mehrere Verurtheilte zugleich an den Strafort abgeliefert werden: dabey kann aber weder Bequemlichkeit noch Ersparung, sondern einzig die Verwaltung der Gerechtigkeit, und Sorgfalt für die gemeine Sicherheit den Hauptzweck ausmachen. Daher soll die Ablieferung, auch eines einzelnen Verurtheilten, wegen eines unbestimmten Zuwartens auf das Zusammentreffen mehrerer Sträflinge, nicht verzögert, sondern der Verurtheilte längstens binnen dreyßig Tagen nach dem ihm angekündigten Urtheile auf den Weg zu seinem Straforte gebracht werden. §. 460. I. Thl.

§. 5. Das Kriminalgericht ist unter schwerer Verantwortung verpflichtet, den Verurtheilten so lange, bis ihn das Kreisamt übernimmt, in genauer, vor aller Gefahr der Entweichung sicheren Verwahrung zu halten, und sodann die Stellung zu dem Kreisamte mit gleicher Vorsicht zu erfüllen. §. 461. I. Thl.

Ueber die bey schweren Polizey-Uebertretungen anzuweisenden Straförter, (s. Kundmachung des Urtheils der polit. Behörden §. 8. 10. 11).

Straßen-Verstellung, (s. Verstellung der Straßen).

Streiche, (s. körperliche Züchtigung).

Studenten, (s. Universität).

Stumme; Verfahrungsart mit stummen Menschen, (s. Ordentliches Verhör §. 11).

§. 1.

Das summarische Verhör ist die Erforschung der vorzüglichsten Umstände, welche die Person des Gestellten oder Verhafteten und die Ursachen seiner gegenwärtigen Verhaftnahme betreffen.

Dieses Verhör wird unmittelbar nach der Verhaftnahme (s. Verhaftnahme) und ohne allen Aufschub entweder von dem Kriminalgerichte, oder wie gleich weiter gesagt werden wird, von der politischen Obrigkeit vorgenommen. §. 287. I Thl.

§. 2. Jedem Verhöre sind, nebst einem beeideten Gerichtsschreiber, zwey vertraute, unpartheyische Männer als Beysitzer beyzuziehen, welche, wenn sie nicht schon im Eide stehen, dahin zu beeidigen sind: daß sie, um die Aechtheit des Protokolls bezeugen zu können, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig wachen, und bis zur Kundmachung des Urtheiles alles, was ihnen bey dieser Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden. §. 288. I. Thl.

§. 3. Das Verhör ist mit der ernstlichen Ermahnung an den Verhafteten zu eröffnen: daß er die reine Wahrheit auszusagen habe, indem er hierzu verpflichtet sey; daß lügenhafte Vorspieglungen ihm Bestrafung zuziehen, und wegen der daraus hervorleuchtenden Bosheit auch die künftige Bestrafung des Verbrechens vergrössern würden. §. 289. I. Thl.

§. 4. Sodann ist er über seinen Vornahmen, seinen Geschlechtsnahmen, sein Alter, seinen Geburtsort, seine Religion, über seine Aeltern, ob er ver-

ehelichet sey, dann über den Ehegenossen, und die Kinder, über seinen Nahrungsstand, über sein Vermögen, seinen letzten Aufenthaltsort, ob er schon ein Mahl im Verhafte gewesen sey, und endlich über die Ursache seiner dermahligen Anhaltung zu befragen. §. 290. I. Thl.

§. 5. Wollte er auf die an ihn gestellten Fragen keine Antwort geben, oder seine Antwort auf ganz andere, zur Sache nicht gehörige Gegenstände lenken; so ist ihm ernstlich zu bedeuten, daß dieses hartnäckige Stillschweigen, oder widerspänstige Betragen nur zur Verschlimmerung seiner Sache gereichen könne. Würde er dennoch darauf beharren; so soll er in das Gefängniß geschaffet werden. §. 291. I. Thl.

§. 6. Gäbe der Verhaftete an, die Ursache seiner Anhaltung nicht zu wissen; so wäre ihm das angeschuldete Verbrechen so weit, und von den wider ihn vorhandenen Anzeigungen so viel vorzuhalten, als unmittelbar nöthig ist, ihn in die Kenntniß der Beschuldigung zu setzen. §. 292. I. Thl.

§. 7. Läugnet er das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird; so ist er zu befragen, was er zum Beweise seiner Schuldlosigkeit anführen; insbesondere, ob er in Rücksicht auf Zeit und Ort der geschehenen That sich so ausweisen könne, daß ihm diese That zu begehen, nicht möglich gewesen sey. §. 293. I. Thl.

§. 8. Ist er des Verbrechens geständig, so soll die Aussage, ohne das Verhör mehr zu unterbrechen, so aufgenommen werden, daß sie die umständ-

Digitized by Google

liche Erzählung von dem Anlasse, Entschlusse, der Unternehmung und Vollbringung enthalte. §. 294. I. Thl.

§. 9. Läßt der Verhaftete sich mit dem Bekenntnisse solcher Verbrechen heraus, von welchen keine Anzeigungen vorhanden sind; so muß auch hierüber seine Aussage ganz, wie er sie ablegt, aufgenommen werden. §. 295. I. Thl.

§. 10. Zeigen die Umstände der That, daß mehrere Personen daran Theil haben dürften; so ist der Verhaftete auch um die Theilnehmer zu befragen. §. 296. I. Thl.

§. 11. Jede Frage, und die darauf erfolgte Antwort des Verhörten ist nach fortlaufenden Zahlen in ein Protokoll einzutragen. §. 297. I. Thl.

§. 12. Dem Verhörten steht frey, seine Antworten dem Gerichtsschreiber in die Feder zu sagen. Gebraucht er sich dieses Befugnisses nicht; so muß der gerichtliche Beamte die auf jede Frage aufgenommene Antwort dem Gerichtsschreiber so, daß der Verhörte jedes Wort wohl vernehmen könne, in die Feder sagen, darin aber die eigenen Ausdrücke des Verhörten beybehalten. Jede Antwort, sobald sie niedergeschrieben ist, soll dem Verhörten mit dem Befragen, ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey, vorgelesen, oder ihm selbst, wenn er es verlangt, zum Nachlesen vorgelegt werden. Verlangt er eine Abänderung, so ist diese zwar in das Protokoll aufzunehmen, an dem aber, was schon geschrieben worden, nichts mehr zu ändern. §. 298. I. Thl.

Digitized by Google

§. 13. Jeder Bogen des Protokolls soll von dem Verhörten unterschrieben, oder wenn der Verhörte des Schreibens nicht kündig ist, von ihm ein Handzeichen darunter gesetzet, am Ende des Protokolls aber diese von dem Verhörten geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von den dem Verhöre beywohnenden Gerichtsbeamten, und Beysitzern mit ihrer Unterschrift bestätiget werden. §. 299. I. Thl.

§. 14. Bey dem summarischen Verhöre ist sich in die Beschaffenheit der auf die gestellten Fragen erfolgten Antworten, und also in eine Erörterung, ob die Antworten mit den vorhandenen Anzeigungen übereinstimmen, nicht einzulassen. Auch darf dem Verhörten keine Antwort an die Hand gegeben, und gegen ihn weder Züchtigung noch Drohung oder Verheißung, oder was sonst immer für ein, obgleich gut gemeinter Kunstgriff angewendet werden, um ihn dadurch zu andern Aussagen zu bewegen, als wenn er selbst, freywillig sich versteht. §. 300. I. Thl.

§. 15. Wenn der Ort, wo die Verhaftung geschehen ist, von dem Orte, in welchem das Kriminalgericht seinen Sitz hat, so weit entfernt ist, daß der Verhaftete nicht innerhalb zwölf Stunden zu dem Kriminalgerichte gestellet werden kann; soll die Obrigkeit, welche in dem Orte der Verhaftung über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, das summarische Verhör nach gegenwärtiger Vorschrift aufnehmen, und das Protokoll nebst allen etwa in Verwahrung genommenen Stücken bey der Einlieferung des Verhafteten zugleich an das

Kriminalgericht übersenden. In diesem Falle hat das Kriminalgericht dem Eingelieferten sogleich das von der politischen Obrigkeit geführte Protokoll, so weit es seine Aussage betrifft, vorzulesen, ihn, ob er etwas beyzusetzen, oder abzuändern habe, zu befragen, und seine Antwort mit Beobachtung der in den §. §. 12. und 13. erwähnten Förmlichkeit dem Protokolle hinzuzufügen. §. 301. I. Thl.

§. 16. Wenn der Beschuldigte einen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht schon aus dem Vorgange erhellet, daß seine Civilbehörde von seiner erfolgten Verhaftung unterrichtet ist; so soll das Kriminalgericht derselben davon Nachricht geben, damit sie nach den ihm etwa obliegenden Verpflichtungen das Erforderliche einleiten möge. §. 302. I. Thl.

§. 17. Auch in Fällen, in welchen der Verhaftete (s. Verfahren) an ein anderes Gericht abzugeben ist, soll von dieser Abgebung dennoch immer ein summarisches Verhör aufgenommen, und bey der Auslieferung des Verhafteten mitgetheilet werden. §. 303. I. Thl.

§. 18. Ist die verhaftete Person ein in öffentlichen Diensten bestehender Beamter, ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, ein Mitglied der Landesstände, ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lyzäums; so soll das Kriminalgericht nach dem summarischen Verhöre sogleich dem Obergerichte die Anzeige davon machen, damit von diesem der Behörde, unter welcher dieser Verhaftete dienet, dem Bischofe, oder dem geistlichen Ober-

Digitized by Google

haupte in der Provinz, der Landschaft, der Universität oder dem Lyzäum die Nachricht gegeben werde. §. 304. I. Thl.

§. 19. Wenn der Verhaftete des Hochverrathes, der Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere, der Münzfälschung, oder sonst eines durch große Ausbreitung der Mitschuldigen dem gemeinen Sicherheitsstande gefährlichen Verbrechens beschuldiget ist; hat das Kriminalgericht sogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit, wenn indessen in Rücksicht auf den Staat Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, und nach Beschaffenheit der Umstände auch der Landesstelle Bericht von dem Vorfalle gegeben werde. §. 305. I. Thl.

§. 20. Wenn a) die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Strafe nach sich ziehen könnte; zugleich

b) der Beschuldigte eine bekannte, der Entfliehung halber unverdächtige Person von sonst unbescholtenem Rufe ist; und

c) aus seiner Freyheit nicht zu besorgen steht, daß die Untersuchung erschweret werde; soll der Beschuldigte von der Verhaftung verschonet, und das Verfahren mit ihm auf freyem Fuße eingeleitet werden. Doch muß er dem Kriminalgerichte angeloben, sich von seinem Aufenthaltsorte bis zum Austrage der Sache nicht wegzugeben, noch sich verborgen zu halten. §. 306. I. Theil.

Digitized by Google

T

Tabakrauchen (Das) an feuergefährlichen Orten, (s. Feuervorkehrungen §. 19.) — Dem Verhafteten wird das Schmauchen nicht gestattet, (s. Untersuchungsgefängnisse).

Tabellen, (s. Oberaufsicht des Obergerichts §. 2. — 4. und Oberaufsicht der politischen Behörde §. ult.)

§. 1.

Tagebuch Ueber jeden Verhafteten ist unter der Zahl, unter welcher er (s. Gefangenwärter) in dem Gefangen-Protokolle einkommt, von dem Kriminalgerichte ein eigenes Tagebuch zu führen. In dieses ist von der Verhaftnehmung an, Tag für Tag anzumerken, was in dem Geschäfte vorgekommen, eingelaufen, und vorgekehret worden ist. Nach dem Leitfaden dieses Tagebuches sind alle auf die Untersuchung sich beziehenden Ersuchschreiben und Antworten, Urkunden, Protokolle, und was immer sonst dahin einschlägt, in der Ordnung, wie diese Stücke nach und nach erwachsen, zusammen in der Amtsstube wohl verwahrt aufzubehalten. §. 346. I. Thl.

§. 2. Auch über solche Untersuchungen, bey welchen noch keine bestimmte Person des Verbrechens beschuldiget, oder die beschuldigte flüchtig, oder auf freyem Fuße gelassen ist, muß das Tagebuch auf eben gedachte Art, und unter der Zahl, unter

welcher die Untersuchung in dem Jahre ihren Anfang genommen hat, geführet, und die Verhandlung aufbewahret werden. §. 347. I. Thl.

Tagelohn, (s. Verabredung der Gewerbsleute).

Tagelöhner, die auf Dächern und Gerüsten arbeiten, (s. Trunkenheit). — Der Diebstahl von Tagelöhnern an ihren Arbeits-Herren wird bey einem Betrage von 5. Gulden zum Verbrechen, (s. Diebstahl §. 6.); bey geringerem Werthe, (s. Diebstähle minderer Gattung.) — Wenn Tagelöhner vor Gericht wegen Zeugenschaften gefordert werden, und ihren Verdienst entbehren müssen, so wird ihnen der gewöhnliche Tagelohn ersetzt. (s. Kriminalkosten §. 4). — Tagelöhner unterliegen der körperlichen Züchtigung, (s. körperliche Züchtigung).

Tändler, (s. Trödler).

Taubstumme, (s. Ordentliches Verhör §. 11).

Taxfreye Verrichtungen bey der Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen, (s. Kriminalkosten, und Kosten der Gerichtsbarkeit).

Taxordnung Uebertretung derselben durch Unächtheit im Maaße, Gewicht und Eigenschaft der Waaren, (s. Betrügereyen).

Teiche. Ein Fischdiebstahl in denselben wird in einem Betrage von fünf Gulden zum Verbrechen,

(s. Dieb-

(s. Diebstahl §. 5.) bey geringerem Werthe, (s. Diebstähle minderer Gattung).

Testament, der Verlust des Rechtes eines zu machen, (s. Folgen der Todesstrafe ꝛc. ꝛc.)

§. 1.

Thätige Beleidigungen von Seite der Beamten. „Ein öffentlicher Beamter oder Diener, der sich in seinem Amts- oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt, (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in andern, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind) begeht eine schwere Polizey-Uebertretung, und ist das erste Mahl mit Arrest von drey Tager bis zu einem Monathe; das zweyte Maal mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen. §. 86. II. Thl.

§. 2. Wäre die thätige Beleidung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben hatten, oder doch geben konnten; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis drey Monathen. (s. Beleidigungen gegen Beamten. §. 87. II. Thl.

§. 3. Wer, auch ohne eine an sich unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten, oder Diener ausgibt, soll mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe bestrafet werden. (s. Mißbrauch der Amtsgewalt). §. 88. II. Thl.

Thätiger Eifer den verursachten Schaden wieder gut zu machen, (s. Milderungsumstände. g).

Thätige Reue bey Hochverrath und Nachsicht der Strafe, (s. Hochverrath §. 5.); bey Brandlegung und Milderung der Strafe, (s. Brandlegung §. 2. g.); bey Diebstahl, und Strafloſigkeit (s. Diebstahl §. 16).

Theilnahme und Mitschuld; allgemeine Bestimmungen hierüber, (s. Verbrechen §. 7), Bestrafung der Theilnahme findet man bey jedem einzelnen Verbrechen, z. B. die Theilnahme an Mord unter: (Mord). u. s. w.

§. 1.

Thiere (Das) Halten der Thiere kann zu folgenden schweren Poliz.-Uebertretungen Anlaß geben:

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemanden erlaubt, wilde, oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Bey Uebertretung dieses Verbothes soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschaffet, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden beleget werden. §. 142. II. Thl.

§. 2. Wird Jemand von einem solchen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget; so ist nach Maaß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis ein hundert Gulden zu erhöhen. §. 143. II. Thl.

§. 3. Aber auch, wann die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten, die Erlaubniß ertheilet, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stäts verantwortlich; und wenn Jemand aus

Vernachlässigung derselben beschädiget worden, um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. §. 144. II. Theil.

§. 4. Jeder Eigenthümer eines häuslichen Thieres, von was immer für einer Gattung, von dem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bey Haus, als wenn er ausser dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren, oder besorgen, daß Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsichtigkeit ist, auch ohne erfolgte Beschädigung, mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden; bey wirklich erfolgtem Schaden, aber von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen. §. 145. II. Thl.

§. 5. Kommt bey der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen, oder was immer für absichliches Zuthun den Vorfall veranlasset hat; so soll der Thäter mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen auch durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen ist, bestrafet werden. §. 146. II. Thl.

Die Pflichten bey einer sich äussernden Wuth der Thiere, (s. Wuth).

Tilgungsarten der Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen, (s. Erlöschung).

Tochter, (s. Kinder).

Tod (Der) des Verbrechers tilgt das Verbrechen, (s. Erlöschung).

Todesstrafe (Die) wird mit dem Strange vollzogen. §. 10. I. Thl. und leidet keine Ver-

ſchärfung, (ſ. Verſchärfung). — Ihre fernere Wirkungen, (ſ. Folgen der Todesſtrafe ꝛc. ꝛc.) — Ueber welche Verbrechen die Todesſtrafe verhängt iſt, (ſ. Hochverrath, Aufruhr, Verfälſchung der Kreditspapiere, Mord, Brandlegung.) — Welche Wirkung die Verjährung auf die Todesſtrafe habe, (ſ. Erlöſchung der Verbrechen. §. ult.) —

Todesurtheil. Welche Beweisart gegen den Verbrecher, und welches Alter zur Verhängung der Todesſtrafe erfordert werde, (ſ. Urtheil §. 16. und 17). — Das Todesurtheil muß dem Landesfürſten vorgeleget werden, (ſ. Urtheil §. 21. — 44.) — Wie es kund zu machen, und zu vollziehen ſey? (ſ. Kundmachung des Kriminalurtheils §. 6). — Ein Todesurtheil wider einen Flüchtigen oder Abweſenden, (ſ. Flüchtige §. 16. — 17.) — Ein Todesurtheil im Standrecht; (ſ. Standrecht §. 9.) — Dem Scharfrichter wird für die Vollziehung deſſelben 15. Gulden bezahlt, (ſ. Kriminalkoſten).

Todtenbeſichtigung, (ſ. Unrichtige Todtenanzeige).

Todtenbücher, die daraus gezogenen Zeugniſſe haben rechtliche Beweiskraft, (ſ. Zeugenabhörung §. 12. und Urkunden bey ſchweren Polizey-Uebertretungen).

Todtſchlag. Die Unterſcheidung dieſes Verbrechens von dem Verbrechen des Mordes, iſt eine von den vielen und groſſen Vollkommenheiten, die das gegenwärtige Strafgeſetz von dem vorigen vortheilhaft auszeichnen. Die Merkmahle dieſes Verbrechens und ſeine Beſtrafung. (ſ. Mord §. 7.)

Digitized by Google

Trauungsbücher. Von diesen gilt dasselbe was oben von Todtenbüchern gesagt wurde.

Trödler (Tändler) und Hausirer, die von Unmündigen kaufen; deren Bestrafung, (s. Diebstähle minderer Gatt. §. 10).

§. 1.

Trunkenheit ist an demjenigen als schwere Polizey-Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübet hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drey Monathen. War der Betrunkene sich aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt ist; so soll der Arrest verschärfet, bey gemäßlicheren Uebelthaten aber, auf strengen Arrest von sechs Monathen erkennet werden. §. 267. II. Thl.

§. 2. Eingealtete Trunkenheit, ist bey Handwerkern und Taglöhnern, die auf Dächern und Gerüsten arbeiten, die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, bey derjenigen Klasse von Dienstbothen, durch deren Fahrläßigkeit leicht Feuer entstehen kann, als eine schwere Polizey-Uebertretung, anfangs durch Züchtigung mit fünfzehn bis fünf und zwanzig Streichen; nachmahls mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen. Die Bestrafung eingealteter Trunkenheit wird zwar bey Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zum obrigkeitlichen Kenntnisse gelangen, von Amts-

Digitized by Google

wegen verhänget; außer dem aber nur, wann Meister oder Dienstherren darüber bey der Obrigkeit Beschwerde führen. §. 268. II. Thl.

U

Uebelthaten, (s. Verbrechen, und schwere Polizey-Uebertretungen).

Uebelthäter. Auch an diesem kann ein Verbrechen begangen werden, (s. Verbrechen §. 6).

Ueberfahren, (s. Fahren).

Ueberlieferung, (s. Ablieferung).

Ueberschreitung der Grenzen der Kriminalgerichtsbarkeit, und Folge daraus, (s. Kriminalgerichtsbarkeit §. 5.)

Uebertragung des Verfahrens von dem ordentlichen Richter an einem anderen, (s. Kriminalgerichtsbarkeit §. ult. und Verfahren gegen schwere Polizey-Uebertretungen §. 4. und 5).

Uebertretung, ohne Zusatz ist ein höherer Begriff, worunter sowohl Verbrechen als schwere Polizey-Uebertretungen verstanden werden, mithin gleich bedeutend mit (Gesetzwidrige Handlung). Bisweilen kommt es auch in der Bedeutung von schwerer Polizey-Uebertretung vor, (s. Schwere Pol. Uebertr.)

Ueberweisung ist derjenige Act im rechtlichen Verfahren, in welchem der Richter den Untersuchten, vermittelst der Vorhaltung der Behelfe, die einen genauen Zusammenhang zwischen der That und ihm (dem Untersuchten) an Tag legen, von

dem Leugnen abzubringen suchet. Denn wenn auch nach hergestellter rechtlicher Gewißheit der Schuld der Gang der Gerechtigkeit durch das Leugnen des Beschuldigten nicht gehemmet wird; so kann doch das Verharren auf den Widerspruch in vielen anderen Rücksichten nichts weniger als gleichgültig seyn; die Entschädigung des Verletzten wird erschweret, die Mitschuldigen bleiben unentdeckt u. s. w. Das Wort Ueberweisung kommt in dem Gesetze aber auch in der Bedeutung von rechtlicher Gewißheit vor, d. h. für denjenigen Grad von Wahrscheinlichkeit, den die Gesetze für zureichend erklären, um den Beschuldigten zu verurtheilen. Dieß erhellet aus folgenden Worten des Gesetzes: „Leugnet der Beschuldigte das Verbrechen; so kann er desselben, entweder unmittelbar durch Zeugnisse oder aus dem Zusammentreffen der Umstände, für rechtlich überwiesen gehalten werden.

Ueberweisungsarten, gibt das Gesetz bey Verbrechen, wie man so eben gesehen hat, zwey an. a) durch Zeugnisse oder Zeugenaussagen, b) durch Zusammentreffen der Umstände. Zur Ueberweisung eines Beschuldigten wegen schwerer Polizey-Uebertretung, weiset das Gesetz im zweyten Theile noch eine dritte Ueberweisungsart an, nähmlich: durch Urkunden.

Umgang mit berüchtigten Verbrechern, (s. Zusammentreffen der Umstände).

Unbefugte Ausübung der Arzney, (s. Arzneyvorschriften §. 1).

Unbefugter Gifthandel, (s. Gifthandel).

Unbefugtes Halten eines Stoß- oder Preßwerkes, (s. Preßwerk).

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere, (s. Thiere).

Unehlich schwangere Weibspersonen, (s. Verheimlichung der Geburt).

Unfähigkeit ein Testament zu machen, einen Kontrakt zu schliessen ꝛc. ꝛc. (s. Folgen der Todesstrafe ꝛc. ꝛc.)

Unfähigkeitserklärung zu einem Amte, Gewerbe ꝛc. ꝛc. (s. Verlust von Rechten).

Unglauben, Verbreitung desselben, (s. Religionsstöhrung).

Universität. Die immatrikulirten Mitglieder einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lyzäums unterliegen wegen Verbrechen dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz, (s. Verfahren gegen Verbrecher §. 3); — und wenn sie graduirt sind, wegen schwerer Polizey-Uebertretung ausser der Hauptstadt dem Kreisamte, (s. Verfahren gegen schwer. Pol. Uebertr. §. 3.); — Ihre Verhaftung ist nach dem summarischen Verhör dem Obergerichte, zur weiteren Nachricht an die Universität oder an das Lyzäum, anzuzeigen, (s. Summarisches Verhör §. 18.); — Eben dieses gilt von dem geschöpften Urtheile wider dieselben, (s. Kundmachung eines Kriminalurtheiles §. 2.); — Ihre Verurtheilung zum Tode, zur schweren und schwersten Kerkerstrafe hat die Wirkung, daß sie aus der Universitäts- oder Lyzäums-Matrikel ausgelöschet werden, (s. Folgen der Todesstrafe ꝛc. ꝛc.); —

Digitized by Google

Dieses gilt auch bey Urtheilen wider Flüchtige, (s. Flüchtige §. ult.)

Unkosten der Gerichtsbarkeit, (s. Kosten).

Unmäßigkeit im Essen und Trinken ist dem Verhafteten nicht zu gestatten, (s. Untersuchungsgefängnisse §. 6).

§. 1.

Unmündige. Man verwechsle die Unmündigkeit nicht mit der Minderjährigkeit. Aus dem §. 112. des ersten Theiles, und dem §. 4. des zweyten Theiles des Gesetzbuches ist zu ersehen, daß die Unmündigkeit ohne Unterschied des Geschlechtes vom angehenden 11ten bis zum zurückgelegten 14ten Jahre dauere. Die Minderjährigkeit währet aber, wie bekannt, bis nach erfülltem 24sten Jahre. Hier folgen die Vorschriften über die Bestrafung der Unmündigen: „Unmündige können auf zweyfache Art schuldig werden:

a) durch Uebertretungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären; aber wann Unmündige sie begehen, nur als schwere Polizeyübertretungen bestrafet werden;

b) durch Uebertretungen, welche schon an sich nur schwere Polizeyübertretungen sind. §. 28. II. Thl.

§. 2. Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der ersten Art sind mit Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände, von einem Tage bis zu sechs Monathen zu bestrafen. Diese Strafe kann

verschärfet werden: mit Fasten, körperlicher Züchtigung, und schwerer Arbeit. §. 29. II. Thl.

Die Umstände, worauf die Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfungen Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Größe und Eigenschaft der Uebertretung;

b) das Alter des Uebertreters, nachdem sich selbiges mehr der Mündigkeit nähert;

c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit. §. 30. II. Thl.

§. 4. Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers, oder Katecheten zu verbinden. §. 31. II. Thl.

§. 5. Die von den Unmündigen begangene Uebertretungen der zweyten Art, werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermangelung dieser aber, oder, nach dabey sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der politischen Obrigkeiten überlassen. (s. Kinder und ihre Bestrafung). §. 32. II. Thl.

§. 6. Bey unmündigen Sträflingen ist die Vorsehung zu treffen, daß sie während ihrer Verhaftung stets von solchen Untersuchten oder Sträflingen abgesondert bleiben, deren Gemeinschaft mehr an den Sitten derselben zu verderben, als die Bestrafung zu bessern fähig wäre. §. 442. II. Thl.

Digitized by Google

Strafe derjenigen, die Unmündigen zu Veruntreuungen verleiten, von ihnen kaufen, (s. Diebstähle minderer Gattung §. 6. — 10).

Unrichtige Todtenanzeige. „Wer bey der Todtenbesichtigung die Zeit, da Jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch veranlasset, daß der Verstorbene früher begraben, oder zergliedert wird, als um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen gesetzlich vorgeschrieben ist" soll mit strengem Arreste von einem bis sechs Monathen bestrafet werden. §. 129. II. Thl.

Unruhe, (s. Auflauf).

Unschuld (Die) oder Schuldlosigkeit ist nach dem Gesetze dann vorhanden, und bey einem Untersuchten für rechtlicherwiesen zu halten, wann die wider ihn vorgekommenen Anzeigungen oder Inzichten vollkommen entkräftet sind. §. 397. I. Thl.

Die Mittel zur Vertheidigung des Untersuchten hat der Richter von Amts wegen aufzusuchen; dem Untersuchten hingegen wird während der Untersuchung, kein Vertheidiger oder Vertreter zugelassen. Die Ursachen dürften ungefähr dieselben seyn, die in der Theres. Halsgerichts-Ordnung hierüber angegeben werden: damit nähmlich der Lauf der Gerechtigkeit nicht gehemmet, und der Ver-

Digitized by Google

läumdung, und dem heimlichen Einverständnisse zwischen dem Untersuchten und dem Vertheidiger vorgebeuget werde. §. 337. I. Thl.

Eben so wenig wird dem Untersuchten die Mittheilung der Anzeigungen, welche die Untersuchung veranlasset haben, verwilliget; sonst aber hat er das unbeschränkte Recht, alles an die Hand zu geben, was er zu seiner Vertheidigung für dienlich erachtet. Auch ist derjenige, dem daran gelegen ist, einen wider ihn entstandenen üblen Ruf, oder Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens von sich zu entfernen, einen vorläufigen Beweis seiner Schuldlosigkeit zu führen berechtiget; zumahl wenn er besorget, daß ihm in der Folge die Beweismittel entgehen könnten. (s. Erforschung der Verbrechen §. ult.) — Eben so kann auch ein bereits Verurtheilter und jedermann für ihm eine neue Untersuchung verlangen, und seine Schuldlosigkeit vertheidigen. (s. Wiederaufnehmung §. 9).

Hier werden die Umstände, die sowohl im allgemeinen als bey jedem Verbrechen insbesondere, für die Unschuld des Untersuchten sprechen können, aus einander gesetzt:

1) Ein guter nachahmungswürdiger Lebenswandel, und die erwiesene Pünktlichkeit in der Erfüllung aller Pflichten, ist das erste was dem Richter Anlaß gibt, sich um den Beweis der Unschuld des Untersuchten zu bekümmern.

2) Bey Verbrechen, die aus Geitz, Habsucht ꝛc. ꝛc. begangen werden, hat der Untersuchte schon eine grosse Vermuthung für sich, der schon öfter un-

gezwungene Handlungen der Freygebigkeit ausgeübet hat, ohne daß man ihn jedoch eine Verschwendung zur Last legen könnte.

3) Bey Verbrechen, die mit Gewaltthätigkeit begangen werden, hat derjenige eine starke Vermuthung der Schuldlosigkeit für sich, der an Leibeskräften schwach und gebrechlich, und dem der Angegriffene an Kräften weit überlegen ist.

4) Ein großes Merkmahl der Unschuld ist es, wenn der Untersuchte bey dem Verhöre standhaft und unerschrocken zu antworten; sich über alle Handlungen auszuweisen vermag, und auf seinen Reden beständig bleibt.

5) Viel Wahrscheinlichkeit spricht für die Unschuld des Untersuchten, wenn er beweisen kann, daß er zur Zeit des begangenen Verbrechens, an einem andern Orte als wo dasselbe verübet worden, gewesen sey.

6) Eine gute Meinung für die Schuldlosigkeit ist es, wenn einer von den eingezogenen Verbrechern standhaft darauf beharret, daß derjenige, der als Mitschuldiger angegeben, gar keinen Theil an dem Verbrechen habe.

7) Bey Staatsverbrechen erwächst die Vermuthung der Unschuld, wenn erwiesen wird, daß die im Nahmen des Beschuldigten geschriebenen Briefe nicht seine Handschrift, sondern nachgemacht seyn.

8) Eines Mordes ist derjenige nicht leicht schuldig, der mit dem Ermordeten in enger Freundschaft und Verbindung gelebet, der aus dessen Tod wirk-

Digitized by Google

lichen Nachtheil empfunden, oder, den der Sterbende für unschuldig erkläret hat.

9) Bey einem Kindes-Mord ist die Mutter wahrscheinlich unschuldig, welche mit einem ehelich erzeugten Kinde entbunden wurde, oder wenn sie auch ehlichen Standes ist, ihre Schwangerschaft nie verheimlicht, sondern noch in Gegenwart anderer Personen Anstalten zur Entbindung und Verpflegung des Kindes gemacht hat.

10) Bey der Brandlegung ist die Vermuthung der Schuldlosigkeit für denjenigen, der durch den Brand selbst grossen Schaden gelitten hat, und beym Ausbruche der Flame ganz unvorbereitet war, das heißt, nichts von seinen Habseligkeiten aus der Wohnung geräumet hat.

11) Bey dem Verbrechen des Diebstahls ist derjenige wahrscheinlich unschuldig, der ohnehin reichliches Auskommen besitzt, und durch sein vormahliges Betragen weder Geiz, noch Verschwendung zu erkennen gegeben hat.

12) Dieß gilt auch bey dem Betruge, besonders, wenn derjenige, der eines Truges beschuldiget wird, schon lange Gelegenheit gehabt hätte, zu betrügen, und es noch nie gethan hat.

Diese Umstände geben aber alle, wie man sieht, nichts mehr und nichts weniger als Vermuthungen und noch keine Ueberzeugung von der Unschuld des Untersuchten; ich setze der Untersuchte, könne bey dem Verbrechen des Mordes beweisen, daß er zur Zeit, als die Mordthat verübet worden, an dem Orte des Verbrechens gar nicht zugegen war, so ist doch noch immer ein

Digitized by Google

Verständniß zwischen ihm und dem Mörder möglich; er kann den andern zum Morde bestellet haben, und wäre also nicht unschuldig. Der Richter darf sich daher auch von dem höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit, von der Untersuchung derjenigen Anzeigungen nicht abziehen lassen, die dem Untersuchten zur Last fallen. Mit gleicher Unpartheylichkeit muß er beyde ihm von dem Gesetze aufgegebenen Zwecke des Verfahrens verfolgen nähmlich: „die Schuld oder Unschuld so vor Augen zu legen, daß darüber mit möglichster Zuverlässigkeit geurtheilet werden könne.“

Unterhalt der Gefangenen, (s. Untersuchungsgefängnisse §. 7).

Unterhändler des unzüchtigen Gewerbes, (s. Kuppeley).

Unterkunft, Bestrafung derjenigen, die sie Verbrechern geben, (s. Vorschub); — die sie geheimen Gesellschaften verschaffen, (s. Geheime Gesellschaft.) — Die sie Schanddirnen gestatten, (s. Kuppelley).

Unterlassene Anzeige des Hochverraths, (s. Hochverrath §. 4.) — Eine boshaft unterlassene Hinderung eines Verbrechens, (s. Vorschub §. 2.) — unterlassene Ausstellung der Wahrnungszeichen bey einem Bau, (s. Baugesetze).

Digitized by Google

§. 1.

Unterlassung (Die) der schuldigen Aufsicht über Kinder ꝛc. ꝛc. ist eine schwere Polizey-Uebertretung. „Im allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher, oder übernommener Pflicht, die Aufsicht über Kinder, oder über andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen, und zu schützen, unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenden Sorglosigkeit, verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet, oder schwer verwundet wird, ist der, oder diejenige, welchen der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen zu bestrafen, und diese Strafe bey eintretendem höheren Grade von Vernachlässigung, noch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen. §. 130. II. Theil.

§. 2. Insbesondere ist gegen diejenigen, denen die Pflege eines Kindes, oder die Aufsicht darüber obliegt, auf ein bis drey monathlichen strengen Arrest zu erkennen, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, am Leben, oder sonst an Gesundheit und Körper verunglücket ist. Die Strafzeit ist noch zu verlängern, und mit Züchtigung zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestossene Verunglückung verheimlichet wird. §. 131. II. Thl.

Unter-

Unterordnung der Kriminalbehörden, (s. Kriminalgerichtsbarkeit §. 6.); — der politischen Behörden, (s. Oberaufsicht der politischen Behörden).

Unterredung mit Verhafteten, (s. Untersuchungsgefängnisse §. 15.), mit Verurtheilten, (s. Kerker und Arrest).

Unterricht zu einem Verbrechen, wodurch dasselbe vorsätzlich veranlasset wird, (s. Verbrechen §. 7).

Unterricht der Unmündigen während ihrer Bestrafung, (s. Unmündige §. 4).

Unterschleif, (s. Unterkunft).

Unterschriften, Sammlung derselben zu einer Aufwieglung, (s. Aufwieglung).

Unterstützende Anzeigungen, (s. Anzeigungen §. 11).

Untersuchung wegen Verbrechen, (s. Ordentlicher Untersuchungsprozeß, und Ordentliches Verhör); Untersuchung wegen schwerer Polizey-Uebertretungen, (s. Verhör) — Vorläufige Untersuchung zu Beweis der Unschuld, (s. Erforschung der Verbrechen §. ult.)

Untersuchung der Kriminalgerichte und ihrer Gefängnisse, (s. Oberaufsicht des Obergerichts §. 9).

Untersuchungsacten, die Einsicht derselben kann niemand verlangen, (s. Rekurs §. 3. und Entschädigung §. 11).

§. 1.

Untersuchungsgefängniß. Die Verhafteten sollen nicht nur dem Geschlechte nach abgeson-

dert, sondern überhaupt jeder allein so viel möglich ist, in einem eigenen Gefängnisse verwahret werden. Besonders ist darauf zu sehen, daß diejenigen, welche einer Mitschuld verdächtig sind, von einander genugsam entfernt seyn. Daher muß bey jedem Kriminalgerichte eine seinem Bezirke, und dieser Absonderung angemessene Anzahl Gefängnisse vorhanden seyn. §. 307. I. Thl.

§. 2. Jedes Gefängniß muß hinlänglich Luft und Licht, und wenigstens so viel Raum haben, daß der Verhaftete darin gehen könne. Es muß trocken, reinlich, und überhaupt so beschaffen seyn, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr, und er keinem andern Uebel ausgesetzet werde, als die Versicherung von seiner Person, und die Verhinderung der Entweichung nothwendig mit sich bringt. §. 308. I. Thl.

§. 3. Allgemein sollen bey Gefängnissen, so viel die Lage des Gebäudes zuläßt, und sonst die Umstände erlauben, folgende Vorsichten angewendet werden:

a) Das Fenster, wodurch Luft und Licht hineinkommt, soll auf keine offene Strasse, sondern in einen Hof oder Gang gehen, und so in die Höhe gesetzet seyn, daß weder von aussen Jemand hinein, noch der Verhaftete hinaus sehen, oder sich mit Jemanden besprechen könne. Auch ist das Fenster mit starkem, und engem, eisernen Gegitter zu versehen, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen, und ihm von aussen nichts zugeworfen werden möge.

Digitized by Google

b) Wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken sind, müssen sie inwendig mit Pfosten beleget werden.

c) Die Thüre muß aus doppelten Pfosten bestehen, von aussen durch zwey oben und unten befestigte eiserne Klinken, oder so genannte Arben, und zwey daran gelegte starke Vorhängschlösser versichert werden. In der Mitte der Thüre soll eine kleine Oeffnung eingeschnitten seyn, welche ebenfalls gesperrt, und nur von aussen aufgemacht werden könne; an sich aber dazu diene, daß dem Gefängnisse Zugluft verschaffet, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thüre selbst zu öffnen, von dem Gefangenwärter beobachtet werden könne.

d) Nach Bedürfniß sollen die Gefängnisse mit Oefen versehen, diese aber inwendig mit eisernen Stangen sicher verwahret seyn, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen könne. Auf gleiche Art ist der Rauchfang zu verwahren, und die Oeffnung zur Heitzung vorsichtig verschlossen zu halten.

e) Zur Lagerstätte muß eine Britsche vorhanden, und so zubereitet seyn, daß der Verhaftete, wenn es nöthig ist, daran geschlossen werden könne.

f) In den zur Anhaltung gefährlicherer Gefangenen bestimmten Gefängnissen, müssen entweder Steine, wenigstens von dem Gewichte eines Zentners, oder eiserne in der Wand oder dem Fußboden stark befestigte, dicke Ringe zur Hand seyn,

um den Verhafteten auf allen Fall anketten zu können.

g) Jedes Gefängniß ist mit einer Zahl zu bezeichnen, damit die Ordnung in der Anweisung, Besichtigung, und übrigen Besorgung genau beobachtet werden könne. §. 309. I. Thl.

§. 4. Die Art des Verhaftes, ob nähmlich der Verhaftete bey Tag und Nacht ohne Eisen gelassen, ob er nur zur Nachtzeit an die Britsche angeschlossen, oder stets in Eisen an den Füssen, oder auch an Händen gehalten, oder an den in dem Gefängnisse befindlichen Stein, oder Ring angekettet werden soll, ist von dem Kriminalgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände anzuordnen. Dasselbe hat dabey zur allgemeinen Regel vor Augen zu halten, daß Verhaftete, welche eines sehr schweren Verbrechens, worauf nach dem Gesetze der Tod, oder lebenslange Kerkerstrafe verhänget ist, beschuldiget, oder schon öfter im Kriminalverhafte gewesen, oder die zu entweichen gesucht haben, in Eisen, und auf allen Fall auch an der Kette gehalten werden soll. Bey den übrigen hat das Kriminalgericht auf die Größe des Verbrechens, auf die wider den Verhafteten mehr oder weniger auffallenden Anzeigungen, auf seine Gemüths- und körperliche Beschaffenheit, und das Verhalten bey der Einlieferung Rücksicht zu tragen. Doch soll dasselbe beständig zur Richtschnur nehmen, daß eben so, wie an der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung nichts versäumet werden darf, auch der Verhaftete mit aller möglichen

Schonung, in so fern diese mit der Sicherheit vereinbarlich ist, behandelt werde. §. 310. I. Thl.

§. 5. Findet das Kriminalgericht während der Untersuchung aus den in der Verhandlung sich ergebenden Umständen, oder aus dem bewährten Berichte des Gefangenwärters über das Betragen des Verhafteten, für nothwendig, das Gefängniß, oder die Vorsichtsmittel von Zeit zu Zeit zu verändern; so ist es hierzu allerdings befugt. Insonderheit muß das Gefängniß damahls verändert werden, wann bemerket wird, daß zwey zunächst an einander Verhaftete auf irgend eine dem Untersuchungsgeschäfte nachtheilige Art in Unterredung oder Einverständnisse stehen, oder wenn man entdecket, daß der Verhaftete Vorbereitung zur Entfliehung unternommen hat. §. 311. I. Thl.

§. 6. So lange der Verhaftete sich in der Untersuchung befindet, ist ihm erlaubt, sich die Kost aus eigenem Vermögen zu verschaffen. Er kann auch von anderen Personen Hülfe erhalten, oder durch Arbeiten einiges Geld verdienen, und es zu seinem besseren Unterhalte verwenden. Nur ist ihm

a) keine Unmäßigkeit im Essen und Trinken zu gestatten;

b) von Speisen sind ihm nur solche, die in dem Verwahrungshause gekocht sind, zuzulassen;

c) von baarem Gelde soll ihm nichts zu Handen kommen, sondern alles, was ihm aus fremder Hülfe, oder seinem Verdienste zufließt, unmittelbar dem Kriminalgerichte übergeben wer-

lichen Beamten, dem die Sprache verständlich ist, worin die Unterredung geschehen soll. Auch kann der Verhaftete nicht anders eine Nachricht Jemanden geben, oder von Jemanden erhalten, als mündlich, und zwar nur durch das Kriminalgericht selbst. §. 321. I. Thl. (s. Gefangenwärter).

Untersuchungsprozeß, (s. Ordentlicher Untersuchungsprozeß).

Unterthanen, ihre Verbrechen im Auslande, wie sie bestrafet werden? (s. Strafe §. 6.)

Unvorsichtiges Fahren, (s. Fahren).

Unwahrheitsbezeigung von Beamten in Amtssachen, (s. Mißbrauch der Amtsgewalt §. 2. b).

Unwissenheit; diese ist entweder eine Unwissenheit der Gesetze, oder eine Unwissenheit der That. Die erste ist nie eine Entschuldigungsursache bey gesetzwidrigen Handlungen (s. Verbrechen §. 5.), weil jeder Bürger des Staates verpflichtet ist, sich die Gesetze bekannt zu machen. Hingegen kann eine Unwissenheit der That, die man nicht wegen seines Standes, oder Gewerbes zu wissen verbunden wäre, allerdings eine Entschuldigungsursache seyn. Z. B. ein Bedienter besorgt für seinen Herrn staatsverrätherische Briefe ohne daß er den Inhalt derselben weiß, so ist das eine Unwissenheit der That, welche entschuldiget. Hingegen wäre es keine entschuldigende Unwissenheit der That, wenn z. B. ein Apotheker von den Nachlässigkeiten nichts wüßte, die in seiner Offizine vorfallen, weil

er sie vermöge seines Gewerbes wissen sollte. Unwissenheiten in seiner Kunst oder Wissenschaft bestraft das Gesetz, und nahmentlich folgende;

Unwissenheit der Aerzte und Wundärzte 2c. 2c. (s. Arzneyvorschriften §. 15. u. 16.)

Unwissenheit der Baumeister, (s. Baugesetze §. 6.)

Unzuchtsarten, welche als Verbrechen bestraft werden, (s. Nothzucht §. 4.)

§. 1.

Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Ehegenossen der Aeltern, der Kinder oder Geschwister, ist als schwere Polizey-Uebertretung, mit ein bis drey monathlichem Arreste, der nach den mit unterlaufenden Umständen durch Fasten, engere Verschliessung und Züchtigung verschärfet werden soll, zu bestrafen. Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drey Monathen zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amts wegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde. §. 246. II. Thl.

§. 2. Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter, oder eine zur Haushaltung gehörige, minderjährige Anverwandte des Hausvaters, oder der Hausfrau entehret, soll, nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie, mit strengem Arreste

von einem bis zu drey Monathen bestrafet werden. §. 249. II. Thl.

§. 3. Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beyden Uebertretungsfälle findet aber nur auf Verlangen der Aeltern, Anverwandten, oder der Vormundschaft Statt. §. 250. II. Thl.

§. 1.

Unzüchtiges Gewerbe. „Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Polizey überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne, durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlasset, junge Leute verführet, oder, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzet hat, ist sie mit strengem Arreste von einem bis drey Monathen zu bestrafen. §. 254. II. Thl.

§. 2. Eine verheurathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger, als eine unverheurathete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführet wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheurathet ist, muß als ein beschwerender Umstand die Strafe verschärfen. §. 255. II. Thl.

§. 3. Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes einge-

williget, und an dem Erwerbe Antheil genommen, oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat; so soll derselbe zu der höchsten, in den folgenden Paragraphen auf die Kuppeley gesetzten Strafe verurtheilet werden. §. 256. II. Thl. (s. Kuppeley).

Noch andere Arten der Unzucht, welche als schwere Polizey-Uebertretungen bestrafet werden, findet man unter: (Entehrung, Ehehinderniße, und Ehebruch).

Urheber, (s. Rädelsführer).

§. 1.

Urkunden sind schriftliche Aufsätze, welche die Wahrheit einer Handlung, und hier insbesondere, welche die wirkliche Verübung einer gesetzwidrigen Handlung bestätigen könne. Im Kriminalverfahren sind Urkunden nicht so wie im Verfahren gegen schwere Polizey-Uebertretungen, als eine besondere für sich bestehende Beweisart angesetzet worden (s. Beweis). Von der Beweiskraft eigener von dem Beschuldigten ehemahls selbst ausgestellter Urkunden spricht das Gesetz gar nichts. Kommt daher eine solche Urkunde vor; so wird es darauf ankommen, ob der Untersuchte darin seine Handschrift erkennt oder nicht. Im letzten Falle müßte der Beweis auf eine andere Art durch Zeugen oder dem Zusammentreffen der Umstände geführet werden: im ersten Falle aber, wenn er die Ausfertigung derselben eingestehet; so wäre der Beweis als

durch Geständniß hergestellet zu betrachten. Der Fall könnte sich ungefähr so ereignen: ein Gläubiger verlieret den ihm von seinem Schuldner ausgestellten Schuldschein. Der Schuldner läugnet die Schuld, und leget einen ihm aufgetragenen Eid dahin ab, jenem nie einen Schuldschein ausgestellet zu haben. Findet sich nun der verlorene Schuldschein wieder, so wäre er eine solche Urkunde, womit der Schuldner, weil er einen falschen Eid geschworen, des Verbrechens eines Betruges überwiesen werden könnte. Allein man wird, wenn der Beschuldigte seine Handschrift in dem Schuldschein anerkennet, dieses Anerkennen als ein Geständniß des Verbrechens betrachten. Urkunden, die nicht von dem Beschuldigten selbst, sondern von anderen ausgestellet werden, werden nach den Vorschriften über Zeugenschaften (s. Zeugenaussagen) behandelt. Ihre Beweiskraft hängt nähmlich von der Eigenschaft des Ausstellers ab, ob dieser eine öffentliche Person, und zwar eine solche sey, deren Zeugnisse die rechtliche Gewißheit der bezeugten Sache herstellen kann, wie z. B. Zeugnisse, welche aus Geburts- Trauungs- und Todten-Registern ausgezogen sind; Zeugnisse von Beamten, die zur Ausstellung derselben berechtiget sind; Zeugnisse der beeidigten Kunstverständigen ꝛc. ꝛc.

§. 2. Urkunden in dem Verfahren wider schwere Polizey-Uebertretungen aber werden als eine besondere Beweisart von dem Gesetze angeführet. Die Vorschriften hierüber sind folgende: „Läugnet der Untersuchte die Uebertretung, oder die ihm vor-

gehaltenen Umstände, so kann derselbe a) aus gegen ihn zeugenden eigenen, oder anderen Urkunden; b) aus Zusammentreffen der Umstände, und c) durch Zeugniß rechtlich überwiesen werden. §. 356. II. Thl.

§. 3. Zur rechtlichen Ueberweisung aus von dem Untersuchten eigenhändig ganz geschriebenen, oder von ihm unterschriebenen Urkunden, von was immer für einer Art, ist erforderlich: a) daß dem Untersuchten die Urkunde zur Einsicht vorgeleget; b) daß derselbe entweder die Hand für die Seinige erkenne, oder die Gewißheit seiner Hand sonst dargethan sey; c) daß die Urkunde unmittelbar die begangene Uebertretung selbst anzeige, oder doch solche Umstände, woraus, nach ihrer Eigenschaft und Verbindung, auf die von ihm begangene Uebertretung, nothwendig gefolgert werden muß; d) daß endlich der Untersuchte darüber keine ihn rechtfertigende Erklärung geben könne. §. 357. II. Thl.

§. 4. Urkunden, die aus Geburts- Trauungs- oder Todten-Büchern gezogen, oder von öffentlichen Aemtern, oder auch nur von einem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten Beamten, unter Amts- und Dienstpflicht, ausgestellet sind, gelten als rechtliche Beweise desjenigen, was sie enthalten. § 358. II. Thl.

§. 5. Was in den bey dem Verhöre, nach Vorschrift geführten Protokollen sich angemerket findet, ist stets für rechtlich bewiesen zu halten. Wann daher aus den verschiedenen Antworten solche Umstände hervortreten, deren Verbindung die Ueber-

tretung des Untersuchten klar vor Augen legt; so ist derselbe, ob er gleich die Schuld läugnet, rechtlich überwiesen. §. 359. II. Thl.

Urkunden-Verfälschung- oder Nachmachung. Wären es Privaturkunden, und belief sich der verursachte Schade auf mehr als 25 fl.; so wird die That als ein Verbrechen (s. Betrug §. 5.); bey geringerem Verluste, als eine schwere Polizey-Uebertretung bestrafet (s. Diebstähle mind. Gatt. §. 2.)— Wären es öffentliche Urkunden; so ist die That ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, ein Verbrechen (s. Betrug §. 3.) — Geschieht die Verfälschung oder Vernichtung der Urkunden von einem öffentlichen Beamten, dessen Amtsaufsicht sie anvertrauet sind, (s. Mißbrauch der Amtsgewalt).

§. 1.

Urtheil. „Ueber jede Untersuchung, wodurch Jemand um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen worden, muß nach dem Abschlusse derselben ein Urtheil ergehen. §. 415. I. Theil. Von dem Urtheile gegen einen einer schweren Polizey-Uebertretung Beschuldigten, sehe man unter: (Aburtheilung).

§. 2. Das Kriminalgericht, welchem das Verfahren mit der Person des Beschuldigten zusteht, hat auch das Urtheil über dieselbe zu sprechen. §. 416. I. Thl.

§. 3. Das Urtheil muß bey ordentlich besetztem

Gerichte, und mit gehöriger Berathschlagung gefället werden. §. 417. I. Thl.

§. 4. Zur ordentlichen Besetzung des Gerichtes wird die Versammlung wenigstens von drey Männern, welche von dem Obergerichte in Kriminalsachen für fähig erkläret sind, und von zwey beeidigten Beysitzern, nebst einem Gerichtsschreiber erfordert. §. 418. I. Thl.

§. 5. Jedem Kriminalgerichte, bey dem eine solche Besetzung nicht thunlich ist, steht frey, die Untersuchungsacten in die Hauptstadt an das Kriminalgericht, oder an ein nach dem vorigen Paragraphe zusammengesetztes Gericht der Provinz einzusenden, damit daselbst das Urtheil im Nahmen des einsendenden Kriminalgerichtes geschöpfet werde. §. 419. I. Thl.

§. 6. Wer mit der Person, über welche zu urtheilen ist, in einem solchen Verhältnisse steht, daß er in bürgerlichen Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge für oder wider dieselbe wäre, kann nicht zum Kriminalgerichte gelassen werden. §. 420. I. Thl.

§. 7. Zur Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles muß mit möglichster Beschleunigung geschritten werden. Das Urtheil soll in der Regel, von Zeit der geendigten Untersuchung, binnen acht Tagen; bey wichtigeren und weitläufigen Untersuchungen aber wenigstens binnen dreyßig Tagen ergehen. §. 421.

§. 8. Die Berathschlagung ist immer an einem Werktage, Vormittag, und bey versammeltem Ge-

richte zu halten. Eine von einem Abwesenden etwa schriftlich eingeschickte Stimme hat keine Gültigkeit. §. 422. I. Thl.

§. 9. Bey der Berathschlagung muß das Tagebuch (s. Tagebuch), zum Leitfaden dienen. Alle Protokolle und andere Schriften, wie sie Stück für Stück in der Untersuchung erwachsen sind, müssen nach ihrem ganzen Inhalte, und ohne daß davon einen Auszug zu verfassen gestattet ist, abgelesen werden. Die Gerichtsmänner sind zur fortwährenden genauen Aufmerksamkeit verpflichtet, damit sie über die ganze Sache, ihre Meinung gewissenhaft und gründlich zu geben, sich in Stand gesetzet finden. Zeiget sich ein Mangel in der Untersuchung, welcher die zuverlässige Aburtheilung hindert; so ist die Verbesserung desselben unverzüglich einzuleiten. §. 423. I. Thl.

§. 10. Jeder, der seine Stimme zu geben hat, soll bedenken, daß nicht Willkür, sondern nur die Gesetze das Recht bestimmen, und daß die Anwendung derselben auf die That, die Person, und die Beweise das Urtheil ausmachen müssen; daß kein Schuldloser leiden, und selbst der Strafällige nicht strenger, als das Gesetz verhänget, behandelt werden soll; daß aber auch der gemeinen Sicherheit, und dem darauf gegründeten Wohlstande der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich daran gelegen ist, das Verbrechen zu bestrafen; daß daher die Gerechtigkeit eben so durch übel verstandene Menschenliebe, als durch übertriebene Strenge verletzet werde. §. 424. I. Thl.

§. 11.

§. 11. Der Gerichtsmann, dem das Geschäft zum Vortrage zugetheilet worden, hat seine schriftlich vorbereitete Meinung bey der Berathschlagung abzulesen, und der Vorsitzende nachher die weitere Umfrage zu halten. Jede Stimme muß mit den angeführten Gründen von dem Gerichtsschreiber genau protokollirt werden. Das Urtheil wird nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt. Der Vorsitzende hat nur eine, und zwar die letzte Stimme, mit welcher er, wenn die vorigen Stimmen sich gleich theilen, den Ausschlag gibt. Hat bey gleichen Stimmen der Vorsitzende eine dritte Meinung; so ist das Urtheil nach der Meinung abzufassen, welcher die Stimme des Vorsitzenden am nächsten kömmt. Ist sie von beyden Meinungen ganz verschieden, so ist die Umfrage zu wiederholen, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht den Ausschlag gibt, nach derjenigen der gleichgetheilten Meinungen abzuschliessen, welche die gelindere ist. §. 425. I. Thl.

§. 12. In dem Urtheile müssen folgende Stücke ausgedrücket werden:

I. Der Vor- und Zunahme des Beschuldigten, und sein Spitznahme, wenn ihm ein solcher in einer Rotte von Verbrechern, oder sonst im gemeinen Leben gegeben ist:

II. Die Benennung der Verbrechen, worüber das Urtheil gefället wird, und die Bestimmung; ob sie nur versuchet worden, oder, ob sie eine Mitschuld und Theilnahme an dem Verbrechen

seyn. Die Benennung ist nach dem in dem Gesetze angenommenen Ausdrucke, mit wenigen Worten, ohne sich in eine Beschreibung der That einzulassen, doch dermassen anzuführen, daß die unter dem allgemeinen Begriffe eines Verbrechens enthaltenen mehreren Gattungen, in so fern sie von dem Gesetze selbst von einander abgesondert sind, nach dieser abgesonderten Benennung bemerket werden:

III. Der Tag, da der Beschuldigte bey dem Kriminalgerichte das erste Mahl verhöret worden, der Tag des Abschlusses der Untersuchung, und der Tag des ergehenden Urtheiles:

IV. Der eigentliche Inhalt des richterlichen Ausspruches, nach welchem

a) der Beschuldigte entweder für schuldlos, oder für straffällig erkannt, oder die Untersuchung aufgehoben;

b) die Entschädigung, so der Verurtheilte etwa aus dem Verbrechen zu leisten hat, bestimmet, oder vorbehalten;

c) der Ersatz der Kriminalgerichtskosten auferleget, oder erlassen wird. §. 426. I Thl.

§. 13. Findet das Gericht, daß der Beschuldigte von den Anzeigungen ganz gereiniget, daß also nach der vorliegenden Verhandlung seine Schuldlosigkeit offenbar ist; so hat das Urtheil dahin zu lauten: daß er von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen losgesprochen, und schuldlos erkannt werde. §. 427. I. Thl.

§. 14. Wenn aus den Acten der Untersuchung sich zwar kein rechtlicher Beweis des von dem Beschul-

Digitized by Google

ten begangenen Verbrechens zeiget, dennoch aber Gründe der Wahrscheinlichkeit desselben noch bestehen; so ist das Urtheil zu fassen: die Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret. §. 428. I. Thl.

§. 15. Wird der Beschuldigte aus rechtlichen Beweisen eines oder mehrerer Verbrechen schuldig erkannt; so muß die Strafe mit gesetzmäss ger Rücksicht auf die Verhältnisse der That, des Thäters, der Milderungs- und Beschwerungsumstände ausgemessen werden. Hiernach muß das Urtheil die bestimmte Strafart, folglich, wenn auf Kerkerstrafe geurtheilet wird, den Grad, die Zeit der Dauer, wie auch die etwa hinzugesetzten Verschärfungen, den Verlust des Adels, oder die Landesverweisung so deutlich ausdrücken, daß bey dem Vollzuge nicht der mindeste Zweifel entstehen könne. §. 429. I Thl.

§. 16. Auf Todesstrafe kann das Urtheil nur damahls ergehen, wann das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder durch geschorne Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen, nach allen erheblichen Umständen rechtlich erhoben ist. Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist der Beschuldigte nur durch Mitschuldige, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände rechtlich überwiesen; so kann er zu keiner längeren als zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurtheilet werden. §. 430. I. Thl.

Digitized by Google

§. 17. Auch dann, wann der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgeleget hat; oder, wann von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen ist, und die unter Verjährung enthaltenen Bedingungen eintreffen, ist anstatt der Todesstrafe, auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen. §. 431. I. Thl.

§. 18. Das nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Urtheil muß durch den Vorsitzenden wörtlich zu dem Protokolle gegeben, auf der Stelle die Ausfertigung darüber durch den Gerichtsschreiber gemacht, und diese von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtes unterschrieben werden. §. 432. I. Thl.

§. 19. Wenn eines aus folgenden Verbrechen der Gegenstand der Untersuchung war, nähmlich: Hochverrath, Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Mißbrauch der Amtsgewalt, Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere, Münzverfälschung, Religionsstörung, Mord, Todtschlag, Zweykampf, Brandlegung, Raub, oder Verbrechern gethaner Vorschub; es mag sich um den Versuch, oder die Ausübung eines solchen Verbrechens handeln, das Urtheil mag wie immer ausfallen; so ist dasselbe stets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen. §. 433. I. Thl.

§. 20. Bey dem Verbrechen des Betruges ist das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen, wann wegen eines Betruges, der (in a b und d des §. 3. unter: (Betrug) enthaltenen Umständen verübet

worden ist, oder dessen Gegenstand die Summe von tausend Gulden übersteiget, auf eine Strafe erkannt wird. §. 434. I. Thl.

§. 21. Bey anderen Verbrechen muß das Urtheil dann dem Obergerichte vorläufig eingesendet werden: a) wann die Verurtheilung sich auf die rechtliche Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten gründet; b) wann die Strafe auf eine längere, als fünfjährige Dauer ausfällt; c) wann auf Ausstellung auf der Schandbühne, auf Landesverweisung, oder d) wann auf Züchtigung mit Streichen zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe erkannt wird. §. 435. I. Thl.

§. 22. In den durch die vorigen drey Paragraphe bestimmten Fällen muß, nebst dem ausgefertigten Urtheile, auch das Tagebuch der Untersuchung sammt allen Acten, und das Berathschlagungsprotokoll an das Obergericht eingesendet werden. Von entlegenen Kriminalgerichten hat diese Zusendung mit nächster Post zu geschehen. Der Tag der Aufgabe ist in dem Gerichtsprotokolle anzumerken, und der erhaltene Postamtsschein sorgfältig aufzubewahren. §. 436. I. Thl.

§. 23. Wann das Obergericht die Acten erhalten hat, soll sich dasselbe die Beförderung dermassen angelegen seyn lassen, daß die Beurtheilung in eben der Zeit, die in dem §. 7. bestimmet worden, erfolge. Uebrigens ist sich daselbst in Besetzung des Gerichtes, der Ausarbeitung zum Vortrage, in dem Vortrage selbst, in der Berathschlagung, Schlußfassung, und Ausfertigung an die

den Justizstellen vorgeschriebene Behandlungsart zu halten. §. 437. I. Thl.

§. 24. Das Obergericht hat dabey zuerst auf den Gang der Verhandlung die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden. Wenn sich darin wesentliche Gebrechen entdecken, welche auf die Schöpfung des Urtheiles selbst Einfluß haben; so sind die Acten sogleich dem Kriminalgerichte zurückzusenden, und ist demselben die zweckmässige Belehrung zur Hebung der bemerkten Gebrechen zu geben, mit dem Auftrage, bey der abermahligen Einsendung der Acten sich zu erklären, ob es bey dem vorigen Urtheile beharre: oder, wie es dasselbe nunmehr abzuändern finde. Im letzteren Falle hat das Obergericht den abgeänderten Ausspruch zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen. §. 438. I. Thl.

§. 25. Fallen dem Obergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Wesenheit des Geschäftes nichts ändern; so hat dasselbe in der Hauptsache vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen, sie mögen die Sache selbst, oder nur die Verzögerung betreffen, allezeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen. §. 439. I. Thl.

§. 26. Wenn die Einsendung der Acten wegen der in den §. 19 und 20. enthaltenen Verbrechen geschehen ist, hat das Obergericht die Macht, das von dem Kriminalgerichte geschöpfte Urtheil dem Gesetze gemäß auf mehrere Schärfe abzuändern. §. 440. I. Thl.

Digitized by Google

§. 27. Dem Obergerichte ist aber auch die Macht eingeräumt, sowohl in dem eben erwähnten Falle der Einsendung, als auch, wenn das Kriminalgericht die Acten aus einer in dem §. 21. enthaltenen Ursache, an das Obergericht übersendet, das Urtheil zu mildern. Doch kann in Fällen, wo nach der gesetzmässigen Regel die Strafe zwischen zehn, und zwanzig Jahren ausgemessen werden mußte, dieselbe wegen Milderungsumständen nie in der Art, sondern nur in der Dauer gelindert, aber auch in dieser nie unter fünf Jahren; und auf gleiche Weise in Fällen, wo die gesetzmässige Strafe zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, nie unter zwey Jahren bestimmet werden. Die von dem Gesetze verhängte Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden. §. 441. I. Thl.

§. 28. Bey Verbrechen des Hochverrathes, Mißbrauches der Amtsgewalt, und Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere, kann auch das Obergericht sein Urtheil nicht sogleich ausfertigen, sondern muß den gefaßten Schluß mit den gesammten Acten der obersten Justizstelle vorlegen, und von daher die Entschließung erwarten. §. 442. I. Thl.

§. 29. Bey den übrigen Verbrechen ist das von dem Obergerichte geschöpfte Urtheil nur dann der obersten Justizstelle vorzulegen:

a) wann auf Todesstrafe, oder lebenslange Kerkerstrafe erkannt wird;

b) wann das Urtheil des Obergerichtes auf eine um fünf Jahre längere Kerkerstrafe, als jenes des Kriminalgerichtes, ausfällt;

c) wann das Kriminalgericht auf die Entlassung des Beschuldigten erkannt hat, das Obergericht aber auf eine Strafe urtheilet;

d) wann das Obergericht erachtet, daß der Verbrecher einer solchen Milderung der Strafe würdig sey, welche die Grenzen der dem Obergerichte eingeräumten Macht überschreitet. §. 443. I. Thl.

§. 30. In denjenigen Fällen, worauf nach dem Gesetze die Todesstrafe verhänget werden muß, hat die oberste Justizstelle, das von ihr gefällte Urtheil mit allen Acten, und mit Anführung der Gründe, die etwa für die Milderung der Strafe streiten, dem Landesfürsten, dem allein das Begnadigungsrecht zusteht, vorzulegen. §. 444. I. Thl.

In wie fern die Urtheile nach dem gegenwärtigen Strafgesetze geschöpfet werden (s. Anwendung des gegenwärtigen Strafgesetzes).

Von der Vollziehung der Urtheile (s. Kundmachung).

Von der Mittheilung der Beweggründe der Urtheile (s. Rekurs §. 3.)

Urtheilstaxe (Die) ist zwölf Gulden; wer sie zu entrichten hat, (s. Kriminalkosten §. 8. und 9).

V

Vater (s. Aeltern).

Venerische Krankheiten bey Ammen und Schanddirnen (s. Verheimlichung der Amm. und Unzüchtiges Gewerbe).

§ 1.

Verabredungen der Gewerbsleute. Die Verabredung von mehreren, oder sämmtlichen Gewerbsleuten eines Gewerbes, in der Absicht, den Preis einer Waare, oder einer Arbeit, zum Nachtheile des Publicums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder, um Mangel zu verursachen, ist als eine schwere Polizey-Uebertretung, nach Maaß der Theilnahme an derselben zu bestrafen. §. 227. II. Thl.

§. 2. Die Urheber solcher Verabredungen sind, nach der grösseren, oder kleineren Wichtigkeit des Gegenstandes, mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen; und wenn die Vorsteher des Gewerbes die Urheber sind, nebstdem mit Entsetzung, und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen nach der Reihe ist mit enger Verschliessung und Fasten verschärfter Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt. §. 228. II. Thl.

§. 3. Bey Verabredungen der Handwerksgesellen, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Wochen- oder Taglohn, oder andere Bedingungen von ihren Meistern zu erzwingen, sind die Rädelsführer

mit, durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drey Tagen zu einer Woche zu bestrafen; und nachdem sie entweder Eingeborne, oder Ausländer sind, aus der Provinz, oder den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. §. 229. II. Thl.

§. 4. Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbiethen, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen, sich weigern, sind selbe nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mahl, mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bey dem zweyten Falle ist die Strafe zu verdoppeln: die dritte Uebertretung zieht den Verlust des Gewerbes nach sich. §. 230. II. Thl.

§. 5. Hätten die Fälle der §. §. 1, 3 u. 4 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben; so ist die für die zwey ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln; bey dem Falle des §. 4. aber der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mahl zu verhängen. §. 231. II. Thl.

Anmerkung. Es scheint im Gesetzbuche ein blosser Druckfehler zu seyn, wenn der §. 226 des zweyten Theils mit unter den im §. 231 aufgezählten Verschärfungsfällen vorkommt. Die Gründe für diese Meinung werden, wie ich glaube, jedem aufmerksamen Leser von selbst auffallen. Denn das Gesetz entscheidet nur über drey Fälle; gehörte aber der §. 226 auch dazu, so wäre dieß

ein vierter unentschiedener Fall. Ueber dieß scheint dieser §. wegen seines Inhalts und seiner Aufschrift gar nicht unter die übrigen 3. §§. zu gehören. Man sehe hierüber das Gesetzbuch selbst nach.

§. 6. Dafern die in dem §. 4. angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirklichen öffentlichen Unruhe geschähe, ist der Schuldige, nebst dem Gewerbsverluste mit sechsmonathlichem strengen Arreste zu bestrafen; es wäre denn, daß dabey auch die Absicht, die öffentliche Unruhe zu vergrössern, erwiesen würde, wo der Fall, eine schwere Polizey Uebertretung zu seyn, aufhöret, und als ein Verbrechen der Aufwieglung nach dem §. 4. unter: (Aufstand) zu behandeln seyn wird. §. 232. II. Thl.

Veränderung der Strafe in Rücksicht der schuldlosen Familie (s. Anwendung der Milderungs-Umstände §. ult.).

Verantwortlichkeit (s. Gesetzwidrig).

Veräusserung der durch das rechtliche Verfahren entdeckten, gestohlenen oder geraubten Güter unbekannter Eigenthümer, von wem und wie sie geschieht. (s. Entschädigung §. 6. 7. 8.

Verblendung eines andern durch Aberglauben und Hinterlist, wenn dadurch ein Schade von mehr als 25 fl. verursachet wird, ist ein Verbrechen (s. Betrug §. 5).—, Bey geringerem Verluste (s. Diebstähle minderer Gattung. §. 2).

Digitized by Google

Verbothene Spiele. „Das Spielen eines verbothenen Spieles, unterwirft sowohl alle Spielende, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von neun hundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt; und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bey denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen, außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drey Monathen umzuändern. Ausländer, welche über verbothenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen. §. 266, II. Th.

---

§. 1.

Verbrechen sind gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bey welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und welche die Größe der Verletzung, oder die gefährlichere Beschaffenheit der Umstände zur Kriminal-Behandlung eignet. (den Unschied zwischen Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen) (s. Schwere Pol. Ueb.) §. II. d. Einleitung.

§. 2. Als ein Verbrechen jedoch kann nur dasjenige behandelt und bestraft werden, was in dem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen erkläret wird. §. IV. d. Einleit.

§. 3. Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann

Digitized by Google

zur Schuld, wann vor oder bey der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, gerade zu bedacht und beschlossen; sondern auch, wann aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen, oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolget, oder doch leicht erfolgen kann: z. B. wenn jemand auf einen andern in der Absicht schiesset, um ihn schwer zu verwunden, ihn aber tödtet. Der Tod also wird diesem dennoch zugerechnet, weil er aus der Handlung des Schiessens gewöhnlich erfolget. §. 1. I. T.

§. 4. Wo kein böser Vorsatz vorhanden ist, da wird auch die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet;

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;

b) wenn die That bey abwechselnder Sinnenverwirrung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer, ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung, oder einer andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn der Thäter noch nicht das 14te Jahr zurückgeleget hat;

e) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang erfolget;

f) wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;

Digitized by Google

g) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit, oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist. §. 2. I. Thl.

§. 5. Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen, da das Unrecht derselben unverkennbar ist, kann sich Niemand entschuldigen. §. 3. I. Thl.

§. 6. Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird.

Verbrechen werden also auch an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen. §. 4. I. T.

§. 7. Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsetzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeyschaffung der Mittel, Hindanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hülfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beygetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hülfe und Beystand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat. §. 5. I. Thl.

§. 8. Wer ohne vorläufiges Einverständniß, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hülfe und Beystand beförderlich ist, oder, von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben,

wohl aber eines besonderen Verbrechens schuldig, wie solches in anderen Paragraphen bey einzelnen Verbrechen bestimmt ist. §. 6. I. Thl.

§. 9. Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführet werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, so bald der bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hinderniſses, oder durch Zufall unterblieben ist (s. Versuch insbesondere). §. 7. I. Thl.

§. 10. Ueber Gedanken, oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, so die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden. §. 8. I. Thl.

§. 11. Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person, dem Vermögen, der Freyheit, oder andern Rechten. §. 50. I. Thl.

§. 12. Nach dieser Beziehung werden hiermit für Verbrechen erkläret:

1. Hochverrath, und andere die öffentliche Ruhe störende Handlungen.
2. Aufstand und Aufruhr.
3. Oeffentliche Gewaltthätigkeit.

Digitized by Google

4. Rückkehr eines Verwiesenen.
5. Mißbrauch der Amtsgewalt.
6. Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere.
7. Münzverfälschung.
8. Religionsstörung.
9. Nothzucht und andere Unzuchtsfälle.
10. Mord und Todtschlag.
11. Abtreibung der Leibesfrucht.
12. Weglegung eines Kindes.
13. Verwundung oder andere körperliche Verletzungen.
14. Zweykampf.
15. Brandlegung.
16. Diebstahl und Veruntreuungen.
17. Raub.
18. Betrug.
19. Zweyfache Ehe.
20. Verläumdung.
21. Den Verbrechern geleisteter Vorschub. §. 51. I Thl. Man sehe jedes der hier angeführten Verbrechen und dessen Strafe in der alphabetischen Ordnung. Die Strafen der Verbrecher, überhaupt findet man unter: (Bestrafung).

Verbreitung nachgemachter Kreditspapiere und verfälschter Münzen auch ohne Einverständniß mit dem Verfälscher (s. Betrug §. 5). — Verbreitung verbothener Büchern, Kupferstichen ꝛc. (s. Censurgesetze).

---

§.

§. 1.

Verdacht. „Der rechtliche Verdacht, oder beſſer geſagt, die Umſtände, welche den rechtlichen Verdacht begründen, ſind der geſetzlichen Wirkung nach in dem Verfahren wider ſchwere Polizey-Uebertretungen, eben das, was die Anzeigungen bey Verbrechen ſind, nähmlich die Veranlaſſung zur Beſchuldigung und Unterſuchung einer gewiſſen Perſon; doch heiſſen dieſe Verdachtsumſtände in dem Geſetzbuche nicht Anzeigungen. Soll des Verdachtes wegen die Unterſuchung gegen eine gewiſſe Perſon vorgenommen werden; ſo muß ſich die politiſche Obrigkeit folgende geſetzliche Beſtimmungen gegenwärtig halten: „Der Verdacht iſt rechtlich, wann die erhobenen Umſtände zwiſchen der That und der Perſon einen ſolchen Zuſammenhang zeigen, woraus dieſelbe mit Wahrſcheinlichkeit als der Thäter beſchuldiget werden kann. §. 315. II. Thl.

§. 2. Die Umſtände, woraus rechtlicher Verdacht entſteht, können Beziehung haben auf die Perſon, die Handlungen und Reden des Beſchuldigten, auf die Zeit und den Ort der begangenen Uebertretung, auf Sachen, die entweder zur Ausführung der Uebertretung gehören, oder von der Uebertretung herrühren. §. 316. II. Thl.

§. 3. Bey der Unmöglichkeit dieſe Umſtände in ihrer Mannigfaltigkeit ſämmtlich aufzuführen, muß dem Ermeſſen der Behörde überlaſſen werden, die Umſtände, welche einen rechtlichen Verdacht gründen, und ihre Wichtigkeit, zu beurtheilen. Folgen-

de zwey Regeln sind aber bey der Beurtheilung stets vor Augen zu haben. §. 317. II. Thl.

§. 4. Erstens. Umstände, die einzeln stehend minder wichtig sind, werden wichtiger, wann mehrere derselben zusammentreffen; wie im Gegentheile, Umstände, die schon für sich allein einen rechtlichen Verdacht gründen würden, oft bey Gegeneinanderhaltung mit anderen eintreffenden Umständen kraftlos werden. §. 318. II. Thl.

§. 5. Zweytens. Daß Jemand sich ehemahls schon einer solchen Uebertretung schuldig gemacht habe; daß er sonst von üblem Rufe und Sitten ist; daß er mit dem durch die Uebertretung Beschädigten in Feindschaft lebt; daß aus der Uebertretung ihm mittelbar Vortheile oder Gewinn zugegangen ist, oder zugehen würde: diese Umstände können für sich allein keinen rechtlichen Verdacht gründen, sondern nur den aus anderen Umständen entstehenden rechtlichen Verdacht verstärken. §. 319. II. Thl. (s. Nutzen).

§. 6. Ausser dem rechtlichen Verdachte, der aus den Umständen eines erhobenen Thatbestandes hervorkommt, ist rechtlicher, zur persönlichen Untersuchung zureichender Verdacht auch dann gegründet: a) wann (s. § 7. unter: Verfahren gegen schwere Polizey-Uebertretung) eine vor der Untersuchung entwichene Person erkennet wird; b) wann bey Jemanden Zeichen, Werkzeuge oder Gegenstände einer Uebertretung entdecket werden, worüber er sich nicht sogleich zu rechtfertigen fähig ist; c) wann gegen Jemanden eine eigenhändig

geschriebene, oder von ihm eigenhändig gefertigte Urkunde vorkommt, woraus eine begangene Uebertretung zu entnehmen ist; d) wann ein Mitschuldiger, ohne in dem Verhöre auf eine bestimmte Person geleitet worden zu seyn, von selbst, mit Umständen, die sich bey der Untersuchung bewähren, eine Aussage auf Jemanden macht; e) wann einer der Obrigkeit bekannte Person von unbescholtenem Rufe, gegen Jemanden mit einer bestimmten, und auf ihr bekannte Umstände sich beziehenden Anzeige auftritt. Bey Anzeigen, die von übel berufenen, oder von ganz unbekannten Personen kommen, ist sich nach dem zu benehmen was (s. Anzeige) in Ansehung der von nahmenlosen Personen gemachten Anzeigen gesagt worden ist; f) endlich findet gegen denjenigen, der ohne Merkmahle einer Geistesschwäche zu zeigen, sich einer Uebertretung bey der Obrigkeit selbst schuldig gibt; und g) um so mehr gegen denjenigen sogleich eine Untersuchung Statt, der bey einer wirklichen Uebertretung ergriffen wird. §. 320. II. Thl.

Verdächtige eines Verbrechens oder Mitschuld können als Zeugen derselben That nicht beeidet werden, (s. Zeugenabhörung §. 11.)

Verdächtige Waaren; Strafe gegen denjenigen der sie kauft oder als Pfand nimmt, (s. Diebstähle minderer Gattung §. 17.)

---

§. 1.

Verfahren überhaupt heißt nach dem Strafgesetze das vorschriftmässige Benehmen der Rechtsbehörden bey verübten Verbrechen und der politischen Behörden bey begangenen schweren Polizey-Uebertretungen. Das Verfahren der ersten heißt nach dem Gesetze insbesondere: das rechtliche Verfahren.

Hier folgen zuerst die Vorschriften über das Kriminalverfahren, und gleich darauf die Verordnungen über das Verfahren der politischen Behörden:

„Das Verfahren mit der eines Verbrechens beschuldigten Person steht demjenigen Kriminalgerichte zu, in dessen Bezirke dieselbe angetroffen wird. Aber die Beschaffenheit des Verbrechens zu untersuchen, liegt demjenigen Kriminalgerichte ob, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen worden ist. §. 219. I. Thl. (s. Erhebung der That).

§. 2. Wenn innerhalb des Staates an der Grenze zweyer Kriminalgerichte das Verbrechen begangen, oder die beschuldigte Person betreten worden, gibt die Zuvorkommung den Ausschlag. §. 220. I. Thl.

§. 3. Von der gesetzlichen Regel: „Daß das den Beschuldigten betretende Kriminalgericht das Verfahren über denselben hat, sind folgende Fälle ausgenommen:

a) Wenn ein landesfürstlicher Beamter, ein landständisches Mitglied, eine adeliche Person, ein Mitglied des geistlichen Standes der christli-

chen Religion, oder ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lyceums eines Verbrechens beschuldiget wird; so ist der Beschuldigte dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben.

b) Wer des Hochverrathes, der Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere, oder der Münzverfälschung beschuldiget wird, ist an das Kriminalgericht der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren einzuliefern.

c) Die zu einem inländischen Militarkörper gehörigen Personen sollen, wenn sie eines Verbrechens halber angehalten worden, dem nächsten Militarkommando übergeben werden.

d) Die auswärtigen Gesandtschaften und das eigentliche Gesandtschaftspersonale werden nach dem Völkerrechte behandelt, und unterliegen den Landesbehörden nicht. Auch diejenigen Hausleute, und Dienstbothen eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehöret, sind der gemeinen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. Dafern also mit solchen Haus- und Dienstleuten eines Gesandten sich ein Fall ereignete, soll zwar die Obrigkeit sich der Person des Beschuldigten versichern, jedoch die Anzeigungen dem Minister eröffnen, damit dieser den Verhafteten übernehmen möge.

e) Wenn ein Kriminalgericht einer aus seinem

Bezirke entflohenen Person nachsetzet, muß ihm dieselbe, wo sie immer innerhalb des Staatsbezirkes eingeholet wird, überlassen werden.

f) Wenn Jemand von einem Kriminalgerichte um eines Verbrechens willen durch Edikt vorgerufen ist, und in einem anderen Kriminalbezirke betreten wird, ist er von diesem an jenes auszuliefern. §. 221. I. Thl.

§. 4. Das Kriminalverfahren gegen ein gewisses Verbrechen nimmt seinen Anfang sobald die Behörde von dem verübten Verbrechen Kenntniß erhält, und endiget sich mit der vollstreckten Strafe des Verbrechens, wofern dabey nicht eine Wiederaufnehmung der Untersuchung eintritt. Zwischen diesen beyden äusserſten Punkten des Verfahrens, nähmlich von seinem Anfange bis zu seinem Ende liegen der Ordnung nach, folgende Hauptverhandlungsstücke der Rechtsbehörden:

I. Die Erforschung der dem Richter zu Wissen gekommene That, und deren Urheber. — Hat sich der Richter von der ersten überzeugt, und dadurch rechtliche Beschuldigungsgründe gegen eine gewisse Person erhalten; so wird

II. Die Verhaftung und das summarische Verhör des Beschuldigten vorgenommen. — Der Beschuldigte soll aber während der Untersuchung kein anderes Ungemach als den Verlust seiner Freyheit zu erdulden haben, aber dennoch sicher verwahret seyn; daher die gesetzliche Obsorge der Kriminalbehörden über die Beschaffenheit der

III. Untersuchungsgefängnisse. — Durch das summarische Verhör kann nicht immer der Hauptzweck des Verfahrens: „Die Schuld oder Unschuld des Untersuchten herzustellen" erreicht werden; daher wird der

IV. Ordentliche Untersuchungsprozeß eingeleitet. Seine Theile sind: a) das Ordentliche Verhör; b) die Zeugenabhörung; c) der Beweis; d) das Urtheil; e) die Kundmachung und Vollstreckung desselben. — Vor der Vollstreckung sucht bisweilen der Verurtheilte die Hülfe der höhern Behörden an; daher das Verfahren der Behörden bey dem

V. Rekurs. — Nachdem das Urtheil wie immer vollzogen, das heißt, der Untersuchte entweder der Strafe übergeben oder freygelassen wurde, wird aus gesetzlichen Gründen bisweilen die

VI. Wiederaufnehmung der Untersuchung nothwendig. — Alles dieses, was bisher von den Verfahrungsstücken, das erste ausgenommen, gesagt wurde, setzt voraus, daß man den Urheber des Verbrechens in seiner Gewalt habe. Ist dieß nicht der Fall; so hat das Verfahren der Kriminalbehörden gegen

VII. Flüchtige und Abwesende Verbrecher eigene gesetzliche Vorschriften. — Ausserordentliche Verbrechen, die der innern Sicherheit des Staats Gefahr drohen, fordern

auch ausserordentliche Verfahrungsarten der Rechtsbehörden gegen dieselben; daher das

VIII. Standrecht, das sich von dem ordentlichen Verfahren nur durch den raschen Gang, den die strafende Gerechtigkeit dadurch nimmt, unterscheidet. — Bey vielen Verbrechen, kann derjenige, an dem es verübet wurde, ganz oder doch zum Theil schadlos gemacht werden; daher die Pflicht des Richters für die

IX. Entschädigung oder Genugthuung, des Verletzten oder Beleidigten Sorge zu tragen. — Soll das Verbrechen überhaupt zum Besten der allgemeinen Sicherheit den erwünschten Erfolg haben; so wird die vereinigte Wirksamkeit aller Rechtsbehörden der teutschen Erbländer erfordert. Daher soll der von dem Gesetze gestiftete

X. Zusammenhang aller Kriminalgerichte durch ihre wechselseitige Unterstützung und durch die Oberaufsicht der Obergerichte stets erhalten werden. — Die Auslagen, welche das Kriminalverfahren veranlasset, werden von den Gerichten auf die unter

XI. Kriminalkosten, vorgeschriebene Weise bestritten. (Man sehe alle die hier angezeigten Haupttheile des Verfahrens an ihrem alphabetischen Orte).

§. 1.

Verfahren, gegen schwere Polizey-Uebertretung. Der Theil des Gesetzbuches, der die Verordnungen über das Benehmen der politischen Be-

hörden gegen schwere Polizey-Uebertretung enthält, ist in dem gegenwärtigen Strafgesetze durchaus neu hinzugekommen. Das Verfahren gewann dadurch allgemeine Gleichförmigkeit, und der Untersuchte wird daher gegen jede Willkür der Behandlung geschützet, die da unvermeidlich ist, wo man sich, wie vorher bloß nach der Analogie des Kriminalverfahrens, nach einzelnen bestandenen Vorschriften, oder nach dem Gerichtsgebrauch zu richten hatte. Hier folgen die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren der politischen Behörden. „Das Verfahren mit dem Beschuldigten hat insgemein die Obrigkeit des Ortes, wo derselbe betreten wird, vorzunehmen. Doch finden nach der Eigenschaft der Person und der Uebertretung Ausnahmen Statt, die sich entweder auf das Verfahren überhaupt beziehen, oder nur auf die Aburtheilung und Bestrafung. §. 282. II. Thl.

§. 2. Aus der Eigenschaft der Person findet eine Ausnahme Statt, bey den zu einem inländischen Militarkörper, oder zu einer Gesandtschaft gehörigen Personen, in Ansehung welcher im Falle einer begangenen schweren Polizey-Uebertretung eben dasselbe beobachtet werden soll, was im (3. §. unter: Verfahren gegen Verbrechen) vorgekommen ist. §. 283. II. Thl.

§. 3. Eine Ausnahme findet weiter Statt, wann der Beschuldigte von Adel, eine geistliche, eine graduirte, eine in landesfürstlichem, oder sonst in einem öffentlichen Amte stehende Person, ein im Dienste der Grundes- und Ortsobrigkeit selbst an-

Digitized by Google

gestellter Beamter, oder, wann die Obrigkeit selbst Partey ist. §. 284. II. Thl.

§. 4. Das Verfahren mit solchen Personen hat, ausser in den Hauptstädten jeder Provinz, bey dem Kreisamte zu geschehen, welches bey grösserer Entlegenheit, oder wo es die Wichtigkeit und Umstände erfordern, einen Kreisbeamten abzusenden hat; in mindern Fällen aber, und in soweit es zur Erleichterung des Untersuchten gereichen kann, die Untersuchung auch an die Ortsobrigkeiten, oder einen andern Magistrat übertragen kann. §. 285. II. Thl.

§. 5. Aus der Eigenschaft der Uebertretung hat eine Ausnahme Statt, bey geheimen Gesellschaften; bey Uebertretungen gegen die Censursvorschriften; bey Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Staaten; bey Aufwieglung der Untergebenen gegen die Obrigkeiten; und bey einem versuchten Selbstmorde. In diesen Fällen soll die Anzeige an die Landesstelle sogleich gemacht, inzwischen aber dasjenige, was zur Sicherstellung der Untersuchung beytragen kann, vorgekehret werden. §. 286. II. Thl.

§. 6. Ausser den in den vorhergehenden vier Paragraphen bestimmten Ausnahmen ist auch die obere Behörde, wenn Verhältnisse der Personen, oder der Zusammenhang der Sache und Umstände es nothwendig machen, berechtiget, die Verhandlung von der ordentlichen Behörde abzurufen, und einer andern zu übertragen. §. 287. II. Thl.

§. 7. Mit denjenigen, welche sich dem Verfas-

ren durch Entfernung entziehen, ist es auf folgende Weise zu halten: Entfernt sich der, gegen welchen verfahren werden soll, vor der angefangenen Untersuchung; so soll in der Regel ihm zur Wiedereinberufung nicht nachgesetzet, sondern bloß durch Schreiben an die politischen Obrigkeiten das Einvernehmen gepflogen werden, damit der Uebertreter nicht ungestraftet bleibe. Entweicht er nach bereits angefangener Untersuchung; so kann sowohl ihm nachgesetzet, und er, wo er ergriffen wird, angehalten, als dessen Anhaltung und Stellung von einer anderen Obrigkeit verlanget werden. §. 288. II. Thl.

§. 8. Diese Stellung kann auch bey solchen Uebertretungen verlanget werden, wo die Erhebung der Umstände nicht anders, als an dem bestimmten Orte vorgenommen werden kann. §. 289. II. Thl.

§. 9. In Verfahren gegen schwere Polizey-Uebertretungen kommen der Ordnung nach folgende Hauptverhandlungsstücke der politischen Behörden vor:

I. Die Erforschung und Erhebung des Thatbestandes einer der Obrigkeit kundgewordenen Uebertretung.—Sind der Obrigkeit bey Erforschung der That rechtliche Gründe zur Beschuldigung einer bestimmten Person aufgefallen; so nimmt sie eine Untersuchung vor, die in einem

II. Verhöre des Beschuldigten bestehet.—Durch das Verhör wird sie gewöhnlich in den Stand gesetzt den

III. Beweis der Schuld oder Unschuld

durch Geständniß, Zeugenaussagen, Urkunden, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände herzustellen. — Sie schreitet dann zur

IV. Aburtheilung. — Gegen das Urtheil der politischen Behörde wird bisweilen der

V. Rekurs ergriffen, oder Begnadigung angesucht. — Wo kein fernerer Zug mehr gegen das Urtheil Platz hat, schreitet die Behörde zur

VI. Kundmachung und Vollstreckung desselben. — Das ganze Verfahren gegen schwere Polizey-Uebertretungen wird durch Führung besonderer

VII. Registraturen und Nachschlagungsprotokolle, durch die Oberaufsicht der höhern politischen Behörden in genauer Ordnung erhalten. — Die nothwendigen Auslagen bey dem Verfahren werden auf die unter

VIII. Kosten der Gerichtsbarkeit vorgeschriebene Weise bestritten. (Man sehe alle die hier angezeigten Hauptverhandlungsstücke des Verfahrens in der alphabetischen Ordnung).

Verfall von Waaren und Geräthschaften, (s. Geldstrafe).

§. 1.

Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere. „Dieses Verbrechen begeht, wer öffentliche Kreditspapiere, die entweder als Münze gelten (Bankozettel), oder die von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Schuldverschreibungen, (öffentliche Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmachet: es mag ein öffentliches inländisches,

oder ein unter was immer für Benennung gefertigtes ausländisches Kreditspapier von ähnlicher Art nachgemacht werden; es mag das nachgemachte Kreditspapier schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolgt seyn oder nicht. §. 92. I. Thl.

§. 2. Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bey öffentlichen Kreditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stempel, Matritzen, Buchstaben, Pressen, oder was immer zur Hervorbringung falscher Kreditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertiget, und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung auswirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre. §. 93. I. Thl.

§. 3. Wenn ein als Münze geltendes Kreditspapier (Bankozettel) wirklich verfertiget worden ist, wird der Verbrecher sowohl, als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestraft. §. 94. I. Thl.

§. 4. Die Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer Statt, welcher nachgemachte öffentliche Kreditspapiere in Verständniß mit dem Nachmacher, oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat. §. 95. I. T.

§. 5. Ist die Nachmachung der als Kreditspapiere geltenden öffentlichen Kreditspapieren zwar versucht, aber durch die Verfertigung nicht ganz ausgeführet worden; so soll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat, mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und bey besonderer Gefährlichkeit, mit lebenslangem schweren Kerker bestrafet werden. §. 96. I. Thl.

§. 6. Wenn eine von einer öffentlichen Kasse ausgestellte Schuldverschreibung nachgemacht worden, ist der Verbrecher sowohl, als jeder Mitschuldige, mit lebenslangem schweren Kerker, welcher bey besonders bedenklichen Umständen des Verbrechens verschärfet werden soll, zu bestrafen. §. 97. I. Thl.

§. 7. Gleiche Strafe trift den Theilnehmer, welcher nachgemachte öffentliche Kreditspapiere, im Verständniß mit dem Nachmacher, oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat. §. 98. I. Thl.

§. 8. Wenn die im §. 6. angeführte Nachmachung der öffentlichen Kreditspapiere versucht, aber nicht ganz ausgeführet worden; soll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn, und bey besonders gefährlichen Umständen des Verbrechens, von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden. §. 99. I. Thl.

§. 9. Der Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher dergleichen ächte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellet gewesen sind, abändert, oder dazu Hülfe leistet. §. 100. I. Thl.

§. 10. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren; und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden. §. 101. I. Thl.

§. 11. Wer im Verständnisse mit dem Verfälscher die fälschlich abgeänderten öffentlichen Kreditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker

von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen. §. 102. I. T. (s. Urtheil §. 19. 28. — 30. und Straförter § 2.)

Verfälschung der Urkunden (s. Urkundenverfälschung).

Verfälschung des Zinngeschirres, (s. Fälschung des Zinngeschirres).

Verfängliche Fragen an dem Beschuldigten zu stellen, ist dem Richter nicht erlaubt, (s. Ordentliches Verhör §. 6. c.)

Verführung zum Mißbrauch der Amtsgewalt (s. Mißbrauch der Amtsgewalt). — Zur Unzucht, (s. Kuppeley und Unzucht). — Zur Auswanderung (s. Verleitung zur Auswanderung).

Vergleich (s. Ausgleichung).

Vergütung. (s. Entschädigung)

§. 1.

Verhaftung (Die) geschieht entweder wegen verübten Verbrechen, oder wegen schweren Polizey-Uebertretungen. Hier folgen zuerst die gesetzlichen Vorschriften über den Kriminalverhaft: „Wer in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget worden ist, soll in der Regel in Kriminalverhaft genommen werden. §. 281. I. Thl. Ausgenommene Fälle (s. Summarisches Verhör. §. ult.)

§. 2. Der auf der That betretene Verbrecher ist von jeder Obrigkeit, die ihn betritt, oder zu der er gestellet wird, handfest zu machen, und entweder dem Kriminalgerichte unmittelbar, oder der Obrigkeit, welche in dem Orte über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, zur weiteren Einlieferung an das Kriminalgericht zu übergeben. §. 282. I. Thl.

§. 3. Gründet sich die Beschuldigung auf rechtliche Anzeigungen; so ist es die Pflicht der Obrigkeit, welche in dem Orte, wo die Anzeigung vorkommt, über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, daß sie den Beschuldigten, wenn er in ihrem Bezirke anzutreffen ist, in Verwahrung nehme, oder hier wegen an die Obrigkeit seines Aufenthaltsortes die Erinnerung erlasse, oder dem Entflohenen, wenn sichere Spur und Hoffnung ihn einzuholen vorhanden ist, nachsetze, und den auf die eine oder andere Art Eingebrachten mit allem, was in Beziehung auf ihn vorgekommen, oder verhandelt worden, sogleich dem Kriminalgerichte überliefern. §. 283. I. T.

§. 4. Die Anhaltung und Verwahrung muß mit aller Vorsicht, daß der Beschuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglicher Schonung seiner Ehre und Person bewerkstelliget werden. Nur dann soll angemessene Gewalt wider ihn gebraucht werden, wenn er sich widersetzet, oder zu entfliehen versuchet. §. 284. I. Thl.

§. 5. Sobald der Beschuldigte entweder von dem Kriminalgerichte selbst verhaftet, oder demselben gestellet worden, hat selbes:

a) den Anlaß der Verhaftnehmung mit Beziehung auf die Anzeigungen, welche zum Grunde liegen;

b) eine genaue Beschreibung der äußeren Gestalt und Kleidung des Verhafteten in das Protokoll aufzunehmen;

c) die Kleidungsstücke des Verhafteten, und was er etwa sonst noch bey sich getragen hat, genau

genau zu durchgehen, damit nichts verborgen bleiben könne. §. 285. I. Thl.

§. 6. Was von Urkunden, Geld, oder sonst von Metall, Waffen, oder Werkzeugen, womit der Verhaftete sich losmachen, oder sich selbst Gewalt anthun könnte, oder von Gegenständen, oder Merkmahlen eines Verbrechens bey dieser Durchsuchung gefunden wird, soll dem Verhafteten abgenommen, und von dem Kriminalgerichte aufbewahret werden. §. 286. I. Thl.

In welchen Fällen die Verhaftnehmung der Civilbehörden, dem Obergerichte, oder dem Kreisamte anzuzeigen sey, (s. Summarisches Verhör §. 16. 18. 19.)

In welchen Fällen der Beschuldigte von der Verhaftung verschont bleiben solle, (s. Summarisches Verhör §. 11. und Flüchtige §. 14.); — Wann bey einer Wiederaufnehmung der Untersuchung mit Verhaftung vorgegangen wird, (s. Wiederaufnehmung §. 23.)

Nach dem Kriminalverhaft, und den dabey eben erwähnten Vorsichten, wird also gleich zum summarischen Verhör geschritten, (s. Summarisches Verhör.)

Die Verhaftung wegen schwerer Polizey-Uebertretungen ist nicht in der Regel, (s. Erforschung schwerer Polizey-Uebertretung, §. 5.) nur in folgenden Fällen wird mit der Verhaftung vorgegangen: „a) wo durch das Gesetz schon bey der Betre-

tung die Verhaftung auf der Stelle ausdrücklich angeordnet ist. Diese Fälle sind bey wandelnden Krämern die Gifte verkaufen, (s. Gifthandel); und bey dem Tobackrauchen an feuergefährlichen Orten (s. Feuervorkehrung §. 19.) b) wann zu besorgen stehet, daß die Freyheit des zu Untersuchenden die Untersuchung vereiteln würde; c) wann ein solcher betreten wird, der, sey es vor der Untersuchung, oder, nachdem dieselbe bereits angefangen worden, entwichen ist; d) bey Uebertretungen, die öffentliches Aergerniß veranlassen; e) bey Schlägereyen, wobey Verwundungen unterlaufen, f) bey Widersetzung gegen einen in seinem Amte handelnden Beamten, unteren Diener, oder die Wache. Bey der Verhaftung ist jedoch stets ohne Aufsehen, und mit so viel als möglich geschontem Rufe des zu Verhaftenden vorzugehen. §. 323. II. Thl.

§. 1.

Verhehlung ansteckender Geräthschaften. „Wenn bey einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung, oder Reinigung der Geräthschaften anordnet, nicht befolget wird, ist der Schuldtragende, nach Wichtigkeit des Umstandes, mit strengem

Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen. §. 148. II. Thl.

§. 2. Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sollen mit strengem, und mit Züchtigung verschärftem Arreste von einer Woche, bis zu drey Monathen bestrafet werden. §. 149. II. Thl.

§. 3. Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält, oder verkauft, ist die Bestrafung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von drey bis sechs Wochen, welcher mit Züchtigung zu verschärfen ist. §. 150. II. Thl.

§. 4. Diejenigen, welche von den in beyden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen, oder sonst an sich bringen, sind mit strengem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen, (s. Arzney-Vorschriften). §. 151. II. Thl.

Verhehlung gestohlener Sachen, (s. Diebstahl §. 15); — gefundener Sachen in einem Werthe von mehr als 25 fl. (s. Betrug §. 5). — bey geringerem Betrage (s. Diebstähle minderer Gattung §. 2).

Verhehlung der Verbrecher (s. Vorschub §. 4); — Verhehlung eines Wahnsinnigen (s. Sinnverrückte).

§. 1.

Verheimlichung (Die) der Geburt einer unehelich schwangeren Weibsperson gegen folgende Vorschrift, ist eine schwere Polizey-Uebertretung: „Eine Weibsperson, die sich von einem unehelichen Beyschlafe schwanger befindet, muß bey der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beystande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilet, oder Beystand zu rufen, gehindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendige gebohrne Kind, wäre binnen 24 Stunden von Zeit der Geburt an, gestorben; so ist sie verbunden einer zur Geburtshülfe berechtigten, oder, wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person, von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt, oder das todte Kind vorzuzeigen. § 94. II. Thl.

§. 2. Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden mit strengem Arreste von drey bis sechs Monathen bestrafet. §. 95. II. Thl.

Verheimlichung der Ammen. „Eine Weibsperson, die sich bewußt ist, mit einer schädlichen, oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu seyn, und mit Verschweigung, oder Verheimlichung dieses Umstandes, als Amme Dienste genommen hat, begeht eine schwere Polizey-Uebertretung, und soll mit drey monathlichem strengen, durch Züchti-

gung verschärften Arreste bestrafet werden. §. 132. II. Thl.

Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst (s. Feuersvorkehrungen §. 25.)

Verheimlichung des Vorraths von Lebensmitteln, (s. Verabredung der Gewerbsleute.)

Verheimlichung der Verunglückung eines Kindes, (s. Unterlassung der Aufsicht bey Kinder §. 2.)

Verheirathete Personen sind, wenn sie unzüchtiges Gewerbe treiben, strenger als unverheirathete zu bestrafen, (s. Unzüchtiges Gewerbe).

Verheissungen gelinderer Strafen ꝛc. sollen bey dem Verhöre dem Beschuldigten nicht gemacht werden, (s. Summarisches Verhör §. 14. und Ordentliches Verhör §. 22.)

Verhinderung (Die) der Uebelthaten ist, wo es möglich ist, Jedermanns Pflicht; die Strafe der boshaften Unterlassung (s. Vorschub. §. 2.)

---

§. 1.

Verhör. Unterverhör ohne Zusatz wird hier das Vernehmen eines Beschuldigten wegen schwerer Polizey-Uebertretungen verstanden; denn das Verhör im Kriminalverfahren ist entweder ein summarisches oder ordentliches Verhör, (s. Summarisches Verhör, und Ordentliches Verhör). Folgendes sind die gesetzlichen Vorschriften über das Verhör: „Wann der einer schweren Polizey-Uebertretung Beschul-

digte vor der politischen Behörde erscheint, ist das Verhör mit demselben sogleich, ohne Aufschub vorzunehmen, zu dem Ende sollen auch die Zeugen, der Beschädigte, und von wem sonst immer eine Aufklärung in der Sache erwartet wird, so weit es immer thunlich ist, auf eben die Zeit vorgerufen, auch was sonst an Sachen oder Merkmahlen zur Untersuchung gehören kann, zur Hand gehalten werden. §. 324. II. Thl.

§. 2. Der Zweck des Verhörs ist: a) die Uebertretung, wann solche, oder die Umstände derselben nicht bestimmt bekannt sind, in das Klare zu setzen; b) zu erforschen, ob, und in wie fern der zu Untersuchende der Uebertretung schuldig sey; c) ob er Mitschuldige und Theilnehmer habe; endlich d) demjenigen, welcher durch die Uebertretung Nachtheil gelitten, Entschädigung zu verschaffen. §. 325. II. Thl.

§. 3. Das Verhör soll, wo möglich, bis zur Beendigung ununterbrochen fortgesetzet; oder wären mehrere Sitzungen erforderlich, mit demselben, so weit Gegenstand und Umstände es immer zugeben, ohne Zwischenarbeiten fortgefahren werden. §. 326. II. Thl.

§. 4. Das Protokoll bey dem Verhöre wird mit dem Anlasse angefangen, aus welchem die Untersuchung eingeleitet wird. Ist eine Erhebung des Thatbestandes vorausgegangen; so sind aus dem Protokolle desselben, mit Beziehung auf die davon handelnden Absätze, die Umstände auszuheben, worauf sich der rechtliche Verdacht gegen den Beschul-

digten gründet. Bey anderen Anlässen sind die eingetretenen Personen und Umstände genau aufzuführen, damit daraus die Rechtmässigkeit des Verfahrens deutlich entnommen werden möge. §. 327. II. Thl.

§. 5. Das Verhör selbst ist mit der ernsten Ermahnung an den zu Untersuchenden zu eröffnen: daß er verpflichtet sey, jede Frage nach Wahrheit und Wissen zu beantworten; daß Unwahrheit oder hervorleuchtende Bosheit im Schweigen, oder Ausflüchte, ihm Verschärfungen der Strafe zuziehen würden. §. 328. II. Thl.

§. 6. Hierauf folgen die Fragen über seinen Vor- und Geschlechtsnahmen, über Alter, Geburtsort, Religion, und Aeltern; ob er vereheliget sey? über Ehegenossen und Kinder, über seinen Nahrungsstand, seinen letzten Aufenthaltsort; ob er schon ein Mahl in Untersuchung gewesen, und endlich, aus welcher Ursache er gegenwärtig zum Verhöre gezogen worden? §. 329. II. Thl.

§. 7. Weigerte er sich, die an ihn gestellten Fragen zu beantworten, oder wären seine Antworten Ausflüchte, die zur Sache nicht gehören; so ist die Anfangs gegebene Ermahnung mit beygesetzter Bedrohung des Arrestes zu wiederholen. Beharret er noch ferner bey seinem Betragen; so ist er so lange mit Arrest zu bestrafen, bis er selbst um Verhör ansucht, und gehörige Antwort zu geben verspricht. 330. II. Thl.

§. 8. Wenn der in die Untersuchung gezogene Vrhörte angibt, keine Ursache zu wissen, warum

er vor der Behörde stehe, ist ihm die zur Schuld gelegte Uebertretung so weit, und von dem, woraus ein rechtlicher Verdacht gegen ihn entspringt, so viel vorzuhalten, als nöthig ist, ihn in das Kenntniß der Beschuldigung zu setzen. §. 331. II. Thl.

§. 9. Läugnet er die That, so ist er zu fragen, was er zur Entkräftung der ihm vorgehaltenen Umstände anzuführen habe; vorzüglich aber, wie er vielleicht aus den Umständen des Ortes und der Zeit der begangenen That, die Unmöglichkeit darthun könne, solche begangen zu haben? §. 332. II. Thl.

§. 10. Kann er dieses nicht, so sind die Fragen weiter fortzusetzen, und in einer solchen Reihe an ihn zu stellen, daß die der Behörde bekannten, ihm zur Last liegenden Umstände und Beweismittel nach und nach hervorkommen, sich wechselseitig unterstützen, bestärken, und der Verhörte dadurch sich überzeuge, wie sein ferneres Läugnen gegen die vor Augen liegenden Beweise unnütz seyn werde. §. 333. II. Thl.

§. 11. Bey den gegebenen Antworten ist die Aufmerksamkeit vorzüglich darauf zu richten, ob der Verhörte in den spätern Antworten seinen frühern Widerspreche. Wird ein Widerspruch wahrgenommen; so soll demselben die widersprechende Stelle vorgelesen, und dann die Frage gestellet werden: wie er sich darüber verantworten könne? §. 334. II. Thl.

§. 12. Wenn unter diesen Umständen der Verhörte bey dem Läugnen in der Hauptsache, oder doch in Ansehung eines oder mehrerer wesentlicher

Punkte beharret, sind ihm endlich die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen, die Zeugen nahmhaft zu machen, und soll sodann zu seiner Ueberführung nach Vorschrift des folgenden Hauptstückes vorgegangen werden. §. 335. II. Thl.

§. 13. Schreitet der Verhörte sogleich Anfangs, oder in der Folge zu einem Geständnisse; so ist seine Aussage ununterbrochen aufzunehmen, und durch Zwischenfragen nur dahin zu leiten, daß daraus die vollständige Erzählung der wirklich vollbrachten That, und aller begleitenden Umstände erwachse. §. 336. II. Thl.

§. 14. Zeiget sich aus der Beschaffenheit der Uebertretung, oder der dabey vorkommenden Umstände, daß mehrere Personen daran Theil haben dürften; so ist der Verhörte auch um die Theilnehmer zu befragen, ohne jedoch in die Frage etwas einfliessen zu lassen, wodurch mittelbar, oder unmittelbar auf Jemanden bestimmt gedeutet wird. §. 337. II. Thl.

§. 15. Läuft die Aussage noch auf andere als diejenigen Uebertretungen hinaus, worauf untersuchet wird, so ist auch darüber das Verhör fortzusetzen; und so fern dabey die Erhebung eines Thatbestandes nothwendig wird, dieselbe nachzuholen. §. 338. II. Thl.

§. 16. Läßt der Verhörte sich mit dem Bekenntnisse eines Verbrechens, oder solcher Umstände heraus, welche als rechtliche Anzeigungen zu einer Kriminal-Untersuchung angesehen werden können; so muß in der Aufnahme seiner Aussagen, ohne über

diese Vermuthung etwas wahrnehmen zu lassen, fortgefahren, das Aufgenommene aber dem Kriminalgerichte zugesendet, und die Anfrage gemacht werden: ob der Untersuchte dahin abzuliefern sey? Bis zur Einlangung der Antwort ist die nach Umständen nothwendige Vorsehung zu treffen, damit der in der Untersuchung Stehende nicht entweiche. §. 339. II. Thl.

§. 17. Wie von einer Seite bey der Untersuchung zur Absicht genommen wird, zu erheben, ob der Verhörte wirklich schuldig sey; so ist auf der anderen Seite es für die Behörde gleiche Pflicht, nebst der bereits gegebenen Vorschrift, noch die an den Verhörten gestellten Fragen selbst dahin zu richten, damit alles erhoben werde, was dem Untersuchten ohne ihm zu Ausflüchten Gelegenheit zu geben, zur Rechtfertigung dienen, und entweder seine gänzliche Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld beweisen kann. §. 140. II. Thl.

§. 18. Nebst dem, das solchergestalt alles zu erheben ist, was sowohl in Ansehung der Uebertretung, und der dabey untergelaufenen Umstände, als der Schuld, oder Schuldlosigkeit des Verhörten zur Aufklärung dient, hat der Richter auch die Fragen auf dasjenige zu stellen, was Mittel an Hand geben kann, dem durch die Uebertretung Beschädigten oder Beleidigten bald möglichst zur Entschädigung oder Genugthuung zu verhelfen. §. 341. II. Thl.

§. 19. Das Verhör soll durchaus mit Anständigkeit und Gelassenheit aufgenommen werden.

Digitized by Google

Schimpfliche Benennungen oder Ausdrücke gegen den Verhörten sind durchaus zu vermeiden. Auch muß der dabey nothwendige Ernst nicht in ein hartes oder solches Betragen ausarten, wodurch der Verhörte in Furcht gesetzet oder ausser Fassung gebracht werden könnte. §. 342. I. Thl.

§. 20. Um so minder und unter strenger Verantwortung darf weder von gewaltsamen Mitteln oder Androhung derselben, von Vorspieglungen erdichteter Anzeigen und Beweismittel, noch von Verheissung gelinderer Strafe oder der Strafloßigkeit Gebrauch gemacht werden. §. 343. II. Thl.

§. 21. Dafern entgegen der Verhörte eine Frage zu beantworten sich weigerte, oder durch offenbar aus bewiesenen Umständen, oder seinen früheren Antworten hervorleuchtende Unwahrheit, die Untersuchung nur zu verzögern, oder irre zu führen suchte, soll mit ihm nach Vorschrift des §. 10. jedoch mit Verschärfung des Arrestes vorgegangen werden. §. 344. II. Thl.

§. 22. Jede in dem Verhöre vorkommende Frage ist in dem Protokolle auf eine Spalte, mit der darauf gegebenen Antwort auf der andern, unter einer eigenen, nach der Reihe fortlaufenden Zahl einzutragen. §. 345. II. Thl.

§. 23. Dem Verhörten steht frey, seine Antwort selbst in die Feder zu sagen, in welchem Falle solche wörtlich aufgenommen werden muß. Gebraucht er sich dieses Befugnisses nicht; so soll die gegebene Antwort immer, so viel möglich, mit seinen eigenen Worten niedergeschrieben, und ihm sogleich

vorgelesen werden, mit dem Befragen: Ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey? Verlangt er eine Abänderung; so ist auch diese aufzunehmen, ohne jedoch von dem bereits Niedergeschriebenen etwas wegzustreichen, oder sonst zu ändern. §. 346. II. Thl.

§. 24. Nach dem Beschlusse des Verhöres soll dem Verhörten das Protokoll noch ein Mahl vorgelesen; derselbe, ob er nicht etwas beyzusetzen habe? befragt; hierauf das Protokoll von ihm eigenhändig, oder mit seinem Handzeichen bestätiget; am Ende auch von denjenigen, aus welchen die untersuchende Behörde besteht, unterschrieben werden. §. 347. II. Thl.

§. 25. Wenn die Wichtigkeit des Gegenstandes oder die Weitläufigkeit der Untersuchung die Beendigung in einer Sitzung nicht zugibt, muß die Ursache am Ende des Protokolls der ersten Sitzung angeführet; bey jeder nachfolgenden Sitzung Tag und Stunde, wann solche angefangen, und geschlossen worden, angemerket, mit der Vorlesung und Unterschrift der bey jeder Sitzung geführten Theilsprotokolle aber es auf die vorgeschriebene Art gehalten werden. §. 348. II. Thl.

§. 26. Für die Zwischenzeit eines auf mehrere Sitzungen sich verlängernden Verhöres haben diejenigen, welche (s. §. 5. unter Erforschung der schweren Polizey-Uebertretung) blos vorgefordert werden, anzugeloben, daß sie bis zum Ausgange der Untersuchung sich weder entfernen, noch verborgen halten wollen. In Ansehung derjenigen,

welche nach dem eben angeführten §. 5. gestellet werden, ist dem Ermessen der Behörde überlassen, ob, und wann dieselbe, nachdem das aufgenommene Verhör den Untersuchten mehr oder weniger beschweret, zur Sicherstellung der weiteren Untersuchung seine Verhaftung nöthig findet. Diese Zwischenverhaftung kann jedoch den Verhafteten keinem Zwange, noch sonst einer Entbehrung unterwerfen, als welche die Versicherung von seiner Person nothwendig machet. §. 349. II. Thl.

Verjährung in Straffällen, heißt nach unserm Strafrechte, diejenige Erlöschungsart gewisser gesetzwidriger Handlung und deren Bestrafung, welche dann Statt hat, wenn der Thäter nach einer von den Gesetzen bestimmten Zeit und nach Erfüllung der von denselben gemachten Bedingung, nicht in Untersuchung gezogen wurde. (s. Erlöschung der Verbr. und schwer. Polizeiübertr).

Die Verjährung hatte nach dem Josephinischen Strafgesetze nicht Statt, wohl aber nach dem Theresianischen. Die Meinungen der Rechtsgelehrten über die Zulässigkeit einer Verjährung in Straffällen, sind von jeher sehr streitig gewesen. Ich wage hier die Vermuthung einiger von den Gründen, welche die Weisheit unserer Gesetzgebung zur Wiedereinführung der Verjährung mit gewissen Beschränkungen bewogen haben konnten. Es ist 1.) mit einem sehr hohen Grade von Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen, daß ein Mensch der sich eine so lange Zeit als gefordert wird, keine Uebertretung mehr zur Schuld

kommen ließ, von der wirklich verübten keinen Nutzen mehr in den Händen hat, und in so weit es in seinen Kräften lag, Wiedererstattung geleistet (denn dieses sind einige von gesetzlichen Bedingungen der Verjährung); daß ein solcher Mensch sich auch in seiner bürgerlichen Aufführung, ja sogar in seinem sittlichen Charakter gebessert habe. Billig ist es daher, daß ein solcher Bürger ein Mahl von der qualvollen Ungewißheit seines künftigen Schicksals befreyt werde, in die ihn vielleicht die Verirrung eines schwachen Augenblickes, vielleicht die Uebereilung eines nicht ganz überdachten Entschlusses gestürzt hatte; ein Zustand, der, wie die Erfahrung lehrt, nicht selten zur Verzweiflung führen, und den Reuigen von dem Wege der Besserung ab, zu den schändlichsten Lastern und Missethaten verleiten konnte. 2.) Wenn im Allgemeinen der Zweck der Strafe Abhaltung von Uebertretungen seyn soll; so muß auch in besondern Fällen die verübte That, wegen welcher die Strafe als abschreckendes Beyspiel verhängt wird, noch im Andenken der Menschen seyn; wo dieß nicht ist, wo die That ausser den Registraturen vergessen, und nur das Uebel der Strafe sich dem Volke vor Augen stellt, wo dieses nicht so sehr den Verbrecher als den Sträfling erblicket; da bewirkt die Bestrafung nicht so sehr Abscheu vor gesetzwidrigen Handlungen, als Mitleid mit dem der dafür leidet. 3.) Wie überaus erschwert muß nicht die Beweisführung über ein durch so viele Jahre unentdecktes, und nun geläugnetes Verbrechen seyn? die Zeugen sind ge-

gewöhnlich todt, und die Aussagen der Lebenden, minder glaubwürdig, die Urkunden verloren, und die Inzichten vergessen.

So gewiß aber diese, und vielleicht nach gewichtvollern Gründen für die Zuträglichkeit einer beschränkten Verjährung sprechen; so durchaus unzulässig wäre eine Verjährung ohne alle Beschränkung. Ein Mensch, der durch eine Greulthat, die Tiefe der Verderbniß seines Herzens ein Mahl an den Tag gelegt hat; läßt wenig gegründete Erwartung seiner Besserung zu; er erfüllet vielmehr mit starken Besorgnissen noch mehrere und gräßlichere Missethaten, die er bey einem Zusammentreffen ihm günstiger Anlassen wieder verüben könnte. Andererseits erlöschen auch große und schwere Verbrechen eben so wenig aus dem Andenken der Menschen, als ihr zugefügter Schade unersetzlich ist. Die Erinnerung eines verübten Mordes, einer durch Brandlegung in Asche gelegten Ortschaft, eines verrathenen Landes, lebt viel länger als der Urheber dieser Verbrechen selbst. Daher auch bey dergleichen Verbrechen die Verjährung vor der gänzlichen Strafe bey uns nicht schützet. (s. Erlöschung der Verbrechen).

Verkauf von Büchern, Kupferstichen ꝛc. ꝛc. (s. Censurgesetze) — **von verbothenen Arzney-Mitteln** (s. Arzneyvorschriften) — **von Geräthschaften eines ansteckenden Kranken,** (s. Verhehlung ansteckender Geräthschaften) — **vom Fleische eines nicht beschauten Viehes,** (s. Fleischverkauf) — **von Koch- und Eßgeschirren,** (s. Fälschung des Zinngeschirres).

§. 1.

Verläumdung. „Wer Jemanden wegen eines erdichteten Verbrechens bey der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldiget, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verläumdung schuldig. §. 188. I. Thl.

§. 2. Die Strafe des Verläumders ist in der Regel schwerer Kerker, von einem bis auf fünf Jahre, dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

a) den Verläumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen bedienet;

b) der Beschuldigten einer grösseren Gefahr ausgesetzt hat, oder wenn

c) der Verläumder ein Dienstbothe, Hausgenoß, oder ein Untergebener des Verläumdeten ist, oder ein Beamter die Verläumdung in seinem Amte ausgeübet hat. (s. Ehrenbeleidigungen). §. 189. I. Thl.

Verleitung (Die) zur Auswanderung ist eine schwere Polizey-Uebertretung, welche sich der zur Schuld kommen läßt, der es sich zum Geschäfte macht, Unterthanen dieser Staaten (der deutschen Erbländer) zur Ansiedlung in fremden Ländern zu verführen. Ein solcher soll mit Arrest von einem bis zu sechs Monathen bestrafet werden. Ist der Uebertreter ein Ausländer; so ist dem Urtheile die

Abschaf-

Abschaffung aus den sämmtlichen Erbländern nach vollendeter Strafzeit anzuhängen. §. 70. II. Thl.

Das Verfahren über diese schwere Polizey-Uebertretung hat ausser den Hauptstädten bey dem Kreisamte zu geschehen, (s. Verfahren bey schwerer Polizey-Uebertretung §. 5.) — Das Urtheil über diese schwere Polizey-Uebertretung unterliegt der Bestätigung der obersten politischen Behörde, (s. Aburtheilung §. 30.) — Ist der diese schwere Polizey-Uebertretung begangen hat, flüchtig geworden; so kann er durch Beschreibung seiner Person verfolgt werden, (s. Kundmachung §. 9).

Verleitung einer minderjährigen Tochter zur Unzucht, (s. Unzucht §. 2.) — eines Unmündigen zum Diebstahl, (s. Diebstähle minder. Gatt. §. 6.) — Verleitung zur Entweichung aus dem Kriegsdienste, (s. Vorschub §. 10. 11).

Verletzungen, (s. Körperliche Verletzungen).

Verlust (Der) von Rechten und Befugnissen ist eine von den Strafen der schweren Polizey-Uebertretungen, und wird verhängt gegen graduirte, oder andere ein Amt, oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen; gegen solche, die ein Handwerk, oder Gewerbe als Bürger, oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung treiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit, oder auf immer zuerkannt. §. 10. II. Thl. Das Urtheil, das auf diesen Verlust erkennet, muß der Landesstelle vor der Kundmachung vorgeleget werden, (s. Aburtheilung §. 25). — Verlust des

Adels, des Ehrenranges ꝛc. ꝛc. sehe man unter: (Folgen der Todesstrafe ꝛc. ꝛc.)

Vermiethung eines neugebaueten Hauses ꝛc. ꝛc., ohne Erlaubniß (s. Baugesetze §. 7.)

Vernachlässigung der Kranken von Seite der Aerzte und Angehörigen, (s. Arzneyvorkehrungen §. 16. — 17).

Vernachlässigung der wilden- oder Haus-Thiere, (s. Thiere §. 3. 4.) — vernachlässigung der Vorsichten beym Giftverkauf, (s. Gifthandel).

Vernunftgebrauch bey der Verübung eines Verbrechens ist eine nothwendige Bedingung bey der Zurechnung desselben; ohne Vernunftgebrauch ist kein Vorsatz, und ohne Vorsatz kein Verbrechen möglich, (s. Verbrechen §. 4).

Verpflegung der Untersuchten, (s. Untersuchungsgefängnisse §. 6.) — der Verurtheilten, (s. Kerker und Arrest).

Verringerung der Münzen, (s. Münzverfälschung).

Verrückte, (s. Sinnverrückte).

Verscharrung eines Hingerichteten neben dem Richtplatze, (s. Kundmachung eines Kriminalurtheils §. 6.) — eines Selbstmörders, (s. Selbstmord).

§. 1.

Verschärfung der Strafe im Allgemeinen ist, wann von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und nach dem Maasse, wie sie in dem Gesetze bestimmt ist. §. 18. II. Thl.

Digitized by Google

Die Verschärfungen der Kerker- und Arreststrafe findet man unter: (Kerker- und Arreststrafe). Hier folgen bloß die Verordnungen über die Verschärfungen überhaupt:

§. 2. Bey Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert; noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden. §. 42. I. Thl.

§. 3. Bey Verbrechen, worauf das Gesetz den Tod verhängt, findet keine Verschärfung der Strafe Statt. §. 43. I. Thl.

§. 4. Sind Verbrechen, worauf lebenslanger Kerker bestimmt ist, mit beschwerenden Umständen begleitet; so ist nach Beschaffenheit dieser Umstände auf solche Verschärfungen zu erkennen, wie sie bey den Kerkerstrafen angegeben sind (s. Kerkerstrafen.) §. 44. I. Thl.

§. 5. Bey andern Verbrechen soll nach Wichtigkeit der Beschwerungsumstände die Kerkerstrafe nach der längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch verhältnißmäßig nach der von den Gesetzen unter: (Kerkerstrafe) bestimmten Art verschärfet werden. §. 45. I. Thl. (s. Anwendung der Milderungs- und Beschwerungsumstände).

Eine Verschärfung der Strafe findet bey einem Rekurse niemahls Statt, (s Rekurs §. 6.)

Verschwendung, wenn sie die Ursache der Zahlungsunvermögenheit ist, (s. Betrug §. 3. f).

Versperrtes Gut, ein Diebstahl an demselben wird schon in einem Betrage von 5. fl. zu einem Verbrechen, (s. Diebstahl §. 4.); — bey geringerem Betrage, (s. Diebstähle minderer Gatt.)

Versteigerung (Die) der im rechtlichen Verfahren entdeckten Güter unbekannter Eigenthümer geschieht durch die Civilbehörde des Orts, (s. Entschädigung §. 6.)

§. 1.

Verstellen (Das) der Strasse zur Nachtzeit ist eine schwere Polizey-Uebertretung. „Insgemein, wenn an einem öffentlichen Platze, an der Strasse, oder vor einem Hause, Gewölbe zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz, oder andere Baumaterialien oder Waaren in Fässern, Verschläge, oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Eigenthümer um zehn bis fünfzig Gulden, oder mit Arrest von drey bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bey mehrmahligen Rückfällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, der Arrest durch Fasten und engere Verschliessung zu verschärfen. §. 174. II. Thl.

§. 2. Bey Wägen, welche Reisenden gehören, oder bey Frachtwägen, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellet sind, ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen. §. 175. II. Thl.

§. 3. Dafern aber bey Führung eines Baues, bey grossen Waarenversendungen, zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren, oder Wägen, über Nacht auf Strassen, oder Plätzen zu

Digitized by Google

lassen, muß solches jederzeit der Obrigkeit angezeigt, und dabey ein Warnungszeichen, von einer oder zwey beleuchteten Laternen aufgestellet werden, bey der auf die Unterlassung eines oder des anderen §. 1. festgesetzten Strafe. §. 176. II. Thl.

§. 4. Wäre in dem Falle der drey vorausgesendeten Paragraphen Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen; so ist der Schuldtragende, nach Maaß des erfolgten Schadens, zu der Strafe zu verurtheilen, welche im Allgemeinen auf die schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens bestimmt ist. §. 177. II. Theil. (s. Leben).

Verstümmelung, (s. Selbstverstümmelung).

Versuch (Schon der) eines Verbrechens macht strafbar. Positive Bestimmungen über den Versuch sehe man unter: Verbrechen. Die Rechtsgelehrten unterscheiden einen entfernten, nahen und nächsten Versuch, je nachdem er von der Vollbringung eines Verbrechens mehr oder weniger entfernet war. Es entsteht nun die Frage: welcher Versuch ist bey uns als ein Verbrechen zu behandeln? Die Frage ist von Wichtigkeit. Man nehme an, es will Jemand den anderen meuchelmörderisch um das Leben bringen — er stellt sich auf die Lauer (ein entfernter Versuch); er springt auf ihn los (der nahe Versuch); er bringt ihm einen Schlag, eine leichte Wunde bey, oder wirft ihn zu Boden, oder packt ihn auch nur gewaltthä-

Digitized by Google

fig an (der nächſte Verſuch). Iſt nun der Böſgeſinnte im erſten und zweyten Falle als Mörder zu betrachten? Das neue Strafgeſetz ſcheint mir hierüber keinen Zweifel gelaſſen zu haben, daß jeder Verſuch als ein Verbrechen zu behandeln ſey. Was das Geſetz über dieſem Punkt in dem §. 7. (ſ. Verbrechen §. 9.), wo von dem Verſuche überhaupt die Frage iſt, unentſchieden ließ, das wird meines Erachtens im §. 40., wo von den Milderungsumſtänden eines Verbrechens gehandelt wird, auſſer Zweifel geſetzt. Denn da das Geſetz den Verſuch nach Maaß, als er noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geweſen iſt, nur als einen Milderungsumſtand eines Verbrechens angibt; ſo erhellet daraus ſchon, daß es jeden Verſuch in welchem Grade der Entfernung er auch immer von der Vollbringung geblieben, dennoch als ein Verbrechen betrachtet wiſſen will.

Die Strafe des Verſuches findet man unter demjenigen Verbrechen, auf das er zielet, z. B. Verſuch des Mordes unter: (Mord) ꝛc. ꝛc.

Das Urtheil über den Verſuch wichtiger Verbrechen muß dem Obergerichte vorgeleget werden, (ſ. Urtheil §. 19.)

Verſuche und Uebungen in einem Verbrechen ſind Umſtände, welche die Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände begründen, (ſ. Zuſammentreffen der Umſtände IV.)

Vertheidigung, (ſ. Unſchuld).

Verunreinigung der Brunnen. „Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß, oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke, oder Gebräue dienet, todtes Vieh, oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget, und ungesund werden kann, macht sich einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von einer Woche; bey hervorleuchtendem grossen Muthwillen, oder Bosheit, auch mit öffentlicher Gemeindearbeit, und Verschärfung des Arrestes durch Fasten oder Streiche bestrafet werden. §. 152. II. Thl.

Veruntreuungen, (s. Diebstahl, und Diebstähle minderer Gattung).

Verurtheilung wegen schweren Polizey-Uebertretungen, (s. Aburtheilung §. 10.); — wegen Verbrechen, (s. Urtheil §. 14.)

Verurtheilte Verbrecher können, wenn sie Zeugen sind, nicht beeidigt werden, (s. Zeugenabhörung §. 11.)

Verwahrlosung, (s. Vernachlässigung).

Verwandten. Von der pflichtmässigen Anzeige des Hochverraths und von der Zeugenablegung wider den Hochverräther sind auch die Verwandten nicht ausgenommen, (s. Vorschub §. 6. und Zeugenabhörung §. 4.)

Verwandtschaft mit Verbrechern ist an sich keine rechtliche Anzeigung, (s. Anzeigung §. 9.)

Verwechslung der Arzneyen, (s. Arzneyvorschriften §. 11.)

Verweisung (s. Landesverweisung und Abschaffung).

Verwirrte Reden eines Verdächtigen sind für sich allein keine rechtlichen Anzeigungen (s. Anzeigung §. 9.)

§. 1.

Verwundung und andere körperliche Verletzung. „Wer Jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet, oder verletzt, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuzieht, begeht ein Verbrechen §. 136. I. Thl. §. 2. a). Wenn mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat;

b). wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist;

c). wenn der Anfall tückischer Weise geschehen, und in solchem eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzt worden; so ist die Strafe Kerker zwischen einem und fünf Jahren. Nach der Größe der Bosheit, Gewaltthätigkeit und Beschädigung wird auch auf schweren Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu erkennen seyn. §. 137. I. Thl.)

§. 3. Andere in dem vorhergehenden Paragraphe nicht ausgedrückte schwere Verwundungen, oder Ver-

letzungen sind mit Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre zu bestrafen. §. 138. I. Thl.

§. 4. Diejenigen, welche wegen des in einer Schlägerey geschehenen Todschlages (s. Todschlag) des Verbrechens der schweren Verwundung schuldig erkläret werden, sind zum schweren Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu verurtheilen. (s. Raufhändel). §. 139. I. Thl.

Welche Umstände erfordert werden, um dieses Verbrechen aus dem Zusammentreffen der Umstände zu beweisen (s. Zusammentreffen der Umstände. III.)

Viehdiebstahl (Der) auf der Weide wird in einem Betrage von fünf Gulden als Verbrechen bestrafet (s. Diebstahl. §. 5). bey geringerem Betragen, (s. Diebstähle mind. Gatt.).

Viehseuche. (s. Fleischverkauf)

Visitationen (s. Erforschung des Verbrechens. §. 5.)

Vollendung der Strafe. (s. Erlöschung)

Vollstreckung der Strafe (s. Kundmachung).

Vorauslagen (Die) bey der Kriminal- und politischen Gerichtsbarkeit sind jederzeit von den Gerichten selbst zu machen. (s. Kriminalkosten).

Vorforderung (Auf) der Obrigkeit ist Jedermann ohne Ausnahme zu erscheinen verbunden. (s. Kriminalgerichte und Gerichtsbarkeit). — Wo bey Verbrechen mit einer blossen Vorforderung ohne Verhaft vorgegangen wird. (s. Summarisches

Verhör §. ult.). Bey schweren Polizey-Uebertretungen, ist die blosse Vorforderung Regel, und die Verhaftnehmung Ausnahme (s. Verhaftung).

Vorhaben einer Uebelthat, eine vorläufige Entdeckung desselben ist eine rechtliche Anzeigung (s. Anzeigung §. 4). — Wegen eines bloß inneren Vorhabens, kann Niemand zur Rede gestellt werden (s. Verbrechen §. 10.

Vorlegung gewisser Urtheile an die höhern Behörden vor der Vollziehung derselben, (s. Urtheile §. 19. 2c. 2c. und Aburtheilung §. 23. 2c. 2c.)

Vormünder, (s. Mißhandlung bey häuslicher Zucht).

Vorrufung durch Edicte (s. Flüchtige).

Vorsatz ist eine nothwendige Bedingung bey der Zurechnung eines Verbrechens (s. Verbrechen §. 34). Doch ist Vorsatz nicht das ausschliessende Merkmahl, wodurch sich ein Verbrechen von einer schweren Polizey-Uebertretung unterscheidet, indem bey der letztern auch Vorsatz oder Absicht vorhanden seyn kann. (s. Schwere Pol. Ueb.).

§. 1.

Vorschub zu Verbrechen. „Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon unter (Verbrechen §. 7) erkläret. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig. §. 190. I. Thl.

Erster Fall.

§. 2. Wenn Jemand ein Verbrechen zu hindern aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können. §. 191. I. Thl.

§. 3. Bey dem Verbrechen des Hochverrathes ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld zu achten, und auf die in dem §. 3. unter: (s. Hochverrath) bestimmte Art zu bestrafen. Bey andern Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr, wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod, oder lebenslang dauernder Kerker ist, mit schwerem Kerker, zwischen einem und fünf Jahren bestrafet werden. §. 192. I. Thl.

Zweyter Fall.

§. 4. Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens, oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlichet, oder den Verbrecher vor ihr verbirgt, oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt, oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstiget. §. 193. I. Thl.

§. 5. Ein solcher Verhehler, wofern nicht zugleich unter: (Hochverrath §. 4.) angeführte Fall der unterlassenen Anzeige eintritt, soll nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von

Digitized by Google

sechs Monathen bis auf drey Jahre; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestrafet werden. §. 194. I. Thl.

§. 6. Doch können des Verbrechers Verwandte in auf- und absteigender Linie, wie auch diejenigen, welche mit ihm im ersten Grade verschwägert sind, seine Geschwister, und Geschwisterkinder, und sein Ehegenoß wegen einer solchen Verhehlung allein, nicht gestrafet werden. §. 195. I. Thl.

Dritter Fall.

§. 5. Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt. §. 196. I. Thl.

§. 8. Wenn der Vorschub von Jemanden gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder, wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverraths, einer Verfälschung der Kreditspapiere, oder Münze, eines Mordes, Raubes, oder angelegten Brandes beschuldiget, oder straffällig erkannt ist, wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wann der Vorschub einem wegen Hochverrathes, oder verfälschter Kreditspapiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in anderen hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen seyn. §. 197. I. Thl.

Digitized by Google

§. 9. Ist der Verhaftete eines anderen Verbrechens willen, als die in dem vorhergehenden Paragraphe benannt sind, in der Untersuchung, oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht auf seine Verwahrung; so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre. §. 198. I. Thl.

Vierter Fall.

§. 10. Wenn Jemand einen zur Fahne geschworenen Soldaten, oder einen zu dem Militarkörper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand geht; oder wer einem Ausreisser durch Abkaufung seiner Montur, oder seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt, oder auf sonst eine Art hülfliche Hand biethet, wodurch die Ausreissung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreissers erschweret wird. §. 199. I. Thl.

§. 11. Ein solcher Beförderer soll nebst dem, daß er für einen Ausreisser vom Fußvolke fünfzig Gulden; wenn er aber von der Reiterey war, hundert Gulden an die Kriegscasse zu bezahlen hat, noch über dieß im Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre angehalten werden. Kann er die Zahlung an die Kriegscasse nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen; und kann der Umstand, daß der Ausreisser wieder

eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern. §. 200. I. Thl.

Das Urtheil über dieses Verbrechen muß vor der Vollziehung desselben dem Obergerichte vorgeleget werden, (s. Urtheil §. 19.)

Vorsitzende (Der), die Wirkung seiner Stimme bey der Urtheilschöpfung (s. Urtheil u. Aburtheilung).

Vorspann zu Fuhren für die an das Kriminalgericht abgelieferten Beschuldigten muß von den Gemeinden geleistet werden, (s. Kriminalkosten §. 2.)

Vorspieglungen falscher Anzeigungen ꝛc. sind dem Richter bey dem Verhöre eines Beschuldigten nicht erlaubt, (s. Ordentliches Verhör §. 22.)

Vorschuß, (s. Vorauslage).

Vortrag bey der Berathschlagung, (s. Urtheil u. Aburtheilung).

Vorwürfe über erlassene oder überstandene Strafen (s. Ehrenbeleidigungen §. 8.)

W

Wache. Die Bestrafung der Vergehungen gegen die Wache findet man unter: (Oeffentliche Gewaltthätigkeit, Aufstand und Auflauf). — Die Aufstellung einer Wache kann bey einem Hausarrest Statt haben, (s. Arrest §. 3.) — Die Besoldung der Wache bey Ueberlieferung eines Verhafteten, (s. Kriminalkosten §. 5.)

Digitized by Google

Wägen, (s. Verstellen der Straßen).

Wahnsinnige, (s. Sinnverrückte).

Wald, (s. Feuervorkehrungen §. 20—24.)

Waldungen (Eingefriedete); ein Holzdiebstahl in denselben wird schon in einem Betrage von 5 fl. ein Verbrechen (s. Diebstahl §. 4); — bey geringerem Betrage (s. Diebstähle minderer Gattung).

Wandelnde Krämer (s. Gifthandel).

Warnungszeichen bey einem Baue und bey verstellten Straßen, (s. Baugesetze und Verstellen der Straßen).

Wassersnoth, ein Diebstahl während desselben ist ohne Rücksicht des Betrages ein Verbrechen (s. Diebstahl).

§. 1.

Weglegung eines Kindes. „Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu verschaffen, unvermögend ist, wegleget, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe. §. 133. I. Thl.

§. 2. Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggeleget worden, daß die baldige Wahrnehmung desselben nicht leicht möglich war; so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren; und wenn der Tod des Kindes erfolget ist, von fünf bis zehn Jahren. §. 134. I. Thl.

Digitized by Google

§. 3. Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte; so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolget; so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre. §. 135. I. Thl.

Wehmütter, (s. Hebammen).

Weibspersonen können zur öffentlichen Arbeit nicht verurtheilt werden, (s. Oeffentliche Arbeit); — werden mit Ruthenstreichen gezüchtiget (s. Stockstreiche); — müssen im Verhafte von den Mannspersonen abgesondert werden, und müssen bey ihrer Entbindung im Verhafte alle Hülfe erhalten. (s. Untersuchungsgefängnisse §. 1 u. 12).

Weide, (s. Viehdiebstahl).

Weigerung eines Beschuldigten zu antworten, (s. Summarisches Verhör §. 5.; Ordentliches Verhör §. 18. 19. und Verhör §. 7.)

Weigerungen der Gewerbsleute, Lebensbedürfnisse, mit denen sie handeln, zu verkaufen, (s. Verabredung der Gewerbsleute.)

Weinverfälschung, (s. Getränkverfälschung).

Werbungen zu fremden Kriegsdiensten und zur Ansiedelung in fremden Ländern werden nach den Kriegsgesetzen bestraft. (s. Oeffentliche Gew.) — Werbung zu geheimen Gesellschaften (s. Geh. Ges.).

Werfen, (s. Herabwerfen).

Werkzeuge, womit ein Verbrechen verübet worden, müssen, wo es thunlich ist, bey Gericht aufbewahret werden. (s. Erhebung der That). — Die Anschaffung oder Besitz der Werkzeuge zu einem Verbrechen, sind Umstände, die eine rechtliche Beschuldigung gründen, und die Ueberweisung unterstützen, (s. Anzeigung, Verdacht und Zusammentreffen der Umstände).

Widerrechtliche Mittel beym Verhör, (s. Ordentliches Verhör §. 22.)

Widerrechtliche Mittel zur Bestätigung einer Beschuldigung, (s. Erforschung der Verbrechen §. 11.)

Widerruf (Zum) ist ein Vorgesetzter verpflichtet, welcher gegen seinen Untergebenen falsche Beschuldigungen anbringt, (s. Ehrenbeleidigung §. 7.) —

Widerrufen (Das) eines von einem Verhörten gemachten Geständnisses, welche Wirkung es habe, (s. Geständniß).

Widersetzung gegen die Obrigkeit, Wachen ꝛc. ꝛc. (s. Wache).

Widerspänstigkeiten eines Verhafteten, (s. Untersuchungsgefängnisse §. 23.)

Widersprüche der Zeugen, (s. Zeugenaussagen).

§. 1.

Wiederaufnehmung der Untersuchung. „Wenn wider einen Beschuldigten, gegen

welchen die Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret worden, neue Beweise hervorkommen; so soll, wenn von der Zeit des ergangenen Urtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist, die Untersuchung wieder aufgenommen werden. §. 471. I. Thl.

§. 2. Bevor eine wegen Unzulänglichkeit der Beweise aufgehobene Untersuchung wieder aufgenommen werden kann, muß außer Zweifel gesetzet seyn:

a) Daß die vorgekommenen Umstände oder Beweise in der vorigen Untersuchung entweder nicht bekannt gewesen, oder damahls nicht gehörig haben aufgeklaret werden können;

b) daß sie wirklich bestehen;

c) daß die neuen Beweismittel von der Art sind, daß sich mit Grund vorhersehen läßt, sie werden bey gehöriger Untersuchung vermögend seyn, den Beschuldigten zum Geständnisse zu bewegen, oder dessen rechtliche Ueberweisung, wo nicht für sich allein, doch mit den vorigen Beweismitteln zusammengenommen, hervorzubringen. §. 472. I. Thl.

§. 3. Treffen die eben erwähnten drey Erfordernisse zu, alsdann kann die Untersuchung auch mit gefänglicher Anhaltung des Beschuldigten wieder vorgenommen werden. Fehlt aber nur eine davon; so kann derjenige, der das auf die Aufhebung der Untersuchung ergangene Urtheil für sich hat, nicht einmahl außer Verhaft vernommen, noch sonst ein Schritt zur Erneuerung der Unter-

suchung wider ihn vorgenommen werden. §. 473. I. Thl.

§. 4. Wer durch Urtheil von einem Verbrechen losgesprochen, und schuldlos erkläret worden ist, kann dieses Verbrechens halber nur dann wieder zur Verantwortung gezogen werden, wann von der Zeit des ergangenen Lossprechungsurtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist, und solche ganz neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus sich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt. Vor Einleitung der Untersuchung muß jedoch die Anzeige an das Obergericht gemacht, und die Entscheidung hierüber abgewartet werden. §. 474. I. Thl.

§. 5. Wider einen bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher kann wegen neu hervorgekommener Umstände derselben That nur dann eine neue Untersuchung Statt finden, wann diese Umstände mit den im §. 2. angegebenen Erfordernissen versehen, und so beschaffen sind, daß nach dem Gesetze eine wenigstens zehnjährige Strafe zu bestimmen wäre, da nur eine Strafe unter fünf Jahren; oder, wann nach dem Gesetze die Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers bevorstünde, nur auf eine zeitliche Kerkerstrafe erkannt worden ist. §. 475. I. Thl.

§. 6. Wegen eines vor dem Strafurtheile begangenen Verbrechens eben derselben Gattung, wie dasjenige ist, worüber bereits das Strafurtheil geschöpfet worden, kann der Verurtheilte nur dann zu einem neuen Verfahren gezogen werden,

wann die neu entdeckten Umstände die im §. 2. erwähnten Erfordernisse haben, und zugleich die vorkommende Wiederholung des Verbrechens von solcher Art ist, daß das Gesetz insgemein eine wenigstens zehnjährige Strafe darauf verhänget, da in der vorigen Aburtheilung die Strafe wegen dieser damahls nicht bekannt, oder nicht bewiesen gewesenen Wiederholung unter fünf Jahren ausgemessen worden. Wegen ehemahls unbekannt gewesener Wiederholung eines Verbrechens von minderer Art kann ein neues Verfahren, nicht um eine strengere Strafe auszumessen, sondern nur so weit Statt finden, als es etwa auf eine Entschädigung ankommt, und aus dem Zusammenhange der vorigen Acten mit den neu entdeckten Umständen, sich mit Grund hoffen läßt, eine Entschädigung verschaffen zu können. §. 476. I. Thl.

§. 7. Wenn ein ehemahls begangenes Verbrechen, von einer anderen Gattung, als das, worüber das vorige Urtheil ergangen ist, oder, wenn von einer That, worüber bereits das Urtheil gefället worden, nach dem §. 5. neue Umstände von einer solchen Art entdecket werden, vermöge welcher die That zu einer anderen schwereren Gattung der Verbrechen gehöret; kann die Untersuchung wieder vorgenommen werden; wofern

a) Die bereits erkannte Strafe sich nicht länger, als auf ein Jahr erstrecket, das neu vorkommende Verbrechen hingegen nach dem Gesetze wenigstens eine fünfjährige Strafe nach sich zöge; oder

b) auf das neu vorkommende Verbrechen die Strafe des Todes, oder lebenslangen Kerkers gesetzet, durch das vorige Urtheil aber eine zeitliche Kerkerstrafe ausgemessen ist; oder

c) aus dem neu vorkommenden Verbrechen ein Schade zu ersetzen, und gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß die Entschädigung durch das Verfahren verschaffet werden könne. §. 477. I. Thl.

§. 8. Wenn wider einen bereits Abgeurtheilten neue Anzeigungen eines vor seiner Aburtheilung von ihm in einer dem Gerichte noch unbekannten Gesellschaft begangenen Verbrechens vorkommen, kann derselbe in der Untersuchung zur Entdeckung der Mitschuldigen allerdings zur Rede gestellet werden, wenn gleich wider ihn selbst nach der Anordnung der vorhergehenden Paragraphe wegen dieses neu hervorgekommenen Verbrechens kein neues Strafurtheil ergehen kann. §. 478. I. Thl.

§. 9. Auch der Abgeurtheilte selbst, und Jedermann für ihn, kann die Wiederaufnehmung der Untersuchung fordern, wenn er durch das vorige Urtheil nicht für schuldlos erkannt ist, nun aber solche Beweise an die Hand gegeben werden, die in der vorigen Untersuchung nicht vorgekommen, und so beschaffen sind, daß sie gegründete Hoffnung zeigen, durch ihre Erörterung die Schuldlosigkeit des Abgeurtheilten wirklich ausser Zweifel zu setzen. Befände sich ein solcher Abgeurtheilter in der Strafe; so hat er seine neuen Behelfe, und die Wege, durch welche die Wahrheit derselben erforschet werden kann, dem Vorsteher des Strafortes anzuge-

ben: Dieser hat in Gegenwart zweyer Zeugen ein genaues von den Anwesenden zu unterfertigendes Protokoll darüber zu führen, und solches dem Kriminalgerichte zu übersenden, welches die neu vorkommenden Umstände genau erwägen, wenn sie gegründet befunden werden, den Abgeurtheilten unverzüglich aus der Strafe vor sich stellen lassen, und mit demselben die Untersuchung wieder vornehmen soll. §. 479. I. Thl.

§. 10. Eine neue Untersuchung muß insgemein von demjenigen Kriminalgerichte vorgenommen werden, bey welchem das vorige Urtheil ergangen ist. Demselben müssen daher die neu vorgekommenen Umstände angezeiget, die Beweismittel mitgetheilet, und der Abgeurtheilte, wenn er noch in der Strafe oder wieder zu Verhaft gebracht ist, eingeliefert werden. Wenn er sich auf freyem Fuße befindet, und, um seine Schuldlosigkeit darzuthun, selbst die neue Untersuchung verlanget, muß er sich vor eben demselben Kriminalgerichte stellen. Nur dann, wann die neue Untersuchung nach dem §. 7. wegen einer andern That, als worüber er bereits abgeurtheilet worden, vorzunehmen ist, liegt die neue Untersuchung dem Kriminalgerichte ob, in dessen Bezirke der Beschuldigte nunmehr sich befindet. §. 480. I. Theil.

§. 11. Bey jeder wieder aufgenommenen Untersuchung ist in dem ganzen Verfahren, und der Aburtheilung genau alles dasjenige zu beobachten, was das gegenwärtige Gesetzbuch über das sonstige richterliche Verfahren und dessen einzelnen Verhandlungsstücken, (s. Verfahren gegen Verbr.) vorschreibt. Ueber

jede solche Untersuchung muß wieder ein eigenes Urtheil geschöpfet werden. In der Beurtheilung der Beweise sind die neuen Umstände mit denjenigen, die in der vorigen Verhandlung vorgekommen, zusammen zu halten, und zu verbinden; und, wenn es auf Strafe ankommt, ist das Urtheil so zu fällen, wie es dem Gesetze gemäß, hätte gefället werden müssen, wenn die später entdeckten Verbrechen, und die nun vorhandenen Beweise zur Zeit der vorigen Aburtheilung bekannt gewesen wären. Bey Ausmessung zeitlicher Kerkerstrafe soll jedoch die bereits nach dem vorigen Urtheile ausgestandene Strafe in die neue eingerechnet, und wäre nach dem Gesetze die Todesstrafe verwirket, anstatt derselben auf lebenslange schwerste Kerkerstrafe erkennet werden. §. 481. I. Thl.

Wiederholung (Die) eines Diebstahls nach zweymahliger Bestrafung, macht den dritten Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag, zum Verbrechen, (s. Diebstahl §. 6).

Wilde Thiere, (s. Thiere).

Wildschütz, dessen Bestrafung, (s. Diebstahl §. 4. f.)

Willkühr. Die Beschränkung der Willkühr ist der Zweck der Gesetzgebung überhaupt. Die höchst möglichste Beschränkung der richterlichen Willkühr aber gehört unter die größten Vollkommenheiten, deren sie fähig ist. Das neue Strafgesetz zeichnet sich unstreitig auch in diesen Stücken vor-

theilhaft vor dem vorigen aus. Mehr als vorher sind nun der Willkühr des Richters und zwar dadurch vorzüglich Grenzen gesetzet worden, daß nun die Begnadigung der Kriminalbehörde, (s. Begnadigung) durchaus abgeschaft wurde, die ehemals Statt gehabt hatte.

Ueberhaupt sind es folgende Stücke, die bey uns den nachtheiligen Einfluß einer verderblichen Willkühr auf das richterliche Verfahren wirksam abhalten müssen: a) werden im Allgemeinen durch die Gesetze selbst die Grade der Strenge und Dauer der Kerkerstrafe wegen Verbrechen und der Arreststrafe wegen schweren Polizey-Uebertretungen genau bestimmt. b) Ist insbesondere bey jeder Art gesetzwidriger Handlungen das Maximum und Minimum, (das Höchste und Geringste) der zu verhängenden Strafe angegeben, mithin ist das richterliche Ermessen dadurch schon in dem Raume gewisser nie überschreitbarer Grenzen eingeschlossen. c) Müssen gewisse Urtheile noch vor ihrer Kundmachung der höhern Behörde zur Einsicht vorgelegt werden. d) Kann gegen die Urtheile der niederen Behörde rekurirt, d. h. die Hülfe der höhern Behörde angesucht werden, zu welchem Zwecke auch die untern Behörden die Beweggründe ihrer gefällten Sprüche herauszugeben verhalten sind. e) Werden die Kriminalgerichte und ihre Gefängnisse von den Obergerichten, unter deren beständigen Oberaufsicht und Wachsamkeit sie stehen, zu gewissen Zeiten untersucht. Ein Gleiches geschieht auch bey den politischen Obrigkeiten, von den höhern Behör-

den, welchen sie untergeordnet sind. f) Leidet die Todesstrafe keine Verschärfung, und, wo auf dieselbe (die Todesstrafe) in einem Urtheile erkannt wird, muß dasselbe mit den Beweggründen von der obersten Justizstelle begleitet dem Landesfürsten vorgeleget werden. g) Können die Grundobrigkeiten, welchen die Gerichtsbarkeit zustehet, zur Verwaltung und Ausübung derselben keine andere Personen, als solche aufstellen, die vor dem Appelationsgericht der Provinz in einer strengen Prüfung hinlängliche Beweise von Fähigkeiten, wissenschaftlichen Kenntnissen, und von einem rechtschaffenen Charakter und sittlichen Aufführung abgeleget haben ꝛc. ꝛc. (s. Ermessen des Richters).

Winkelbuchdruckerey, (s. Censurgesetze §. 13).

Wirthe, (s. Schenkwirthe).

Wochenlohn, (s. Verabredung der Gewerbsleute).

Wohnungsveränderung, (s. Meldung der Fremden).

Wucherische Verträge (Alle) sind als schwere Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes zu betrachten. Aber, da der Wucher so manigfaltige Gestalten annimmt, und zur Verkleidung und Verheimlichung desselben stäts so viele Argliſt angewendet wird, welche die Untersuchung sehr verwickelt macht, und solche daher nothwendig verlängert; so ist die Behandlung dieser Uebertre-

Digitized by Google

tung einer besonderen Behörde, nach einem eigens darüber erlassenen Patente, zugewiesen worden. §. 233. II. Thl.

Das Patent, wovon das Gesetz hier spricht, ist vom 2. Decemb. 1803. Der wesentliche Inhalt seiner §. §. ist folgender:

§. 1. Die Gesetzgebung sieht sich bewogen, das Patent vom 29. Januar 1787. seinem ganzen Inhalte nach ausser Kraft zu setzen, und verordnet, daß von nun an, jeder Zinsvertrag, wodurch Geld auf Zinsen geliehen wird, um rechtlich zu seyn, und den Schutz der Gesetze zu geniessen, in Ansehung des Kapitals, der Zinsen, der Bedingungen, und der Form nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen werden soll.

§. 2. Dieses Gesetz ist jedoch nur gegen den schädlichen Wucher, keinesweges aber auf eigentliche Handelsgeschäfte der Handels-Leute und Fabrikanten unter sich anzuwenden.

§. 3. Dem Anleiher soll der vollständige Betrag des Kapitals, den er zurückzuzahlen verspricht, im baaren Gelde oder in öffentlichen Obligationen gegeben werden. Dem Darleiher steht frey, die Zahlung in Baarem oder in öffentlichen Obligationen sich zu bedingen, doch ist der Werth der letzteren bey dem Darleihen nach dem zur Zeit des Darleihens bestandenen, und bey der Zurückzahlung nach dem zu dieser Zeit bestehenden Börsekurse zu berechnen.

§. 4. Als rechtliche Zinsen können bey einem gegebenen Unterpfande höchstens fünf, ohne Unterpfand höchstens sechs von hundert auf ein Jahr be-

Digitized by Google

dungen werden. Die Intabulation oder Vormerkung erhält nur bis zu dem rechtlichen Betrag volle gesetzliche Wirkung. Hätte z. B sich Jemand für ein Kapital von Tausend Gulden acht p. Cto jährlicher Zinsen bedungen, und dieses Kapital sammt den Zinsen, welches nach seiner Zins-Forderung 1080. beträgt, auf ein Haus intabuliren oder vormerken lassen; so sichert ihm diese Hypothek dennoch nicht mehr als 1050.

§. 5. Wenn die Zinsen nicht ausdrücklich bedungen, sondern aus dem Gesetze zu erkennen sind, bleiben selbe noch ferner auf jährliche vier vom Hundert; in den schwäbisch-österreichischen Ländern und Gallizien aber auf fünf; dann in Triest und bey Forderungen der Handelsleute unter sich auf sechs von Hundert bestimmt.

§. 6. Bedingungen sind bey einem verzinslichen Darleihen nur dann rechtlich, wenn durch dieselben dem Anleiher weder in Rücksicht des Kapitals noch der Zinsen eine grössere Verbindlichkeit auferleget wird, als das gegenwärtige Gesetz gestattet.

§. 7. Zur rechtlichen Form eines Zinsvertrages wird erfordert, daß er enthalte: a) den Betrag des geliehenen Kapitals, b) ob solches in Geld oder in welcher Gattung von öffentlichen Obligationen, oder in beyden zugleich, und wie viel von beyden gegeben worden, c) die bedungenen Zinsen, und endlich d) die auf Zahlung des Kapitals sowohl als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen enthalte.

§. 8. Für Wucher im Kapital erkläret demnach das Gesetz:

a) wenn dem Anleiher unter was immer für Benennung Abbruch an dem Kapitale geschehen ist, oder zufolge der Verabredung geschehen soll;

b) wenn dem Anleiher statt baaren Geldes ganz oder zum Theil Privatforderungen, Waaren oder andere Habschaften gegeben werden;

c) wenn um dem vorausgehenden Verbothe auszuweichen, ein wie immer verkleideter Vertrag geschlossen wird.

§. 9. Für Wucher in Zinsen erkläret das Gesetz:

a) wenn höhere Zinsen, als rechtlich erlaubt, ist bezogen;

b) wenn Zinsen von Zinsen genommen;

c) wenn durch den verwilligten Fruchtgenuß des Unterpfandes die rechtlichen Zinsen überschritten;

d) wenn die Zinsen von mehr als einem halben Jahre vorabgezogen werden.

§. 10. Für Wucher in Bedingungen erkläret das Gesetz:

a) wenn ausser der ausgedrückten Frist der theilweisen oder gänzlichen Rückzahlung des Kapitals und Abtragung der Zinsen dem Schuldner unter was immer für einer Gestalt und Benennung, Nebenschuldigkeiten aufgeleget, oder für sich, oder für andere Nebenvortheile bedungen werden;

b) wenn in Ansehung der öffentlichen Obligationen etwas gegen die im §. 3. über den Werth derselben gegebene Bestimmung bedungen;

Digitized by Google

c) wenn verabredet wird, daß nach der Verfallzeit der Forderung, das Pfandstück dem Gläubiger heimfalle, oder daß er es um was immer für einen, oder um einen schon vorhinein bestimmten Preis veräussern könne.

§. 11. Für Mitschuldige des Wuchers sind diejenigen anzusehen, welche als Nahmensträger, Cedenten, Cessionare, als Bürgen, Verkäufer, oder Käufer, oder als Unterhändler wissentlich zu einem wucherlichen Geschäfte beygetragen haben.

§. 12. Die Strafe des Wuchers im Kapital besteht in Einziehung des vierten Theils von dem bedungenen ganzen Kapitale, welchen der Darleiher baar zu erlegen hat. Nach Maaß der Bedrückung des Anleihers seines benutzten Nothstandes, der Wiederholung und der angewendeten Kunstgriffe und Bemantelungen soll die Einziehung auch auf einen grösseren Theil, selbst auf die ganze Schuld an Kapital und Zinsen ausgedehnet werden, und der Darleiher also alles, was er darauf empfangen hat, zur Einziehung herauszuzahlen verbunden, und des Rechtes auf das was noch darauf haftet, entsetzet seyn.

§. 13. Die Strafe des Wuchers in Zinsen ist, Einziehung sämmtlicher verfallener Zinsen, die der Darleiher baar zu erlegen hat. Nach Beschaffenheit der in dem vorhergehenden §. angeführten Umstände, soll der Darleiher auch aller Zinsen, die noch verfallen sollten, verlustig erklärt, oder einen der Grösse des Wuchers angemessenen Theil des Kapitals zu entrichten, angehalten werden.

Digitized by Google

§. 14. Die Strafe des Wuchers in Bedingungen, ist nach dem Unterschiede, ob sich solche auf den Wucher im Kapital, oder in Zinsen beziehen, eben dieselbe, welche für diese Arten von Wucher angeführt ist.

§. 15. Wenn der Darleiher die Geldstrafe zu bezahlen nicht vermag, ist derselbe zu einer dem Betrage angemessenen Arreststrafe von acht Tagen bis auf sechs Monathen zu verurtheilen.

§. 16. Die Strafwürdigkeit des Wuchers kann noch durch die Umstände, unter denen er ausgeübet worden, vermehret werden, besonders: a) wenn der Wucherer schon vormahls mit der erhöheten Gelbstrafe, oder mit Arrest beleget worden; b) wenn der Thäter den Wucher zu einem Gewerbe gemacht hat; c) wenn durch den Wucher der Schuldner zu Grunde gerichtet wird; d) wenn durch Verleitung die Verstandesschwäche oder der Leichtsinn, besonders bey Personen, die unter väterlicher, unter vormundschaftlicher Gewalt, oder unter einer Kuratel, stehen, gemißbrauchet worden; e) wenn die Aussicht zur Wiederbezahlung auf das Absterben der Aeltern oder solcher Personen hinaus gesetzt ist, gegen welche eine rechtliche Verpflichtung der Ehrerbietung Statt hat.

§. 17. Bey solchen erschwerenden Umständen soll der Schuldige nebst dem Geldbetrage, noch mit anderen Strafen beleget werden. Diese Strafen bestehen: a) in Arrest von drey bis zu sechs Monathen, welcher nach Beschaffenheit durch Fasten oder schwere Arbeit verschärfet werden kann; b) in der

Digitized by Google

öffentlichen Ausstellung in einem Kreise mit der Aufschrift: Wegen Wuchers; c) in Abschaffung des Thäters aus dem Orte seines Aufenthaltes, oder wenn er ein Fremder ist, in Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern.

§. 18. Da aber der Wucher vielfältig durch muthwillige Anleiher Veranlassung und Nahrung erhält, so sind diejenigen, welche nach vorausgegangener Untersuchung durch öfteren Rückfall durch Annehmung sehr verderblicher Bedingungen sich offenbar künftigem Nothstande Preis geben, oder durch üble Verwendung des Anleihens Sittenverderbniß am Tage legen, als Verschwender zu erklären, nach Beschaffenheit der Umstände aus dem Orte, der zu der Verschwendung Gelegenheit oder Anlockung gibt, abzuschaffen, oder mit Arrest von einem bis auf sechs Monathe zu bestrafen.

§. 19. Die Strafe der Mitschuldigen des Wuchers ist, nebst Zurückstellung des bey einer solchen Gelegenheit empfangenen, der vierfache Betrag desjenigen, was sie empfangen, oder auch nur sich bedungen haben, oder wenn sie unentgeldlich mitgewirkt hätten, eine angemessene Geldstrafe. Sind sie unvermögend den Betrag zu bezahlen, so sollen sie nach dem §. 15. mit einer Arreststrafe beleget werden. Bey eintretenden besonders erschwerenden Umständen haben auch gegen den Mitschuldigen, die im §. 17. angeführten Verschärfungen Statt.

§. 20. Fällt den bey einem wucherischen Geschäfte mitbefangenen Personen Betrug zur Schuld, so

unterliegen sie, nebst der auf den Wucher bestimmten Geldstrafe, auch dem ordentlichen Kriminalverfahren.

§. 21. Wenn ein oder mehrere Unterhändler zur Schliessung eines Darlehngeschäftes sich verwenden, darf der ganze Lohn der Unterhandlung, welchen der Anleiher zu entrichten hat, ein halbes Prozent des geliehenen Kapitals nicht übersteigen. Was über diese Summe unter was immer für Benennung, angenommen oder bedungen worden ist, muß zur Strafe in dem doppelten Betrage erleget werden.

§. 22. Da in dem Strafgesetze die wucherlichen Verträge bereits als schwere Polizey-Uebertretungen erkläret sind, so ist über wucherliche Fälle, wie über andere schwere Polizey-Übertretungen jederzeit von Amts wegen Untersuchung zu pflegen. Die Gerichtsbarkeit tragen wir ausschliessend dem Landrechte einer jeden Provinz, in welcher der wucherliche Fall entdeckt worden ist, gegen Militärpersonen aber der Militärbehörde (judicio delegato militari mixto) auf.

§. 23. Die Pflicht zur Anzeige und Entdeckung des Wuchers wird den Fiskalämtern insbesondere auferlegt. Auch wird allen Vormerkungsbehörden, denen eine wucherliche Urkunde vorkommt, so wie allen Gerichten, welchen eine gegründete Anzeigung (Indicium) eines wucherlichen Geschäftes auffällt, aufgetragen dieselbe dem in den vorstehenden § benannten Gerichten zur Amtshandlung mitzutheilen.

§. 24. Inzwischen soll das Gericht, bey welchem der Rechtsstreit anhängig ist, mit Rücksicht auf

die

die übrigen Einwendungen nicht nur das Urtheil fällen, sondern auch die Exekution ertheilen, und nur dafür sorgen, daß der Betrag, welcher der Einziehung unterliegen könnte, bis zum Ausgange der Untersuchung gerichtlich hinterleget werde.

§. 25. Das zur Untersuchung bestimmte Gericht hat zuerst die Wahrheit der Anzeigung und der Umstände, worauf sich die Beschuldigung bezieht, zu erörtern, und wofern es die Beschuldigung für gegründet erkennet, zur weiteren Untersuchung zu schreiten. Zu dem Ende soll es, a) die Urkunden, welche hierüber nähern Aufschluß geben können, von den Inhabern gegen Empfangsscheine abfordern; b) diejenigen, welche von der Sache Wissenschaft haben könnten, zur Aussage vorrufen; c) über die Zeugenaussage, in so fern es nothwendig ist, und kein rechtliches Bedenken obwaltet, die eidliche Bestätigung abfordern; d) die Beschuldigten zum Protokolle zu vernehmen; e) die Widersprüche allenfalls durch die Gegenstellung beheben; endlich f) überhaupt alles vorkehren, was nothwendig ist, damit der Gegenstand vollständig aufgeklärt, und der rechtliche Ausgang der Untersuchung nicht vereitelt werde.

§. 26. Nach gepflogener Untersuchung ist die Stärke der Beweise, die für die Schuld oder Schuldlosigkeit der Beschuldigten, streiten, zu prüfen. Der Beweis der Schuld wird durch Geständniß oder Ueberweisung hergestellet.

§. 27. Ein, keinem vernünftigen Bedenken unterliegendes gerichtliches Geständniß des Beschuldig-

ten hat gegen denselben die Kraft eines vollen Beweises.

§. 28. Die Ueberweisung geschieht, a) aus eigenhändig von dem Beschuldigten geschriebenen oder unterfertigten Urkunden, welche die Uebertretung deutlich in sich enthalten; b) durch die beschworne Aussage zweyer unbedenklicher Zeugen, welche in den wesentlichen Umständen der von ihnen bestätigten Uebertretung vollkommen übereinstimmen; c) aus dem Zusammentreffen mehrerer Umstände, woraus die Uebertretung deutlich am Tage liegt.

§. 29. Die Umstände, aus deren Vereinigung ein rechtlicher Beweis Statt finden kann, werden zwar überhaupt der Beurtheilung des Gerichtes überlassen, vorzüglich jedoch können folgende, wenn deren mehrere zusammentreffen, den rechtlichen Beweis gründen: a) Wenn ohne wahrscheinliche Unerfahrenheit der Partheyen die Urkunde über eine Schuldforderung so undeutlich, unvollständig, oder zweydeutig abgefaßt ist, daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenstand der Forderung, hauptsächlich die Größe oder Eigenschaft des Kapitals und das Maaß der Zinsen nicht bestimmt entnommen werden kann; b) wenn die Urkunde über eine Schuld einen bereits als erdichtet erwiesenen Umstand enthält; c) wenn bey einem beträchtlichen Anleihen die Zuzählung des Kapitals, dessen vollständiger Empfang von dem Anleiher widersprochen wird, ohne Beyziehung glaubwürdiger Zeugen geschehen seyn soll; d) wenn in der Urkunde über einen vorgeblichen Kauf

die Gattung, Menge oder der Preis der geborgten Waaren nicht deutlich ausgedrücket wird; oder e) wenn der Verkäufer eine beträchtliche Quantität solcher Waaren geborget hat, die er selbst nicht führet, oder die dem Bedürfnisse oder den Verhältnissen des Käufers, wenigstens in dem Maaße offenbar nicht angemessen sind; f) wenn nach den bekannten Vermögensumständen des ursprünglichen Darleihers, oder des Cessionars nicht wahrscheinlich ist, daß der Erstere eine so beträchtliche Summe dargeliehen, oder der Letztere sie an sich gelöset habe; g) wenn bey abgetretenen Forderungen der Cedent eine dem Gerichte unbekannte Person ist, und nicht ausfindig gemacht werden kann; h) wenn Jemand einer Person, die für sich allein keinen giltigen Vertrag eingehen kann, geborget hat, ohne für die etwa dringend nothwendige oder nützliche Verwendung Sorge zu tragen; i) wenn Jemanden eine so beträchtliche Summe geborget wird, daß nach dessen bekannten Vermögensumständen die vollständige Rückzahlung vernünftiger Weise nicht erwartet werden könnte; k) wenn der Beschuldigte schon vormahls wegen Wuchers untersucht, und nicht schuldlos gefunden; l) wenn die wucherliche Handlung ausser gerichtlich eingestanden worden; m) wenn der Beschuldigte sich vor Gericht in seinen Aussagen widerspricht, oder offenbar erdichtete Umstände zu seiner Rechtfertigung anführet; n) wenn ein unbedenklicher, oder mehrere bedenkliche Zeugen die wucherliche Handlung auf eine glaubwürdige Weise bestätigen.

§. 30. Zum Beweise aus zusammentreffenden Umständen ist jedoch erforderlich a) daß wenigstens zwey eine rechtliche Beschuldigung gründende Umstände zusammentreffen; b) daß jeder einzelne Umstand für sich dergestalt vollständig erwiesen ist, daß c) die Beweiskraft derselben weder durch die Vertheidigung der Untersuchten, noch durch andere nähere Aufklärung über die Beschaffenheit der That, und die Eigenschaften oder Verhältnisse der beschuldigten Person geschwächet werde; d) daß nach reifer Beurtheilung aller Umstände kein gegründeter Zweifel übrig bleibe, daß der Beschuldigte sich des Wuchers schuldig gemacht hat.

§. 31. Bey vorliegendem Beweise eines unterlaufenden Wuchers hat das Gericht, welches die Untersuchung gepflogen, zu bestimmen, ob und was dem Darleiher oder Anleiher rechtlich gebühre. Diese Bestimmung beschränket sich jedoch, da die übrigen in Rücksicht des Darleihers streitigen Rechte nach dem §. 24. zum ordentlichen Gerichtsstande gehören, einzig auf den Betrag der durch die Untersuchung erhobenen wucherlichen Beeinträchtigung. Im Falle also, daß der Anleiher sein Verfrechen noch nicht erfüllet hat, ist der Betrag in das Klare zu setzen, welchen er mit Abrechnung der wucherlichen Abzüge und Entrichtungen, oder wenn die Schuld ganz oder zum Theile von Waaren, Habschaften oder Privatforderungen herrühret, in Natur oder nach einer gerechten Beurtheilung des Werthes zu leisten hat. Hat er aber die Schuld bereits getilget, so ist festzusetzen, was und von

wem ihm solches der wucherlichen Verkürzung wegen zurückzustellen sey.

§. 32. Nach geendigter vollständiger Untersuchung ist durch das Urtheil zu erkennen, ob der Beschuldigte des Wuchers schuldig? oder schuldlos befunden worden? oder ob die Untersuchung aus Mangel des rechtlichen Beweises aufzuheben sey? Im letztern Falle, wenn sich neue erhebliche Beweismittel darstellen, kann die Untersuchung wieder aufgenommen werden.

§. 33. Werden durch das Urtheil einer oder mehrere der Beschuldigten schuldig erkannt, so ist in dem Urtheile zugleich auszudrücken a) wenn und von wem ihm nach dem §. 31. eine Zahlung oder Zurückstellung gebühre; b) von wem, und welcher Betrag nach dem §. 12., 13. und 19. zur Einziehung zu entrichten; c) mit welcher Strafe der Schuldige etwa noch ausser dem zu belegen sey.

§. 34. Der Inhalt des Urtheils ist den Partheyen, in so weit ihn jede zu wissen nöthig hat, in Rücksicht des Strafbetrages aber auch dem Fiskalamte bekannt zu machen. Dieses hat für die Eintreibung des Strafbetrages zu sorgen, und gehört solcher zur Kasse der Armen-Anstalt des Ortes, in welchem das Wuchergeschäft abgeschlossen worden.

§. 35. Wird das Strafurtheil auf den Beweis durch Zusammentreffen der Umstände gegründet, so ist dasselbe vor der Bekanntmachung dem Appellationsgerichte zur Entscheidung vorzulegen, welches das Urtheil bey eintretenden Gründen zu mildern; aber nicht zu verschärfen berechtiget ist.

Digitized by Google

§. 36. Dem, welcher sich durch das Urtheil der ersten Behörde beschweret glaubet, steht der Rekurs innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des ihm bekannt gemachten Urtheiles an das Appelationsgericht offen. Von zwey gleichförmigen Urtheilen hat kein weiterer Rechtsweg mehr Statt.

§. 37. Im Falle der Schuldige zu einer Arreststrafe verurtheilet wird, ist er nach der Bekanntmachung des Urtheiles zu beobachten, und zur Vollstreckung der Strafe, wofern er vom Civilstande ist, der politischen Behörde zu überliefern. Gehen aus der Untersuchung rechtliche Anzeigungen eines verübten Betruges hervor, so ist der Beschuldigte zum weitern Verfahren dem Kriminalgerichte zu übergeben.

§. 38. Die Strafe und Verantwortlichkeit für eine wucherliche Handlung erlischt, a) wenn das wucherliche Geschäft bevor eine Behörde Kenntniß davon erhalten hat, freywillig, unverstellt, und vollkommen zurückgegangen ist, oder b) durch Verjährung in einem Zeitraume von fünf Jahren, von dem Tage an zu rechnen, von welchem nicht nur in einem bestimmten Geschäfte von dem Thäter weiter kein wucherlicher Abzug geschehen, und sonst alle wucherliche Bedingung aufgehoben, sondern auch überhaupt von ihm kein Wucher bekannt geworden ist.

§. 39. Die bereits vor diesem Gesetze geschlossenen Geschäfte sind noch ferner nach dem Patente vom 25. Februar 1791. zu beurtheilen. Sie unterliegen jedoch der Verantwortlichkeit aus dem ge-

genwärtigen Gesetze, in so fern über dieselben neue Bedingungen eingegangen würden.

Wundärzte, (s. Aerzte)

Wuthbehaftete Thiere. Wer einen Hund, oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist zu Arrest, bey wirklich erfolgtem Ausbruche, und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arreste von drey Tagen bis zu drey Monathen zu verurtheilen. §. 141. II. Thl.

Z

Zank mit der Wache zur Zeit des Aufruhrs (s. Aufruhr §. 6.)

Zeitpunkt der Berathschlagung über ein Urtheil (s. Urtheil §. 7.)

Zensur. (s. Censur.)

§. 1.

Zeugenabhörung. Zeuge, heißt diejenige Person, welche tauglich ist, die Wahrheit der That durch ihre Aussagen vor Gericht zu bekräftigen. Da das Gesetz nicht vorschreibt, daß bloß Mannspersonen Zeugenschaft ablegen können; so ist es ausser Zweifel, daß auch die Zeugenschaften der Weibspersonen gleiche Beweiskraft mit jenen der Mannspersonen haben. Folgendes sind die Bestimmungen der Gesetze über die Abhörung der Zeugen:

Digitized by Google

„Es gehört zum Wesentlichen der Untersuchung, alle Zeugnisse aufzunehmen, welche die innern und äussern Bestimmungen eines begangenen Verbrechens, und der dazu gebrauchten Mittel erläutern, die Aussagen des Beschuldigten bekräftigen, oder widerlegen, seine Schuld, oder Schuldlosigkeit, seine mehrere oder mindere Strafbarkeit an den Tag legen können. Daher müssen alle Personen abgehöret werden, von welchen entweder aus den schon aufgenommenen Verhören der Zeugen, oder des Beschuldigten selbst vorkommt, oder sonst nach der Natur der Sache, oder nach der während des Verfahrens erhaltenen Spur sich erwarten läßt, daß sie etwas zu solchem Zwecke Dienliches auszusagen im Stande sind. Eben so muß der bereits abgehörte Zeuge, so fern seine Aussage nicht deutlich genug, oder in der Folge unvollständig befunden wird, noch ein Mahl vernommen werden, um das Zweifelhafte zu erörtern, das Mangelnde nachzuholen. §. 374. I. Thl.

§. 2. Jeder Zeuge muß seine Aussage vor Gericht mündlich ablegen. Wollte Jemand sich dessen weigern; so soll er durch gerichtlichen Zwang gestellet, und mit Geld- oder Leibesstrafe zur Aussage verhalten werden. Nur dann, wann der Zeuge Krankheit halber nicht zu Gericht kommen kann, oder aus andern sehr erheblichen Ursachen, ist er in seiner Wohnung durch das Gericht abzuhören. Bey stummen, tauben, oder blos einer dem Gerichte unverständlichen Sprache kündigen Zeugen

ist sich an die Vorschriften der §. §. 9. und 10. unter (Ordentlichen Verhör). zu halten. §. 375. I. T.

§. 3. Nur solche Personen sind nicht abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollten, wegen Leibes- oder Geistesbeschaffenheit die Wahrheit anzugeben, ausser Stande sind. §. 376. I. Thl.

§. 4. Ob des Beschuldigten Verwandte in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister, und Geschwisterkinder, oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, oder die ihm in dem ersten Grade verschwägert sind, ein Zeugniß ablegen wollen, hängt von ihnen selbst ab. Dieselben können zwar, um auf allen Fall ihr Zeugniß zu vernehmen, vorgefordert, sie müssen aber an die ihnen zustehende Freyheit, sich der Aussage entschlagen zu können, ausdrücklich erinnert, und diese Erinnerung muß in dem Protokolle angemerket werden. Nur dann können sie das Zeugniß abzulegen, sich nicht weigern, wann es um das Verbrechen des Hochverrathes zu thun ist, und sich zugleich mit Grund erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufschluß zur näheren Erforschung noch verborgener Umstände geben könne. §. 377. I. Thl.

§. 5. Insgemein sind die Zeugen von dem Kriminalgerichte abzuhören, in dessen Bezirke sie sich zur Zeit befinden. Hält sich der Zeuge in dem Bezirke eines andern Kriminalgerichtes, als desjenigen auf, welches die Untersuchung zu führen hat; so soll Ersteres von dem Letzteren um die Abhörung ersuchet, ihm hierzu die Fragen beygeschlossen, und

die Kenntniß von dem Geschäfte in so weit mitgetheilet werden, als sie ihm nöthig seyn mag, um nach Maaß der Antworten des Zeugen, die Sache durch weiter angemessene Fragen aufzuklären. §. 378. I. Theil.

§. 6. Wenn jedoch der Aufenthalt des Zeugen von dem Sitze des Kriminalgerichtes weiter, als zwey Meilen entfernt ist; soll die Abhörung durch das Ortsgericht geschehen, unter welchem der Zeuge sich befindet. Dasselbe ist also in einem solchen Falle entweder von dem untersuchenden Kriminalgerichte unmittelbar, wenn dessen Bezirk sich dahin erstrecket, oder von dem durch dieses ersuchten Kriminalgerichte um die Abhörung auf die in dem vorigen Paragraphe erwähnte Art anzugehen. §. 379. I. Thl.

§. 7. Wenn über die Person des Beschuldigten ein Zweifel schwebet, zu dessen Hebung nöthig ist, dem Beschuldigten den Zeugen persönlich sehen zu lassen; so sind Zeugen, die nicht über sechs Meilen entfernt sind, bey dem Kriminalgerichte, welches den Beschuldigten im Verhafte hat, zu erscheinen schuldig. Bey weiterer Entfernung hat das Kriminalgericht die Anzeige an das Obergericht zu dem Ende zu machen, damit die Vorstellung des Beschuldigten auf eine den Zeugen minder beschwerliche, und dem Untersuchungsgeschäfte unbedenkliche Art veranstaltet werde. §. 380. I. Thl.

§. 8. Stimmen die Zeugen in ihren Aussagen über wichtige Umstände nicht überein, so sind sie darüber einzeln gegeneinander abzuhören, und ihre Aussagen

Digitized by Google

in dem Protokolle neben einander niederzuschreiben. §. 381. I. Thl.

§. 9. Wegen der Zeugenabhörung selbst, der Fragen, welche zu stellen sind, und der Art, das Protokoll zu führen, ist sich nach dem zu richten, was von den Protokollen unter den Artikeln (Erhebung der That, Summarisches Verhör und Ordentliches Verhör) angeordnet wird. §. 382. I. T.

§. 10. Den während des Untersuchungsprocesses abgehörten Zeugen soll der Eid über ihre Aussagen auf eben die Art abgenommen werden, wie bey der ersten Erforschung (s. §. §. 8. u. 10. unter: Erhebung der That) vorgeschrieben ist. §. 383. I. Thl.

§. 11. Folgende Personen aber können nicht beeidet werden:

a) die selbst in Verdacht stehen, daß sie das Verbrechen begangen haben, worüber sie abgehöret werden;

b) die der Mitschuld, oder Theilnahme an diesem Verbrechen verdächtig sind:

c) die sich wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder Strafe befinden:

d) die das 14te Jahr noch nicht zurückgeleget haben:

e) die mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, wofern sie gegen ihn aussagen:

f) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen unverfänglichen Irrthum ausweisen können. §. 384. I. Thl.

Digitized by Google

§. 12. Ueber Zeugnisse, welche aus den Geburts- Trauungs- und Todten-Registern ausgezogen, oder, welche von öffentlichen Aemtern, oder auch nur von einem einzigen zur Ausstellung solcher Amtszeugnisse berechtigten Beamten, mit Berufung auf sein Amt, und seinen Diensteid, ausgestellet werden, bedarf es keiner Beeidigung. So fern es aber auf Zeugnisse einzelner Beamten, selbst über Amtsverrichtungen ankommt, sind diese andern Zeugen gleich zu halten. In Ansehung der Kunstverständigen ist allgemein zu beobachten, was in dem §. 12. unter: (Erhebung der That) verordnet ist. §. 385. I. Thl.

§. 13. Geschieht die Abhörung auf ein Ersuchschreiben; so soll das hierum ersuchte Kriminalgericht, oder Ortsgericht eine Abschrift von dem Verhörsprotokolle, um sich auf allen Fall damit rechtfertigen zu können, zurückbehalten, das Original aber dem Kriminalgerichte, so das Ersuchschreiben erlassen hat, ungesäumt zuschicken. §. 386. I. Thl. (Die Zeugenabhörung über schwere Polizey-Uebertretungen findet man unter: Zeugenaussagen).

§. 1.

Zeugenaussage (Die) ist die zweyte rechtliche Beweisart. Sie kann (s. Beweis) zur Ueberweisung sowohl verübter Verbrechen, als begangener schwerer Polizey-Uebertretungen dienen. In erster Rücksicht muß sie mit folgenden gesetzlichen Erfordernissen versehen seyn:

a) Sie muß freymüthig abgelegt, weder durch Verständniß, Anstiftung, Verdrehung, Beste-

chung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt seyn:

b) Sie muß die That, oder den Umstand, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, deutlich und bestimmt enthalten; und

c) auf des Zeugen eigener sicheren Kenntniß, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen beruhen:

d) Sie muß beschworen seyn:

e) Es muß sich weder aus den persönlichen Verhältnissen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Aussage eine Bedenklichkeit äussern, welche nach unpartheyischem Begriffe die Glaubwürdigkeit schwäche:

f) Die Aussage muß mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen wenigstens in so weit übereinstimmen, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint. §. 403. I. Thl.

§. 2. Im Allgemeinen sind die Aussagen zweyer Zeugen zum rechtlichen Beweise erforderlich. Doch ist

a) in dem Falle, wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich wäre, die Aussage desjenigen, an dem das Verbrechen verübet worden, für zureichend anzusehen, um die Beschaffenheit der That zu beweisen.

b) Der Betrag des aus dem Verbrechen entstandenen Schadens, so weit es sich um dessen Ersatz handelt, wird durch das Zeugniß desjenigen rechtlich bewiesen, dem der Schaden zugefüget worden, oder in dessen Verwahrung die Sache,

woran der Schade geschehen ist, sich befunden hat, obschon die Entschädigung oder Genugthuung erfolget.

c) Um diejenige Erfahrung über die Umstände des Verbrechens einzuholen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geständnisses des Beschuldigten erfordert wird, ist die damit übereinstimmende Aussage eines Zeugen genug. §. 404. I. Thl.

§. 3. Was von dem Kriminalgerichte, oder einer anderen Obrigkeit über eine mit der Untersuchung verbundene Amtshandlung in den Protokollen angemerket wird, ist für rechtlich bewiesen zu halten. Aber das Zeugniß eines einzelnen kriminalgerichtlichen Beamten, über Umstände, die während der Untersuchung hervorkommen, ist, ausser dem Falle des (s. §. 12. unter: Zeugenabhörung) anderen Zeugnissen gleich zu achten. §. 405. I. Thl.

§. 4. Oeffentliche Urkunden, wovon in dem eben angeführten Paragraph erwähnet worden, sind allgemein für rechtliche Beweise dessen anzusehen, was sie enthalten; es wäre denn, daß der Aussteller einer solchen Urkunde aus einem Zeugnisse Vortheil ziehen, oder Verantwortung und Schaden von sich ablehnen, folglich mit der in der Untersuchung befindlichen Sache verflochten seyn sollte. §. 406. I. Thl.

§. 5. Wo nach diesem Gesetze das Zeugniß eines Kunstverständigen erfordert wird, ist das, was er befunden zu haben, auf die vorgeschriebene Art bezeuget, für rechtlich bewiesen zu halten. §. 407. I. Thl.

Digitized by Google

§. 6. Läugnet der Beschuldigte das Verbrechen; so kann er desselben, entweder unmittelbar durch Zeugnisse, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände, für rechtlich überwiesen gehalten werden. §. 408. I. Thl.

§. 7. Zur Ueberweisung durch Zeugen wird erfordert, daß zwey beeidete Zeugen, deren jeder zur Zeit des geschehenen Verbrechens das achtzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, unmittelbar von dem durch den Beschuldigten verübten Verbrechen, einstimmig, aus eigener, vollkommener Gewißheit, und nach der übrigen im §. 1. vorgeschriebenen Richtschnur ausgesagt, und im Falle der angeordneten Gegenstellung ihre Aussagen dem Beschuldigten in das Angesicht bestätiget haben, ohne, daß gegen ihre Glaubwürdigkeit aus der Verantwortung des Beschuldigten, oder sonst aus dem Untersuchungsgeschäfte einiges Bedenken hervorkommt. §. 409. I. Thl.

§. 8. Auch die Aussagen der Mitschuldigen können dann für Zeugnisse zur rechtlichen Ueberweisung des Beschuldigten gelten, wann zwey Mitschuldige, einhellig, wider den Beschuldigten, von dessen mit ihnen verübten Verbrechen gezeuget, und ihre Aussagen nicht nur dem Beschuldigten bey der gerichtlichen Gegenstellung in das Angesicht wiederholet, sondern auch nach der ihnen geschehenen Ankündigung des Strafurtheils, nach welcher sie in einem solchen Falle noch ein Mahl ausdrücklich darum zu befragen sind, bekräftiget haben. Zugleich müssen ihre Aussagen

a) mit den Erfordernissen des §. 1. a, b, c, e, f begleitet seyn;

b) in der Beantwortung solcher Fragen, die ihnen über besondere, mit dem gemeinschaftlichen Verbrechen verbundene Umstände gestellet worden, und die sie vor dem Verhafte nicht voraussehen konnten, unter sich ganz übereinstimmen;

c) in allen wesentlichen, den Mitschuldigen selbst zur Last liegenden Umständen durch bestimmte Beweise deutlich bestätiget seyn; daß solchergestalt es dem unpartheyischen Richter unmöglich wird, ein vorläufiges Verständniß zu argwöhnen, oder sonst an der Wahrheit dieser Aussagen zu zweifeln. §. 410. I. Thl.

§. 9. Unter gleichen Vorsehungen kann die Ueberweisung auch dann Statt haben, wann neben der beschworenen, und mit den übrigen Erfordernissen der §§. 1. und 7. begleiteten Aussage eines Zeugen, die nach dem §. 8. mit demselben übereinstimmende Aussage eines Mitschuldigen vorhanden ist. §. 411. I. Thl.

§. 1.

Zeugenaussage (Die), oder das Zeugniß über begangene schwere Polizey-Uebertretungen hat folgende gesetzliche Bestimmungen: „Bey der Ueberweisung durch Zeugniß, muß auf die Glaubwürdigkeit der Person, die solches abgelegt, und zugleich auf die Beschaffenheit der Aussage Rücksicht genommen werden. §. 363. II. Thl.

§. 2. Das Zeugniß eines beeidigten Beamten in

Anse-

Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht gestellet worden ist, hat, in so fern dasselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, volle Glaubwürdigkeit zur Ueberweisung, wann er unter Amtseid bestätiget, daß er den Untersuchten auf der That betreten, und sogleich ermahnet, oder verhaftet habe. §. 364. II. Thl.

§. 3. Zeugnisse von Kunst- oder Gewerbsverständigen haben in so weit volle Glaubwürdigkeit, als sie auf die Kunst oder das Gewerbe des Zeugnißgebenden Beziehung haben. §. 365. II. Thl.

§. 4. Zur Glaubwürdigkeit eines jeden Zeugen wird erfordert: a) daß derselbe das achtzehnte Jahr zurückgeleget; b) keines Verbrechens schuldig erkannt, oder darüber in Untersuchung gezogen, und nur aus Abgang der Beweise entlassen worden; c) mit dem Beschuldigten nicht in Feindschaft lebe; d) aus der Verurtheilung des Untersuchten keinen Vortheil, noch aus der Lossprechung Schaden zu erwarten habe. §. 366. II. Thl.

§. 5. Die Erfordernisse einer zur Ueberweisung geeigneten Zeugenaussage sind: a) daß sie mündlich, vor der Behörde, b) nach der vorausgegangenen vorgeschriebenen Ermahnung, mit dem Zusatze: Der Zeuge müsse seine Aussage erforderlichen Falls zu beeidigen, und dem Untersuchten in das Angesicht zu bestätigen, bereit seyn; c) in einem Zustande, wo der Aussagende seiner Sinne vollkommen mächtig, d) ungezwungen, und ohne irgend eine Verleitung, e) von eigenem Wissen, und Kennt-

nisse abgeleget werde; f) daß sie nebst einer deutlichen und bestimmten Erzählung der That, oder des Umstandes, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, g) auch die Person des Beschuldigten nahmentlich, durch unverkennbare Merkmale bezeichnet, enthalte; h) die glaubwürdigkeit entgegen nicht durch Bedenklichkeiten, die sich aus dem Inhalte äussern; oder i) durch einen Widerspruch mit bereits erhobenen Umständen geschwächet werde. §. 367. II. Thl.

§. 6. Zur rechtlichen Ueberweisung bey schweren Polizey-Uebertretungen, wovon keine Merkmale zurückgelassen sind, werden stets zwey Zeugen erfordert, deren Aussagen die gleichen wesentlichen Umstände enthalten, und darin vollkommen übereinstimmend seyn müssen. §. 368. II. Thl.

§. 7. Auch ein nach dem §. 4. glaubwürdiger Zeuge, dessen Aussage die im §. 5. vorgeschriebenen Erfordernisse vereiniget, macht die Ueberweisung vollständig, nachdem die That rechtlich bestätiget, und der Beschuldigte über einen nach dem §. 6. unter: (Verdacht) ihn beschwerenden Umstand, eine rechtfertigende Erklärung zu geben, nicht vermögend ist. §. 369. II. Thl.

§. 8. Unter eben diesen Umständen, macht auch die Aussage desjenigen, an welchem die Uebertretung begangen, oder, der dadurch beschädiget worden, die Ueberweisung vollständig, wann demselben aus der Verurtheilung des Beschuldigten weder Genugthung, noch sonst ein Vortheil zu Gutem kommt. §. 370. II Thl.

Digitized by Google

§. 9. Hält der Zeuge sich in dem Bezirke einer anderen Behörde auf, als woselbst die Untersuchung geführet wird; so ist diese um Abhörung desselben anzugehen: wo ihr dann die Fragen, welche an den Zeugen zu stellen, auch, um sie in das Kenntniß des Gegenstandes selbst zu setzen, alle Umstände mitzutheilen sind, die nöthig seyn könnten, die Sache nach Beschaffenheit der von den Zeugen gegebenen Antworten, durch weitere Fragen aufzuklären. §. 371. II Thl.

§. 10. Die Aussage der Zeugen, nachdem sie vorgeschriebener Weise in das Verhörs-Protokoll aufgenommen, und unterfertiget worden, ist dem Verhörten vorzuhalten; und dafern er das gegen ihn Ausgesagte in wesentlichen Punkten läugnet, zur Entgegenstellung der Zeugen zu schreiten. §. 372. II Thl.

§. 11. Wenn mehrere Zeugen sind, muß jeder insbesondere vorgerufen, und nach abermaliger Erinnerung an die Pflicht, die Wahrheit auszusagen, jeder den Untersuchten beschwerende Umstand Punkt für Punkt, vorgenommen werden. §. 373. II. Thl.

§. 12. Unmittelbar über jeden von den Zeugen bekräftigten Punkt ist der Untersuchte abzuhören: Ob er der Person des Zeugen, oder der Aussage desselben etwas entgegen zu setzen habe? Wendet er nichts Gegründetes ein, so ist auf diese Art, die weitere Vernehmung über alle Punkte fortzusetzen, und die ganze Verhandlung in das Verhörs-Protokoll aufzunehmen. §. 374. II. Thl.

Zeugenverhör, (s. Erhebung der That).

Zeugniß, (s. Zeugenaussagen).

Zinngeschirr, (s. Fälschung des Zinngeschirres).

Züchtigung, (s. Körperliche Züchtigung).

Zurückstellung, (s. Entschädigung).

Zusammenfluß mehrerer Verbrechen oder eines Verbrechens, und einer schweren Polizey-Uebertretung, (s. Strafe).

Zeugenbeweis, (s. Zeugenaussagen).

Zeugniß über einen ungegründet befundenen Verdacht, (s. Erforschung der Verbr. §. 12). Zeugniß der Beamten, und deren Beweiskraft, (s. Zeugenabhörung §. 12).

Zimmermeister, (s. Baugesetze).

Zinngiesser, (s. Fälschung des Zinngeschirres).

Zisterne, (s. Verunreinig. der Brunnen ꝛc.)

Zittern (Das) eines Verhörten, ist für sich allein keine rechtliche Anzeigung, (s. Anzeigung §. 9).

Zöglinge, (s. Mißhandlung bey häuslicher Zucht).

Züchtigung mit Streichen, (s. Stockstreiche und Körperliche Züchtigung). — Die Fälle der Züchtigung vor der Verurtheilung, (s. Untersuchungsgefängnisse §. 23. — 25. und Ordentliches Verhör §. 17. — 20). — Wenn das Urtheil auf Streiche erkennt, muß es stets der höhern Behörde vor der Vollziehung vorgeleget werden, (s. Urtheil §. 21. und Aburtheilung §. 23. — 25). — Der einzige

Fall, wo die Züchtigung öffentlich vollzogen wird, (s. Standrecht §. 9).

Zuchthaus, (s. Straförter).

Zufälliges Uebel (Ein) kann niemahls als Verbrechen zugerechnet werden, (s. Verbrechen §. 4).

Zugang (Der) zu einem zum Tode Verurtheilten findet nicht Statt, (s. Kundmachung eines Kriminalurtheils §. 6).

Zunftgenossen, (s. Verabredung der Gewerbsleute).

Zurückkehr eines Verwiesenen, (s. Rückkehr).

Zurückstellung (Die) des gestohlenen Guts vor der gerichtlichen Entdeckung bewirkt die Straflosigkeit, (s. Diebstahl §. 17).

Zurückstellung (Die) eines entzogenen Gutes von Gerichts-Händen, (s. Entschädigung).

§. 1.

Zusammenhang (Der) und die enge Verbindung der Kriminalgerichte unter sich hat zum Zwecke, daß sie sich mit gegenseitigem Verständnisse auf das thätigste einander hülfliche Hand biethen, und durch die allgemeine Sicherheit befördern. Dieses Vernehmen muß insbesondere gepflogen werden, wann bey einem Kriminalgerichte ein gefährlicher Verbrecher einkömmt, und bey Erforschung seines Lebenswandels Spuren erscheinen, daß er schon bey einem anderen Kriminalgerichte in Verhaft gewesen; oder, wann vorkommt, daß bey einem anderen Kriminalgerichte Anzeigungen eines Verbrechens ent-

Digitized by Google

decket worden, die auf einen Thäter weisen, welcher mit dem gegenwärtig in der Untersuchung stehenden Aehnlichkeit hat, oder, daß Mitschuldige oder Theilnehmer desjenigen Verbrechens bekannt geworden sind, dessen der Verhaftete beschuldiget wird. §. 540. I. Thl.

§. 2. In gleichem Verhältnisse müssen die Kriminalgerichte nach Beschaffenheit ihrer Lage sich gegenseitig die erhaltenen Nachrichten von Oertern mittheilen, wo Verbrecher sich versammeln, sich unterreden, oder ihren Aufenthalt haben, oder, wo sie Gegenstände des Verbrechens, oder Werkzeuge zur Ausführung desselben verbergen, oder auch Werkzeuge verfertigen lassen; oder, wo sie durch Verbrechen an sich gebrachte Habseligkeiten veräussern. §. 541. I. Thl.

§. 3. Eben so haben die Kriminalgerichte zu ihrem Zwecke gemeinschaftlich mitzuwirken, wenn bemerket wird, daß in einem Orte, oder in einer Gegend die Verbrechen gemeiner werden, oder die Verbrecher sich häufen, weil vielleicht die politische Obrigkeit es an der erforderlichen Sorgfalt mangeln läßt, oder die zur Hintanhaltung der Verbrechen bestehenden Vorsichten und Anordnungen unbefolgt bleiben, oder auch, weil besondere Umstände Gelegenheit und Erleichterung zu Verbrechen geben. §. 542. I. Thl.

§. 4. Wenn ein Kriminalgericht Losungen oder Zeichen erfährt, deren sich die Verbrecher in ihren Unternehmungen, oder um sich unter einander zu erkennen, bedienen; oder wenn es Kenntniß von beson-

Digitized by Google

deren Erfindungen, Kunstgriffen, und Wegen erhält, wodurch sie sich die Ausführung ihrer Uebelthaten erleichtern; so müssen die Kriminalgerichte solche einander mittheilen, um die Kenntniß dieser Spuren zur Entdeckung der Verbrecher anzuwenden, die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, und das Publikum vor Schaden zu sichern. Zugleich müssen solche besondere Entdeckungen dem Obergerichte angezeiget werden, wenn es darauf ankommt, Anstalten zu treffen, und Verfügungen einzuleiten, wodurch den Verbrechen vorgebeuget, oder die Verbrecher entdecket werden können. §. 543. I. Thl.

§. 5. In diesen und ähnlichen Fällen müssen nicht nur die Kriminalgerichte derselben Provinz, sondern, so weit es von Wirkung seyn kann, auch die der gesammten Länder, ihre vereinten Kräfte zum gemeinschaftlichen Endzwecke anwenden, sich gegenseitige Auskunft und Aufklärung unmittelbar ertheilen, und einander die bereits vorfindigen Acten entweder in Urschrift, so weit sie entbehrlich sind, oder in genauer Abschrift zusenden. §. 544. I. Thl.

§. 6. Zu dem Ende ist bey jedem Kriminalgerichte ein Einreichungsprotokoll zu führen, in welchem die einlangenden Stücke, so weit sie nicht zu den besonderen Tagebüchern gehören, (s. Tagebücher) eingetragen, und die darüber getroffenen Vorkehrungen angemerkt werden sollen. §. 545 I. Thl. Zu demselben Zwecke dienen auch die Registraturen, Nachschlagungsprotokolle und die über beyde zuführenden Register, (s. Registratur).

§. 7. Der Zusammenhang der Kriminalgerichte mit den Obergerichten wird durch die Oberaufsicht der Letzten über die Ersten gestiftet, (s. Oberaufsicht).

Zusammenkuft (Eine) in wie fern sie erlaubt sey mit einem Verhafteten? (s. Untersuchungsgefängniß. §. 15.) — mit einem Verurtheilten, (s. Kerker und Arrest).

Zusammenkünfte der Verbrecher, Strafe einer Begünstigung derselben, (s. Vorschub).

Zusammenrottung, (s. Aufruhr und Aufstand).

§. 1.

Zusammentreffen der Umstände. Das Strafgesetz hat ausser dem Beweise durch Geständniß und Zeugenaussagen noch eine dritte Gattung des rechtlichen Beweises festgesetzet. Dieser Beweis wird durch das Zusammentreffen solcher Umstände geführt, woraus man mit moralischer Gewißheit schliessen kann, daß derjenige, dem ein Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretung angeschuldet worden, das eine oder die andere auch wirklich begangen habe. Die hier zu nächst folgenden Verordnungen betreffen den Beweis durch Zusammentreffen der Umstände bey Verbrechen: „Damit die rechtliche Ueberweisung eines die That läugnenden Verbrechers aus dem Zusammentreffen der Umstände entstehen könne, müssen folgende Erfordernisse mit einander verbunden seyn:

Digitized by Google

I. Es muß rechtlich bewiesen seyn, daß die That sich wirklich ereignet habe, und mit den bestimmten Umständen begleitet gewesen sey. Wenn also die That, mit ihren Umständen vollkommen zu beweisen, nicht möglich ist, kann auch die Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände nicht Statt haben.

II. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung aufgeklärten Verhältnisse muß sich eine so nahe, so deutliche Beziehung der geschehenen That auf die beschuldigte Person zeigen, daß, wenigstens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen, unmöglich zu begreifen ist, daß ein anderer, als eben nur der Beschuldigte, in so naher Gelegenheit, bey solchem Anlasse, und in dieser Bestimmung sich befunden habe.

III. Bey Verbrechen, die sich auf Tödtung oder eine andere körperliche Verletzung beziehen, muß aus der Untersuchung deutlich erhellen, daß der Beschuldigte Haß, Feindschaft, Eifersucht, Zorn, Unwillen, oder eine ähnliche heftige Leidenschaft wider den Getödteten oder Verletzten gehegt; daß er ihn mit dem Tode, oder mit der körperlichen Verletzung bedrohet, oder doch desselben Tod, oder Verletzung aus Habsucht, zur Erreichung eigennütziger Absichten, oder zur Entfernung irgend eines Hindernisses gewünschet habe.

Nebstdem müssen wenigstens zwey der nachstehenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn:

Digitized by Google

a) daß die Entleibung oder Verletzung mit einem Werkzeuge geschehen sey, in dessen Besitze damahls nur der Beschuldigte gewesen;

b) Daß der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens, zu der Zeit, da es verübet wurde, gesehen worden sey; und keine andere Beschäftigung, oder Veranlassung mit Wahrscheinlichkeit angeben könne, wegen welcher er sich daselbst eingefunden habe.

c) Daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen, ohne andere scheinbare Ursache entflohen sey, oder sich verborgen gehalten habe.

d) Daß er mit Werkzeugen, die zur Verübung des Verbrechens geeignet sind, und deren er doch sonst sich nicht zu gebrauchen pflegte, angetroffen worden.

e) Daß er schon vor dem Verbrechen an einem Orte, den der nun Getödtete, oder Verletzte, gewöhnlich besuchte, versteckt, oder lauernd gesehen worden.

f) Daß Merkmahle des Verbrechens, oder des bey Verübung desselben erlittenen Widerstandes, an seiner Person oder Kleidung entdecket worden.

g) Daß etwas bey ihm gefunden, oder von ihm bey der Verfolgung weggeworfen worden, was der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des an ihm verübten Verbrechens bey sich hatte. Wenn das Widerspiel dessen, was der Beschuldigte zu seiner Verantwortung über die gegen ihn streitenden Anzeigungen vorbringt, rechtlich bewiesen, folglich seine Verantwortung offenbar

Digitized by Google

falsch ist: dann kann auch einer der hier bemerkten Umstände zur Ueberweisung hinreichen.

IV. Bey andern Verbrechen muß sich aus der Untersuchung klar zeigen, daß der Beschuldigte ein Mensch ist, zu dem man sich des angeschuldeten Verbrechens allerdings versehen kann; entweder, weil er schon eher um eines Verbrechens willen in gerichtliche Untersuchung gezogen, und nicht für schuldlos erkannt worden; oder, weil er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermögend ist; oder, weil er mit berüchtigten Verbrechern Gesellschaft und vertrauten Umgang gehabt hat.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachfolgenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn:

a) Daß bey ihm, oder in seiner Wohnung, oder in einem anderen für ihn zugänglichen Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des Verbrechens dienen, und demselben in seinem Stande und Gewerbe ganz überflüssig sind.

b) Daß bey ihm, oder in seiner Wohnung, oder in einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Gegenstände des Verbrechens, oder zurückgelassene Merkmahle desselben, worin sie immer bestehen mögen, angetroffen worden.

c) Daß er an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während, oder nach der That sich eingeschlichen, oder verborgen gehalten, oder daraus fortgeschlichen habe.

Digitized by Google

d) Daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen ohne andere scheinbare Ursache entflohen, oder sich verborgen gehalten:

e) Daß er einen Handwerksmann oder Künstler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, die zu keinem andern erlaubten, oder mit seinem Gewerbe zusammenhängenden Gebrauche, wohl aber zu dem ihm angeschuldeten Verbrechen dienen konnte:

f) Daß Versuche des begangenen Verbrechens, Uebungen in demselben von seiner Hand sich haben finden lassen.

g) Daß er in Gestalt, Waffen, Kleidern genau so erscheine, wie der Thäter des Verbrechens von demjenigen, an dem es verübet worden, oder von anderen Anwesenden beschrieben wird. Wenn rechtlich bewiesen ist, daß die Verantwortung des Beschuldigten über die gegen ihn streitenden Anzeigungen falsch sey, kann bey jeder Gattung von Verbrechen einer der hier bemerkten Umstände eben so zur Ueberweisung hinreichen, wie solches vorher bey dem Verbrechen des Mordes und der körperlichen Verletzung gemeldet worden. §. 412. I. Thl.

§. 1.

Zusammentreffen der Umstände können in dem Verfahren gegen schwere Polizey-Uebertretungen eben so wie im Kriminalverfahren den rechtlichen Beweis herstellen. Folgendes sind die gesetzlichen Bestimmungen hierüber: „Diejenigen

Umstände, die einzeln (s. Verdacht) einen rechtlichen Verdacht gründen, stellen beym Zusammentreffen mehrerer derselben eine rechtliche Ueberweisung her, in so fern ihre Eigenschaft und Verbindung einen so unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Uebertretung, und dem Untersuchten zeiget, daß dieser, nach vernünftiger Beurtheilung, und dem ordentlichen Laufe menschlicher Handlungen, nicht anders, als für den Thäter gehalten werden kann. §. 360. II. Thl.

§. 2. Bey der Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände, ist jedoch zu beobachten, daß jeder einzelne Umstand für sich rechtlich erwiesen seyn muß; daß bloß vorübergehende Umstände, für sich allein, nicht zureichen, sondern noch wenigstens mit einem Umstande vereiniget seyn müssen, der selbst bleibend, oder an bleibenden Merkmahlen erkennbar ist; daß endlich der Untersuchte darüber keine Erklärung gebe, wodurch die Beweiskraft solcher Umstände geschwächet wird. §. 361. I. Thl.

§ 3. Besonders dienen zur Ueberweisung folgende Umstände, wenn deren zwey, oder mehrere dargethan sind, und der Untersuchte darüber nicht allen Zweifel zu heben, vermag: a) wann er ein Werkzeug, oder sonst etwas hat verfertigen lassen, was für ihn zu seiner Beschäftigung, oder zu seinem Gewerbe keinen Gebrauch haben, aber zu der Schuld gegebenen Uebertretung dienen konnte; b) wann bey ihm, oder an einem ihm allein zugänglichen Orte, solche Werkzeuge, oder c) in seiner Wohnung, an einem von ihm gewählten

Bewahrungsorte Gegenstände, die von der Uebertretung herrühren, oder was immer für Merkmahle derselben gefunden werden; d) wann er von der Uebertretung den unmittelbaren Gewinn oder Vortheil gezogen; e) wann er ausser gerichtlich Umstände erzählet, die nur einem solchen bekannt seyn können, der die Uebertretung begangen, oder doch daran Theil genommen hat; f) wann er bey der Behörde, zu seiner Verantwortung einen oder mehrere Umstände aufführet, deren Falschheit einleuchtend ist, oder erhoben wird, (s. Nutzen). §. 362. II. Thl.

Zusicherung (Eine) der Straflosigkeit kann einem flüchtigen Verbrecher nur vom Landesfürsten gemacht werden, (s. Flüchtige §. 15.)

Zuvorkommung (Die) gibt den Ausschlag, welchem Kriminalgerichte das Verfahren über einen an der Grenze zweyer Kriminalgerichtsbezirke betretenen Verbrecher zusteht, (s. Verfahren gegen Verbr. §. 2.)

Zwang, wann er unwiderstehlich ist, schließt den Vorsatz aus, und ohne Vorsatz ist kein Verbrechen, (s. Verbrechen §. 4).

Zwingungen der Kinder zu einer gesetzwidrigen Ehe (s. Ehehinderniße §. 2).

§. 1.

Zweyfache Ehe, Wenn eine verehlichte Person mit einer anderen Person eine Ehe schließt;

so begeht sie das Verbrechen der zweyfachen Ehe. §. 185. I. Thl.

§. 2. Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheurathet ist, wissentlich eine verehlichte Person heurathet. §. 186. I. Thl.

§. 3. Die Strafe zweyfacher Ehe ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweyte Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt; so soll er zum schweren Kerker verurtheilet werden. §. 187. I. Thl.

---

§. 1.

Zweykampf. Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellet, begeht das Verbrechen des Zweykampfes. §. 140. I. Thl.

§. 2. Dieses Verbrechen soll, wenn es auch ohne Folgen geblieben ist, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre bestrafet werden. §. 141. I. Thl.

§. 3. Ist in dem Zweykampfe eine Verwundung geschehen; so soll auf fünf bis zehnjährigen schweren Kerker erkennet werden. §. 142. I. Thl.

§. 4. Ist aus dem Zweykampfe der Tod eines Theiles erfolgt; so soll der Todtschläger mit zehn bis zwanzigjährigem schweren Kerker gestrafet, der Leichnahm des getödteten aber, wenn er auf der Stelle todt geblieben ist, unter Begleitung der Wache auf einem ausser der gewöhnlichen Begräbniß-Stätte

gelegenen Ort gebracht, und daselbst eingescharret werden. §. 143. I. Thl.

§. 5. In jedem Falle ist der Herausforderer strenger, als der Herausgeforderte, zu bestrafen, folglich auf längere Zeit zu verurtheilen, als er, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre, würde verurtheilet worden seyn. §. 144. I. Thl.

§. 6. Wer zur Herausforderung, oder zur Annahme derselben auf was immer für eine Art beigetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedrohet, oder bezeiget hat, ist mit Kerker; wenn aber sein Einfluß besonders wichtig gewesen, und Verwundung oder gar Tod erfolgt ist, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen. §. 145. I. Thl.

§. 7. Diejenigen, die sich als Beystände, oder sogenannte Sekundanten für einen der Streitenden zu dem Zweykampfe gestellt haben, sollen zu schwerem Kerker von einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflußes, und des erfolgten Uebels auch bis auf fünf Jahre verurtheilet werden. §. 146. I. Thl.

Das Urtheil über dieses Verbrechen muß vor der Vollziehung dem Obergerichte vorgelegt werden (s. Kundmachung eines Kriminalurtheils §. 19). I. Thl.

Druckfehler.

Seite 52 Zeile 9 v. o. statt Stadt, l. Hauptstadt.
— 57 — 14 v. o. nach werden, l. (s. Rekurs)

Digitized by Google

ts = Tabelle.

ich unter der Enns V. U

er, bis letzten März 1804.

	Tage des Verhöres.	Gerich
en		
ges.	Den 24. 27. De zember 1803. 2. 5. Jänner 1804.	Ist ver ges schuld zur Kerke
hls u. des.	Den 10. 13. 18. 24. Februar 9. 27. 28. März.	Da er e niſſe des S die Unter ibten M der Mitſc una des
dung.	Den 30. März 1804.	Das A

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google